

Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe

Herausgegeben von der Gesellschaft für Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten e.V. (Wiesbaden) in Zusammenarbeit mit der Bundesarbeitsgemeinschaft der Lehrer im Justizvollzug e.V. (Herford), finanziell unterstützt durch das Bundesministerium der Justiz sowie durch die Landesjustizverwaltungen.

Inhaltsverzeichnis

<i>Helmut Kury/Ursula Smartt</i>	Gewalt an Strafgefangenen: Ergebnisse aus dem anglo-amerikanischen und deutschen Strafvollzug	323
<i>Götz-Dietrich Opitz</i>	Maßstab der Sittlichkeit: Die neuen Urteile des Supreme Court zur Todesstrafe	339
<i>Lin Yanhong</i>	Der Einfluss des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte auf die Gesetzgebung Chinas zur Todesstrafe	341
<i>Michael Köhne</i>	Die Übersichtlichkeit des Haftraums	345
<i>Harald Preusker</i>	Grundfragen staatlichen Strafans	347
<i>Heinz Müller-Dietz</i>	Strafen und ihre Alternativen im zeitlichen Wandel	352
	Aktuelle Informationen	356
	Aus der Rechtsprechung:	
	Rechtsprechungsreport (im Anschluss an ZfStrVo 6/2001, 362 ff.)	367
	Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 11. Juni 2002 - 2 BvR 461/02 - Zur Entscheidung über eine Strafaussetzung bei anhängigem Ausweisungsverfahren	372
	Beschluss des 3. Strafsenats des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 11. April 2002 - 3 Ws 53/02 - Zum Halten eines Salomonenkakadus im Haftraum	373
	Beschluss der 1. Kleinen Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Kleve vom 22. Januar 2002 - 1 Vollz 18/01 - Zur Kontrolle des Schrift- und Telefonverkehrs im Maßregelvollzug	375
	Beschluss des 3. Strafsenats des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 11. April 2002 - 3 Ws 10/02 - Zum Besitz von Ermittlungsakten im Haftraum	376
	Beschluss des 2. Strafsenats des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 21. Mai 2002 - 2 Ws 330/00 - Zur Überprüfung der Eignung einer Person für ehrenamtliche Hilfe	377
	Beschluss des 1. Strafsenats des Oberlandesgerichts Hamm vom 14. August 2001 - 1 Vollz (Ws) 178/01 - Zur gerichtlichen Überprüfung von Ermessensentscheidungen der Vollzugsbehörde	378
	Beschluss des 1. Strafsenats des Oberlandesgerichts Hamm vom 22. August 2000 - 1 Vollz (Ws) 59/2000 - Zur gerichtlichen Fürsorgepflicht im Falle einer Verweisung einer Sache	378
	Für Sie gelesen	379
	Neu auf dem Büchermarkt	383

Für Praxis und Wissenschaft

Unsere Mitarbeiter

<i>Prof. Dr. Helmut Kury</i>	Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht - Forschungsgruppe Kriminologie - Günterstalstr. 73, 79100 Freiburg
<i>Prof. Ursula Smartt</i>	LL. B, MA, M Phil., School of Law, Thames Valley University, London, GB, W 5 5RF
<i>Dr. Götz-Dietrich Opitz</i>	Wörthstr. 24, 81667 München
<i>Lin Yanhong</i>	Associate Professor an der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Südlichen Zentraluniversität Wuhan (China), Ph. D. Peking University
<i>Michael Köhne</i>	Assessor, Kolk 5, 28327 Bremen
<i>Harald Preusker</i>	Ministerialdirigent, Sächsisches Staatsministerium der Justiz, Hospitalstr. 7, 01097 Dresden
<i>Prof. Dr. Dr. h. c. Heinz Müller-Dietz</i>	Neubergweg 21, 79295 Sulzburg
<i>Ralf Bothge</i>	Oberregierungsrat, Justizvollzugsanstalt Gelsenkirchen, Aldenhofstr. 99-101, 45883 Gelsenkirchen
<i>Dr. Karl Peter Rotthaus</i>	Präsident des Justizvollzugsamts Rheinland a. D. Möwenweg 13, 86938 Schondorf

Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe (Abkürzung: „ZfStrVo“)

ISSN 0342 - 3514

Herausgeber	Gesellschaft für Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten e. V., Sitz: Wiesbaden Geschäftsstelle: Hessisches Ministerium der Justiz, Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden, Amtsrat Lutwin Weilbacher, Tel. 0611/32 26 69 Versandgeschäftsstelle: Mittelberg 1, 71296 Heimsheim			
Schriftleitung	Schriftleiter Prof. Dr. Dr. h. c. Heinz Müller-Dietz, Neubergweg 21, D-79295 Sulzburg Stellvertretende Schriftleiter Dr. Hans-Jürgen Eberle, Universität Hildesheim, Fachbereich I Erziehungs- und Sozialwissenschaften, Postfach 10 13 63, 31113 Hildesheim Regierungsrat Manfred Harde, Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen, 53902 Bad Münstereifel Präsident des Justizvollzugsamts Rheinland a. D. Dr. Klaus Koepsel, Lünenbrink, 59457 Werl Präsident des Justizvollzugsamts Rheinland a. D. Dr. Karl Peter Rotthaus, Möwenweg 13, 86938 Schondorf Ltd. Regierungsdirektor Hans-Uwe Worliczka, JVA Neuburg Herrenwörth, Postfach 14 80, 86619 Neuburg/Donau Dr. Ortrud Müller-Dietz, Neubergweg 21, 79295 Sulzburg			
Lektorat	Justizvollzugsanstalt Heimsheim, Mittelberg 1, 71296 Heimsheim			
Satz und Druck	Grafiken/Schaubilder können nur dann veröffentlicht werden, wenn sie uns als reprofähige Vorlagen (Reinzeichnungen) oder als Offsetfilme zur Verfügung gestellt werden. - Datenträger von Personal Computern können wir weiterverarbeiten.			
Druckunterlagen	6 x jährlich			
Erscheinungsweise	Einzelbestellerin/Einzelbesteller			
Bezugspreis	Inland: Einzelbezug Jahresabonnement	06,00 EUR 21,00 EUR	Ausland: Einzelbezug Jahresabonnement	06,20 EUR 21,50 EUR
	Sammelbezug (mind. 5 Hefte einer Ausgabe an eine Versandadresse): Jahresabonnement Inland 13,10 EUR Buchhandel Inland 15,60 EUR Jahresabonnement Ausland 13,50 EUR Buchhandel Ausland 16,00 EUR			
	Sämtliche Preise sind incl. 7% Umsatzsteuer sowie Versandkosten.			
Bestellverfahren	Bestellungen sind an die Versandgeschäftsstelle in Heimsheim zu richten. Wünschen Sie nur ein einzelnes Heft (Einzelbestellung), so überweisen Sie bitte unter Angabe der Nummer des Heftes den Bezugspreis auf eines unserer Konten.			
Möglichkeit	Über das Verfahren beim Sammelbezug durch Justizvollzugsbedienstete unterrichtet Sie Ihre Justizvollzugsanstalt. Bitte nutzen Sie die Möglichkeit des Sammelbezugs!			
Konten	Die Kündigungsfrist für den Bezug der Zeitschrift beträgt drei Monate. Eine Kündigung ist nur zum Jahresende möglich. Nassauische Sparkasse, Konto Nr. 100 216-140 (BLZ 510 500 15) Postbank Frankfurt/Main, Konto Nr. 141 062-600 (BLZ 500 100 60)			
Vorstand der Gesellschaft	Ministerialdirigentin Dr. Marietta Schnigula, Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf, Erste Vorsitzende Ministerialdirigent Helmut Dargel, Thüringer Ministerium der Justiz, 99094 Erfurt, Zweiter Vorsitzender Ministerialdirigent Ulrich Futter, Justizministerium Baden-Württemberg, 70178 Stuttgart Ministerialdirigent Hartmut Koppenhöfer, Bayerisches Staatsministerium der Justiz, 80097 München Ministerialdirigent Dr. Helmut Roos, Hessisches Ministerium der Justiz, 65185 Wiesbaden			

Mitteilungen, die sich auf den Bezug der Zeitschrift beziehen (Bestellungen, Abbestellungen, Anschriftenänderungen usw.), sind an die Versandgeschäftsstelle zu richten.

Mitteilungen oder Einsendungen, die sich auf den Inhalt der Zeitschrift beziehen, sind an den Schriftleiter zu richten. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Haftung übernommen. Sie können nur zurückgegeben werden, wenn Rückporto beigefügt ist.

Ab Heft 1/2000 der Zeitschrift wird die neue Rechtschreibung in gemäßigter Form zugrunde gelegt.

Aus technisch-organisatorischen Gründen werden Korrekturen ausschließlich von der Lektorin gelesen.

Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben die Auffassung des Verfassers, nicht der Schriftleitung oder des Herausgebers wieder.

Gewalt an Strafgefangenen: Ergebnisse aus dem anglo-amerikanischen und deutschen Strafvollzug

Helmut Kury und Ursula Smartt

1. Einleitung: Traditionelle Opferstudien

Die Kriminologie bzw. Kriminalpolitik wurde oft kritisiert, sie habe sich bis in die 60er Jahre des letzten Jahrhunderts nicht bzw. kaum um die Opfer von Straftaten gekümmert, habe sich einseitig auf den Täter konzentriert, dessen Verurteilung, Bestrafung, später dann vermehrt Behandlung und Resozialisierung. Der Opferforschung (Viktimologie) wird nun andererseits vor allem im anglo-amerikanischen Bereich vorgeworfen, sie habe bisher einzelne Opfergruppen vernachlässigt, sich etwa so gut wie ausschließlich mit den - angeblich - „reinen“ Opfern beschäftigt, so vor allem Täter in ihrer in aller Regel gleichzeitigen Opferrolle vernachlässigt. Die insbesondere in ihren Anfängen vor allem von der sogenannten Frauenbewegung vorangetriebene Opferbewegung zeichnete, wie - um ein weiteres Beispiel zu nennen - Kritiker von Anfang an bemerkten (vgl. etwa *Steinmetz* 1977-78), auch hier ein zu einseitiges Bild von Tätern und Opfern mit dem Ergebnis, dass die Opferrolle von Männern in Beziehungen zu wenig gesehen werde. Ja insgesamt würden Männer nach einem letztlich nicht mehr haltbaren und von diesen nach „klassischen“ und erlernten Rollenvorstellungen selbst unterstützten Klischee fast ausschließlich als Täter, Frauen dagegen entsprechend als Opfer gesehen (vgl. kritisch *Bock* 2001).

Nach *Lenz* (2001) ähnelt die gegenwärtige Situation männlicher Opfer insgesamt der von vergewaltigten und misshandelten Frauen vor dreißig Jahren: „Verleugnung der Problematik und Ignoranz den Betroffenen gegenüber. Gewalt an Frauen gilt heute als präsentenes soziales Problem. Gewalt an Männern nicht“ (2001: 38). So berichtet *Lenz*, dass auch viele männliche Helfer spezifische Probleme mit männlichen Opfern hätten. „Männlichen Therapeuten, Ärzten, Pädagogen, Sozialarbeitern u.a. scheint es leichter zu fallen, mit männlichen Tätern und weiblichen Opfern, als mit männlichen Opfern zu arbeiten“ (S. 40). Nach *Ziemer* (2001) wurde das Verhältnis Mann-Frau immer als eines gesehen, „in dem die Männer die Gewalttäter und die Frauen die Opfer sind. Eine eingeschliffene Denkstruktur, die im Grunde eine Schwäche von Frauen behauptet und festschreibt, gegen die wir ja gerade angehen wollten. Auch deswegen wird es dringend notwendig, diese Denkstrukturen aufzubrechen“ (2001: 10). Wenn es schwierig ist, Männer als Opfer zu sehen, ist es noch schwieriger, gar auch Straftäter als Opfer zu sehen.

Nur so ließ sich ja auch die Dichotomisierung in „Gute“ und „Böse“ rechtfertigen, eine Einbeziehung von Straffälligen in die Opferforschung ließe die bisher vielfach betriebene „Schwarz-Weiß-Malerei“ nicht mehr aufrechterhalten; damit wären auch einzelne Teile der „Opferpolitik“, etwa das Eintreten für härtere Sanktionen zur „Befriedigung“ der Opfer fragwürdig. Allerdings würde hier eine ausgewogenere Sichtwei-

se die Chance erhöhen, eine realitätsangepasste und effizientere Kriminalpolitik in diesem Bereich zu entwickeln. Eine Entwicklung in dieser Richtung ist ja bereits im Gange, zu denken ist an Bemühungen um einen Täter-Opfer-Ausgleich oder Maßnahmen der Schadenswiedergutmachung. Insgesamt ist eine Kriminalpolitik, welche die Dichotomisierung in Täter und Opfer zwar nicht aufhebt, das Opfer in seiner Verletzung und - vor allem bei schweren Straftaten - Hilfsbedürftigkeit ernst nimmt und auch die Verantwortung für die Tat beim Täter belässt, gleichzeitig aber den Graben zwischen beiden zu überwinden sucht und gerade dadurch eine größere Chance zum gegenseitigen Verständnis und damit zur Konfliktschlichtung schafft, letztlich im Sinne der Wiederherstellung des Rechtsfriedens erfolgversprechender. In diesem Zusammenhang ist eine 'Restorative justice' (Täter-Opfer-Ausgleich) in den letzten Jahren international zu Recht zu einem breit diskutierten Thema geworden (vgl. *Wright* 1989; *Dölling* 1998; *Hartmann* 1996; *Delattre* u.a. 1995). Allzu schnell neigen wir dazu, vor dem Hintergrund einer verkürzten Mediendarstellung, die oft ein einseitiges Bild zeichnet, ein eigenes Urteil über Straffälligkeit und Straftäter zu fällen, das uns zeigt, ‚woran es liegt‘ und damit beruhigt und unsere Wahrnehmung und unser Urteil später in selektiver Weise beeinflusst. Die Komplexität und Vielschichtigkeit des Geschehens geht hierbei verloren, die abgeleiteten „Lösungsvorschläge“ berücksichtigen nur Einzelaspekte, sind von daher, wenn überhaupt, nur partiell wirkungsvoll.

Walkate (2000) stellt vor dem Hintergrund bisheriger Opferforschung die kritische Frage „wer sind denn heutzutage die wirklichen Opfer von Straftaten?“ (2000: 187) Die Autorin betont, dass man durch hergebrachte Opferstudien, wie z.B. die British Crime Survey (Home Office) oder die inzwischen viermal durchgeführten International Victimization Surveys (ICVS), wenig über den Hintergrund eines jeweiligen Täters im Hinblick und Zusammenhang mit der Straftat gegenüber dem Opfer erfährt. Letztlich wird die Art und Weise, wie diese Opferstudien durchgeführt werden, mehr und mehr in Frage gestellt. Zu Recht wird dem Opfer seit Beginn der 90er Jahre vor allem in der anglo-amerikanischen Forschung deutlich mehr Aufmerksamkeit geschenkt, allerdings werden einzelne Opfergruppen zu wenig beachtet, andere dagegen sehr pointiert hervorgehoben (vgl. *Zedner* 1997; *Rock* 1990 und 1991). Über Kinder, vor allem Mädchen, etwa, die von (sogenannten) Sexualstraftätern getötet werden, wird intensiv in den Medien berichtet, in der Regel vor dem Hintergrund der Botschaft, dass dies ein zunehmendes Problem sei, was allerdings, zumindest nach den offiziellen Statistiken, nicht stimmt. Trotzdem werden nahezu ausschließlich härtere Sanktionen gefordert. Im Straßenverkehr finden dagegen etwa von betrunkenen Autofahrern getötete Kinder kaum Aufmerksamkeit, obwohl diese Gruppe um ein Vielfaches größer ist. In beiden Fällen ist jedoch das Ereignis für die zurückbleibenden Eltern bzw. Angehörigen ein traumatisches Erlebnis, das mit hoher Wahrscheinlichkeit ihr weiteres Leben prägt. Wer wie und in welchem Ausmaß als Opfer oder andererseits als Täter gesehen wird, hängt von zahlreichen Einflussfaktoren, etwa den Medien, der Aktivität von Interessengruppen oder parteipolitischen Einflüssen ab.

Wir wollen uns hier mit der Frage beschäftigen, wieweit Opfer nicht selten auch Täter sein können, ja in aller Regel sein werden, indem sie sich ebenfalls straffällig verhalten (*Kury* 2001). Täter sind andererseits auch in aller Regel

gleichzeitig Opfer straffälligen Verhaltens, und das nicht nur im Zusammenhang mit der Begehung ihrer Straftaten (*Brandenstein* 1999; *Kury u. Brandenstein* 2002). Nach *Smith* (1986: 98) hat die kriminologische Forschung schon vor 15 Jahren zunehmend deutlich gemacht, dass sich Täter- und Opfergruppen oft überschneiden. Die Frage, wieweit Täter auch Opfer sind bzw. werden können, soll anhand von Ergebnissen zu Viktimisierungen im Strafvollzug geprüft werden. Ziel der Freiheitsstrafe ist vorrangig die Wiedereingliederung des Täters in die Rechtsgemeinschaft (*Kaiser u. Schöch* 2002). Gewalt im Gefängnis, vor allem unter Strafgefangenen, aber auch von Seiten der Bediensteten gegenüber den Insassen, würde diesem Ziel zweifellos erheblich zuwiderlaufen.

Wie wir aus der kriminologischen Forschung vor allem aus dem anglo-amerikanischen Bereich wissen, ist Gewalt im Strafvollzug, und zwar nicht nur psychische, sondern vor allem auch körperliche, keineswegs ein seltenes Ereignis. In Deutschland hat sich die Forschung in diesem Bereich bisher allerdings sehr zurückgehalten (vgl. *Kury u. Brandenstein* 2002). *Camp u. Camp* (1997) stellten beispielsweise fest, dass 1996 fast 30.000 „offizielle“⁽¹⁾ Übergriffe unter US-Inhaftierten stattfanden, dazu fast 14.000 Übergriffe von Gefangenen auf Bedienstete. Der englische Vollzug (HM Prison Service of England and Wales) erfasst schon länger die sog. „offiziellen“ Übergriffe von Gefangenen auf Vollzugsbedienstete (Prison Officers) in den Jahresberichten (Annual Reports), keinesfalls aber eine offizielle Zahl von Gewalttaten unter Gefangenen. Durch immer wieder vorkommende schwere Angriffe und Bedrohungen von Bediensteten durch Insassen, insbesondere im Rahmen von Gefängnisrevolten (vgl. *Schneider* 1994: 120 f.), wird eine gewisse Angst der Bediensteten vor den Insassen geschürt, die einen gespannten Umgang miteinander behindern kann. Die Situation der Vollzugsbediensteten, die durch zahlreiche belastende Momente im Umgang mit einer in der Regel schwierigen Klientel in einem Konflikte geradezu provozierenden Umfeld, gekennzeichnet ist, wird durch diese Gefährdungen zusätzlich erschwert, was sich letztlich negativ auf deren Bemühungen um eine Resozialisierung der Inhaftierten auswirken muss.

Bereits *Braswell u. Miller* (1989) betonen, dass im englischen Vollzug - gefordert auch von der Gewerkschaft der Vollzugsbediensteten (Prison Officer Association POA) - dafür gesorgt werden müsse, dass alle Übergriffe auf das Vollzugspersonal (inkl. Drohungen) in jeder Anstalt sorgfältig registriert werden sollten. Diese Forderung kam kurz vor den größten Gefängnisrevolten ('The Manchester-Strangeways Riots') in diesem Land im April 1990, was ihr zusätzliches Gewicht verlieh. Seit 1994 führte daraufhin der HM Prison Service bei den regelmäßigen Erhebungen in den 138 Haftanstalten des Landes die Rubrik „Übergriffe auf Vollzugspersonal“ (Assaults on Prison Officers) als 'Key Performance Indicator' (KPI), d.h. Standard-Messung ein.

Somit gibt es inzwischen in der englischsprachigen Literatur einiges an offiziellen Daten, die sich mit zwischenmenschlicher Gewalt im Strafvollzug, einschränkend allerdings vor allem von Seiten der Insassen gegenüber den Bediensteten, befassen. Besonders hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang ergänzend etwa auf die Studien von *Bidna* (1975), *Cohen* (1976) und *King u. McDermott* (1995). Aus einigen

Studien - ‚JVA Hameln‘ und ‚Oxford‘ (vgl. *Kury u. Brandenstein* 2002; *Edgar u. O'Donnell* 1996; 1999), auf die wir in diesem Beitrag noch näher eingehen werden - geht hervor, dass in der Regel die Vorgeschichte eines Täters wesentliche Hinweise hinsichtlich seiner Einordnung bzw. Viktimisierung während der Haft geben kann. Ob ein Inhaftierter in der Vollzugsanstalt zum Opfer wird, hängt offensichtlich nicht nur von seiner persönlichen Vorgeschichte und Kindheit ab, sondern auch von der Art seiner eigenen Straftaten und Viktimisierungen vor der Haft, d.h. vor allem im Kindes- und Jugendalter. Schon *Reiss* (1981) betonte, dass Täter- und Opferpopulationen hinsichtlich ihrer Merkmale weitgehend homogen seien, d.h. bei Tätern und Opfern handele es sich letztlich nicht um unterschiedliche Gruppen von Menschen.

Goffman (1961) untersuchte in seiner bekannten Studie ‚Asyle‘ die Deprivation von Insassen in Heimen, vor allem Irrenanstalten. Die negativen Institutionalisierungseffekte bei Insassen wurden im Konzept der Prisonisierung weiter operationalisiert und verfeinert (vgl. *Clemmer* 1940; *Kaiser u. Schöch* 2002: 473 f.). Der Tagesablauf solcher Institutionen, wie z.B. einer Strafvollzugsanstalt, sei weitgehend auf den Stunden- und Essensplan der Bediensteten ausgerichtet, nicht aber auf das Bedürfnis der Insassen (1961: 143). Seit *Goffmans* bekannten Veröffentlichungen zu den schädlichen Einflüssen ‚totaler Institutionen‘ auf die Insassen wurde immer wieder auf die wenig resozialisierungsförderlichen Bedingungen einer Inhaftierung und die einer Behandlungswirkung entgegenstehenden Prisonisierungseffekte hingewiesen (vgl. auch im Deutschen 1967; 1972). Bereits vorher haben Gefängniskritiker wie etwa *Radbruch* (1911; 1993) die schädlichen, entsozialisierenden Wirkungen einer Inhaftierung betont (1993: 339). *Schüler-Springorum* (1970) schrieb vor gut 30 Jahren: „Längst weiß man, daß der Strafvollzug, so wie er ist, zuviel dazu beiträgt, die vielen in ihrem sozialen Verhalten Schwachen zu schwächen und die wenigen Antisozialen in ihrer Einstellung zu bestätigen.“ (1970: 40). Seither hat sich zumindest Entscheidendes nicht verändert. Die Schaffung eines eigenen Strafvollzugsgesetzes 1977 hat zwar viele Hoffnungen geweckt. *Kaiser u. Schöch* (2002: V) betonen jedoch neuerdings, dass „trotz weiter Öffnung des Strafvollzuges manche Stagnationen oder gar Rückschritte in der Vollzugsentwicklung nicht zu verhindern“ gewesen seien. Die „Haftschäden, denen mit der Gestaltung des Vollzuges entgegenzuwirken ist, sind vielfältig und zahlreich ...“ (*Seebode* 1997: 146). *Frühwald* (1996) betont zu Recht: „Wenn unsere Gesellschaft die Intention ernst nimmt, dass neben der Bestrafung auch die ‚Besserung‘ bzw. Sozialisierung von straffällig gewordenen Menschen Ziel eines Gefängnisaufenthaltes ist, so müssten sich an den Praktiken des Strafvollzuges viele Dinge konkret ändern ...“ (1996: 223). Wenn nun zu diesen allbekannten und breit erörterten Hindernissen einer positiven Veränderung der Insassen einer Haftanstalt noch Gewalt und erneute Viktimisierung hinzukommen, fragt man sich, was letztlich an Resozialisierungspotential noch übrig bleibt. Natürlich kann man auch unter ungünstigen Bedingungen noch versuchen, spezielle Resozialisierungsprogramme zu implementieren. Wirksamer und damit sinnvoller scheint es jedoch, vor allem die Vollzugsbedingungen im Sinne einer Reduzierung der negativen Einflüsse zu verändern, was ja teilweise, etwa durch den Bau kleinerer Anstalten, auch geschieht.

Taylor (1999) bezieht sich in seinen Ausführungen vor allem auf jugendliche Opfer, die in Institutionen wie Heimen oder Jugendhaftanstalten misshandelt werden. Der Autor bemängelt zu Recht, dass sich die Diskussion in den Massenmedien nahezu ausschließlich auf die Täterrolle von jungen Menschen konzentrierte, in der konventionellen Kriminologie sei es nicht anders. In Großbritannien gäbe es zunehmend mehr Forschung, die zeige, dass junge Leute oft auch Opfer sein können, dass diese das Risiko einer Viktimisierung in der Regel vernachlässigten, sowohl in der Schule als auch in der Freizeit (1999: 71 ff.)²⁾. Die meisten Studien wurden zwar in Haftanstalten für männliche erwachsene Straftäter durchgeführt, trotzdem sei aus den Ergebnissen, so Taylor, die Schlussfolgerung abzuleiten, dass für jugendliche (und weibliche) Inhaftierte unbedingt andere Vollzugs- bzw. Management-Modelle angewandt werden müssten, um gerade die ‚Schwächeren‘ (vulnerable prisoners) vor institutioneller Gewalt besser zu schützen (1999: 71).

Die Frage, wie es zu Prisonisierungserscheinungen in einer Haftanstalt kommt, wird unterschiedlich beantwortet. Nach dem ‚importation model‘ von Gresham Sykes (1958) etwa wird eine Haftanstalt und das Klima in ihr dadurch charakterisiert, „was die Insassen mit sich bringen“, nämlich „ihre Kultur von draußen“. Bottoms u.a. (1990) betonen, dass dieses Milieu vor allem bei Jugendlichen Inhaftierten eine große Rolle spiele und dass ein Vollzugsmanagement der Anstaltsleitung solche Aspekte unbedingt beachten müsste. Auf die Vollzugsplanung, Möglichkeiten einer Straftäterbehandlung sowie Resozialisierung hat die Ausprägung einer Insassen-Subkultur einen erheblichen Einfluss. Jegliche ‚Verletzungen‘ der Inhaftierten, ob durch verbale (psychische) oder körperliche Gewalt, ist in diesem Zusammenhang ernst zu nehmen.

Weder für die Öffentlichkeit noch für die Medien sind Viktimisierungen innerhalb des Strafvollzuges - vor allem von Straftätern - ein Thema. Straftäter in einer Opferrolle zu sehen ist für den Bürger weitgehend ‚ungewohnt‘. In dem Moment, in dem etwa ein Jugendlicher eine schwere Straftat begeht, wird er in eine andere Kategorie eingeordnet, eben als ‚Straftäter‘, zu der Aspekte wie ‚Opfer‘ nicht mehr ‚passen‘. Entsprechende Informationen werden daher von der Bevölkerung, aber auch den Vollzugsbehörden, nicht mehr ‚abgefragt‘ und eher ‚übersehen‘. Täter sind aber auch in ihrer Opferrolle, etwa mit ihren in der Haft erfahrenen Verletzungen, ernst zu nehmen, was zu Recht auch von der Europäischen Menschenrechtskonvention - EMRK gefordert wird. Gerade unterprivilegierte, zu denen auch Strafgefangene gehören, bedürfen eines besonderen Rechtsschutzes. Nicht umsonst werden etwa ‚Folter‘ und unmenschliche oder erniedrigende Strafe oder Behandlung von Gefangenen verboten (Art. 3 EMRK). Das Label „Straftäter“ kanalisiert die Sichtweise des Gegenüber - sogar schon bei Untersuchungshäftlingen, obwohl hier die Unschuldsumutung zu gelten hat - und überstrahlt die Opferseite, vor allem etwa bei Sexualtätern. Die Ursache für Viktimisierungen wird dann schnell bei den ‚Tätern‘ selbst gesehen. Manch ein Bediensteter sieht dann eben als Zeuge ‚nicht hin‘. Je mehr der Täter auch in seiner Opferrolle ernst genommen wird, umso mehr dürfte er etwa für Resozialisierungsprogramme offen sein. Gerade in der ‚Opferkarriere‘ dürfte ein wesentlicher, wenn nicht der Hintergrund für die ‚Täterkarriere‘ zu sehen sein (vgl. a. Fishman u.a. 2002).

Es sollen hier vorwiegend Ergebnisse der Dunkelfeldforschung im Bereich ‚Gewalt in der Haft‘ diskutiert werden, d.h. nicht nur verbale (psychische) Gewalt wie Drohungen oder ‚Mobbing‘ werden erörtert, sondern auch schwere körperliche Gewalt bis hin zur Vergewaltigung von Gefangenen. Hier soll es um die spezielle Frage gehen, wieweit (inhaftierte) Straftäter auch Opfer strafbaren Verhaltens wurden, eine Fragestellung, die bislang in der Kriminologie weitgehend vernachlässigt wurde, obwohl die Problematik gerade hinsichtlich des Resozialisierungsauftrages des Strafvollzugsgesetzes, darüber hinaus aber auch in Bezug auf rechtsstaatliche Überlegungen, von Bedeutung ist. Zahlreiche Autoren heben in letzter Zeit immer mehr hervor, dass es sich hierbei um ein zu Unrecht vernachlässigtes Thema handelt (vgl. Eichenthal u. Blatchford 1997: 456). Wenn Untersuchungen zu Gewalt im Strafvollzug überhaupt durchgeführt wurden, ging es vielfach um Gewalt der Insassen gegenüber den Aufsichtsbeamten: eine Fragestellung, bei der die klassischen Bilder von ‚Täter‘ und ‚Opfer‘ wiederum aufrechterhalten bleiben (vgl. zu der Problematik auch Ortmann 2002, siehe unten). Das eigentliche Gewaltproblem im Strafvollzug besteht offensichtlich nicht (nur) zwischen Insassen und Beamten, sondern (auch) zwischen Insassen und Insassen (vgl. insbes. Bottoms 1999).

2. Straftäter als Opfer

2.1 Viktimisierungen in der Lebensgeschichte

Schon lange weiß man, dass - zumindest registriertes - straffälliges Verhalten vor allem eine Sache junger Menschen ist. Die polizeilichen Kriminalstatistiken der westlichen Industrieländer zeigen die typische schiefe Altersverteilung der Häufigkeit straffälligen Verhaltens mit einem starken Anstieg der registrierten Straftaten bis etwa dem 20. Lebensjahr und einem danach wiederum deutlichen Rückgang. Das gilt insbesondere für straffälliges Verhalten bei Männern. Mit zunehmendem Alter nimmt die Zahl der registrierten Straftaten deutlich ab. Das dürfte allerdings deutlich mit Charakteristiken des Dunkelfeldes zusammenhängen. Würden etwa Wirtschaftskriminalität, Steuerhinterziehung, Betrug bestimmter Berufsgruppen oder politische Straftaten zuverlässiger erfasst und registriert, dürfte der Rückgang der Straftaten mit steigendem Alter erheblich geringer ausfallen, wenn nicht gar völlig unterbleiben.

Opferstudien zeigen, was die Viktimisierungshäufigkeiten bei jungen Menschen betreffen eine vergleichbare Häufigkeitsverteilung bekannt gewordener Opferwerdungen, allerdings auch hier im Bereich der „klassischen“ Kriminalität. Wiederum sind es vor allem junge Menschen, insbesondere junge Männer, die nicht mehr als Täter, sondern offensichtlich auch als Opfer in Erscheinung treten (vgl. Kury u.a. 2000). Bereits diese ähnlichen Verteilungen deuten auf eine Überschneidung der Gruppen der Täter und Opfer hin. So betont etwa Höfer (2001, S. 118; vgl. a. Höfer 2000) vor dem Hintergrund seiner umfangreichen Analysen zur Altersverteilung von Tätern und Opfern bzw. zur Täter-Opfer-Konstellation, „dass die Delinquenz vorwiegend in der eigenen oder der benachbarten Altersgruppe verbleibt. Dies gilt insbesondere für Kinder, Jugendliche und Heranwachsende, gilt in der Tendenz aber auch für die älteren Altersgruppen“. Das trifft insbesondere für Delikte wie Körperverletzung und Raub zu.

Besonders bei jungen männlichen Betroffenen gleichen sich somit Täter und Opfer häufig in ihrem demographischen Profil (S. 123). Die bedeutsame ätiologische Rolle, welche eine eigene Viktimisierung bei der Genese sozial abweichenden und straffälligen Verhaltens spielt, ist lange Zeit übersehen worden. Inzwischen gibt es hierzu vor allem im anglophonen Bereich zahlreiche Studien, die einen Zusammenhang zwischen eigener (schwerer) Viktimisierung und Täterschaft nahelegen (vgl. etwa *Bandura u. Walters* 1959; *Bentley* 1981).

Es zeigt sich ein Zusammenhang zwischen eigener Opferwerdung und sozial auffälligem (straffälligem) Verhalten nicht nur bei Jugendlichen oder Erwachsenen, also bei Personen im strafmündigen Alter, sondern schon bei Kindern, wie inzwischen eine große Zahl von Untersuchungen zur menschlichen Sozialisation und deren Störungen zeigen konnte (vgl. *Kury* 1982). *Ross* (2001: 33) etwa beschreibt Forschungsergebnisse, nach denen vernachlässigte und misbrauchte Kinder nicht nur aggressiver bzw. gehemmter im Kontakt mit anderen Kindern waren und vermeidend auf freundliche Kontaktaufnahme reagierten, sondern andere Kinder gleichzeitig doppelt so häufig angriffen als die Kontrollgruppe. *Smartt* (2001a: 50) stellte in ihren Interviews mit inhaftierten Sexualtätern fest, dass viele der Befragten schon im Kindesalter nicht nur von Vätern oder anderen männlichen Verwandten, sondern auch von Geschwistern misbraucht wurden. „Paul (ein 36-jähriger lebenslänglicher pädophiler Sexualtäter) erfuhr als kleiner Junge nicht nur körperliche Gewalt seiner Eltern am eigenen Leib, sondern wurde von seinem siebten Lebensjahr an auch Opfer langjähriger wiederholten sexuellen Missbrauchs durch seinen älteren Bruder“⁽³⁾.

Schon *Amelang u. Wantoch* (1971), die registrierte Straftäter mit Nichtsträtern - also solchen, die keinen offiziellen Eintrag hatten - verglichen, fanden, dass die registrierten Straftäter doppelt so viele Viktimisierungen angaben wie die Vergleichsgruppe. *Sparks u.a.* (1977) berichten vor dem Hintergrund der Ergebnisse einer Londoner Opferstudie andererseits, dass Opfer von Gewaltstraftaten gleichzeitig signifikant häufiger eigene kriminelle Aktivitäten angaben als Nichtopfer. Auch die Ergebnisse der *British Crime Survey - Scotland* zeigen, dass 40 Prozent derjenigen, die angaben, innerhalb des letzten Jahres mindestens ein Vergehen begangen zu haben, gleichzeitig berichteten, im selben Zeitraum selbst Opfer mindestens einer Straftat geworden zu sein (*Chambers u. Tombs* 1984). *Gottfredson* (1981), der die Daten der *British Crime Survey* reanalysierte, kommt ebenfalls zu einer deutlichen Wechselbeziehung zwischen kriminellem Verhalten und Opferwerdung. Für diejenigen Befragten, die angaben, mindestens eine Straftat begangen zu haben, betrug die Wahrscheinlichkeit einer eigenen Viktimisierung 42 Prozent oder das siebenfache des Wertes, selbst viktimisiert zu werden im Vergleich zu den Befragten, die nach eigenen Angaben nicht straffällig wurden.

Wolfgang u. Singer (1979) fanden anhand der Daten der Philadelphia-Birth-Cohort-Study, in welche 9.945 Jungen des Jahrgangs 1945 einbezogen wurden, dass bei den registrierten Straftätern ein wesentlich höherer Anteil von durch Gewaltdelikte Viktimisierten war als in der Vergleichsgruppe. Die Autoren betonen zu Recht, dass bisher nicht bzw. zu wenig beachtet wurde, „dass bestimmte Tätergruppen auch Opfer

und bestimmte Opfergruppen zugleich Täter sind“ (1979: 56). 27 Prozent der in der Vergangenheit einmal Verhafteten berichteten, Opfer von schweren Körperverletzungen, Messerstechereien oder Schießereien geworden zu sein im Vergleich zu lediglich elf Prozent in der Vergleichsgruppe (S. 57). Auch *Thornberry u. Singer* (1979), deren Studie an die Untersuchung von *Wolfgang u. Singer* (1979) angelehnt ist, gehen von der Hypothese aus, dass zwischen Täter- und Opferpopulationen bedeutsame Übereinstimmungen bestehen. Sie fanden einen signifikanten Zusammenhang zwischen einer eigenen Viktimisierung schwerer Art und der Wahrscheinlichkeit einer späteren Registrierung als Täter. 64 Prozent der jungen Opfer wurden selbst zu Tätern während nur 22 Prozent der nicht als Kinder Viktimisierten im Erwachsenenalter straffällig wurden. Die Autoren weisen ebenfalls zu Recht darauf hin, dass die Verbindung zwischen Opferwerdung und folgender Täterschaft bisher vernachlässigt wurde (1979: 321). *Thornberry u. Singer* (1979) betonen, dass innerhalb von Subkulturen die Gewalt „in vielen, sicher nicht in allen Situationen als legitime Reaktion betrachtet (wird): sie ist ein allgemeines Problemlösungsinstrument, das ziemlich häufig Anwendung findet. Dies vorausgesetzt, liegt die Vermutung nahe, dass ein ziemlich großer Grad an Übereinstimmungen zwischen Täter- und Opferpopulationen erwartet werden kann.“ (1979: 323). Die Beziehung zwischen Opfer- und Täterwerdung darf nach Ansicht der Autoren allerdings auch nicht überbetont werden. Als aussagekräftigere Prädiktoren für eine Täterschaft als frühere Viktimisierungen erwiesen sich hier Rasse und Bandenmitgliedschaft.

Ben-David (1991) untersuchte in einer aufschlussreichen Studie den persönlichen Werdegang einer vollständigen Querschnittspopulation von in israelischen Gefängnissen einsitzenden Frauen (N = 81). Mehr als 80 Prozent berichteten, sie seien während der Kindheit oder Jugend Opfer von straffälligem Verhalten geworden. 45 Prozent gaben an, von ihren Eltern, meistens dem Vater viktimisiert worden zu sein. 37 Prozent sagten, sie seien außerhalb der Familie sexuell misbraucht worden. *Van Dijk u. Steinmetz* (1983) fanden bei zwei Studien niederländischer Jugendlicher eine erhebliche Überlappung zwischen denen, die angaben, Opfer verschiedener Vermögensdelikte geworden zu sein und Jugendlichen, die zugaben, auch selbst solche Straftaten begangen zu haben. Der selbst begangene Diebstahl könnte als eine Form der „Verlustbeseitigung“ erlebt bzw. vor sich selbst gerechtfertigt worden sein. In der von *Villmow u. Stephan* (1983) in einer mittelgroßen Gemeinde durchgeführten Befragung gaben 70 Prozent der 14- bis 24-jährigen Täter an, innerhalb der letzten zwölf Monate selbst auch Opfer geworden zu sein. Gleichzeitig bezeichneten sich 54 Prozent der erfassten Opfer auch als gelegentliche Täter. Die von den Autoren befragten jungen Menschen, die angaben, weniger Delikte begangen zu haben, berichteten gleichzeitig auch weniger eigene Viktimisierungen, während Mehrfachtäter sich auch deutlich häufiger als Mehrfachopfer beschrieben. In der Gruppe der Täter-Opfer stieg der Anteil der Mehrfachtäter und Mehrfachopfer. Vor allem bei den Gewalttätern (Körperverletzung, Nötigung bzw. Bedrohung) lag die Opferquote erheblich höher als bei den anderen Tätergruppen. Die Autoren interpretieren diese Resultate im Sinne des Lebensstilkonzeptes und gehen von einer selbstgefährdenden Lebensführung der Betroffenen aus. *Dünkel und Skepanat* (1998) fanden in diesem Zusammenhang, dass vor allem

junge Menschen aus der Unterschicht, die in der Großstadt leben, häufig ausgehen und spät nach Hause kommen, vermehrt zu Tätern und Opfern von Gewaltdelikten zählen.

Walter (1995) diskutiert die folgenden theoretischen Möglichkeiten, die nach einem Viktimisierungserleben in Verarbeitungsversuchen die Gefahr eigener Straffälligkeit erhöhen können: 1. Verlangen nach Rache und eigenem Strafbedürfnis, 2. Vertrauensverluste in andere Menschen bzw. staatliche und sonstige Einrichtungen, 3. Bedürfnis nach Selbstjustiz, 4. Ausgleich des erlittenen Schadens durch Weitergabe desselben an dritte, 5. Techniken der Neutralisation, 6. Ablehnung der Eigenverantwortung und 7. Pflege der Überzeugung, die entsprechenden Handlungen seien weit verbreitet und stillschweigend akzeptiert. (1995: 232 ff.). Auch nach Ansicht Fattahs (1991) kann die eigene Opfererfahrung als Rechtfertigung dafür dienen, selbst zum Täter zu werden. Die eigene Viktimisierung kann als Beruhigung und Legitimierung für die begangene Tat herangezogen werden. Bei immer wieder erfahrener Opferwerdung, vor allem hinsichtlich Gewalttaten, in Situationen, denen kaum entweichen werden kann, kann es zu einer Desensibilisierung gegenüber der Gewalt und einer allmählichen Übernahme der Täterrolle kommen. Bereits Reiss (1981) betonte, dass nicht nur eine erhebliche Übereinstimmung zwischen den Opfer- und Tätergruppen bestehe, was schon aus dem hohen Anteil von Gewalttätern, die gleichzeitig Opfer wurden, hervorgehe, sondern dass es darüber hinaus deutliche Hinweise darauf gäbe, dass eine eigene Viktimisierung die Neigung, Taten zu begehen, erhöhe (1981: 710 f.). Ben-David (1991) entwickelte vor dem Hintergrund ihrer Untersuchung über die Viktimisierung inhaftierter Frauen ein Modell zur Entstehung der eigenen Straffälligkeit. Hiernach können (schwere) Viktimisierungen Reaktionen auf drei aufeinander folgenden Ebenen auslösen: 1. psychische Desintegration, Brüche im Selbst, Verlust an Orientierung, Selbstvertrauen und Selbstwertgefühl, 2. überhöhte Angst und moralische Schuldgefühle, emotionale Abstumpfung und 3. Ausagieren, Annahme von Normen einer Gegenkultur. Nach Singer (1986) ist die Viktimisierung durch Gewalttaten bisher von den Kriminologen noch zu wenig als Ursache straffälligen Verhaltens beachtet worden. Er geht davon aus, dass Gewalt als legitime Verhaltensweise nicht nur durch Nachahmung eines Modells, sondern auch durch Opferwerdung durch Gewalt erlernt werde. Werde Gewalt als legitime Art des Umgangs erlernt, drücke sie sich nicht in der Rolle des Täters, sondern auch in der des Opfers aus. Espenson u. Huizinga (1991) fanden, dass die erfahrenen persönlichen Viktimisierungen im Zusammenhang stehen mit delinquentem Verhalten allgemein als auch mit spezifischen Deliktsarten. Sie konnten eine statistisch bedeutsame Beziehung feststellen zwischen der Bandbreite delinquenter Aktivitäten und der Viktimisierungswahrscheinlichkeit.

2.2 Viktimisierungen während der Inhaftierung

2.2.1 Viktimisierung allgemein

Die ersten Arbeiten über Viktimisierungen von Insassen von Strafvollzugsanstalten begannen in den USA in den sechziger Jahren des letzten Jahrhunderts (vgl. Bowker 1980). Diese frühen Studien bezogen sich meist auf relativ kleine Stichproben und berücksichtigten nahezu ausschließlich offizielle Anzeigen über solche Opferwerdungen. Auch

spätere Studien fassten Gefängnisviktimisierung oft sehr eng (McCorkle 1993), d.h. berücksichtigten nur wenige Formen der physischen Opferwerdung (Fuller u. Orsagh 1977) oder konzentrierten sich nur auf ältere männliche Gefangene in Hochsicherheitsbereichen (Maitland u. Sluder 1998: 57). Vor diesem Hintergrund überrascht die vielfach festzustellende Widersprüchlichkeit der Resultate nicht. So fanden einige Studien etwa, dass sexuelle Gewalt in Gefängnissen relativ selten vorkomme (Fuller u. Orsagh 1977), andere kamen zum gegenteiligen Resultat (Struckman-Johnson u.a. 1996). Ein Teil der Unterschiede lässt sich auf inkonsistente Definitionen von Viktimisierungen zurückführen (McCorkle 1993). Hierin besteht ein erhebliches Problem des Vergleichs verschiedener Studien, vor allem auch, wenn es sich um internationale Einrichtungen handelt. Die „Sensibilität“ für Gewalt und die entsprechende Definition einzelner Handlungen als Gewalt gegenüber einem Insassen, gerade auch von offizieller Seite der Anstalt, kann deutlich unterschiedlich sein. So haben wir bei der Besichtigung einer Gefangenenkolonie für 900 erwachsene langstrafige männliche Straftäter in Tiflis/Georgien auf die Frage, ob es unter den Gefangenen, die unter sehr schlechten Bedingungen in großen Schlafsälen untergebracht waren und keinerlei Arbeit hatten, auch Gewalt gäbe, von der Leitung der Institution die klare Antwort bekommen, dass dies nicht der Fall sei. Auf die weitere Frage, ob es auch zu Tötungsdelikten unter den Gefangenen käme, wurde dies bestätigt mit dem Hinweis, dass es jedes Jahr zu „mehreren“ Morden unter den Insassen kommen würde. Auf die weitere dezidierte Nachfrage nach Gewalttaten unter den Gefangenen, wie Schlägereien, sexueller Gewalt o.ä. stellte sich heraus, dass dies vorkommt, aber von der Gefängnisleitung als mehr oder weniger „natürlich“ betrachtet wird, somit unter die Rubrik „Gewalt“ unter den Gefangenen subsumiert wird. Was somit als „Gewalt“ verstanden wird, kann sich erheblich unterscheiden.

Die relativ wenigen Studien, die sich auf jugendliche Insassen in Regelvollzugsanstalten beziehen, deuten an, dass gerade hier die Zahl der Viktimisierungen relativ hoch ist (Bowker 1980). Jüngere Insassen sind offensichtlich auch mehr in Gewalttaten involviert, was entsprechenden Resultaten zur Altersverteilung bei Gewalttätern außerhalb des Vollzuges entspricht (vgl. oben).

Maitland u. Sluder (1998) betonen, dass mit dem dramatischen Anwachsen der Gefangenenpopulation in den USA seit Anfang der 70er Jahre des letzten Jahrhunderts die Problematik der Gewalt unter den Insassen ein landesweites Phänomen geworden sei. Obwohl der Zusammenhang zwischen Überbelegung und Gewalt nicht eindeutig sei, hätten einige Studien mehr Gewalt in überfüllten Einrichtungen gefunden (Farrington u. Nuttal 1985; Gaes u. McGuire 1985). Die Autoren äußern selbst die Überzeugung, dass es in den USA mit der zunehmenden Gefängnisüberbelegung zu wachsender Insassengewalt gekommen sei (S. 56 f.). Nach den offiziellen Statistiken sei es 1992 zu 66 Gefängnismorden gekommen, daneben zu weiteren 10.181 Übergriffen unter Insassen, bei welchen die Opfer medizinisch behandelt werden mussten (vgl. Camp u. Camp 1993). Gefängnisse würden zahlreiche Merkmale besitzen, welche Gewalt unter den Insassen fördern.

Untersuchungen zu Viktimisierungen im Strafvollzug zeigen nun, dass Straffällige nicht nur in Freiheit ein überdurchschnittliches Risiko haben, Opfer einer Straftat zu werden, sondern auch im Strafvollzug. Solange es Strafvollzug bzw.

Inhaftierungen gibt, gibt es bei dem bestehenden enormen Machtgefälle zwischen Insassen und Aufsichtspersonal bzw. zwischen einzelnen Insassengruppen und der wenig effizienten Kontrolle hinsichtlich Gewalt in Anstalten naheliegenderweise auch Missbrauch und Viktimisierungen der Inhaftierten. Hierauf weist beispielsweise auch *Duerr* (1993) hin (vgl. unten).

Obwohl das Phänomen der Viktimisierung im Strafvollzug keineswegs neu ist, ist das Thema noch relativ wenig erforscht, wird auch in kriminologischen Lehrbüchern bis heute in aller Regel nur wenig oder gar nicht behandelt (*Kaiser u. Schöch* 2002). So meint etwa *Schneider* (1987), dass sich in der Strafanstalt „bisweilen Gewalthandlungen (ereigneten). Strafgefangene werden degradiert, zu Objekten gemacht und unmenschlich behandelt.“ (1987: 63). Auch in seinem Spezialband zur „Kriminologie der Gewalt“ geht der Autor unter Bezugnahme auf einige US-amerikanische Untersuchungen nur auf einer Seite auf die „Gewalt in der Strafanstalt“ ein (*Schneider* 1994: 114 ff.). Auf zwei weiteren Seiten behandelt er das Spezialgebiet der „Strafanstaltskrawalle“. Einen wesentlichen Grund für die Vernachlässigung des Themas sieht der Autor zweifellos zu Recht darin, dass sich die Bevölkerung wenig für die Thematik interessiere. „Wenn die verhassten Strafgefangenen sich selbst zu Opfern machen, meint man, nicht intervenieren zu müssen“ (S. 114). *Walter* (1999) betont dagegen: „Gewaltsame Handlungen Gefangener gegenüber anderen Gefangenen kommen nicht selten vor, werden aber wesentlich seltener dem Stab mitgeteilt oder von Vollzugsbediensteten beobachtet“ (1999: 267). Nach *Weis* (1988) darf jedoch die Gefahr, von Mitgefangenen angegriffen zu werden, als nicht zu niedrig eingeschätzt werden (1988: 246). Bereits mit dem Aufkommen der empirischen Prisonisierungsforschung in den USA wurden die schädlichen Einflüsse einer Inhaftierung immer deutlicher. Schon *Reimer* (1937), der die wohl erste Studie zur Prisonisierung durchgeführt hat, beschrieb typische Rollen von Insassen, die sich bis heute gehalten haben, und die auch ein Machtgefälle innerhalb der Anstalten, besonders in großen Gefängnissen, beschreiben. *Maitland u. Sluder* (1998) betonen, dass sich in Gefängnissen leicht eine „Gewaltsubkultur“ bilde, gefördert durch Überbelegung der Anstalten, aber auch durch Gangs und rassistische Vorurteile (1998: 56). *Eichenthal u. Blatchford* (1997) sprechen vom Gefängnis als einem Ort mit „brutalem Milieu“ (1997: 459). Obwohl die US-amerikanischen Resultate aufgrund unterschiedlicher Vollzugsgestaltung nicht direkt auf die deutschen Strafvollzugsverhältnisse übertragen werden können, dürfte das Phänomen Gewalt auch in deutschen Anstalten gängig sein.

Als Beispiel für Gewalt an Gefangenen von Seiten des Vollzugspersonals soll hier stichwortartig der spektakuläre Fall des Londoner Wormwood Scrubs (sog. 'The Scrubs')⁴⁾ Gefängnisses dargestellt werden, der in den 90er Jahren des letzten Jahrhunderts durch die britische Presse ging. Bei seiner jährlichen unangekündigten Haftinspektion des englischen Gefängnisinspektors im Jahre 1997 stellte Sir David Ramsbotham durch „inoffizielle“ Interviews mit Inhaftierten fest, dass diese sich immer häufiger über „illegale Übergriffe“ des Haftpersonals beschwerten. Mitte März 1998 begann daraufhin das in der modernen britischen Vollzugsgeschichte erstmalige strafrechtliche Ermittlungsverfahren gegen staatliche Vollzugsbedienstete. Den 'Prison Officers' wurde u.a.

verbale und körperliche Gewalt gegen Insassen zur Last gelegt. Die Zeugen (u.a. bereits entlassene Häftlinge) sagten vor dem Hohen Gericht der Krone, Blackfriars Crown Court in London, aus, dass sie über Monate hin von den Bediensteten nicht nur gemobbt, sondern darüber hinaus auch durch oft schwere körperliche Gewalt „gezüchtigt“ wurden. Mitte 1999 wurden daraufhin 27 'Scrubs' Prison Officers, die wegen schwerer Körperverletzung (grievous bodily harm) angeklagt waren, vom Dienst suspendiert.

Im Frühjahr 2000 wurden dann von gerichtlicher Seite sechs 'Prison Officers' für schuldig befunden, einige lebenslängliche Insassen mit grausamen Foltermaßnahmen im „Bunker“ regelmäßig gequält zu haben: drei davon bekamen Haftstrafen von immerhin 12, 15 und 18 Monaten. Im August 2001 wurden drei weitere Bedienstete der fahrlässigen Körperverletzung (actual bodily harm) für schuldig befunden. Ferner fand der Gefängnisinspekteur bei seiner ersten Inspektion des Londoner Frauengefängnisses Holloway im Januar 1996, dass Frauen im Gebärsaal des naheliegenden Krankenhauses in Handschellen gebären mussten, eine menschenunwürdige Tortur, die daraufhin im britischen Unterhaus unter dem Thema „Menschenrechtskonvention und Folter im Knast“ heftig debattiert wurde⁵⁾. Zu der Zeit hatte Großbritannien die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) allerdings noch nicht in das nationale Gesetz übernommen⁶⁾. Die Beispiele machen gleichzeitig die enorme Bedeutung unangekündigter Gefängnisinspektionen durch neutrale unabhängige Fachleute für die Aufdeckung des Problems Gewalt im Vollzug deutlich.

Dass die Bedingungen vor allem in großen Strafvollzugsanstalten mit häufiger Überbelegung bei der sich entwickelnden Subkultur, der Rangordnung unter den Insassen und den erheblichen Deprivationen bei einer so schwierigen Klientel wie (inhaftierten) Straftätern mit der oben skizzierten Vorgeschichte einer Mischung von eigenem straffälligem Verhalten und einer Viktimisierung dazu beitragen, auch hier wieder zu Viktimisierungen unter den Insassen zu führen, ist naheliegend und geradezu zu erwarten. Trotzdem ist die Erforschung dieses Teils der schädlichen Nebenfolgen einer Inhaftierung selbst in den USA noch relativ jung, in Deutschland gibt es dazu kaum empirische Studien. Das hängt sicherlich wesentlich mit der eingangs beschriebenen künstlichen Dichotomisierung zwischen Tätern und Opfern zusammen. *Smartt* (2001a) ermittelte, dass sogar an einer englischen sozialtherapeutischen Anstalt wie Grendon „schwächere“ Gefangene durch Mobbing von „stärkeren“ unter Druck gesetzt werden können. Während ihres Forschungsaufenthalts in der Haftanstalt im Sommer 2000 stellte sich heraus, dass zwei (Insassen), „Vorsitzende“ des B-Hauses ('B-Wing'), die Hauptdrogenimporteure der Hochsicherheitsanstalt waren. Mit Drohungen von verbaler und körperlicher Gewalt setzten sie die restliche Insassengruppe des Hauses so unter Druck, dass die angebotene Gruppentherapie darunter erheblich litt und im Juli des Jahres dann vollkommen zusammenbrach⁷⁾ (2001: 156). Amerikanische Untersuchungen belegen inzwischen in aller Deutlichkeit, dass die Wahrscheinlichkeit, als Straftäter nicht nur draußen in beachtlichem Umfang Opfer zu werden, sondern auch als Insasse in einer (großen) Vollzugsanstalt (weiterhin) viktimisiert zu werden, relativ groß ist. Die Situation draußen setzt sich somit mehr oder weniger in der geschlossenen Institution der Strafvollzugsanstalt fort, allerdings mit dem

Unterschied, dass es hier in aller Regel kaum ein Ausweichen aus der viktimogenen Konstellation gibt. Hier kommt es naheliegenderweise auch zu - teilweise schwerer - Gewalt unter den Insassen. *Reid* (1997) betont hinsichtlich Gewalt im Gefängnis im Zusammenhang mit den Bedingungen der Inhaftierung: „Eine Reaktion auf eine Inhaftierung ist Gewalt, einschließlich der Gewalt gegen sich selbst“ (1997: 563). Nach ihm kann Gewalt unter den Insassen nicht völlig vermieden werden. Ihr Ausmaß werde wahrscheinlich nach wie vor erheblich unterschätzt (S. 564).

Ross u. McKay (1979) stellten fest, dass die meisten Selbstverletzungen in Isolationshaft bzw. unter Absonderungsbedingungen geschahen. Was die Situation in Deutschland bzw. Europa betrifft, zeigen sich hier vergleichbare Resultate. *Pecher u.a.* (1995) berichten über die Entwicklung der Selbstmordzahlen in den Jahren 1984 bis 1993 in der JVA München. Im Vergleich zu Anfang der 80er Jahre habe sich die Zahl der Selbstmorde, die ein „dauerhaftes, kontinuierliches Problem“ darstellen, „auf einem erhöhten Niveau eingependelt“ (1995: 350). Besonders gefährdet sind Untersuchungshäftlinge, erstmalig Inhaftierte, Gefangene mit schweren Delikten (Tötungsdelikte), solche mit langen Straferwartungen, die draußen wenig Bezugspersonen haben, ältere Gefangene, schließlich Drogen-, aber auch Sexualtäter. *Frühwald* (1996) berichtet für Österreich, dass auch hier die Selbstmordrate bei Inhaftierten weit höher liegt als bei der Normalbevölkerung. Wiederum erweisen sich Untersuchungshäftlinge als besonders gefährdet. Die Anzahl der Selbstmorde zeigt bei einem Vergleich der Zahlen von 1947 bis 1993 eine steigende Tendenz. Auffallend ist nach Ansicht des Autors, dass die Jahre zwischen 1975 und 1994, „in denen relativ wenige Selbstmorde in Haftanstalten passierten, auch die Jahre mit durch Änderungen der Gesetzgebung (Strafrechtsreformen) und vermehrte bedingte Verurteilungen und Entlassungen relativ geringem Gesamtbelag waren“ (1996: 222; vgl. zu der Thematik auch *Konrad* 2001; *Kury u. Brandenstein* 2002).

O'Donnell u. Edgar (1999) befragten zwischen 1994 und 1995 1.182 Insassen in zwei Erwachsenen- und zwei Jugendgefängnissen in England. Etwa 90 Prozent der ausschließlich männlichen Insassen füllten den Fragebogen aus. Erfasst wurden Viktimisierungen in der Anstalt während des letzten Monats. Zwischen 26 Prozent und 58 Prozent wurden Opfer von verbalen Attacken, zwischen 60 Prozent und 81 Prozent wurden Zeugen solcher Ereignisse. Opfer eines An- oder Übergriffs ('assault') wurden zwischen 17 Prozent und 32 Prozent (Zeuge wurden zwischen 43% und 66%). *Walmsley u.a.* (1993) berichten, dass eine Befragung Inhaftierter in England und Wales 1991 ergeben habe, dass knapp 10 Prozent der Gefangenen in den letzten sechs Monaten von Mitinsassen mindestens einmal körperlich angegriffen wurden.

Einige Untersuchungen beschäftigten sich (auch) mit der Frage, ob es besondere Eigenschaften oder Merkmale sind, die einzelne Insassen leichter als andere in die Opferrolle geraten lassen. Nach *Schmallegger* (1996) werden - naheliegenderweise - vor allem junge, schwache und unerfahrene Inhaftierte zu Opfern (1996: 287). Nach *Dumond* (2000) sind zusätzlich diejenigen Insassen gefährdet, Opfer einer Sexualstraftat zu werden, deren Homosexualität bekannt ist, die wegen einer Sexualstraftat verurteilt wurden, die bereits früher sexuell viktimisiert wurden und schließlich jene, die

von den Bediensteten oder auch anderen Insassen zurückgewiesen werden und dadurch in eine Außenseiterrolle geraten (2000: 408).

2.2.2 Viktimisierungen hinsichtlich sexueller Gewalt

Ein besonderes Problem, vor allem in großen Vollzugsanstalten für Männer, stellt der sexuelle Missbrauch von Insassen, insbesondere die Vergewaltigung dar. Ein erheblicher Teil der Untersuchungen zu Gewalt in Vollzugsanstalten beschäftigt sich mit dieser Fragestellung. Die vorliegenden empirischen Ergebnisse zeigen erhebliche Unterschiede, die vielfach auch auf abweichende Definitionen von sexueller Gewalt, Unterschiede in der Methodologie, der Art der untersuchten Anstalten, aber auch auf das Alter der Untersuchung zurückzuführen sind. Vor diesem Hintergrund muss von einem großen Dunkelfeld ausgegangen werden, dass auch durch Untersuchungen, vor allem Umfragen, nur schwer aufklärbar sein wird (*Schneider* 1994: 114). Der Geheimhaltungsdruck hinsichtlich Sexualstraftaten ist bei den Insassen aufgrund erheblicher Stigmatisierungsgefahren durch die Mitgefangenen enorm. Auch bei empirischen Untersuchungen machen die Insassen selbst bei Zusicherung der Anonymität hier in der Regel keine Angaben. Nach *Kerner* (1992) werden heute „zumindest einige Phänomene, wie z.B. Körperverletzungen und Einschüchterung durch Terror, nach außen offenkundig“ (1992: 432). Das ist deutlich weniger bei Sexualstraftaten der Fall. Wie groß dieser Anteil wirklich ist und wie hoch der im Verborgenen bleibende Rest, kann kaum zuverlässig abgeschätzt werden. Außerdem ist, nach *Smartt* (2001b) „Mobbing“ (engl. bullying, harassment, oder stalking), also psychische Gewalt, ein Phänomen, welches nicht nur in der heutigen Gesellschaft in breitem Umfang und am Arbeitsplatz vorkommt, sondern auch in Haftanstalten.

Nach *Duerr* (1993) hat es „Gefängnisvergewaltigungen“ vermutlich zu allen Zeiten gegeben - schon im „summa alu“, einem babylonischen Wahrsage-Manual, heißt es, dass derjenige, welcher im Kerker solche Gelüste entwickle, „Schlechtes erfahren werde ... aber entweder kamen sie seltener vor als heute oder sie wurden weniger angezeigt, verfolgt oder überliefert“, was durchaus plausibel ist. Der Autor vermutet, dass Vergewaltigungen in diesem Kontext erst seit dem 18. Jahrhundert überhaupt dokumentiert werden. Auch in anderen Einrichtungen gab es und gibt es bis heute das Phänomen (sexueller) Viktimisierungen, wie etwa beim Militär, in Alten- oder Pflegeheimen oder Internaten, um nur einige zu nennen. So betont etwa *Lenz* (2001), dass „manche Heime (vom Wohnheim über die Behinderteneinrichtung bis zur Psychiatrie) ein gefährdender Ort zu sein (scheinen), was die Wahrung der körperlich-seelischen Integrität ihrer Schützlinge angeht“ (2001: 43). Im Gefängnis allerdings aufgrund des hier herrschenden besonderen Gewaltverhältnisses „die gewalttätige Schlagseite herrschender Männeridentität offen und krass zu Tage“ (*Duerr* 1993: 423). „Für das Opfer ist die Vergewaltigung normalerweise die schlimmste Demütigung, die es jemals erfahren hat, und fast alle 'punks' (Opfer von männlichen Vergewaltigungen) verlassen später das Zuchthaus entehrt und voller Hass und Scham“ (*Duerr* 1993: 271). Wird unter den Insassen bekannt, dass ein Gefangener vergewaltigt wurde, verliert dieser in aller Regel jegliche Anerkennung von den übrigen Insassen und gerät in die enorme Gefahr, auch für andere Mitgefangene als „Sexobjekt“ herhalten zu müssen.

Schmallegger (1997) stellt bei seinen Untersuchungen in den USA fest, dass Opfer von homosexuellen Handlungen vor allem junge, vollzugsunerfahrene Gefangene sein würden, insbesondere im Rahmen von Gangs. Die Schätzungen des Anteils der Vergewaltigungsoffer im Strafvollzug in den USA würden von 4,7 Prozent bis 28 Prozent reichen (1997: 484). Die Täter würden sich selbst als nicht homosexuell einstufen, denn Sex sei nicht der primäre Grund der Attacken, sondern, dass sich viele Täter den Gangs auch innerhalb der Haft fügen müssten, um nicht selbst Opfer zu werden. Außerdem betonte er, dass Täter in der jugendlichen Vergangenheit selbst viele Beschädigungen ihrer Männlichkeit erfahren hätten (S. 485). *Donaldson* (1995) schätzt für 1995 etwa 359.000 männliche und 5.000 weibliche Opfer von sexueller Gewalt in US-Gefängnissen. *Chonco* (1989) betont zu Recht, dass gerade hinsichtlich des Vergewaltigungsdelikts eine strengste Schweigepflicht ('code of silence') unter Gefangenen herrscht, gerade solche Delikte werden aus Angst vor Selbststigmatisierung und Sanktionen nicht berichtet (1989: 77). *Saum u.a.* (1995) betonen, dass Sexualität nach wie vor ein Tabu darstelle, sowohl in als auch außerhalb des Strafvollzugs (1995: 428). Immer wieder kommt es vor, dass Sexualstraftäter, vor allem solche, die Kinder sexuell misshandelt haben, wenn ihre Taten in der Anstalt bekannt werden, aus Sicherheitsgründen in andere Anstalten verlegt werden müssen.

Wie unterschiedlich die empirischen Daten vor allem im US-Forschungsbereich sind, zeigen folgende Ergebnisse: Eine frühe Studie von *Davis* (1970) unternahm den Versuch, die Inzidenzrate von sexuellen Angriffen im Vollzug zu erfassen. Er befragte über 26 Monate 3.304 Insassen des Philadelphia Vollzugswesens und stellte fest, dass 4,7 Prozent nach eigenen Angaben sexuell angegriffen worden waren, und zwar entweder in der Einrichtung selbst oder während des Transports (1970: 11). Der Autor schätzte diese Zahl allerdings nur als die Spitze des Eisbergs ('tip of the iceberg') und vermutete für den Zeitraum konservativ eine Zahl von über 2.000 Opfern (S. 13). *Fuller u.a.* (1977) kamen aufgrund von Interviews mit Superintendents der Anstalten zu dem Ergebnis, dass in North Carolina „nur“ 0,66 Prozent der erwachsenen und 0,86 Prozent der jugendlichen Inhaftierten sexuell angegriffen wurden. Nach *Lockwood* (1980) gaben weniger als ein Prozent der inhaftierten Männer an, vergewaltigt worden zu sein (1980: 87). US-Vollzugsbedienstete ('Correctional Officers') stufen nach *Roth* (1971) 'nur' 1,15 Prozent der Insassen als sexuell gefährdet ein. *Bartollas u.a.* (1976) identifizierten dagegen 16,7 Prozent jugendlicher Insassen in einer Einrichtung in Ohio, die Opfer von sexuellen Angriffen wurden. *Megargee* (1976) fand für Tallahassee gar, dass 30 Prozent der Insassen viktimisiert wurden. *Carroll* (1977) kam aufgrund teilnehmender Beobachtung und Interviews in einem Hochsicherheitsgefängnis mit 200 Insassen zu dem Ergebnis, dass jährlich mindestens 40 sexuelle Angriffe geschehen. *Wooden u. Parker* (1982, S. 134) kamen zu dem Ergebnis, dass 41 Prozent der inhaftierten homosexuellen Männer Opfer eines sexuellen Angriffs wurden. 14 Prozent berichteten in dieser Studie, dass sie gegen ihren Willen zu Sex gezwungen wurden, 65 Prozent hatten mindestens ein sexuelles Erlebnis während ihrer Haftzeit. *Lipscomb u.a.* (1992) berichten, dass zwischen 0,5 Prozent und drei Prozent aller Insassen Opfer von Sexualstraftaten wurden. Die Schätzungen von sexuellen Handlungen insgesamt

in Strafanstalten, also u.U. mit Zustimmung, einschließlich aggressiver Handlungen, reichen von 19,4 Prozent (*Tewksbury* 1989b: 35) bis zu mehr als 90 Prozent (*Barnes u. Teeters* 1959: 373). In den letzten Jahren wurde das Vorkommen von „Sex im Vollzug“ durch das Auftreten von HIV und AIDS zusätzlich problematisiert. Schwerere Straftaten kommen erwartungsgemäß deutlich seltener vor als etwa „sexuelle Über- oder Angriffe“. *Nacci u. Kane* (1983) fanden beispielsweise, dass ca. ein Drittel der interviewten Insassen Opfer von sexuellen Angriffen, aber weniger als 0,3 Prozent vergewaltigt wurden. *Hensley* (2000) berichtet, dass 14 Prozent der männlichen Insassen in einem Oklahoma Gefängnis sexuell gemobbt oder bedroht, aber „nur“ 1,1 Prozent vergewaltigt wurden.

Während vor diesem Hintergrund der oben genannten recht unterschiedlichen Resultate einige Forscher Vergewaltigungen im Gefängnis als „zügello und wild“ ('rampant') charakterisieren (*Weiss u. Friar* 1974) und sexuelle Angriffe als „epidemisch“ ansehen (*Davis* 1968: 9), schätzen andere die Gefahr als (sehr) niedrig ein. *Saum u.a.* (1995) betonen, dass durch die Massenmedien und einzelne Untersuchungen der Eindruck einer weitverbreiteten sexuellen Gewalt in Strafanstalten geschaffen wurde. Die Autoren fanden bei ihrer Befragung, dass im Forschungsjahr 1994 24,8 Prozent ein - oder mehrmals Zeuge sexueller Handlungen wurden. 69,3 Prozent der Insassen schätzten, dass es „jeden Tag“ zu „einvernehmlichen“ sexuellen Aktivitäten käme. 33,7 Prozent hörten mindestens einmal von einer Vergewaltigung; nur vier Prozent wurden dagegen Zeuge einer solchen Tat. 15,9 Prozent schätzten, dass es jeden Tag zu Vergewaltigungen käme, 12,9 Prozent meinten mehrmals die Woche. Die Autoren schließen daraus, dass der größte Teil der sexuellen Aktivitäten im Vollzug mit gegenseitiger Zustimmung und nicht gewaltsam stattfindet (1995: 413). *Donaldson* (1993) sprach sogar von einer „Vergewaltigungskrise hinter Gittern“ ('rape crisis behind bars').

Struckman-Johnson u. Struckman-Johnson (2000) führten eine anonyme Umfrage zu dem Thema an sieben US-Gefängnissen des „Mittleren Westens“ durch und erfassten dabei 1.788 Insassen (25 Prozent der Gesamtbelegung) und 475 Bedienstete (25 Prozent). Der Vergleich zwischen den Anstalten machte deutlich, dass große Insassenzahlen bzw. Überbelegung, Rassenkonflikte, spärliche Unterbringung in Baracken oder unzulängliche Sicherheit durch das Aufsichtspersonal die Wahrscheinlichkeit einer Viktimisierung erhöhten. Die Insassen schätzten den Anteil derjenigen Gefangenen, die zu Sex gezwungen wurden, von sieben Prozent bis zu 41 Prozent. Die Bediensteten schätzten diese Zahl jedoch nur von null Prozent bis 29 Prozent. In sechs der sieben Anstalten lagen die Schätzungen der sexuellen Vorkommnisse durch die Bediensteten jeweils deutlich unter derjenigen der Insassen. Zwischen 16 Prozent und 26 Prozent der Insassen berichteten über selbst erlebte sexuelle Gewalt. Mitglieder der 'Correctional Officers' waren dabei von null bis zu 28 Prozent in sexuelle Aktivitäten mit den Insassen involviert.

Alarid (2000) berichtet Ergebnisse zu einer qualitativen Studie über sexuelle Gewalt in Frauenanstalten, ein Thema, das bisher noch weniger untersucht wurde. Ferner berichteten *Struckman-Johnson u.a.* (1996) durch anonyme postalische Befragung gewonnene vergleichende Ergebnisse zu

sexueller Gewalt in Männer- und Frauenanstalten in Nebraska (1996: 74). Während 22,0 Prozent der Männerangaben, zu sexuellen Kontakten gezwungen worden zu sein, waren dies bei den Frauen lediglich 7,7 Prozent. Nur 29 Prozent der Gefangenen berichteten den Vorfall der Gefängnisleitung, machten also Meldung bei einer offiziellen Behörde. In einer Nachfolgeuntersuchung von 1998 an weiteren sieben Männer- und drei Frauengefängnissen fanden *Struckman-Johnson u. Struckman-Johnson* (2000), dass der Anteil an Opfern sexueller Gewalt an den Frauenanstalten von sechs bzw. acht Prozent bis zu 19 Prozent variierte. Die Vergewaltigungsrate variierte zwischen null und fünf Prozent. Zwischen 55 Prozent und 80 Prozent aller sexuellen Gewalt in den Frauenanstalten wurde durch andere weibliche Insassen verübt. *Duerr* (1993) berichtet von Beispielen sexuellen Missbrauchs bei (jugendlichen) Untersuchungshäftlingen ('remand prisoners') in England im 14. Jahrhundert. Auch von Jeanne d'Arc sind Berichte über mehrere sexuelle Angriffe während ihrer Inhaftierung überliefert, die deutlich belegen, dass es sich hier keineswegs um ein neuzeitliches Phänomen handelt, heute dürfte diese Problematik eher mehr oder weniger zurückgegangen sein (1993: 423 ff.). Das Phänomen des (sexuellen) Missbrauchs inhaftierter Frauen ist somit - erwartungsgemäß - keineswegs neu. *Duerr* betont in diesem Zusammenhang zu Recht: „Wann immer Frauen auf irgendeine Weise Männern ausgeliefert waren“, standen sie in der Gefahr, sexuell missbraucht zu werden (S. 423 ff.). Das zeigt sich beispielsweise auch bei Kriegen, in denen die Sieger nahezu regelmäßig die Frauen der Besiegten missbrauchen, heute noch genauso wie vor Jahrtausenden (vgl. etwa *Theweleit* 1980).

Zweifelloso ist die Situation in den US-amerikanischen Gefängnissen, wie erwähnt, nicht direkt mit dem deutschen Strafvollzug zu vergleichen. So sind die amerikanischen Gefängnisse etwa in aller Regel größer, was - wie wir oben dargelegt haben - die Gefahr einer Viktimisierung wesentlich erhöht und damit auch die Angst, Opfer zu werden schürt. Trotzdem wäre es falsch, diese Resultate als für die deutsche Situation als irrelevant abzutun. Nach *Duerr* (1993) etwa berichten „zahlreiche ehemalige Insassen deutscher Gefängnisse ... von regelmäßigen Vergewaltigungen, an denen sich nicht nur Häftlinge, sondern auch Wärter beteiligen“ (1993: 272 f.).

3. Angst vor einer Opferwerdung im Strafvollzug

Wie wir zu Anfang hinsichtlich Viktimisierungen schon festgestellt haben, spielen auch in der Forschung zur Verbrechensfurcht Anstaltsinsassen so gut wie keine Rolle. Viktimisierungen innerhalb der Anstalt wie auch die Angst der Insassen werden gewissermaßen als Teil ihrer Strafe, als 'just deserts' (d.h. die Strafe, die man verdient hat) hingenommen. *Hale* (1996) gibt einen umfassenden Überblick über ca. 200 Artikel, Monographien und sonstige Texte über Verbrechensfurcht während der letzten 30 Jahre. Die Angst bei Insassen von Vollzugsanstalten wird nicht erwähnt. Vor dem Hintergrund der relativ häufigen Vorkommnisse von (sexueller) Gewalt, vor allem an großen und überbelegten Vollzugsanstalten verwundert es nicht, dass gerade hier die Insassen relativ verunsichert sind und auch Angst vor einer Viktimisie-

rung äußern. Schon *Sykes* (1958) betont zu Recht, dass sich vor dem Hintergrund einer „Deprivation von Sicherheit“ ('deprivation of security') vielfach Angst unter den Insassen breit mache. Ein angstbesetztes Klima in einer Vollzugsanstalt ist zweifellos kontraproduktiv hinsichtlich Resozialisierungsbemühungen und dürfte eher zur Prisonisierung der Insassen beitragen. So ist Angst vor Mithäftlingen etwa auch wesentlicher Teil der Deprivation im Rahmen der Prisonisierungstheorie von *Sykes*. Von daher muss es im Sinne einer Resozialisierung auch wesentlich darum gehen, ein solch behandlungsfeindliches Klima der Angst in einer Vollzugsanstalt möglichst zu vermeiden. Hierbei muss beachtet werden, dass sich Angst naheliegenderweise nicht nur auf die Insassen beschränkt, sondern auch bei Bediensteten festzustellen ist, nicht unabhängig von Art und Charakter der Anstalt. Nach *Stinchcomb u. Fox* (1999) droht den Insassen in einem Gefängnis überall Gefahr von anderen Insassen (1999: 369). *Tewksbury* (1989) weist insbesondere auf die Angst vor sexueller Gewalt hin. Der Autor betont gleichzeitig, dass ängstliche Insassen als „verwundbar“ und „leicht verletzlich“ ('vulnerable') erlebt werden und deshalb eine höhere Viktimisierungswahrscheinlichkeit hätten (1989: 63).

O'Donnell u. Edgar (1999) weisen in ihrer 'Oxford' Studie zu Recht darauf hin, dass inzwischen zwar weitgehend anerkannt ist, dass Gefangene ein gewisses Viktimisierungsrisiko durch andere Insassen hätten, dass aber gleichzeitig wenig über die psychologischen Konsequenzen, d.h. das Ausmaß an Furcht bekannt sei. In ihrer Fragebogenuntersuchung von 1994/95 an zwei englischen Erwachsenen- und zwei Jugendanstalten im Raum Oxfordshire befragten sie 1.182 Insassen zur Furcht im Gefängnis. Hierbei wurde vor allem der Einfluss von selbst erlebten Viktimisierungen und „Unhöflichkeit“ unter Gefangenen ('incivilities') überprüft (1999: 90). Es zeigte sich ein deutlicher Zusammenhang zwischen Viktimisierungserfahrung im Vollzug und von den Gefangenen geäußelter Angst. Insassen, die Opfer verbaler Attacken ('bullying') oder von Übergriffen wurden, fühlten sich weniger sicher in der Anstalt als die nicht viktimisierte Vergleichsgruppe. Das galt vor allem für diejenigen, die angegriffen wurden (S. 97). Insgesamt war das Angstniveau jedoch nicht außerordentlich hoch, was die Autoren damit erklären, dass die Attacken unter den Insassen in der Regel gegenseitig waren. *Walmsley u.a.* (1993) berichten vor dem Hintergrund einer Befragung von Gefängnisinsassen in England und Wales, dass sich nahezu ein Fünftel der erwachsenen Gefangenen nicht sicher vor Verletzungen oder Raufereien durch Mitgefangene fühlten.

Dass auch an deutschen Vollzugsanstalten Angst unter den Insassen, insbesondere vor Mithäftlingen ein wesentliches Problem darstellt, belegen etwa die Untersuchungen zur Wirkung sozialtherapeutischer Maßnahmen von *Ortmann* (1987; 2000; 2002) und *Smartt* (2001a), bei welchen dem Aspekt der Prisonisierung und in diesem Zusammenhang in Anlehnung an *Sykes* (1958) auch der Angst vor Mithäftlingen besondere Aufmerksamkeit gewidmet wurde. *Ortmann* gab sowohl in der Untersuchung in Berlin-Tegel (1987) als auch in der Studie zur Sozialtherapie in Gelsenkirchen und Düren (Nordrhein-Westfalen) (2000; 2002), ferner in der Vergleichsgruppe hierzu im Regelvollzug einen Fragebogen vor, der jeweils auch 15 Items zum Bereich „Angst vor Mithäftlingen“ enthielt. Den Befragten wurde bei der Datenerhe-

bung vollständige Anonymität zugesichert, was sich auf die Aussagekraft der erhobenen Daten positiv ausgewirkt haben dürfte (vgl. *Kury u. Brandenstein* 2002, S. 28, Tab.; *Ortmann* 2002).

Hier fallen die zum großen Teil enorm hohen Werte bei den einzelnen Items auf und zwar nicht nur im Regelvollzug, sondern auch in der Sozialtherapie. So geben beispielsweise bei der Befragung in Berlin-Tegel (Haus IV, Sozialtherapie) nicht weniger als 67 Prozent an, dass man sich in der Anstalt „jeden Tag aufs Neue behaupten“ müsse (Sozialtherapie NRW: 40 Prozent; Regelvollzug NRW: 53 Prozent), 68 Prozent meinten, dass man nur mit Kraft im Knast überleben könne (60 Prozent; 73 Prozent), nach Ansicht von 35 Prozent lebt man in der Anstalt „ständig in großer Gefahr vor anderen Häftlingen“ (12 Prozent; 26 Prozent). 43 Prozent waren der Ansicht, sie könnten sich „nicht gut genug verteidigen“ (20 Prozent; 34 Prozent), 64 Prozent gaben an, dass man vor den Mitgefangenen „ständig auf der Hut“ sein müsse (39 Prozent; 55 Prozent), 65 Prozent schätzten ihrerseits „viele der Insassen“ als „gewalttätig“ ein (47 Prozent; 52 Prozent), nach Ansicht von 69 Prozent halte man hier im Vollzug nur durch, wenn man „hart“ sei (40 Prozent; 56 Prozent) und nach 68 Prozent gilt hier „im Knast ... das Recht des Stärkeren“ (29 Prozent; 47 Prozent). Die Angaben der Insassen beschreiben ein eigenes Erlebnis der Vollzugssituation, das die Motivation und Öffnung für Behandlungs- und Resozialisierungsangebote schwierig, wenn nicht gar unmöglich machen dürfte. *Ortmann* (1987) betonte in diesem Zusammenhang zu Recht, dass „Resozialisierungsansätze ... in diesem Klima auf kaum überwindbare Schwierigkeiten stoßen“ werden (1987: 324).

Ein Vergleich der Ergebnisse zwischen Berlin-Tegel sowie Nordrhein-Westfalen und hier zwischen der Sozialtherapie und dem Regelvollzug macht ein Weiteres deutlich: zu einem zeigen sich in der wesentlich größeren und anonymen Teilanstalt Berlin-Tegel, Haus IV (Sozialtherapie), die innerhalb der Gesamtanstalt liegt, erwartungsgemäß deutlich höhere Angstwerte als in den kleineren nordrhein-westfälischen Anstalten, sowohl was hier Sozialtherapie als auch Regelvollzug betrifft. Das bestätigen die US-amerikanischen Ergebnisse, dass die Angst, Opfer von Misshandlungen bzw. Straftaten durch die Insassen zu werden, mit der Größe der Anstalt und des Anonymitätsgrades zunimmt. Berlin-Tegel ist die größte Anstalt in Deutschland, die Atmosphäre in der Hauptanstalt hat hier offensichtlich einen Ausstrahlungseffekt auf die Sozialtherapeutische Abteilung in Haus IV als Teilanstalt. Zum anderen zeigen sich in Nordrhein-Westfalen zwischen dem Regelvollzug und der Sozialtherapie ebenfalls deutliche Unterschiede, hier zugunsten der Sozialtherapie. Die in der Sozialtherapie Untergebrachten haben deutlich niedrigere Angstwerte als die Insassen des Regelvollzuges, was darauf hinweist, dass es hier offensichtlich gelungen ist, hinsichtlich des Angstniveaus der Insassen deutlich günstigere Bedingungen zu schaffen, als sie im Regelvollzug vorherrschen (dies wurde auch von *Smartt* an der englischen Grendon Anstalt bestätigt, 2001a). Das dürfte mit der intensiveren Betreuung der Insassen durch Fachpersonal, mit den engeren Kontakten mit diesem, aber auch mit dem Behandlungsprogramm, den besseren Möglichkeiten einer Aussprache und schließlich den besseren Unterbringungsbedingungen und der größeren eigenen Entscheidungsfreiheit zusammenhängen. Trotzdem bleiben selbst unter diesen

günstigeren Voraussetzungen die Angaben der Insassen teilweise sehr hoch. So meinen immerhin 62 Prozent, dass man sich verteidigen können muss, um nicht unterzugehen, 60 Prozent, dass man hier Kraft benötige, um zu überleben, 47 Prozent, dass viele Insassen einfach gewalttätig seien, 40 Prozent, dass nur die Harten durchhalten bzw. dass man sich jeden Tag aufs Neue verteidigen müsse oder 34 Prozent, dass man sich um sich selbst kümmern müsse, da sich sonst niemand um einen kümmere. Wie bedeutsam das Kriterium Angst der Insassen im Vollzug ist, geht auch daraus hervor, dass *Ortmann* (2002) weiterhin eine bedeutsame Korrelation der Skala „Angst vor Mithäftlingen“ mit dem Rückfall von $r = .11$ bis $r = .19$ feststellte. Ängstliche Insassen zeigen somit eine bedeutsam höhere Rückfallquote als nicht ängstliche. Es muss somit auch im Sinne einer Resozialisierung im Strafvollzug wesentliches Ziel sein, die Angst der Insassen zu reduzieren. Dies dürfte am ehesten in kleinen Anstalten mit relativ vielen Freiheiten und möglichst großer Selbstbestimmung für die Insassen bei gleichzeitig klarem Anforderungsprofil, mit Kontaktmöglichkeiten zur Umwelt, vor allem den eigenen Angehörigen, weniger Bestrafung und mehr Hilfe der Fall sein (vgl. hierzu *Ortmann* 2002, S. 346 ff.). Diese Forderungen stehen alle im 1977 in Kraft getretenen Strafvollzugsgesetz der Bundesrepublik Deutschland - sie bedürfen lediglich einer ernsthaften und konsequenten Umsetzung. Hierfür wiederum bedarf es allerdings Politiker, die zumindest für eine gewisse Zeit bereit sind und den Mut haben, gegen den Strom großer Teile der in aller Regel weitgehend uninformatierten Öffentlichkeit und der in den Medien veröffentlichten Meinung zu schwimmen. Es sprechen keine überzeugenden wissenschaftlichen Belege dafür, dass ein in diesem Sinne veränderter Umgang mit Straffälligen weniger effizient im Sinne einer größeren Gefährdung der inneren Sicherheit wäre, es sprechen aber zahlreiche Forschungsergebnisse dafür, dass eine solche Behandlung Straffälliger effizienter und vor allem auch billiger wäre.

4. Eine Untersuchung zur Viktimisierung im Jugendvollzug in Deutschland

Wie schon anfangs erwähnt, gibt es im deutschsprachigen Bereich bisher kaum Untersuchungen zur Frage der Viktimisierung von Insassen des Strafvollzuges. Vor diesem Hintergrund haben wir eine Studie im Jugendstrafvollzug durchgeführt, die vor allem zur Klärung der Fragestellung beitragen soll, in welchem Ausmaß die Inhaftierten vor dem 14. Lebensjahr, also vor der Inhaftierung, Opfer von Straftaten wurden, darüber hinaus aber auch, wieweit es in der Justizvollzugsanstalt selbst zu Opferwerbungen der jugendlichen Inhaftierten kam. Die Datenerhebung erfolgte in der Jugendanstalt Hameln⁹). Die Zusammenfassung der Ergebnisse zeigt Folgendes (vgl. a. *Brandenstein* 1999; *Kury u. Brandenstein* 2002, S. 29 f.):

25 Prozent der Befragten hatten keinen Schulabschluss, 14,3 Prozent hatten nur die Sonderschule besucht (vgl. hierzu etwa auch *Kury* 1979). 28,6 Prozent gaben an, dass der Vater und 3,6 Prozent dass die Mutter bzw. 5,4 Prozent eine andere wichtige Erziehungsperson mindestens einmal straffällig geworden war. 63,7 Prozent der Jugendlichen waren wegen Diebstahl, Sachbeschädigung, Hausfriedensbruch oder Bedrohung inhaftiert. 29,2 Prozent wegen Körperverletzung, 26,2 Prozent wegen Raub, 25,6 Prozent wegen

Straftaten gegen das Betäubungsmittelgesetz, 12,5 Prozent wegen eines Tötungsdelikts, 7,1 Prozent wegen Betrug, Hehlerei bzw. Unterschlagung, 4,9 Prozent wegen Brandstiftung, 3,6 Prozent wegen Sexualstraftaten, 19,4 Prozent hatten einen Bewährungswiderauf.

Gefragt wurde einerseits nach in Freiheit und andererseits im Strafvollzug selbst erlittenen Viktimisierungen hinsichtlich folgender fünf Delikte: Diebstahl, Erpressung, körperliche Bedrohung, körperliche Misshandlung und sexueller Missbrauch. Immerhin 79,8 Prozent der Befragten, also vier Fünftel, gaben an, außerhalb der Strafvollzuges selbst mindestens einmal Opfer hinsichtlich eines oder mehrerer dieser erfassten Delikte geworden zu sein. Die Viktimisierungsquote insgesamt dürfte somit noch höher liegen, da hier nur wenige Delikte erfasst wurden. Was die Art der selbst erfahrenen Viktimisierung betrifft, berichteten 53,3 Prozent von körperlicher Bedrohung, 38,9 Prozent von Diebstahl, 34,9 Prozent von körperlicher Misshandlung, 13,3 Prozent von Erpressung und 5,4 Prozent von sexuellem Missbrauch. Mit Ausnahme des sexuellen Missbrauchs lag der weitaus größte Teil der selbst erlittenen Viktimisierungen nach dem 14. Lebensjahr. Diebstahl und körperliche Bedrohung wird relativ häufig auch hinsichtlich des Lebensabschnittes vor dem 14. Lebensjahr berichtet. Es wurden insgesamt 242 Viktimisierungen berichtet, was bedeutet, dass relativ viele Gefangene auch mehrfach Opfer wurden. Was die Täter betrifft, berichteten 43,1 Prozent der Opfer einer körperlichen Bedrohung und 42,5 Prozent von körperlicher Misshandlung, dass ihnen dieser nicht persönlich bekannt gewesen sei.

Die Insassen wurden anhand der von ihnen selbst begangenen Delikte in drei Gefährlichkeitsgruppen eingeteilt: 1. Insassen mit schwachem Gewaltpotential (Nichtkontaktdelikte im Eigentumsbereich, Sachbeschädigung, leichtere Straftaten), 2. mit mittelstarkem Gewaltpotential (einfache Körperverletzung, Erpressung, sexuelle Nötigung, einfacher Raub) und 3. mit starkem Gewaltpotential (schwere/gefährliche Körperverletzung, Mord, Totschlag, schwerer Raub, Vergewaltigung, Brandstiftung). Die Korrelation zwischen dem so definierten Gewaltpotential und der verhängten Jugendstrafe betrug $r = .51$ und war hochsignifikant ($p < .001$). Von den befragten Insassen fielen 36 Prozent ($N = 60$) in Gruppe 1, 26 Prozent ($N = 44$) in Gruppe 2 und 38 Prozent ($N = 64$) in Gruppe 3. Von den Mitgliedern der Gruppe 1 (schwaches Gewaltpotential) wurden 72 Prozent vor der Inhaftierung mindestens einmal Opfer, bei Gruppe 2 (mittleres Gewaltpotential) waren dies 89 Prozent und bei Gruppe drei (starkes Gewaltpotential) waren dies 82 Prozent. Was die Opfer schwerer Straftaten (körperliche Bedrohung) betrifft, wurden bei den Insassen mit schwachem Gewaltpotential 41 Prozent früher viktimisiert, bei denjenigen mit mittelstarkem 70 Prozent und bei der Gruppe mit starkem Gewaltpotential 53 Prozent. Hinsichtlich der Opfer körperlicher Misshandlung außerhalb des Strafvollzuges ergaben sich bei Gruppe 1 (schwaches Gewaltpotential) 22 Prozent Opfer, bei Gruppe 2 (mittleres Gewaltpotential) 41 Prozent und bei Gruppe 3 (starkes Gewaltpotential) 43 Prozent. Fasst man die Probanden zusammen, die außerhalb des Vollzuges Opfer durch körperliche Bedrohung, Misshandlung oder sexuellen Missbrauch wurden, also schwer viktimisiert wurden, ergibt sich, dass 53 Prozent bei Gruppe 1 Opfer wurden, 80 Prozent bei Gruppe 2 und 73 Prozent bei Gruppe 3 (vgl. a. *Kury u. Brandenstein* 2002, S. 30).

Es zeigt sich somit ein deutlicher Zusammenhang derart, dass vor allem Insassen, die in ihrer Lebensgeschichte mittelschwer bis schwer viktimisiert wurden auch vermehrt selbst mittelschwere bis schwere Straftaten begangen haben. Das deutet darauf hin, dass Opfer schwerer Straftaten wie körperlicher Bedrohung, körperlicher Misshandlung oder sexuellem Missbrauch auch mehr gefährdet sind, selbst relativ schwere Straftaten zu begehen. Hierbei grenzte sich die Gruppe mit schwerem Gewaltpotential deutlich von den beiden anderen ab, es zeigten sich aber keine wesentlichen Unterschiede zwischen den Gruppen mit mittlerem und starkem Gewaltpotential. Die Gruppe mit mittelstarkem Gewaltpotential hatte tendenziell eher höhere Viktimisierungswerte.

Viktimisierungen der Gefangenen innerhalb des Strafvollzuges wurden aus Gründen der Vergleichbarkeit nach denselben fünf Straftatengruppen erfragt (vgl. oben). Hierbei zeigte sich, dass 51 Prozent, also die Hälfte, angab, während ihrer Inhaftierungszeit mindestens einmal Opfer einer dieser erfragten Straftaten geworden zu sein. Berücksichtigt man wiederum, dass hier lediglich nach Viktimisierungen hinsichtlich fünf Straftaten gefragt wurde, dürfte die Viktimisierung auch hier insgesamt mehr oder weniger deutlich höher liegen. Es handelt sich hier somit um „Minimalschätzungen“. Bezogen auf die fünf Deliktsbereiche wurden 42 Prozent mindestens einmal Opfer eines Diebstahls, 7 Prozent einer Erpressung, 8 Prozent einer körperlichen Bedrohung, 7 Prozent einer körperlichen Misshandlung und 1 Prozent eines sexuellen Missbrauchs. Deutlich wird erwartungsgemäß, dass mit zunehmender Vollzugsdauer die Zahl der Viktimisierungen ebenfalls zunimmt. Das gilt vor allem für die Straftatengruppen körperliche Bedrohung, körperliche Misshandlung und sexueller Missbrauch: hier zeigt sich, dass vor allem diejenigen Insassen eine höhere Opferwahrscheinlichkeit haben, die schon zwei Jahre oder länger inhaftiert sind. Die Korrelation zwischen bereits abgesessener Haftzeit und Zahl dieser Viktimisierungen ist hochsignifikant ($r = .25$; $p < .001$).

Unabhängig davon, ob die Viktimisierung innerhalb des Vollzuges oder bereits vor der Inhaftierung stattfand, wurde hinsichtlich körperlicher Bedrohung bzw. Misshandlung danach gefragt, welche Situation dem Geschehen vorausging. 32 Prozent der Opfer körperlicher Bedrohung (21 Prozent bei körperlicher Misshandlung) gaben an, es habe einen heftigen Streit aus einem bestimmten Anlass gegeben, der dann zu der Tat geführt habe. 18 Prozent (13 Prozent) gaben an, der Täter habe sich an ihnen für etwas rächen wollen. 17 Prozent (16 Prozent) meinten, sie hätten den Täter (etwas) provoziert. Nach 14 Prozent hatte der Täter nur Lust daran, dem Opfer Angst zu machen (körperl. Misshandlung: 34 Prozent = der Täter hatte nur Lust an Gewalt und wollte sich an jemand abreagieren). Bei weiteren 9 Prozent (5 Prozent) stand das Geschehen im Zusammenhang mit einer Straftat. 10 Prozent (10 Prozent) nannten andere Gründe. Bei einem Fünftel bis zu einem Drittel der Opfer entstand die Viktimisierung somit im Rahmen eines Streites. Zumindest hier ist davon auszugehen, dass sich Täter- und Opferrolle miteinander vermischen. Ein weiteres Sechstel der Befragten räumte ein, dass der Täter von ihnen provoziert wurde. Das macht deutlich, dass bei den befragten jungen straffällig gewordenen Männern zumindest bei körperlichen Auseinandersetzungen von einem mehr oder weniger erheblichen eigenen Beitrag zu der erlittenen Viktimisierung auszugehen ist.

5. Diskussion

Die Opferforschung hat sich bisher kaum um die in aller Regel zahlreichen Viktimisierungen bei (späteren) Tätern gekümmert. Wenn überhaupt, werden Viktimisierungen in diesem Zusammenhang als Ursachen für spätere Straffälligkeit diskutiert, etwa im Kontext mit sexuellem oder Gewaltmissbrauch an Kindern und Jugendlichen. Die Perspektive des Täters als Opfer ist völlig ungewohnt. Zwar gibt es, wie erwähnt, eine nahezu unüberschaubare Fülle von Untersuchungen über die Vorgeschichte der späteren Straftäter, deren mehr oder weniger defizitäre Sozialisation, in welcher es auch zu Viktimisierungen und Missbräuchen kommt, die als Hintergrund der späteren Abweichung gesehen werden. Erfolgte dann allerdings der Wechsel in der Sichtweise hin zum Täter und die entsprechende veränderte Einordnung als solchem, bleiben weitere Opferaspekte in der Täterzeit so gut wie unbeachtet. Viktimisierungen gelten ab dann mehr oder weniger als selbst verursachte Begleitphänomene bzw. Folgeerscheinungen der kriminellen Aktivitäten, die sie teilweise sicherlich auch sind, aber eben nicht nur. Wer als Straftäter „eingeorde“ ist, hat gewissermaßen kein Anrecht mehr darauf, auch als Opfer gesehen zu werden, das gilt vor allem für Inhaftierte hinsichtlich Viktimisierungen während der Haftzeit. Wer „Böses“ getan hat, muss dafür (im Vollzug) büßen und wenn er hierbei rechtswidrig zum Opfer von Straftaten wird, gehört das gewissermaßen zu seiner Strafe hinzu. Die Öffentlichkeit fordert zwar immer wieder die Freiheitsstrafe, zumindest wenn man Umfragen glauben will, weiß aber kaum Konkretes hierüber.

Gerade Jugendliche verdienen nicht so sehr als Täter, sondern als Opfer unsere Aufmerksamkeit (Kury 1997, Heinz 2000). Wer zum Täter wird, ist in aller Regel vorher in enormem Ausmaße zum Opfer körperlicher oder psychischer Gewalt, Vernachlässigung oder Misshandlung geworden. Täter werden nicht „zufällig“ zu solchen, sind nicht „von vornherein“ böser, sondern wurden von ihrer Umwelt „schlechter“ behandelt als Nichttäter. Dieser gesellschaftsbezogene Hintergrund späterer Straffälligkeit wird dann, „wenn das Kind in den Brunnen gefallen“ ist, ausgeblendet. Jetzt wird ihm die Verantwortung für diesen „Fall“ selbst zugeschrieben. Wäre das nicht so, müsste die Gesellschaft, die wir alle sind, Verantwortung übernehmen. Im Gegensatz zu Jugendlichen, die in der öffentlichen Diskussion um Kriminalität vorwiegend als Täter wahrgenommen werden, fällt hinsichtlich Kindern die Einordnung sowohl als Täter als auch Opfer offensichtlich noch leichter, was sicherlich mit der breiten Diskussion um (sexuellen) Kindesmissbrauch zusammenhängt. Als Opfer werden sie jedoch entsprechend eher auch nur dann wahrgenommen, wenn die Täter Erwachsene sind (vgl. Schäfer 2000: 138).

Hinsichtlich der Viktimisierungen im Strafvollzug, die offensichtlich teilweise eine Fortsetzung von Opfersituationen außerhalb des Vollzuges darstellen, besteht gerade in Deutschland und dem deutschsprachigen Bereich ein erhebliches Forschungsdefizit. Setzt sich die Viktimisierungssituation im Strafvollzug mehr oder weniger fort, ist hier ein völlig kontraproduktives Lernfeld geboten, das den Zielen einer Resozialisierung zuwiderläuft. Straftäter, vor allem derjenige Teil von ihnen, der inhaftiert wird, hat in aller Regel, angefangen von der Kindheit in der Herkunftsfamilie, eine lange

„Opfer-“ und „Sanktionsgeschichte“ hinter sich, an die sich nun auch noch die (wiederholte) Inhaftierung anreicht. Sanktionen, die nur als Strafe erlebt werden, was für den Regelvollzug wohl ausnahmslos gelten dürfte, können hier im Sinne einer Wiedereingliederung in die Gesellschaft bestenfalls wenig bewirken. „Das Konzept der Bestrafung ist falsch, weil Menschen ihr Verhalten v.a. dann ändern, wenn man ihnen letztlich etwas erkennbar Gutes tut“ (Ortmann 2002 S. 357). Hierfür sprechen deutlich auch die Ergebnisse aus der Lerntheorie zur Bekräftigung sozial erwünschten Verhaltens oder zum Konzept des „sozialen Kapitals“ von Coleman (1988).

Die Dichotomisierung zwischen Tätern und Opfern wird, auch im Zusammenhang mit den Ergebnissen der Dunkelfeldforschung, zunehmend brüchig (Kury 2001). Es ist eher so, dass beide Rollen sich erheblich überschneiden bzw., wenn wir die erwähnten Ergebnisse aus der Sozialisationsforschung berücksichtigen, auch zeitlich aufeinander folgen. Was den Rechtsschutz von Gefangenen angeht, insbesondere innerhalb der Europäischen Menschenrechtskommission (EMRK), stößt man in einigen Ländern (vor allem England) auf ein Dilemma. Wie hoch ist wirklich die gerichtliche Kontrolle bei den unterschiedlichen Vollzugsmodellen und des Rechtsschutzes innerhalb europäischer Haftanstalten? In England gibt es seit den frühen 90er Jahren den Ombudsmann¹⁰ (für Anliegen der Gefangenen und deren Angehörige) sowie den Gefängnisinspekteur des Gefängniswesens, der sich mit dem Problem der „Inneren Sicherheit“ im Vollzug beschäftigt. Wie hoch aber die Gefährdungsgefühle bei Insassen wirklich sind und wieviele Fälle wirklich vor den Gerichten „landen“, ist empirisch bis heute nicht geklärt.

Der Fall des Londoner ‘Scrubs’ Gefängnisses (1997-2000) zeigt doch deutlich, dass britische Gerichte seit der Einführung der EMRK in die Verfassung (Human Rights Act 1998) sich nicht scheuen, auch Vollzugsbedienstete (Prison Officers) etwa wegen Körperverletzung an Insassen zu verurteilen. Oft werden aber Übergriffe auf Gefangene vom Vollzugspersonal (generell) verharmlost und die Wirklichkeit der „relativen“ Sicherheit sowie die Dunkelziffer von Gewalt gegenüber Insassen bleibt beachtlich hoch (vgl. Bottoms 1999: 229-232). Der Gefängnisaufenthalt, vor allem in alten Anstalten des 19. Jahrhunderts garantiert keine optimale Sicherung. So verurteilte die neue Inspekteurin des Gefängniswesens Anne Owers¹¹ kürzlich das viktorianische „Horror“-Gefängnis im südwestlich gelegenen HMP Dartmoor (von 1809) als „unmenschlich und mittelalterlich“. Nach einer Woche (unangekündigter) Inspektion in der Anstalt schrieb Owers: „Diese mittelalterliche Festung ist ein Ort der Angst - vor allem für die Insassen. Gefangene und Bedienstete sind in dieser unzeitgemäßen historischen Anstalt eingekesselt. Es herrscht eine Kultur voller Angstgefühle auf Seiten der Insassen, die von einer Überkontrolle von Seiten des Personals ausgelöst wird. Das Vollzugspersonal zeigte gegenüber den Insassen keinerlei Respekt“ (Home Office 2001: 2). Ferner stellte das Inspektionsteam kritisch fest, dass weder von Seiten des Anstaltsleiters noch von den Prison Officers eine Sicherheitsstruktur verwirklicht wurde, die Sicherheits- bzw. Gefahrenpunkte in der Anstalt benannte bzw. definierte oder gar beseitigte (z.B. in den Gemeinschaftsduschen oder Toiletten). Owers kam zu der deutlichen Schlussfolgerung, dass dieses Gefängnis sofort geschlossen werden sollte (S. 3).

Die Zeit im Strafvollzug stellt für die meisten Insassen naheliegenderweise eine erhebliche Belastung dar. In vielen Anstalten wird in puncto Sicherheit unspezifisch vorgegangen und Schutzstrategien und -möglichkeiten der Sicherheit für die Insassen werden von der Anstaltsleitung oft übersehen. Naheliegender sind dann Interventionen, welche die „Außendarstellung“ der Haftanstalt nicht gefährden. So werden dann vor allem Maßnahmen ergriffen, welche etwa Dachbesteigungen durch Insassen, Demonstrationen oder Ausbrüche verhindern. In diesem Sinne wird dann die „Sicherheit“ der Anstalt allzu schnell lediglich an der Zahl der Ausbrüche pro Jahr festgemacht. Hier geht es ausschließlich um die Sicherheit der Bevölkerung vor den Inhaftierten, nicht aber um die Sicherheit der Inhaftierten vor sich selbst. Diese ist, wenn überhaupt, bestenfalls am Rande ein Thema öffentlicher Diskussion. Wenn ein Insasse einen Mitgefangenen tötet, wird das als „Nebeneffekt“ der (verdienten) Strafe mehr oder weniger hingenommen. Tötet dagegen etwa ein im Freigang befindlicher Insasse einen „freien“ Bürger, entsteht ein enormer Druck auf die Anstalt mit Vorwürfen, wie es passieren konnte, dass man einen solch gefährlichen Insassen lockern konnte. Im ersteren Falle werden wohl kaum weitreichendere Aktionen zur Sicherung in die Wege geleitet, im zweiten Falle wird aller Wahrscheinlichkeit nach die Lockerungspraxis der Anstalt in Zukunft restriktiver gehandhabt.

Potentielle Opfer im Kreise der Insassen haben unterschiedliche Möglichkeiten und Formen des Selbstschutzes. Man greift zur Selbstverteidigung einerseits (*Ortmann* 1992: 141) oder zur Meldung besonderer riskanter Situationen andererseits (vgl. *Edgar u. O'Donnell* (1998: 649). Oder der Täter greift zur „Selbststeuerung des Systems“, wie die Machtübernahme der Insassen des B-Hauses an der englischen Sozialtherapeutischen Anstalt Grendon erwies (*Smart* 2001a). In einer Strafvollzugsatmosphäre, in der es selbst auch in Sozialtherapeutischen Abteilungen zu erstaunlich hohen Ausprägungsgraden von Furcht vor anderen Insassen kommt, in welcher die Einzelnen angespannt sind aus Angst, Opfer zu werden, und das offensichtlich nicht grundlos, kann man sich ein behandlungsförderliches Klima nur schwer vorstellen. Nach *Ortmann* (1993) setzen die Ergebnisse der Prisonisierungsforschung einer Resozialisierung im Strafvollzug in zweifacher Hinsicht enge Grenzen: zum einen fördert sie direkt Einstellungen und Verhaltensweisen, die das Rückfallrisiko erhöhen. Zum anderen prägt sie das Klima zwischen Insassen und Anstaltsmitarbeitern in ausgesprochen feindlicher Weise, so dass sowohl die Variable „Resozialisierungsmotivation“ als auch die Variable „therapeutisches Klima“ stark negativ beeinflusst werden“ (1993: 407).

Die Kluft zwischen kriminalpolitischen Vollzugskonzepten und -modellen und der empirisch erfassten Realität bleibt. Der Schutz der Allgemeinheit vor Straftätern gem. § 2 S. 2 StVollzG in Deutschland sowie 'Rule 3 of the amended Prison Rules 1999' in England sollte auch auf Vollzugsinsassen bezogen und ausgedehnt werden. Die Gefahren innerhalb einer Anstalt steigen nicht nur mit dem äußeren Umfeld der Einrichtung, sondern auch mit den vorhandenen Machtmitteln der Bediensteten. Entsprechende Überlegungen finden sich bereits bei *Emile Durkheim* im Zusammenhang mit seinen Untersuchungen zum Suizid (1897). Unter punitiven Aspekten, die von einem erheblichen Teil der Bevölkerung mehr oder weniger unterstützt werden, sollte naheliegenderweise eine Haftstrafe eine schwere und „angemessene“

Strafe für den Gefangenen darstellen. Hinter diesen Überlegungen steckt im Wesentlichen der Abschreckungsgedanke, d.h. die Vorstellung, dass, je schlimmer der Strafvollzug ist, umso mehr potentielle Täter bzw. Inhaftierte von der Begehung von (weiteren) Straftaten abgehalten werden. Dass diese Überlegungen so nicht stimmen, dass Abschreckung, wenn überhaupt, nur minimale Effekte auf die Begehung von (weiteren) Straftaten hat, ist in zahlreichen Untersuchungen immer wieder herausgearbeitet worden (vgl. zusammenfassend *Kury* 2001; *Heinz* 2000). Allerdings: „Die Sinnlosigkeit schwerer Bestrafung und grausamer Behandlung kann tausendmal bewiesen sein, aber solange die Gesellschaft nicht in der Lage ist, ihre sozialen Probleme zu lösen, wird die Unterdrückung als Ausweg immer akzeptiert werden. Die Repression verdeckt die Symptome sozialer Krankheit mit einem System rechtlicher und moralischer Wertvorstellungen und erzeugt eine Illusion der Sicherheit“ (*Rusche u. Kirchheimer* 1974: 288). Die Welt bietet, sowohl in ihrer Geschichte als auch aktuell heute, eine unerschöpfliche Zahl von Beispielen für die Richtigkeit dieser Aussage.

Auch im Sinne eines möglichst wirksamen Opferschutzes ist es kriminalpolitisch sinnvoller, auf die Wiedereingliederung der Straftäter in die Rechtsgemeinschaft zu setzen, wie es auch das Strafvollzugsgesetz eindeutig betont oder - noch besser - durch Schaffung günstigerer Sozialisationsbedingungen bei Kindern und Jugendlichen, etwa im Rahmen einer besseren Familien- und Jugendpolitik, die Entstehung von frühen Schädigungen zu vermeiden. Die Wirkungsmöglichkeiten von Behandlungsmaßnahmen im Strafvollzug wurden nicht zu Unrecht im Zusammenhang mit den hier gleichzeitig auftauchenden, in aller Regel gravierenden Prisonisierungseffekten erheblich in Frage gestellt. Soweit Behandlungseffekte überzeugend nachgewiesen werden konnten, blieben diese in aller Regel auch recht moderat, allerdings trotzdem nicht unbedeutend (vgl. *Kury* 1999, *Lösel u.a.* 1987). Hierbei ist vor allem auch ein wesentlicher, oft übersehener Gesichtspunkt zu berücksichtigen: Das Ergebnis einer Evaluationsstudie für den Behandlungsansatz ist zwar zweifellos nach der Qualität des Forschungsdesigns zu gewichten, aber eben auch danach, welches konkrete Behandlungsprogramm überprüft wurde. Wenn für ein spezielles, etwa überholtes Behandlungsprogramm kein Erfolg nachgewiesen werden konnte, besagt dies, dass diese Behandlungsmethode wenig erfolgreich ist (vgl. *Ortmann* 2002). Es bleibt aber offen, ob nicht andere Treatments mehr „bringen“. Auch *Ortmann* (2002, S. 354 ff.) geht vor dem Hintergrund der gegenwärtigen Diskussion davon aus, dass kognitiv-behaviorale Therapieansätze erfolgversprechender sind als die klassische Sozialtherapie. Berücksichtigt man die von ihm vor dem Hintergrund in der Literatur schon lange diskutierter entsprechender Kritik gemachten Vorschläge zu einer „Sozialtherapie der Zukunft“, kann begründet von günstigeren Behandlungseffekten ausgegangen werden. Das kann jedoch trotzdem nicht darüber hinwegtäuschen, dass der Freiheitsentzug nach wie vor ein sehr ungünstiges Milieu für Resozialisierungsbemühungen bietet und von daher nach Möglichkeit zu vermeiden ist (*Ortmann* 2002).

Ging in den 70er Jahren von den USA die Botschaft des 'Nothing works' aus (*Martinson* 1974), hat sich heute begründeterweise eher wieder ein Wandel der Sichtweise „vom nothing works zum something works“ ergeben (vgl. *Kury* 1999), eine wohl realistischere Beurteilung der Effekte der

inzwischen weiterentwickelten Behandlungsprogramme. *Sebba* (2001: 45) weist zu Recht auf einen weiteren wesentlichen kritischen Aspekt von Programmen bei Straffälligen hin, dass nämlich ein Problem in aller Regel darin bestehe, das "nothing is fully implemented" (vgl. a. *Kury* 1986). Das führt dann dazu, dass wir die Wirksamkeit von Programmen daran messen, was bei der Umsetzung von Teilbereichen von ihnen, mehr oder weniger schlecht in der Praxis verwirklicht, herausgekommen ist. Das gilt bis heute, gerade auch in Deutschland, wo die Ausgabe eines Teils der in der Regel knappen Projektmittel für die Begleitforschung (Evaluation) nach wie vor mehr oder weniger als „Luxus“ angesehen wird. Einer systematischen Weiterentwicklung von Programmen wird damit von vornherein der Boden entzogen.

Gefängnisse sind nach *Dumond* schlechte Orte, Orte der "ultimate control, helplessness, and hopelessness" (1992: 141). *Welsh*, der eine sehr plastische Beschreibung der Gefangenensubkultur lieferte, betonte etwa: „Die fortwährende Nichtanerkennung als menschlich und sozial gleichwertiger Partner bei jedem Kontakt mit Aufsicht und Anstaltsleitung setzt für den Häftling die Erniedrigung der Einlieferung alltäglich fort“ (1988: 239 f.). *Kerner* (1992) betonte zu Recht, dass das „Maß an offener Gewalttätigkeit ... in direkter Abhängigkeit von der Art des Regimes, mit dem eine Anstalt betrieben wird“ variiert (1992: 432). Das bedeutet, dass die Anstaltsbedingungen von der Art dieses Regimes beeinflusst werden. Allerdings schafft eine Vollzugsanstalt bestimmte Gegebenheiten, die schwerlich überwindbar sind, die Grenzen sind relativ eng gezogen und ergeben sich daraus, „dass das Gebilde Justizvollzugsanstalt eine zu großen Teilen bürokratische, ab einer bestimmten Zahl von Insassen und Bediensteten jedenfalls komplexe Organisation darstellt, die wie jede andere komplexe Organisation ohne einen einigermaßen verbindlichen Grundkanon von Regeln nicht auskommt und ‚Sprünge‘ nur ausnahmsweise verkräftet“ (S. 421).

Die Ausgliederung und Absonderung von Straftätern ist in den Fällen, in denen von diesen eine große Gefahr ausgeht, zumindest vorübergehend nötig und kann auch hinsichtlich einer Resozialisierung der Betroffenen durchaus sinnvoll sein, wenn während dieser Ausgliederung das Ziel der Wiedereingliederung eindeutig vorrangig und konsequent betrieben wird, wie es etwa im deutschen Strafvollzugsgesetz festgelegt und auch von den Kommentatoren interpretiert wird (vgl. *Calliess u. Müller-Dietz* 2000). Das ist aber - zumindest in der Regel - nicht der Fall. Vor allem in großen Vollzugsanstalten sitzen die Täter nicht nur lediglich ihre Strafen ab, sondern werden offensichtlich zu einem erheblichen Anteil weiterhin Opfer durch Straftaten anderer Insassen. Dies wird sozusagen als „Zusatzstrafe“ hingenommen, zumindest wenn keine offizielle Anzeige erfolgt. Das schafft eine Gefängnissituation, die neben anderen Merkmalen einer Inhaftierung sowie der Nebenfolgen derselben, wie ungünstige Auswirkungen auf eventuell vorhandene Familien der Insassen (vgl. *Rose u. Clear* 1998), diese Art des Umgangs mit einem kleinen Teil Straffälliger vor dem Hintergrund mehr und mehr vorliegender Forschungsergebnisse immer fragwürdiger erscheinen lässt. Hinzukommt, dass dieser Umgang mit Straffälligen auch erhebliche Kosten verursacht (vgl. *Welsh u.a.* 2001). Man sollte sich daher in Zeiten zunehmender Finanzknappheit auch fragen, ob diese finanziellen

Mittel nicht wirksamer hinsichtlich einer Reduzierung der Kriminalitätsbelastung ausgegeben werden sollten, das vor allem auch deshalb, weil sich diese Alternativen immer wieder als effizienter erwiesen haben. Auch der Rückgriff auf den Druck durch die Bevölkerung überzeugt hier nicht recht. Wird diese seriös und gut informiert, werden auch alternative Strafmaßnahmen zu den klassischen Sanktionen weitgehend unterstützt (vgl. *Sessar* 1992) - zumindest mehr als von seiten der Strafverfolgung vielfach angenommen. Letztlich ist auch zu fragen, ob es denn sinnvoll sein kann, die Kriminalpolitik an den Wünschen und Vorstellungen eines zwangsläufig weitgehend uninformatierten Publikums auszurichten, wie es gegenwärtig in vielen Punkten der Fall ist. In Deutschland ist in den letzten Jahrzehnten wie auch in vielen anderen Ländern der Anteil der zu einer zu verbüßenden Freiheitsstrafe verurteilten Rechtsbrecher erheblich zurückgegangen, ohne dass dadurch die Innere Sicherheit mehr gefährdet wurde. Dies, sowie die Ergebnisse zu den eingeschränkten Möglichkeiten einer Resozialisierung im Strafvollzug machen deutlich, dass diese Richtung der Kriminalpolitik weiterführend ist. Mit einer Reduzierung der Gefangenenzahlen, mit der Unterbringung in kleineren Haftanstalten steigen auch die Chancen einerseits einer Reduzierung der Gewalt unter Insassen und andererseits einer wirksameren Behandlung der dann noch Inhaftierten. Allerdings müssen auch die bisherigen Behandlungsansätze erheblich überdacht werden, etwa im Sinne wirksamerer Treatments, intensiver Nachbetreuung nach Haftentlassung, Angebot konkreter Hilfen, eines deutlichen Anforderungsprofils an den Insassen oder der Einbeziehung des sozialen Umfeldes.

Literatur

- Alarid, L. F.* (2000). 'Sexual assault and coercion among incarcerated women prisoners: Excerpts from prison letters.' In: *The Prison Journal*, 80, pp. 391-406.
- Amelang, M./Wantoch, H.* (1971). „Untersuchungen zur selbstberichteten Delinquenz. II: Faktoren begangener und erlittener Straftaten.“ In: *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 54, 377-393.
- Bandura, A./Walters, R. H.* (1959). *Adolescent aggression*. New York.
- Bartollas, C./Miller, S. J./Dinitz, S.* (1976). 'Inmates as victims.' In *Johnston, N./Savitz, L. D.* (Eds.), *Legal process and corrections*. New York: John Wiley and Sons.
- Barnes, H. E./Teeters, N. K.* (1959). *New horizons in criminology*. Englewood Cliffs, NJ: Prentice Hall. 3rd Edit.
- Bentley, R. J.* (1981). 'Child abuse, cross cultural childrearing practices and juvenile delinquency: A synthesis.' In: *Hunner, R. J./Walker, Y. E.* (Eds.) *Exploring the relationship between child abuse and delinquency*. Montclair, 128-144.
- Bidna, H.* (1975) 'Effects of Increased Security on Prison Violence'. In: *Journal of Criminal Justice*, 3, 33-46.
- Bock, M.* (2001). Gutachten zum Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des zivilgerichtlichen Schutzes bei Gewalttaten und Nachstellungen sowie zur Erleichterung der Überlassung der Ehwohnung bei Trennung. Angefertigt anlässlich der öffentlichen Anhörung im Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages am Mittwoch, dem 20. Juni 2001. Mainz.
- Bottoms, A. E./Hay, W./Sparks, R.* (1990) 'Situational and Social Approaches to the Prevention of Disorder in Long-Term Prison.' In: *Prison Journal*, 80: pp. 83-95.
- Bottoms, A. E.* (1999) 'Interpersonal violence and Social Order in Prisons'. In: *Tonry, M./Petersilia, J.* (1999) (Eds.) *Prisons: Crime and justice. A Review of Research*. Chicago and London: University of Chicago Press, pp. 205-283.
- Bowker, L. H.* (1980). *Prison Victimization*. New York: Elsevier North-Holland.
- Brandenstein, M.* (1999). *Viktimisierung von jugendlichen Straftätern Unveröffentlicht. Diplomarbeit. Freiburg: Psychologisches Institut der Universität.*
- Braswell, M. C./Miller, L. S.* (1989). The seriousness of inmate induced prison violence: An analysis of correctional personnel perceptions. *Journal of Criminal Justice* 17, pp. 47-53.
- Calliess, R.-P./Müller-Dietz, H.* (2000). *Strafvollzugsgesetz*. 8. Neubearbeitete Auflage. Band 19. München: Beck.

- Camp, C. G./Camp, G. M. (1997) The Corrections Yearbook, 1997. South Salem, NY: Criminal Justice Institute.
- Camp, G./Camp, C. (1993). Corrections Yearbook, South Salem, NY: Criminal Justice Institute.
- Carroll, L. (1977). 'Humanitarian reform and biracial sexual assault in a maximum security prison'. In: Urban Life, 5, pp. 417-437.
- Chambers, G./Tombs, J. (Eds.) (1984). The British Crime Survey Scotland. Edinburgh: The Scottish Office
- Chonco, N. R. (1989). 'Sexual assaults among male inmates: A descriptive study'. In: The Prison Journal, 69, pp. 72-82.
- Clemmer, D. (1940). The Prison Community. Boston: Christopher.
- Cohen, A. K. (1976). 'Prison Violence: A Sociological Perspective'. In: Cohen, A. K./Cole, G. F./Bailey, R. G. (Eds.) Prison Violence. Lexington Mass.: D.C. Heath & Co.
- Coleman, J. S. (1988). 'Social Capital in the creation of human capital'. In: American Journal of Sociology, 94, pp. 95-120.
- Davis, A. J. (1968). 'Sexual assaults in the Philadelphia prison system and sheriff's vans'. In: Trans-Action, pp. 8-16.
- Davis, A. J. (1970). 'Sexual assaults in the Philadelphia prison system'. In: Gagnon, J. H./Simon, W. (Eds.) The Sexual Scene. New York: Aldine.
- Delattre, G./Wandrey, M. (1995). 'Täter-Opfer-Ausgleich im Gefängnis? Perspektiven und Grenzen von Konfliktregelung und Schadenswiedergutmachung im Strafvollzug.' In: Deutsche Bewährungs-, Gerichts- und Straffälligenhilfe e.V. (Hrsg.). Täter-Opfer-Ausgleich Materialien für eine Diskussion. Servicebüro Bonn, Nr. 28, 19-39.
- Dölling, D. (Hrsg.) (1998). Täter-Opfer-Ausgleich in Deutschland: Bestandsaufnahme und Perspektiven. Bonn: Forum Verlag Godesberg.
- Donaldson, S. (1993). 'The rape crisis behind bars'. New York Times, 12 December, 1993, A11.
- Donaldson, S. (1995). 'Rape of incarcerated Americans: A preliminary statistical look'. 7th Edition. Fort Bragg, CA: Stop Prisoner Rape. <http://www.spr.org/docs/stats.html>.
- Dünkel, F./Skepanat, M. (1998). 'Jugendliche und Heranwachsende als Täter und Opfer von Gewalt'. In: Festschrift für Hans-Joachim Schneider. Berlin, 713-744.
- Duerr, H. P. (1993). Der Mythos vom Zivilisationsprozeß. Band 3: Obszönität und Gewalt. Frankfurt/M.: Suhrkamp.
- Durkheim, E. (1897). Suicide: A study in Sociology. London: Routledge and Kegan Paul (new edition 1952).
- Dumond, R. W. (1992). The sexual assault of male inmates in incarcerated settings. International Journal of the Sociology of Law 20, 135-157.
- Dumond, R. W. (2000). Inmate sexual assault: The plague that persists. The Prison Journal 80, 407-414.
- Edgar, K./O'Donnell, I. (1996). 'The extent and Dynamics of Victimization in Prisons'. Research Report to the Home Office. Unpublished manuscript. Oxford: University of Oxford Centre for Criminological Research.
- Edgar, K./O'Donnell, I. (1998). 'Assault in Prison: The Victim's Contribution'. In: British Journal of Criminology, Vol. 38, No. 4. Autumn 1998, pp. 635-650.
- Edgar, K./O'Donnell, I. (1999). 'Fear in Prison'. In: Prison Journal, 79, pp. 90-99.
- Eichenthal, D. R./Blatchford, L. (1997). 'Prison Crime in New York state'. In: The Prison Journal, 77, pp. 456-466.
- Esbenson, F./Huizinga, D. (1991). 'Juvenile victimization and delinquency'. In: Youth and Society, 23, pp. 202-228.
- Farrington, D./Nuttall, C. (1985). 'Prison size, overcrowding, prison violence, and recidivism'. In: Braswell, M./Dillingham, S./Montgomery Jr. R. (Eds.), Prison violence in America. Cincinnati, OH: Anderson.
- Fattah, E. A. (1991). Understanding criminal victimization. An introduction to theoretical victimology. Scarborough, Ontario.
- Fishman, G./Mesch, G.S./Eisikovits, Z. (2002). Variables affecting adolescent victimization: Findings from a National Youth Survey. In: Western Criminology Review, 3. <http://wcr.sonoma.edu/v3n2/fishman.html>.
- Forst, M./Fagan, J./Vivona, T.S. (1989). 'Youth in prisons and state training schools'. In: Juvenile and Family Court Journal, 39, pp. 1-14.
- Frühwald, S. (1996). 'Kriminalität und Suizidalität. Selbstmordrate in Österreichs Haftanstalten 1975-1994. Ursachen, Statistik, Schlußfolgerungen'. In: ZfStrVo, 218-224.
- Fuller, D./Orsagh, T. (1977). 'Violence and victimization within a state prison system'. In: Criminal Justice Review, 2, pp. 35-55.
- Fuller, D./Orsagh, T./Raber, D. (1977). 'Violence and victimization within the North Carolina Prison System'. Paper presented at the annual meeting of the Academy of Criminal Justice Sciences.
- Gaes, G./McGuire, W. (1985). 'Prison violence: The contribution of crowding and other determinants of prison assault rates'. In: Journal of Research in Crime and Delinquency, 22, pp. 41-65.
- Goffman, E. (1961). Asylums. Garden City, N.Y.: Anchor Books.
- Goffman, E. (1967). Stigma. Über Techniken der Bewältigung beschädigter Identität. Frankfurt/M.
- Goffman, E. (1972). Asyle. Über die soziale Situation psychiatrischer Patienten und anderer Insassen. Frankfurt/M.
- Hale, C. (1996). 'Fear of crime: A review of the literature'. In: International Review of Victimology 4, pp. 79-150.
- Hartmann, A. (1996). Die Entwicklung des Täter-Opfer-Ausgleichs im Spiegel der „Bundesweiten TOA-Statistik“. DBH Materialien, Nr. 31. Bonn.
- Hayes, L. M. (1995). 'Prison suicide: An overview and a guide to prevention'. In: The Prison Journal, 75, pp. 431-457.
- Heinz, W. (2000). 'Kriminalpolitik an der Wende zum 21. Jahrhundert: Taugt die Kriminalpolitik des ausgehenden 20. Jahrhunderts für das 21. Jahrhundert?' In: Bewährungshilfe, 131-157.
- Hensley, C. (2000). 'Attitudes toward homosexuality in a male and female prison: An exploratory study'. In: The Prison Journal 80, pp. 434-441.
- Höfer, S. (2000). 'Soziodemographische Merkmale von Täter-Opfer-Konstellationen'. Kriminalistik 54, 711-715.
- Höfer, S. (2001). Täter-Opfer-Konstellation - Eine Analyse anhand der Polizeilichen Kriminalstatistik. In: Weisser Ring (Hrsg.), Kinder und Jugendliche als Täter und Opfer. Aspekte der Vorbeugung dargestellt an Eckfeilern der kindlichen Sozialisation. Mainz: Weisser Ring, 110-123.
- Home Office - The Prison Rules 1999. Norwich: HMSO
- Home Office - HM Chief Inspectorate of Prisons (2001). Report on an unannounced follow-up inspection of HM Prison Dartmoor. 17-21 September, 2001. London: HMSO.
- Kaiser, G. (1996). 'Strafvollzug im europäischen Vergleich'. In: Bundesvereinigung der Anstaltsleiter im Strafvollzug, Dokumentation der 22. Arbeits- und Fortbildungstagung vom 6. bis 10. Mai 1996 in Ellwangen, 87 - 116.
- Kaiser, G./Schöch, H. (2002). Strafvollzug. Heidelberg: Müller, 5. Aufl.
- Kerner, H.-J. (1992). 'Vollzugsstab und Insassen des Strafvollzugs. Strafvollzug als Prozeß'. In: Kaiser, G., Kerner, H.-J./Schöch, H., Strafvollzug. Ein Lehrbuch. Heidelberg: Müller, 346-570.
- King, R. D./McDermott, K. (1995). The State of Prisons. Oxford: Clarendon.
- Kirchhoff, G. F. (2001). 'Hilflose Opfer? Männer aus viktimologischer Sicht'. In: Arbeitskreis der Opferhilfen in der Bundesrepublik Deutschland e.V. (Hrsg.), Männer als Opfer von Gewalt. Ringen um Glaubwürdigkeit. Berlin, 13-19.
- Konrad, N. (2001). 'Suizid in Haft - Europäische Entwicklungen'. In: ZfStrVo, 103-109.
- Kury, H. (1979). Sozialstatistik der Zugänge im Jugendvollzug Baden-Württemberg. Freiburg: Max-Planck-Institut, Edition iuscrim.
- Kury, H. (Hrsg.) (1982). Ist Straffälligkeit vermeidbar? Möglichkeiten der Kriminalprävention. Bochum: Brockmeyer.
- Kury, H. (1986). Die Behandlung Straffälliger. Teilband 1: Inhaltliche und methodische Probleme der Behandlungsforschung. Berlin: Duncker & Humblot.
- Kury, H. (1997). 'Zur Regionalverteilung der Kriminalität'. In: Kury, H. (Hrsg.), Konzepte kommunaler Kriminalprävention. Freiburg, 166-217.
- Kury, H. (1999). 'Zum Stand der Behandlungsforschung oder: Vom "nothing works zum something works"'. In: Feuerhelm, W./Schwind, H.-D./Bock, M. (Hrsg.), Festschrift für Alexander Böhm zum 70. Geburtstag. Berlin, New York: de Gruyter, 251-274.
- Kury, H. (2001). 'Zu Sanktionseinstellungen und der präventiven Wirkung (harter) Sanktionen'. In: The Hokkaido Law Journal, 37, 215-260.
- Kury, H. (2001). 'Das Dunkelfeld der Kriminalität. Oder: Selektionsmechanismen und andere Verfälschungsstrukturen'. In: Kriminalistik, 55, 74-84.
- Kury, H./Brandenstein, M. (2002). 'Zur Viktimisierung (jugendlicher) Strafgefangener'. In: ZfStrVo, 51, 22-33.
- Kury, H./Oberfell-Fuchs, J./Würger, M. (2000). Gemeinde und Kriminalität. Eine Untersuchung in Ost- und Westdeutschland. Freiburg: Edition iuscrim.
- Lange-Lehngut, K./Benne, E. (1998). 'Organisationsentwicklung und Verwaltungsreform in der Justizvollzugsanstalt Tegel'. In: Herrfahrt, R. (1998) (Hrsg.) Schrifreihe der Bundesvereinigung der Anstaltsleiter im Strafvollzug e.V. Band 1, Hannover: Eigenverlag, JVA Hannover: S. 55-69.
- Lenz, H.-J. (2000). Männliche Opfererfahrungen. Problemlagen und Hilfansätze in der Männerberatung. Weinheim, München: Juventa.
- Lenz, H.-J. (2001). 'Und wo bleibt die Solidarität mit den Geschlechts-genossen? Über Männer, ihre Wunden und Tabus in den helfenden Berufen'. In: Arbeitskreis der Opferhilfen in der Bundesrepublik Deutschland e.V. (Hrsg.), Männer als Opfer von Gewalt. Ringen um Glaubwürdigkeit. Berlin, 36-43.
- Lipscomb, G.H./Muram, D./Speck, P.M./Mercer, B.M. (1992). 'Male victims of sexual assault'. In: Journal of the American Medical Association, 267, pp. 3064-3066.
- Lösel, F./Köferl P./Weber, F. (1987). Meta-Evaluation der Sozialtherapie. Stuttgart: Enke.
- Lockwood, D. (1980). 'Prison sexual violence'. New York: Elsevier North-Holland.
- Maitland, A.S./Sluder, R.D. (1998). 'Victimization and youthful prison inmates: An empirical analysis'. In: The Prison Journal, 78, pp. 55-73.
- Martinson, R. (1974). 'What works? Questions and answers about prison reform'. In: Public Interest, 10, pp. 22-54.
- McCorkle, R.C. (1993). 'Fear of victimization and symptoms of psychopathology among prison inmates'. In: Journal of Offender Rehabilitation, 9, pp. 27-41.
- Megargee, N. (1976). 'Preliminary analysis of data regarding homosexual activity based on pre-release interviews with 398 inmates'. Special Report. Office of Research, Bureau of Prisons, USA.
- Nacci, P./Kane, T. (1983). 'The incidence of sex and sexual aggression in federal prisons'. In: Federal Probation, 7, pp. 31-36.

- Ortmann, R. (1987). Resozialisierung im Strafvollzug. Theoretischer Bezugsrahmen und empirische Ergebnisse einer Längsschnittstudie zu den Wirkungen von Strafvollzugsmaßnahmen. Freiburg: Edition iuscrim.
- Ortmann, R. (1992). 'Die Nettobilanz einer Resozialisierung im Strafvollzug. Negativ? - Plädoyer für eine theoriegeleitete kriminologische Forschung am Beispiel der Begriffe der Resozialisierung, Prisonisierung, Anomie und Selektionseffekt'. In: Kury, H. (Hrsg.), Gesellschaftliche Umwälzungen. Kriminalitätserfahrung, Straffälligkeit und soziale Kontrolle. Freiburg, 375-451.
- Ortmann, R. (1993). 'Prisonisierung'. In: Kaiser, G./Kerner, H.-J./ Sack, F./Schellhoss, H. (Hrsg.). Kleines Kriminologisches Wörterbuch. Heidelberg. Müller, 402-409.
- Ortmann, R. (2000). 'The effectiveness of social therapy in prison - A randomized experiment'. In: Crime and Delinquency, 46, pp. 214-232.
- Ortmann, R. (2002). Sozialtherapie im Strafvollzug: Eine experimentelle Längsschnittstudie zu den Wirkungen von Strafvollzugsmaßnahmen auf Legal- und Sozialbewährung. Freiburg: Max-Planck-Institut, Kriminologische Forschungsberichte (Edition iuscrim).
- Pecher, W./Nöldner, W./Postpischil, S. (1995). 'Suizide in der Justizvollzugsanstalt München 1984 bis 1993'. In: ZfStrVo, 347-351.
- Radbruch, G. (1911; 1993). 'Die Psychologie der Gefangenschaft'. In: Radbruch, G., Strafvollzug. Bd. 10, Gesamtausgabe. Heidelberg (vgl. a. Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 32, 335 ff.).
- Reid, S. T. (1997). Crime and Criminology. Chicago: Brown & Benchmark.
- Reimer, H. (1937). Socialisation in Prison. Proceedings of the sixty-seventh Congress of the American Prison Association. Washington.
- Reiss, A. Jr. (1981). 'Foreword. Towards a revitalisation of theory and research on victimization on crime'. In: The Journal of Criminal Law and Criminology, 72, pp. 704-711.
- Rock, P. (1990). Helping Victims of Crime: The Home Office and the Rise of Victim Support in England and Wales. Oxford: Oxford University Press (OUP).
- Rock, P. (1991). 'The Victim in Court Project at the Crown Court at Wood Green'. In: The Howard Journal of Criminal Justice, 30, 4, pp. 301-10.
- Rodger, J. J. (1996). Family Life and Social Control. Houndmills: Macmillan.
- Rose, D. R./Clear, T. R. (1998). Incarceration, social capital, and crime: Implications for social disorganization theory. Criminology 36, 441-479.
- Ross, T. (2001). Bindungsstile von gefährlichen Straftätern. Herbolzheim: Centaurus.
- Ross, R. R./McKay, H. B. (1979). Self-mutilation. Lexington, MA: D.C. Heath.
- Roth, L. (1971). 'Territoriality and homosexuality in a male prison population'. In: American Journal of Orthopsychiatry, 41, pp. 510-513.
- Rusche, G./Kirchheimer, O. (1974). Sozialstruktur und Strafvollzug. Frankfurt/M.: Europäische Verlagsanstalt.
- Saum, C. A./Surratt, H. L./Inciardi, J. A./Bennett, R. E. (1995). 'Sex in prison: Exploring the myths and realities'. In: The Prison Journal, 75, pp. 413-430.
- Savitz, L./Lalli, M./Rosen, L. (1977). City life and delinquency - Victimization, fear of crime and gang membership. Washington.
- Schädler, W. (2001). 'Begrüßung'. In: Arbeitskreis der Opferhilfen in der Bundesrepublik Deutschland e.V. (Hrsg.), Männer als Opfer von Gewalt. Ringen um Glaubwürdigkeit. Berlin, S. 9.
- Schäfer, H. (2000). 'Zum Umgang mit delinquenten Kindern - Ein Überblick'. In: DVJJ-Journal, 11, 134-139.
- Schmallegger, F. (1996). Criminology Today. Englewood Cliffs: Prentice Hall.
- Schmallegger, F. (1997). Criminal justice today. Upper Saddle River, NJ: Prentice Hall.
- Schüler-Springorum, H. (1970). Was stimmt nicht mit dem Strafvollzug? Hamburg.
- Sebba, L. (2001). 'On the relationship between criminological research and policy: the case of crime victims'. In: Criminal Justice, 1, pp. 27-58.
- Sessar, K. (1992). Wiedergutmachen oder Strafen. Pfaffenweiler: Centaurus.
- Singer, S. I. (1986). 'Victims of serious violence and their criminal behavior. Subcultural theory and beyond'. In: Victims and violence, 1, pp. 61-69.
- Smartt, U. (2001a). Grendon Tales: Stories from a Therapeutic Community. Winchester: Waterside Press.
- Smartt, U. (2001b). 'The Stalking Phenomenon: Trends in European and International Stalking and Harassment Legislation'. In: European Journal of Crime, Criminal Law and Criminal Justice, Vol. 9/3, pp. 209-232, 2001. The Hague: Kluwer Law International.
- Smith, S. J. (1986). Crime, space and society. Cambridge.
- Sparks, R. F./Genn, H. G./Dodd, D. J. (1977). Surveying victims. New York.
- Steinmetz, S. K. (1977-78). The battered husband syndrome. In: Victimology: An International Journal, 2, pp. 499-509.
- Stinchcomb, J. B./Fox, V. B. (1999). Introduction to Corrections. Upper Saddle River, NJ: Prentice Hall. 5th Edit.
- Struckman-Johnson, C./Struckman-Johnson, D. (2000). 'Sexual coercion rates in seven midwestern prison facilities for men'. In: The Prison Journal, 80, pp. 379-390.
- Struckman-Johnson, C./Struckman-Johnson, D./Rucker, L./Bumby, K./Donaldson, S. (1996). 'Sexual coercion reported by men and women in prison'. In: Journal of Sex Research, 33, 67-76.
- Sykes, G. (1958). The Society of Captives: A study of a Maximum Security Prison. Princeton, NJ: Princeton University Press.
- Taylor, I. (1999). Crime in context. A critical criminology of market societies. Cambridge: Polity Press.
- Tewksbury, R. (1989). 'Fear of sexual assault in prison inmates'. In: The Prison Journal, 68, pp. 62-71.
- Tewksbury, R. (1989b). 'Measures of sexual behavior in an Ohio prison'. In: Sociology and Social Research, 74, pp. 34-39.
- Theweleit, K. (1980). Männerphantasien. Reinbek b. Hamburg: Rowohlt.
- Thornberry, T. P./Singer, S. I. (1979). 'Opfer und Täter. Zur Übereinstimmung zweier Populationen'. In: Kirchhoff, G.F./Sessar, K. (Hrsg.), Das Verbrechenopfer. Bochum, 321-335.
- van Dijk, J. J. M./Steinmetz, C. (1983). 'Victimization surveys: Beyond measuring the volume of crime'. In: Victimology: An International Journal, 8, pp. 291-301.
- Villmow, B./Stephan, E. (1983). Jugendkriminalität in einer Gemeinde. Freiburg.
- Walklate, S. (2000). 'Researching Victims'. In: Ring, R. D. and Wincup, E. (eds.) Doing Research on Crime and Justice. Oxford: Oxford University Press: 181-201.
- Walmsley, R./Howard, L./White, S. (1993). 'The National Prison Survey 1991: Main findings'. In: Home Office Research and Statistics Department (Ed.), Research Findings No. 4. 1-4.
- Walter, M. (1995). Jugendkriminalität. Stuttgart.
- Walter, M. (1999). Strafvollzug. Stuttgart u.a.: Boorberg, 2. Aufl.
- Weis, K. (1988). 'Die Subkultur der Strafanstalten'. In: Schwind, H.-D., Blau, G., Strafvollzug in der Praxis. Eine Einführung in die Probleme und Realitäten des Strafvollzuges und der Entlassenhilfe. Berlin u.a., 239-255.
- Weiss, C./Friar, D. J. (1974). Terror in the prisons: Homosexual rape and why Society condones it. New York: Bobbs-Merrill.
- Welsh, B. C./Farrington, D. P./Sherman, L. W. (2001). Costs and benefits of preventing crime. Boulder, Col.: Westview Press.
- Wolfgang, M./Singer, S. I. (1979). 'Opferkategorien'. In: Kirchhoff, G. F./Sessar, K. (Hrsg.), Das Verbrechenopfer. Bochum, 39-60.
- Wooden, W. S./Parker, J. (1982). Men behind bars: Sexual exploitation in prison. New York: Plenum.
- Wright, M. (1989). Mediation and Criminal Justice. Victims, Offenders and Community. London.
- Zedner, L. (1997). 'Victims'. In: Maguire, M./Morgan, R./Reiner, R. (1997). The Oxford Handbook of Criminology. 2nd Edition Oxford: Clarendon Press, pp. 576-612.
- Ziemer, E. (2001). 'Begrüßung'. In: Arbeitskreis der Opferhilfen in der Bundesrepublik Deutschland e.V. (Hrsg.), Männer als Opfer von Gewalt. Ringen um Glaubwürdigkeit. Berlin, 9-10.

Anmerkungen

- 1) Mit „offiziell“ ist gemeint, dass der Übergriff der Haftanstalt in irgendeiner Form bekannt wurde.
- 2) An dieser Stelle soll auf die Ermittlungsverfahren in den 80er Jahren an Kinder- und Jugendheimen in Nordengland (Cleveland 1987), Wales und Schottland (Orkney Inseln 1981) hingewiesen werden. Hintergrund bildeten 545 Beschwerden von (ehemaligen) Heimkindern gegen Sozialarbeiter und Heimpersonal (Cleveland), sexuell missbraucht worden zu sein. Die Kinder waren ursprünglich wegen Gewalt und sexuellem Missbrauch in der Familie aufgrund von Gerichtsurteilen von Sozialarbeitern unterstützt und abgesichert durch medizinische Gutachten in staatliche Heime überwiesen worden. Hier erfuhren sie nun in den jeweiligen Heimen erneut körperliche, seelische und sexuelle Gewalt (vgl. hierzu Rodger 1966).
- 3) Siehe: Grandon Tales, Kapitel 2 „Paul's Tale“. S. 49-62
- 4) HMP Wormwood Scrubs ist eine große, im viktorianischen Stil erbaute Haftanstalt aus dem 19. Jahrhundert mit ca. 900 Haftplätzen für männliche erwachsene U-Häftlinge, einer Abteilung für Sicherungsverwahrung, einem Hochsicherheitstrakt, einer Abteilung für zu lebenslanger Haft Verurteilte sowie 20 Plätzen der Sozialtherapie.
- 5) Berichtet auch in NZZ, Nr. 13 vom 17.1.1996 unter dem Titel: „Geburt in Ketten“.
- 6) Die „Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten“ (EMRK) wurde erst mit dem Human Rights Act 1998 (Gültigkeit vom 2. Oktober 2000) in das englische nationale Gesetz und somit in die Verfassung übernommen.
- 7) Seit 1996 findet in jedem englischen Gefängnis pro Tag das sog. 'Mandatory Drug Testing' (MDT) statt, d.h. 10 Prozent der gesamten Insassenpopulation (ca. 70.000 im Mai 2002) wird mittels Urinproben auf den Gebrauch „harter“ und/oder „weicher“ Drogen getestet. An der Sozialtherapeutischen Anstalt HMP Grendon vollziehen die Inhaftierten („the Residents“) als Teil des „demokratischen Prinzips“ der selbst erstellten „Grendon-Regeln“ den MDT-Test selbst. Im Juni 2000 weigerten sich 14 'residents' des B-Hauses (B-wing) sich diesem Test zu unterziehen, was wiederum als „positives“ Ergebnis ausgelegt wurde. Ferner fand man

(Heroin)Spritzen in den Abfalleimern sowie Kerzen ('tapers') die zum Brennen des „Stoffes“ benutzt werden. Ende August wurden 20 'residents' von Grendon „entlassen“ und mussten in den Regelvollzug zurückkehren (vgl. 'B-Wing: An anti-democratic majority?' - B-Haus: Eine anti-demokratische Mehrheit? Kapitel 2, S. 47-49 und 'Naked Trusts' - Die nackte Wahrheit, Kapitel 7, S. 154-157).

8) Siehe hierzu auch einen Bericht zur Organisationsentwicklung und Verwaltungsreform der JVA Tegel von Klaus Lange-Lehngut und Evelyn Benne (1998), S. 55-69.

9) Unserer besonderer Dank gilt in diesem Zusammenhang der zuständigen Abteilung des Justizministeriums Niedersachsen in Hannover für die Genehmigung, darüber hinaus vor allem aber auch der Anstaltsleitung der Jugendanstalt Hameln. Wir möchten insbesondere Herrn Psychologieoberarzt Markus Weiss für die großzügige Unterstützung bei der Durchführung der Studie danken. Ohne seine tatkräftige Hilfe und Beratung hätte die Studie nicht verwirklicht werden können. Schließlich danken wir auch Herrn Martin Brandenstein für die Datenerhebung. Der Versuchsleiter war extern und gehörte nicht zum Anstaltspersonal. Ohne diese Hilfen wäre die Studie nicht möglich gewesen. Zum Zeitpunkt der Untersuchung (1999) waren 625 Jugendliche, Heranwachsende und Jungerwachsene in der Jugendanstalt Hameln untergebracht. Zwei Drittel hatten eine Strafe von zwei bis drei Jahren zu verbüßen, etwa ein Viertel eine solche von vier bis zehn Jahren. 37 Prozent der Insassen waren Ausländer. 43 Prozent der Gefangenen waren wegen einer schwerwiegenden Tat untergebracht (Mord, Raub, Totschlag, gefährliche Körperverletzung, Brandstiftung, Vergewaltigung). Die Befragung wurde in Kleingruppen von fünf bis zehn Insassen durchgeführt. Die Erhebung erfolgte durch einen völlig anonymen standardisierten Fragebogen bei nur deutschen Insassen. Die Fragebogen wurden von den Insassen nach Beantwortung einem größeren Stapel bereits ausgefüllter Fragebogen selbst so angefügt, dass eine individuelle Zuordnung zu Personen nicht mehr möglich war. Die Anonymität wurde darüber hinaus auch schriftlich zugesichert. Die Untersuchung wurde den Insassen vorgestellt, die Teilnahme war freiwillig. 177 Insassen erklärten sich bereit mitzumachen. Letztlich waren 168 Fragebogen auswertbar, auf denen die hier mitgeteilten Ergebnisse beruhen (vgl. Brandenstein 1999).

10) Sowie in Frankreich, Island, Norwegen, Polen, den Niederlanden, Schweden, Slowakei und Slovenien (vgl. Kaiser 1996, S. 92).

11) Seit Dezember 2001 wird das Amt des englischen Gefängnisinspektors von der Juristin Anne Owers bekleidet.

Maßstab der Sittlichkeit: Die neuen Urteile des Supreme Court zur Todesstrafe

Götz-Dietrich Opitz

Die beiden jüngsten Urteile des Supreme Court heizen die amerikanische Debatte um die Todesstrafe, die seit Monaten bereits ziemlich erregt ist, erst recht an. Am 20. Juni untersagte der Oberste Gerichtshof die Hinrichtung geistig Behinderter als verfassungswidrig - ein Verbot, das sich auf das Schicksal von mehr als 200 der etwa 3700 Gefangenen auswirken könnte, denen zur Zeit in den USA die Todesstrafe droht. Beim zweiten Urteil, das am 24. Juni verkündet wurde, hob der Gerichtshof das Todesurteil gegen einen Häftling auf, weil es von Richtern, nicht aber von Geschworenen verhängt worden sei. Nach Ansicht des höchsten Gerichts ist diese Praxis unzulässig. Indirekt können nach diesem Verdikt mindestens 150 weitere Angeklagte mit der Aufhebung ihrer Todesurteile rechnen - nach Schätzungen von Experten sind es sogar rund 800 Insassen von Todeszellen.

Aufschlussreich ist die Begründung des Gerichts in dem ersten Urteil: es macht einen neuen „nationalen Konsens“ aus und verweist auf die Tatsache, dass seit 1989, als das Gericht in der Sache „Penry vs. Lynaugh“ noch die Hinrichtung geistig Behinderter zuließ, mittlerweile 18 Bundesstaaten derartige Exekutionen verbieten und weitere Bundesstaaten ihre Vollstreckung de facto aussetzen. Unbestritten ist im Richterkollegium, dass bei der Auslegung des 8. Verfassungszusatzes (der „grausame und ungewöhnliche Strafen“ verbietet) den „sich entwickelnden Maßstäben der Sittlichkeit“ zu folgen sei - das heißt den empirisch zu ermittelnden Gesellschaftsnormen. Nach einer Umfrage von Gallup sind 82 Prozent der Amerikaner gegen die Hinrichtung geistig Behinderter. Das Urteil des Supreme Court vom 24. Juni unterstellt hingegen die grundsätzliche Gültigkeit der Todesstrafe in den USA und betont ausdrücklich die Verfassungsmäßigkeit entsprechender Gesetze in den 29 Bundesstaaten, die den monierten Verfahrensverstöß enthalten.

Um den jetzigen Stand der Rechtsprechung, aber auch der öffentlichen Diskussion zur Todesstrafe nachzuvollziehen, muss man sich die Entwicklung der letzten 30 Jahre vergegenwärtigen. Am 29. Juni 1972 hatte der Supreme Court die Todesurteile von mehr als 600 rechtskräftig verurteilten Schwerverbrechern in lebenslängliche Haftstrafen umgewandelt. Eine Mehrheit von fünf Richtern war zu der Einsicht gelangt, die bis dahin zulässige Verhängung der Todesstrafe sei nicht mit der Verfassung vereinbar. Zur Begründung wurden eine von Willkür geprägte Todesstrafenpraxis, die Häufung rassistischer Urteilmuster in Prozessen gegen schwarze Vergewaltiger, der mangelhafte Rechtsbeistand für sozial schwache Angeklagte und die hohe Wahrscheinlichkeit von Fehlurteilen angesichts gravierender Verfahrensmängel angeführt. Vier Jahre später, am 2. Juli 1976, ließ das Gericht jedoch die Todesstrafe wieder zu, nachdem die betroffenen Bundesstaaten ihre Gesetze revidiert hatten und wieder „ausreichende Rechtssicherheit“ gewährleistet sei.

Blonde und blauäugige Böse

Schon bei ihrer Kehrtwende 1976 griffen die obersten Richter das Prinzip der „sich entwickelnden Maßstäbe der Sittlichkeit“ auf. Damals ergaben Meinungsumfragen eine wachsende Zustimmung zur Todesstrafe. Waren es 1966 nur 47 Prozent, befürworteten 1973 bereits 63 Prozent der Befragten die finale Strafe. Warum aber dieser Stimmungswandel, deutete doch der globale Trend, der sich nach der NS-Gewaltherrschaft vor allem von Europa aus durchsetzte, auf ihre totale Abschaffung hin? Die weiße Bevölkerung Amerikas reagierte auf die gewalttätigen Rassenunruhen gegen Ende der 60er, Anfang der 70er Jahre mit zunehmender Besorgnis. In dem fiebrigen Klima kam das bereits in der Kolonialzeit entstandene Vorurteil, das Kriminalität mit schwarzer Sexualität und sozialer Rebellion in Verbindung bringt, erneut zum Tragen. In ihm drückte sich nicht nur die Bedeutung des Generationskonflikts für die Todesstrafenpraxis bei den alten Puritanern aus, sondern auch die traditionelle Wertschätzung des Vergeltungsgedankens („lex talionis“). Dieser erlebte dann mit der konservativ-religiösen Reagan-Revolution eine neue Konjunktur. Und die Einführung der tödlichen Giftspritze Ende der 70er Jahre als angeblich humanitäre Hinrichtungsmethode half, den Widerstand gegen die Todesstrafe weiter zu schwächen.

Gleichwohl konnte die abolitionistische Bewegung in den letzten Jahren beachtliche Erfolge verzeichnen. Im Februar 2000 registrierte das Death Penalty Information Center wieder eine „wachsende Ablehnung“ der Todesstrafe. Einen Monat zuvor hatte der republikanische Gouverneur von Illinois, George Ryan, nach der Aufdeckung von 13 Justizirrtümern die Vollstreckung von Todesurteilen für zwei Jahre ausgesetzt. Ihm folgte im Mai diesen Jahres sein Kollege Parris Glendening, Gouverneur von Maryland.

Lag die Zustimmung zur Todesstrafe 1994 noch bei 80 Prozent, befürworteten 63 Prozent der Amerikaner im Jahr 2000 deren Aussetzung, bis sichergestellt sei, dass sie „fair“ angewandt würde. Bei der letzten Umfrage im Mai diesen Jahres waren 43 Prozent gegen die Todesstrafe für den Fall, dass den Delinquenten eine lebenslange Haftstrafe ohne vorzeitige Entlassungsmöglichkeit droht. Seit Mitte Juni führen Senat und Repräsentantenhaus Anhörungen durch zum 'Innocence Protection Act', der Justizirrtümer vermeiden soll. Doch die Entwicklung ist alles andere als einheitlich. Seit Anfang der 80er Jahre nahm die Befürwortung der Todesstrafe wegen Terrorismus stark zu. Die Verurteilung des uneinsichtigen Timothy McVeigh verstärkte diesen Trend. 1994 dehnte der Kongress den Anwendungsbereich der Todesstrafe auf 60 Delikte aus. Und 1996 unterzeichnete Präsident Clinton den 'Anti-Terrorism and Effective Death Penalty Act', der Revisionsverfahren drastisch einschränkt.

Vor allem der 11. September änderte die Bedingungen für die Debatte um die Todesstrafe radikal. In dem „Kreuzzug“, den Amerika seit diesem Tag führt, stehen alle Prinzipien des 'due process' unter Kriegsvorbehalt. Verdächtige Ausländer werden ohne Anklage oder Haftbefehl „für eine angemessene Zeit“ in Administrativhaft genommen, zentrale Schutzregeln der Magna Charta und der Habeas Corpus Akte sind über Bord geworfen. Die nationale Sicherheitsdoktrin dient selbst zur Rechtfertigung geheimer Militärtribunale.

Die amerikanische Öffentlichkeit reagiert auf die Erosion rechtsstaatlicher Prinzipien gespalten. Einer Umfrage vom

Dezember 2001 zufolge machen Amerikaner einen Unterschied zwischen gewöhnlichen Verbrechen und Terrorismus, zwischen US-Bürgern und Ausländern. 64 Prozent befürworteten die Einschränkung von Grundrechten in Kriegszeiten und 40 Prozent die Einrichtung geheimer Militärtribunale. Gleichzeitig haben 65 Prozent der Befragten Sorge, ihre eigenen Rechte einzubüßen.

So gibt es durchaus Grund zur Annahme, dass die indirekten gesellschaftlichen Auswirkungen des 11. September die bisherigen Reformen auf dem Gebiet der Todesstrafe in Gefahr bringen könnten. Dies vor allem auch darum, weil die Öffentlichkeit inzwischen Anlässe dafür sieht, den Unterschied zwischen gewöhnlichen Verbrechen und Terrorismus, zwischen US-Bürgern und Ausländern zu verwischen. Am 8. Mai wurde bekanntlich Abdullah al-Muhadschir alias José Padilla in Chicago verhaftet. Padilla, der verdächtigt wird, in Zusammenhang mit einem geplanten Terroranschlag mit einer schmutzigen Bombe zu stehen, ist US-Staatsbürger.

Bereits im Dezember hatte man die beiden Amerikaner Walker Lindh und Yasser Esam Hamdi in Afghanistan als Kollaborateure der Taliban gefangen genommen. Lindh wartet auf seinen Prozess, der womöglich mit der Todesstrafe endet, Hamdi wartet auf einen konkreten Vorwurf, das Grundrecht, mit einem Anwalt zu sprechen, wird ihm verweigert. Padilla wird in einem Militärgefängnis als „wichtiger Zeuge“ auf unbestimmte Zeit festgehalten, ohne eines Verbrechens angeklagt zu sein. Auch darf er keinen Anwalt zu Rate ziehen. Doch die meisten Amerikaner sorgen sich nur darüber, ob es noch andere Landsleute gibt, die mit den islamistischen Terroristen gemeinsame Sache machen.

Einen Schritt weiter dachte neulich Nicholas D. Kristof in der New York Times. Er bemerkte unter Anspielung auf McVeigh, dass „wir uns auf der Suche nach muslimischen Terroristen im Dschungel der Philippinen von unseren eigenen Stereotypen leiten lassen, während wir vergessen, dass es auch verrückte, blonde und blauäugige Bombenattentäter gibt“, die im Landesinneren ihr Unwesen treiben. In Montana hätte man ihm erklärt, der Angriff auf das World Trade Center sei von der Bundesregierung in Washington inszeniert worden, um einen Vorwand für die Aussetzung der 'Bill of Rights' zu haben.

Die New York Times stellte vor ein paar Tagen mit Blick auf Padilla bekümmert fest: „Die Regierung ist bereit, nicht nur Ausländern, sondern auch US-Staatsbürgern die Rechte zu entziehen“. Keiner kann bisher vorhersagen, ob sich in Zeiten des neuen Patriotismus viele Amerikaner dieser Sorge um den Verfall bürgerlicher Rechte anschließen werden. Zumindest bei der Todesstrafe sind beträchtliche Zweifel angebracht. Denn auffällig bleibt, dass sich die wachsende Kritik der letzten Jahre lediglich auf die fehlerhaften Verfahren und Extremfälle, nicht aber auf die Institution der Todesstrafe als solche bezieht. Im Kern geht es der öffentlichen Debatte um die Humanisierung der Höchststrafe, nicht aber um deren grundsätzliche Abschaffung.

Immerhin könnte der wahrnehmbare Einfluss der öffentlichen Weltmeinung auf das Urteil vom 20. Juni auch für andere Aspekte der Todesstrafe Konsequenzen haben. Denn derzeit sitzen in den USA 80 Menschen in den Todeszellen ein, die zur Tatzeit 16 oder 17 Jahre alt waren. Die USA gehören neben Iran, Pakistan, Nigeria und Saudi-Arabien zu den insgesamt fünf Staaten weltweit, in denen Hinrich-

tungen jugendlicher Delinquenten dokumentiert sind. Der Supreme Court entschied 1989 im Fall „Stanford v. Kentucky“, dass die Exekution von Jugendlichen mit der Verfassung vereinbar sei, auch wenn internationale Menschenrechtsstandards das Mindestalter bei 18 Jahren ansetzen. Interessanterweise verglich Richter Stevens, der beim Urteil vom 20. Juni die Begründung schrieb, in einer Fußnote den Fall Stanford mit dem Fall Penry. Er traf dabei allerdings eine klare Unterscheidung, da seit 1989 nur zwei Bundesstaaten das Mindestalter heraufgesetzt hätten.

Auch die organisierten Todesstrafengegner werden an der Grundhaltung der obersten Richter kaum etwas ändern können. Zumindest der Mehrheit von ihnen wird wohl zu Recht unterstellt, dass sie die Todesstrafe für grundsätzlich legitim hält. Nicht zufällig befürwortet einer der ihnen, Richter Antonin Scalia, die Höchststrafe aus religiös-moralischen Motiven und sieht so sein Land im Gegensatz zum „post-christlichen Europa“.

(Genehmigter Nachdruck aus: Süddeutsche Zeitung vom 26. Juni 2002, S. 13 - Feuilleton -.)

Der Einfluss des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte auf die Gesetzgebung Chinas zur Todesstrafe)*

Liu Yanhong

I. Einführung

Der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte (IPBPR) wurde im September 1966 durch die Generalversammlung der Vereinten Nationen beschlossen. Die chinesische Regierung trat dem IPBPR am 05. Oktober 1998 offiziell bei. Durch die Unterzeichnung dieses Übereinkommens wird zweifellos der Stellenwert der Menschenrechte in China wesentlich verbessert werden. Gleichermaßen wird China dabei unterstützt, den Austausch und die Kooperation mit anderen Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte zu entwickeln.

Im IPBPR heißt es: „Jeder Mensch hat ein angeborenes Recht auf Leben. Dieses Recht ist gesetzlich zu schützen. Niemand darf willkürlich seines Lebens beraubt werden.“ (Art. 6 I)

„In Staaten, in denen die Todesstrafe nicht abgeschafft worden ist, darf ein Todesurteil nur für schwerste Verbrechen auf Grund von Gesetzen verhängt werden, die zur Zeit der Begehung der Tat in Kraft waren.Diese Strafe darf nur auf Grund eines von einem zuständigen Gericht erlassenen rechtskräftigen Urteils vollstreckt werden.“ (Art. 6 II)

„Die Todesstrafe darf für strafbare Handlungen, die von Jugendlichen unter 18 Jahren begangen worden sind, nicht verhängt und an schwangeren Frauen nicht vollstreckt werden.“ (Art. 6 V)

„Keine Bestimmung dieses Artikels darf herangezogen werden, um die Abschaffung der Todesstrafe durch einen Vertragsstaat zu verzögern oder zu verhindern.“ (Art. 6 VI)

Ganz offensichtlich verlangt der IPBPR von all seinen Vertragsstaaten, die Todesstrafe abzuschaffen. Daher werden diejenigen Staaten, die die Todesstrafe noch immer vorsehen, dazu angehalten, diese Art der Bestrafung strikt einzuschränken mit dem ultimativen Ziel, sie gänzlich abzuschaffen.

Viele Vertragsstaaten des IPBPR haben die Todesstrafe auch schon gänzlich abgeschafft; China hingegen gehört zu den Ländern, die dies noch nicht getan haben.

Da die meisten Hinrichtungen weltweit in China stattfinden¹⁾, stellt sich die Frage, wie die gegenwärtige Gesetzgebung zur Todesstrafe in China zu bewerten ist. Gibt es Punkte in der Gesetzgebung, die verbesserungswürdig sind? Und wenn ja, wie lässt sich dies verwirklichen?

¹⁾ Der Beitrag wurde von Alexandra Embs (Universität des Saarlandes) aus der englischen Originalfassung ins Deutsche übersetzt.

II. Gegenwärtiger Zustand und Fortschritte in der Gesetzgebung Chinas zur Todesstrafe

Das derzeit in China geltende Strafgesetz wurde am 14. März 1997 vom Nationalen Volkskongress²⁾ verkündet und trat am 1. Oktober 1997 in Kraft. Die Vorschriften beruhen auf einer Abänderung des Strafgesetzes von 1979³⁾. Deshalb wird Ersteres auch oft als neues, Letzteres als altes Strafgesetz bezeichnet.

Nach den Rahmenvorschriften des geltenden Rechtes darf die Todesstrafe nur bei solchen Straftätern verhängt werden, die eine besonders schwerwiegende Straftat verwirklicht haben (Art. 48). Diejenigen, die im Zeitpunkt der Tat noch keine 18 Jahre alt sind, sowie Frauen, die zum Zeitpunkt des Prozesses schwanger sind, dürfen nicht zum Tode verurteilt werden (Art. 49). Alle Todesurteile mit Ausnahme derer, die nach dem Gesetz ohnehin in dessen Zuständigkeitsbereich fallen, müssen vom Obersten Volksgericht⁴⁾ getroffen werden, d. h. sie bedürfen der Bestätigung und Befürwortung des obersten Volksgerichtes (Art. 48). Darüber hinaus gibt es sowohl im alten als auch im neuen chinesischen Strafgesetzbuch eine besondere Regelung hinsichtlich der Vollstreckung der Todesstrafe. Vorgesehen ist eine zweijährige Aussetzung der Vollstreckung. Das heißt, selbst wenn ein Straftäter zum Tode verurteilt wurde, muss diese Strafe nicht zwangsläufig vollstreckt werden. Erscheint die unverzügliche Hinrichtung eines zum Tode verurteilten Straftäters nicht notwendig, kann eine zweijährige Aussetzung der Vollstreckung zeitgleich mit Verhängung der Todesstrafe verkündet werden (Art. 48). Begeht der Straftäter während dieser zwei Jahre keine vorsätzliche Straftat, so kann die Todesstrafe in lebenslange Freiheitsstrafe umgewandelt werden. Zeichnet er sich darüber hinaus durch eine besonders verdienstvolle Tätigkeit aus, wird die Haft auf 15-20 Jahre beschränkt. Nur wenn bewiesen ist, dass der Straftäter während der zweijährigen Aussetzungsfrist eine vorsätzliche Straftat begangen hat, darf die Todesstrafe nach Zustimmung des Obersten Volksgerichtes vollstreckt werden (Art. 50).

Verglichen mit dem alten Strafgesetzbuch tendiert die überarbeitete Version erkennbar dahin, den Gebrauch der Todesstrafe einzuschränken. Zum einen wurde der persönliche Anwendungsbereich einer Veränderung unterzogen:

Nach dem alten Strafgesetzbuch konnte eine Person unter 18 Jahren, die das 16. Lebensjahr schon vollendet hatte, zum Tode verurteilt werden, wenn sie ein besonders schweres Verbrechen begangen hatte. Die Hinrichtung jugendlicher Straftäter verstößt jedoch ganz offensichtlich gegen die internationalen Bestimmungen und ist zudem unmenschlich. Im neuen Strafgesetzbuch wurde diese Regelung aufgehoben. Ein Straftäter, der im Zeitpunkt der Tat unter 18 Jahren alt ist, darf nunmehr nicht mehr zum Tode verurteilt werden, gleichgültig wie schwer das Verbrechen ist, das er begangen hat. Durch diese Änderung wird dem allgemeinen Gedanken auf internationaler Ebene Rechnung getragen, wonach die Verhängung der Todesstrafe bei Jugendlichen ausgeschlossen und somit der Schutz der Menschenrechte Jugendlicher gewahrt ist.

Des Weiteren ist es nach dem neuen Strafgesetzbuch einfacher als nach dem alten, nach Ablauf der erwähnten

zweijährigen Aussetzungsfrist die Todesstrafe in eine Freiheitsstrafe umzuwandeln. Nach dem alten Gesetz konnte die Strafe eines zum Tode Verurteilten, bei dem die Vollstreckung ausgesetzt war, nur dann umgewandelt werden, wenn der Täter seine Tat wirklich bereute bzw. durch Erbringung einer allgemein verdienstvollen Leistung (z. B. Lebensrettungen, Erfindungen) tatsächliche Reue zeigte. Was man jedoch unter „wirklich bereut“ zu verstehen hat, ist nicht definiert und auch schwer zu beurteilen. In der Regel wird die Beurteilung von der Willkür der Gefängnisdirektoren abhängen, was zwangsläufig zu Korruption führt. Auf der anderen Seite ist aber auch „tatsächliche Reue durch Erbringung einer verdienstvollen Leistung“ eine harte und nahezu undurchführbare Auflage, da es für Inhaftierte kaum Möglichkeiten gibt, verdienstvolle Leistungen zu erbringen. Das neue Gesetz hat die Umwandlungsbedingungen mit der Formulierung „soweit keine (neuen) vorsätzlichen Straftaten begangen worden sind“ verbessert. Zum Tode verurteilte Straftäter, deren Hinrichtung für zwei Jahre ausgesetzt wurde, werden nun nicht mehr aufgefordert, tatsächliche Reue zu zeigen bzw. sonst konstruktive Beiträge zu leisten, und selbst wenn sie in illegale Machenschaften während dieser zwei Jahre verwickelt werden oder Fahrlässigkeitstaten begehen, hindert dies die Umwandlung nicht. Nur bei Begehung eines neuen vorsätzlichen Verbrechens während der Inhaftierung kann die Todesstrafe tatsächlich vollzogen werden. Verglichen mit der alten Regelung ist diese Umwandlungsbedingung wesentlich objektiver und einfacher zu beurteilen. Dadurch kann nicht nur der Korruption im Gefängnis begegnet werden, sondern bei immer mehr Straftätern wird die Todesstrafe nun in lebenslange bzw. zeitlich begrenzte Freiheitsstrafe umgewandelt. Im Ergebnis kann man nicht bestreiten, dass die Bestimmungen der Art. 48 und 50 des neuen Strafgesetzbuches in besonderem Maß dazu beitragen haben, dass die Hinrichtungen in China zurückgehen.

Darüber hinaus gibt es noch weitere Veränderungen. Obwohl einige Verbrechen auch im neuen Strafgesetzbuch noch immer mit der Todesstrafe geahndet werden können, so zum Beispiel Diebstahl, Vergewaltigung, Raub, vorsätzliche Körperverletzung etc., ist die Verhängung der Todesstrafe nunmehr an strengere Bedingungen geknüpft als zuvor⁵⁾.

Alles in allem kann man nicht leugnen, dass die derzeitige Strafgesetzgebung sich wirklich bemüht, den Gebrauch der Todesstrafe weiter einzuschränken. Verglichen mit der Gesetzgebung in der Vergangenheit tendieren die Bemühungen Chinas nun immer mehr dahin, die Todesstrafe einzuschränken, statt ihre Anwendung willkürlich auszudehnen.

III. Der dringende Bedarf nach Verbesserungen in der Gesetzgebung Chinas zur Todesstrafe gemäß den Regelungen des IPBPR

Eines ist offensichtlich: solange sich in der Gesellschaft nichts ändert, wird sich auch am Gebrauch der Todesstrafe nichts ändern. Infolge gesellschaftlicher, geschichtlicher, politischer, wirtschaftlicher und kultureller Aspekte, der öffentlichen Meinung sowie anderer komplexer Gründe ist es derzeit in China unmöglich, die Todesstrafe gänzlich abzu-

schaffen. Dennoch darf das Festhalten an der Todesstrafe keine Entschuldigung für ihren Missbrauch sein. Nur eine wohlüberlegte Gesetzgebung sowie strenge Beschränkungen können dem Geist und den Regelungen des IPBPR gerecht werden und dazu beitragen, die Todesstrafe allmählich abzuschaffen. Der Zug zum eingeschränkten Gebrauch der Todesstrafe ist im derzeitigen Strafgesetzbuch Chinas jedoch noch nicht hinreichend ausgeprägt. Im Hinblick auf das strenge Supervisionssystem des IPBPR⁶⁾ darf sich die chinesische Regierung angesichts der derzeitigen Todesstrafengesetzgebung nicht zu optimistisch zeigen. Es gibt nach wie vor Punkte, die Veranlassung zu einer kritischen Überprüfung und entsprechenden Verbesserungen durch den chinesischen Gesetzgeber bieten. Hauptsächlich sind dies folgende:

1. Viele Delikte, für die die Todesstrafe vorgesehen ist, zählen nicht zu den schwerwiegendsten

Wie oben bereits erörtert, regeln der IPBPR und die Rahmenvorschriften des neuen Strafgesetzbuches, dass die Todesstrafe nur bei schwersten Verbrechen verhängt werden darf. Dennoch gibt es viele Delikte in China, die die Todesstrafe vorsehen, die diesen Voraussetzungen nicht entsprechen; einige dieser Delikte können nicht einmal als schwerwiegend bezeichnet werden.

Im chinesischen Strafgesetzbuch gibt es etwa 64 verschiedene Arten von Delikten, die mit der Todesstrafe geahndet werden können. Acht davon betreffen die nationale Sicherheit, Delikte wie Hochverrat, Spionageakte etc. Bei vierzehn handelt es sich um Delikte gegen die öffentliche Sicherheit wie beispielsweise Brandstiftung, Herbeiführung einer Explosion, Flugzeugentführung, Sprengstoffdelikte, Fahrzeugsabotage etc. Bei zweien handelt es sich um Vermögensdelikte, Raub und Diebstahl. Vierzehn davon sind Wirtschaftsstraftaten, wie Schmuggel, Geldfälschung, Kreditbetrug, Unterschlagung, Bestechung etc. Fünf davon bezeichnen tätliche Angriffe: Totschlag, vorsätzliche Körperverletzung, Vergewaltigung, Entführung, Menschenhandel. Sieben sind Delikte, die sich gegen öffentliche Verwaltungsvorschriften richten wie Drogenhandel, Ausbruch aus dem Gefängnis, Zuhälterei und Fördern der Prostitution, Anleitung zu strafbaren Handlungen, Ausgraben oder Ausrauben antiker Kulturstätten oder Gräber etc. Bei den übrigen vierzehn handelt es sich um Kriegsverbrechen.

Die Sicherheit eines Landes oder die Gefahr, die ihm droht, Friede oder Unfriede in einer Gesellschaft, Sieg und Niederlage in einem Krieg, all dies sind Dinge, die eine ganz besondere Bedeutung für eine Nation und ihre Bevölkerung haben. Durch Verbrechen gegen die nationale und öffentliche Sicherheit sowie Kriegsverbrechen werden gerade diese essentiellen Punkte betroffen. Daher mag die Todesstrafe in Bezug auf Delikte dieser drei unterschiedlichen Gruppen vielleicht nicht ganz so streitig und unvernünftig erscheinen wie bei manch anderen Delikten. Mit anderen Worten, diese Art von Verbrechen zu den schwersten zu zählen, scheint vernünftig.

Dies bedeutet jedoch auf keinen Fall, dass es sich bei allen Delikten, für die die Todesstrafe vorgesehen ist, auch gleichzeitig um schwerste Verbrechen handelt.

Bei Delikten wie beispielsweise Brandstiftung, Herbeiführung eines Dammbrochs, Verbreiten von Gift (Art. 115),

Gefährliche Manipulation an Fahrzeugen, Störung elektrischer Anlagen oder Zerstörung explosiver Anlagen ist der Unrechtsgehalt entgegen der Ansicht des Gesetzgebers nicht so bedeutend, zumal diese Delikte selten so ernsthafte Konsequenzen mit sich bringen wie der Gesetzgeber annimmt. Da man sie folglich auch nicht als schwerste Verbrechen bezeichnen kann, muss die Verhängung der Todesstrafe bei diesen Delikten ausgeschlossen werden.

Delikte, die tätliche Angriffe zum Gegenstand haben, enden gewöhnlich tödlich und sind somit kennzeichnend für schwerste Verbrechen. In der Regel ist es so, dass die meisten Länder, die noch an der Todesstrafe festhalten, sie nur für diese Art von Verbrechen verhängen. Eine Verurteilung zum Tode erscheint daher bei den oben genannten fünf Delikten, die einen tätlichen Angriff zum Gegenstand haben, vernünftig.

Auf dem Gebiet der Wirtschaftskriminalität ist die Todesstrafe, wie oben bereits erwähnt, bei insgesamt 14 Delikten vorgesehen. Der spezielle Berichtersteller der Vereinten Nationen über außerjuristische, summarische und willkürliche Vollstreckung von Todesstrafen⁷⁾ hat festgestellt, dass die Todesstrafe bei Wirtschaftsverbrechen und Drogendelikten ausgeschlossen sein sollte. Deshalb sind in Ländern, die auch jetzt noch an der Todesstrafe festhalten, Wirtschaftsdelikte von dieser Art der Bestrafung ausgenommen. Es gibt nur fünf Länder auf der ganzen Welt, die Menschen wegen der Begehung eines Wirtschaftsverbrechens hinrichten: Algerien, Irak, Sudan, China und Syrien⁸⁾. Innerhalb dieser Gruppe scheint es, als ob in China die Todesstrafe in größerem Maße zur Anwendung gelangt als in den anderen Ländern. Tatsächlich ist es so, dass sich im Zuge der wirtschaftlichen Entwicklung, die auch eine Verbesserung der Vermögenssituation vieler Menschen mit sich brachte, die öffentliche Meinung der chinesischen Bevölkerung im Vergleich zu früher wesentlich verändert hat. Die Bevölkerung ist nicht länger der Ansicht, dass Wirtschaftsdelikte wie beispielsweise Schmuggel, Veruntreuung etc. so schwerwiegend sind, dass die Todesstrafe gerechtfertigt erscheint. Wie groß der Vermögensschaden auch immer sein mag, er ist kein Menschenleben wert. Die Mehrheit der Bevölkerung erkennt nun, dass der Wert des Geldes nicht gleichgestellt ist mit dem Wert eines Menschenlebens. Somit verstoßen nicht weniger als 14 Wirtschaftsdelikte, die mit der Todesstrafe geahndet werden, nicht nur gegen die internationalen Vereinbarungen, wonach diese Art der Bestrafung auf schwerste Verbrechen zu beschränken ist, sondern auch gegen gegenwärtige soziale Wertesysteme in China. Aus den gleichen Gründen können natürlich auch die Vermögensdelikte Raub und Diebstahl nicht zu den schwersten Verbrechen gezählt werden. Man mag es kaum glauben, dass der chinesische Gesetzgeber den Diebstahl als ein extrem schweres Delikt betrachtet!

Aus diesem Grund wird hier die Ansicht vertreten, dass die Todesstrafe sowohl bei Wirtschafts- als auch bei Vermögensdelikten abgeschafft werden muss. Solche Delikte sollten in größerem Maße, als dies zur Zeit üblich ist, mit Geldstrafe bzw. einer Beschlagnahme des Vermögens geahndet werden.

Es liegt auf der Hand, dass man Delikte, die sich gegen die öffentliche Ordnung richten, ebenfalls nicht zu den schwersten Verbrechen zählen kann. Wie oben bereits er-

wähnt, sollte nach dem Bericht der Vereinten Nationen die Verhängung der Todesstrafe bei Drogendelikten ausgeschlossen sein. Ausbruch aus dem Gefängnis, Zuhälterei bzw. Förderung der Prostitution, Anleitung zu strafbaren Handlungen, Ausgraben oder Ausrauben antiker Kulturstätten oder Gräber.keines dieser Delikte zählt zu den schwersten Verbrechen. Vor allem die Anleitung zu strafbaren Handlungen kann auf keinen Fall als schwerstes Verbrechen bezeichnet werden. Dieses Delikt hat lediglich zum Gegenstand, einer anderen Person beizubringen, wie man ein Verbrechen begeht (Art. 295). Die Gefahr, die diese Straftat mit sich bringt, ist nur mittelbar und daher als gering einzustufen; im Ergebnis ist ihre Sozialschädlichkeit so gering, dass die Verhängung der Todesstrafe völlig unangebracht erscheint. Dennoch daran festzuhalten, stellt den offensichtlichsten und schwerwiegendsten Fehler der Legislative dar. Die Abschaffung der Todesstrafe für diese Tat ist ebenso notwendig wie dringend.

2. Die Kriminalpolitik der „strengen Bestrafung“

Die besondere chinesische Kriminalpolitik der „strengen Bestrafung“ führt dazu, dass Vorschriften zur Anwendung der Todesstrafe häufig nicht eingehalten werden. Im Jahr 1981 hatte die Kommission für Politik und Recht der Kommunistischen Partei Chinas eine Versammlung einberufen, um nach einer Lösung im Umgang mit der ernststen Verbrechenslage Chinas zu suchen. Bei dem Treffen waren einige große Städte vertreten. In dieser Versammlung wurde der Gedanke der „strengen Bestrafung“ vorgebracht. Am 2. September 1983 entschied der Nationale Volkskongress, dass Straftäter, die die öffentliche Sicherheit ernsthaft gefährden, hart bestraft werden müssen. Mit dieser Entscheidung erhielt die punitive Kriminalpolitik Gesetzeskraft. Seit diesem Zeitpunkt wird sie unter der Aufsicht der Kommission für Politik und Recht der Kommunistischen Partei Chinas und dem Ministerium für öffentliche Sicherheit in der gesamten Republik von jedem lokalen Gericht, allen Staatsanwälten und Vertretern der öffentlichen Sicherheit angewandt. Die durchschnittliche Anwendungsperiode der Kriminalpolitik der „strengen Bestrafung“ beträgt etwa sechs Monate pro Jahr. Der Gedanke dieser Politik der Strenge ist es, Straftätern eine höhere Strafe als gewöhnlich aufzuerlegen und das Verfahren zu beschleunigen. Im Zuge dieser Politik ändern sich die Voraussetzungen zur Verhängung der Todesstrafe dahingehend, dass kein besonders schwerwiegendes Verbrechen vorliegen muss, sondern es bereits ausreicht, dass die Tat einem besonders schwerwiegenden Verbrechen nahekommt. Auch ist in dieser Zeit die Verfahrensdauer kürzer als gewöhnlich. Dies führt dazu, dass in Zeiten der „strengen Bestrafung“ einige Straftäter zum Tode verurteilt werden, bei denen das zu einem anderen Zeitpunkt nicht der Fall wäre. Aufgrund der Bemühungen, das Verfahren zu beschleunigen, werden viele Fälle, die eine Verurteilung zum Tode vorsehen, zur Genehmigung nicht mehr an das Oberste Volksgericht, sondern an das höhere Volksgericht übermittelt. Des Weiteren wird die dem zum Tode Verurteilten zustehende zehntägige Berufungsfrist⁹⁾ oft abgekürzt. Im Ergebnis werden in Ausübung der Politik der „strengen Bestrafung“

mehr Straftäter zum Tode verurteilt als sonst. In den letzten Jahren plädierten immer mehr Stimmen in der Lehre für eine Abschaffung der „Politik der strengen Bestrafung“. Die Verfasserin ist ebenfalls der Auffassung, dass diese Politik gegen die Menschenrechte verstößt. Politik sollte sich an die Gesetze halten und nicht über dem Gesetz stehen. Sollte die chinesische Regierung die „Politik der strengen Bestrafung“ nicht abschaffen, erscheint eine vollständige Verwirklichung des IPBPR nicht möglich.

IV. Ergebnis

Bei der Auseinandersetzung mit der gegenwärtigen Gesetzgebung Chinas zur Todesstrafe ergaben sich für die Verfasserin zwei entscheidende Punkte. Auf der einen Seite ist der Anwendungsbereich der Todesstrafe dadurch, dass diese Art der Bestrafung nunmehr bei jugendlichen Straftätern ausgeschlossen ist und eine Strafumwandlung nur noch durch Begehung einer (neuen) Vorsatztat vereitelt werden kann, wesentlich geringer geworden als zuvor. In Anbetracht des Appells des IPBPR an diejenigen Länder, die die Todesstrafe nach wie vor vorsehen, diese Art der Bestrafung, wenn auch nicht von heute auf morgen, so doch allmählich, abzuschaffen, ist nach Auffassung der Verfasserin die gegenwärtige Gesetzgebung Chinas mit dem Grundgedanken des IPBPR vereinbar. Wenn die Fortschritte auch nicht so gravierend sind, befinden wir uns doch auf dem besten Weg, die Verhängung der Todesstrafe einzuschränken bzw. sie allmählich gänzlich abzuschaffen.

Andererseits ist es im derzeitigen China zum Schutz der Bürgerrechte und, um den Forderungen des IPBPR gerecht zu werden, wichtiger, entscheidende Verbesserungen in der Gesetzgebung zur Todesstrafe vorzunehmen, statt diese unverzüglich abzuschaffen. Insbesondere muss der Gesetzgeber eine unverzügliche Einschränkung im Hinblick auf die Anzahl der Delikte vornehmen, die mit der Todesstrafe geahndet werden können, sowie die Vorschriften über deren Anwendung wie beispielsweise die prozessualen Garantien beachten. Primäres Ziel der chinesischen Strafgesetzgebung sollte die Verwirklichung der Menschenrechte sein. Nur durch eine noch stärkere Einschränkung in der Anwendung der Todesstrafe kann die chinesische Regierung die Bürgerrechte wirksamer schützen und dem IPBPR gerecht werden.

Anmerkungen

1) Kein Mensch weiß genau, wieviele Menschen in China zum Tode verurteilt und hingerichtet werden. Berichten von Amnesty International zufolge fanden im Jahr 1994 jedoch 77% aller Exekutionen weltweit in China statt (vgl. Roger Hood, *The Death Penalty*, Oxford, Clarendon Press 1996, S. 73).

2) Gemäß der Verfassung der Volksrepublik China ist der Nationale Volkskongress das höchste Organ der chinesischen Staatsgewalt und als solches für die Gesetzgebung zuständig (Art. 57, 58).

3) Am 1. Juli 1979 verkündete der fünfte Nationale Volkskongress das erste Strafgesetzbuch in der Geschichte der Volksrepublik China. Dieses galt 17 Jahre und wurde im Jahr 1997 vom neuen Strafgesetzbuch abgelöst.

4) Das Oberste Volksgericht ist das höchste Organ der Rechtsprechung in China. Es übt die Aufsicht über alle Gerichte aus (Art. 127 der Verfassung der Volksrepublik China).

5) Deutlich wird dies zum Beispiel beim Diebstahl: Nach dem alten Gesetz konnte der Dieb „bei besonders großer Beute oder bei anderen besonders erschwerenden Umständen“ zum Tode verurteilt werden. (Art. 152

alte Fassung) Hingegen kann im neuen Gesetz ein Dieb nur unter zwei Bedingungen zum Tode verurteilt werden, nämlich „wenn er ein Bankinstitut bestiehlt und die erlangte Beute besonders groß ist“ oder „wenn er unter erschwerenden Begleitumständen kostbare Kulturgegenstände stiehlt“.

6) Der IPBPR sieht ein detailliertes, 18 Artikel umfassendes Supervisionssystem zur Einhaltung der Garantien des Paktes vor.

7) Bericht der Vereinten Nationen Nr. E/CN.4/1997/60. 24. Dezember 1996, § 91. Vgl. *Roger Hood, The Death Penalty Abolition in Europe*, Council of Europe Publishing, Mai 1999, S. 24.

8) Vgl. *Roger Hood, The Death Penalty*, Oxford, Clarendon Press 1996, S. 77.

9) Gemäß Art. 183 der Strafprozessordnung beträgt die Berufungsfrist zehn Tage.

Die Übersichtlichkeit des Haft- raums

Michael Köhne

I. Einleitung

Nach § 19 Abs. 1 S. 1 StVollzG darf der Gefangene seinen Haftraum in angemessenem Umfang mit eigenen Sachen ausstatten. Gemäß § 19 Abs. 2 StVollzG können Vorkehrungen und Gegenstände, die die Übersichtlichkeit des Haftraums behindern oder in anderer Weise Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährden, ausgeschlossen werden. In der geschlossenen JVA Frankenthal wird zur Feststellung der Übersichtlichkeit des Haftraumes ein Punktesystem verwendet. Unter Zugrundelegung des für eine gründliche Kontrolle bei Haftraumdurchsuchungen erforderlichen Zeitaufwandes wird für jeden Gegenstand ein Punktwert errechnet. Der Gefangene darf eigene Sachen bis zur Erreichung einer festgelegten Punktschme, die einer bestimmten angenommenen Kontrollzeit für die gesamte Zelle entspricht, im Besitz haben¹⁾. Im Folgenden soll anhand von Grundsätzen zur Behinderung der Übersichtlichkeit dieses Punktesystem überprüft werden.

II. Der Ausschlussgrund der Behinderung der Übersichtlichkeit

Zur Ausschließung von Gegenständen nach § 19 Abs. 2 StVollzG bedarf es konkreter Feststellungen²⁾. Beim Ausschluss wegen einer Gefährdung von Sicherheit oder Ordnung der Anstalt kommen nur konkrete Gefahren in Betracht. Die beispielhaft genannte Behinderung der Übersichtlichkeit des Haftraums kommt auch ausschließlich unter den Gesichtspunkten der Anstaltsordnung und -sicherheit als Ausschlussgrund in Frage³⁾. Eine Behinderung der Übersichtlichkeit des Haftraums, die keine konkrete Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt darstellt, ist daher für den Ausschluss von Gegenständen nicht ausreichend. Nach allgemeiner Auffassung ist § 19 Abs. 2 StVollzG im Zusammenhang mit § 84 Abs. 1 StVollzG zu sehen, wonach eine wirksame Durchsuchung des Haftraums, insbesondere nach Waffen, Ausbruchswerkzeugen und Drogen möglich sein muss⁴⁾. Die Durchsuchbarkeit des Haftraums ist aber kein Merkmal seiner Übersichtlichkeit, sondern ein Umstand, der die Gefährdung von Sicherheit oder Ordnung der Anstalt in anderer Weise betrifft⁵⁾. Die Feststellung der Undurchsuchbarkeit des Haftraums genügt somit nicht zum Ausschluss wegen Behinderung der Übersichtlichkeit. Es bedarf vielmehr einer Darlegung der Gefährdung von Anstaltsicherheit oder -ordnung durch die die Durchsuchbarkeit erschwerenden Gegenstände. Die Reduzierung der Haftraumausstattung aus Gründen von Sicherheit und Ordnung ist ohne Konkretisierung der maßgeblichen Gegenstände nicht rechtfertigbar⁶⁾. Die Annahme einer Störung der Anstaltsordnung, wenn Bedienstete der JVA durch einen erhöhten Kontrollaufwand von der Erfüllung anderer Aufgaben abgehalten werden⁷⁾, kann demnach allenfalls bei einzelnen

konkreten, nicht dagegen bei mehreren unbestimmten Gegenständen im Rahmen des § 19 Abs. 2 StVollzG Beachtung finden. Zudem sind gemäß § 155 Abs. 2 StVollzG die Landesjustizverwaltungen der Länder verpflichtet, den Anstalten je nach ihrer Aufgabe das erforderliche Personal zur Verfügung zu stellen⁸⁾. Vorrangigste Aufgabe des Strafvollzuges ist die Erreichung des Vollzugsziels der Resozialisierung. Da die Belassung von eigenen Sachen zur Erreichung des Vollzugsziels erforderlich ist⁹⁾, ist ein Ausschluss von Gegenständen wegen nicht ausreichenden Personals höchst bedenklich. Wenn die Voraussetzungen des § 19 Abs. 2 StVollzG tatsächlich vorliegen, steht es im Ermessen der Vollzugsanstalt, ob sie den Gegenstand ausschließt. Bei der Ausübung des Ermessens ist der Grad der drohenden Gefahr gegen das Interesse des Gefangenen und gegen den Auftrag, das Leben im Vollzug den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit als möglich anzugleichen (§ 3 Abs. 1 StVollzG), abzuwägen¹⁰⁾. Tritt die Vollzugsbehörde nicht in eine Abwägung des Einzelfalles ein, liegt Ermessensfehlergebrauch vor¹¹⁾. Ermessenskretisierende Verwaltungsanordnungen entbinden die Vollzugsbehörde nicht davon, die Richtigkeit ihrer Entscheidung auch für den konkreten Einzelfall zu überprüfen¹²⁾. Ein langstrafiger Gefangener hat ein gesteigertes Interesse an einer möglichst individuellen, wohnlichen Ausstattung seines Haftraums¹³⁾. Daher ist bei der Ermessensausübung insbesondere auch die Haftdauer von Bedeutung. Der Widerruf einer Besitzerlaubnis ist nicht im Gesetz geregelt und daher nur unter den erschwerten Voraussetzungen des § 4 Abs. 2 S. 2 StVollzG zulässig¹⁴⁾. Gefangene vertrauen angesichts der Vielzahl vollzugsbedingter Beschränkungen in besonderem Maße auf den Fortbestand einer ihnen von der Anstalt einmal eingeräumten Rechtsposition¹⁵⁾. Ein Ausschluss von Gegenständen wegen Unübersichtlichkeit des Haftraums, der unter Nichtbeachtung der hier behandelten Grundsätze erfolgt, ist nicht rechtmäßig.

III. Prüfung von Punktsystemen

Die Festlegung eines Grenzwerts für den gesamten Zelleninhalt und entsprechenden, zu addierenden Punktwerten für einzelne Gegenstände stellt eine abstrakte Bewertung von Gegenständen hinsichtlich einer denkbaren Gefährlichkeit dar. Sie enthält keine konkreten Feststellungen zur Gefährlichkeit der Gegenstände und auch keine Benennung einer konkreten Gefahr durch den jeweils auszuschließenden Gegenstand. Es bedarf konkreter Feststellungen zur Begründung eines Ausschlusses wegen Unübersichtlichkeit, so z.B. frühere Ausbruchversuche oder Drogenhandel im Vollzug durch den einen Gegenstand beherrschenden Gefangenen. Die bloße Befürchtung erschwelter Durchsuchbarkeit, die in einem Punktsystem implizit enthalten ist, reicht daher nicht allein zum Ausschluss aus. Es bleibt oftmals dem Gefangenen überlassen, welche Gegenstände er für entbehrlich hält¹⁶⁾. Ein Punktsystem lässt somit in aller Regel eine Konkretisierung der für „gefährlich“ gehaltenen Gegenstände vermissen. Die meisten Punktsysteme enthalten keinerlei Differenzierungen hinsichtlich der Gefangenen, d.h. die Punktsumme ist für alle gleich hoch angesetzt¹⁷⁾. Tatsächlich bestehende Unterschiede wie insbesondere in der

Haftdauer finden regelmäßig keine Berücksichtigung. Somit fehlen zumeist - neben den konkreten Feststellungen zur „Gefährlichkeit“ - die Ermessenserwägungen im Einzelfall. Punktsysteme enthalten meistens keine besondere Regelung für den Fall des Widerrufs einer Besitzerlaubnis. Da aber der nachträgliche Entzug eines einmal genehmigten Gegenstandes wegen des besonderen Vertrauensschutzes nur in Ausnahmefällen und nach eingehender Interessenabwägung zulässig sein kann¹⁸⁾, ist ein ausschließlich auf eine abstrakte Punktwertung gegründeter Widerruf nicht möglich.

IV. Ergebnis und Schluss

In aller Regel sind Punktsysteme wie das in der JVA Frankenthal nicht mit den Grundsätzen zum Ausschluss wegen Unübersichtlichkeit des Haftraums (§ 19 Abs. 2 StVollzG) vereinbar. Das Vorenthalten von eigenen Ausstattungsgegenständen ist einer abstrakten Regelung nicht zugänglich. Bedacht werden sollte in jedem Fall, dass ein Gefangener seine eigenen Sachen eher pflegen und schonen wird und dies einen Beitrag zu Sicherheit und Ordnung darstellt¹⁹⁾. Eine großzügige Genehmigungspraxis ist daher sinnvoller als eine pauschale Einschränkung der Eigenausstattung.

Anmerkungen

- 1) Vgl. dazu *Böhm* in *Schwind/Böhm*, StVollzG, 3. Aufl. 1999, § 19 Rdnr.7, OLG Zweibrücken ZfStrVo 2001, 308, 309; NSiZ-RR 2001, 187, 188.
- 2) Vgl. OLG Hamm NSiZ 1990, 151; OLG Koblenz NSiZ 1990, 360.
- 3) Vgl. KG BfStrK 1982-1, 5, 6.
- 4) Vgl. OLG Zweibrücken ZfStrVo 1995, 374, 375, OLG Zweibrücken ZfStrVo 2001, 308, 309; NSiZ-RR 2001, 187.
- 5) Vgl. KG BfStrK 1982-1, 5, 6.
- 6) Vgl. KG ZfStrVo 1989, 376 (Leitsatz); bei *Bungert* NSiZ 1990, 379 (Nr.II).
- 7) Vgl. OLG Nürnberg NSiZ 1982, 399; OLG Hamm ZfStrVo 1983, 251, 252, OLG Hamm NSiZ 1988, 200.
- 8) Vgl. *Callies/Müller-Dietz*, StVollzG, 9. Aufl. 2002, § 155 Rdnr. 12.
- 9) Vgl. *Böhm* in *Schwind/Böhm*, StVollzG, 3. Aufl. 1999, § 19 Rdnr. 1.
- 10) Vgl. OLG Celle NSiZ 1981, 238; OLG Stuttgart NSiZ 1988, 574, 575.
- 11) Vgl. OLG Saarbrücken ZfStrVo 1994, 51, 52.
- 12) Vgl. OLG Zweibrücken ZfStrVo 2001, 308, 309; NSiZ-RR 2001, 187, 188.
- 13) Für lebenslängliche vgl. OLG Saarbrücken, ZfStrVo 1994, 51, 52.
- 14) Vgl. OLG Zweibrücken NSiZ 1994, 151, 152.
- 15) Vgl. BVerfG StV 1994, 432, 433; ZfStrVo 1995, 50, 51, BVerfG StV 1994, 147, 148; ZfStrVo 1994, 115, 116.
- 16) So z.B. auch in OLG Zweibrücken ZfStrVo 2001, 308, 309; NSiZ-RR 2001, 187, 188.
- 17) So auch in der JVA Frankenthal, vgl. *Böhm* in *Schwind/Böhm*, StVollzG, 3. Aufl. 1999, § 19 Rdnr. 7.
- 18) Vgl. *Kellermann* in AK-StVollzG, 4. Aufl. 2000, § 19 Rdnr. 4.
- 19) Vgl. § 82 Abs. 3 StVollzG; *Böhm* in *Schwind/Böhm*, StVollzG, 3. Aufl. 1999, § 19 Rdnr. 7; *Kellermann* in AK-StVollzG, 4. Aufl. 2000, § 19 Rdnr. 5.

Grundfragen staatlichen Strafens

Besprechung der Festschrift für Heinz Müller-Dietz zum 70. Geburtstag*)

Harald Preusker

Zahlreiche Wissenschaftler und Kollegen ehren einen der ganz Großen der Strafvollzugs- und Strafrechtswissenschaft auf eine ungewöhnlich eindrucksvolle Weise. Jeder Beitrag hat einen Bezug auf den Jubilar und sein unglaublich umfangreiches Werk. Die Beiträge sind keine Pflichtübungen, sondern sorgfältig ausgewählte Geschenke für einen außergewöhnlich produktiven und einflussreichen Wissenschaftler, der verehrt und hochgeachtet wird.

Wenn die 51 Beiträge auch thematisch auf den ersten Blick etwas ungeordnet und einige auch etwas „weit hergeholt“ erscheinen, so bewegen sie sich bei genauerem Hinsehen doch entlang eines roten Fadens, der auch das Gesamtwerk des Jubilars durchzieht. Er könnte lauten: „Streiten für intelligentes und humanes Strafen, wenn es denn partout nicht vermeidbar ist.“ Die Festschrift ist eine Fundgrube für jeden, der sich für juristische, kriminalpolitische und soziale Aspekte des Strafens und des Strafvollzuges interessiert.

Die Besprechung der Festschrift habe ich gerne übernommen, verbindet mich doch mit dem Jubilar eine fast 30-jährige Beziehung in vielerlei Zusammenhängen. Ich habe viel von ihm gelernt und schulde ihm unendlich Dank.

Im einleitenden Beitrag „Resozialisierung oder soziale Kontrolle? Für ein kritisches Verständnis der sozialen ‚Reintegration‘“ spricht *Alessandro Baratta* dem Gefängnis jede Resozialisierungsfunktion ab. Zur Begründung dieser These findet man allerdings nur den Hinweis auf hohe Rückfallquoten. Folgt man dennoch dieser These, sind deren Konsequenzen prägnant und überzeugend dargestellt. Demnach wäre die Lösung des Resozialisierungsproblems in der Gesellschaft und nicht im Gefängnis zu suchen.

Dieter Bindzus ruft in seinem Beitrag „Ohio State Penitentiary (1819-1900)“ am Beispiel eines „Auburnschen“ Gefängnisses eindrucksvoll ins Gedächtnis, was heute längst als überwunden gilt; nämlich einen Strafvollzug, bei dem es hauptsächlich um Vergeltung, Abschreckung, Sühne und Ökonomie geht.

Günter Blau macht in dem Beitrag „Droht eine Verschärfung der Kapazitätsprobleme im Straf- und Maßregelvollzug durch das Gesetz vom 26. Januar 1998?“ deutlich, dass die Ersetzung der bisherigen Erprobungsklausel durch die Erwartungsklausel in § 57 StGB keine Verschärfung der Haftplatzsituation durch weniger und/oder spätere bedingte Entlassungen zur Folge haben wird. Dies gelte auch für die nach § 63 StGB Untergebrachten. Die Auffassung von *Blau* wird durch die jüngste empirische Forschung von *Cornel* („Die Praxis der Strafaussetzung zur Bewährung nach der Änderung des § 57 StGB vom Januar 1998“, Berlin 2002) bestätigt. Auch *Cornel* kommt zu dem Ergebnis, dass die gesetzliche Neuregelung der § 57 StGB und § 454 StPO die Entlassungspraxis nicht signifikant verändert hat.

Alexander Böhm schildert in dem Beitrag „Zu den möglichen Einflüssen straf- und vollstreckungsrechtlicher Entscheidungen auf die Praxis des offenen Vollzuges“ den Ausbau des offenen Vollzuges und stellt die unterschiedliche Praxis in den Bundesländern dar. Er erläutert mögliche Zusammenhänge mit der - ebenfalls unterschiedlichen Praxis - der Strafaussetzung zur Bewährung, der Strafdauer und der jeweiligen Konzeption des offenen Vollzuges. Er empfiehlt, statt des ungenau definierten und unterschiedlich gehandhabten offenen Vollzuges, den Freigängervollzug als Regelvollzug für geeignete Insassen vorzusehen. Wie immer unterlegt *Böhm* seine Ansichten mit amüsanten persönlichen Erfahrungen und Erinnerungen.

In seinem Beitrag „Strafe und Schmerz - eine Annäherung“ gestaltet *Guido Britz* das Thema in erster Linie als strafrechtsgeschichtliche Betrachtung. Er stellt aber auch die aktuellen Aspekte der Übelzufügung durch Strafe dar. *Britz* zieht das Fazit, wonach trotz der Abschaffung der Leibesstrafen und der Humanisierung des Strafvollzuges der Schmerz und das körperliche Leiden konstante Bestandteile des Strafens und des Strafvollzuges geblieben sind.

Rolf-Peter Calliess setzt sich in seinem Beitrag „Die Strafzwecke und ihre Funktion - Straftheorie oder dialogische Strafrechtstheorie als Bezugsrahmen“ mit der Theorie der positiven Generalprävention, der Vergeltungstheorie sowie der Resozialisierung und Sicherung als alleinige Strafzwecke auseinander. Er verwirft die Vergeltungstheorie und die Theorie der Generalprävention als ungeeignet zur Begründung einer Lehre von den Strafzwecken. Somit verbleiben lediglich die Ziele und Zwecke der Resozialisierung und Sicherung zur Fundierung und Ausrichtung der Strafe als strafrechtliche Sanktion.

Dieter Dölling kommt in seinem Beitrag „Über Schuldfähigkeitsbeurteilung und Rechtsfolgenzumessung bei Gewaltdelikten“ zu dem Ergebnis, dass sich die Schuldfähigkeitsbeurteilung im Strafverfahren nicht nur auf den Schuldspruch auswirke, sondern auch für die Entscheidung über die Rechtsfolgen von Bedeutung sein kann. Diese Einschätzung beruht auf einer umfassenden statistischen Auswertung von 142 Strafverfahren vor bayerischen Gerichten aus den Jahren 1972 bis 1984.

Frieder Dünkel und *Christine Morgenstern* unternehmen in ihrem Beitrag „Überbelegung im Strafvollzug - Gefangenenraten im internationalen Vergleich“ den verdienstvollen Versuch, nicht nur die Gefangenenraten statistisch darzustellen, sondern auch Erklärungen für die teilweise sehr unterschiedlichen nationalen Entwicklungen zu geben. Es wird sehr deutlich, dass Gefangenenraten keinen Naturgesetzen folgen, sondern durchaus gesteuert werden können. Als Beispiel weisen die Autoren insbesondere auf Finnland hin, wo die Gefangenenrate innerhalb von 1977 bis 1999 durch gezielte Gesetzesreformen mehr als halbiert wurde. Die Verfasser machen die Gefahren deutlich, die mit der Überbelegung von Haftanstalten verbunden sind. Schließlich werden - auf Deutschland bezogen - Möglichkeiten zur Vermeidung der Überbelegung erörtert. Der Beitrag wird ergänzt durch zahlreiche grafische Darstellungen.

Udo Ebert untersucht in seinem Beitrag „Völkerstrafrecht und Gesetzlichkeitsprinzip“ das Verhältnis zwischen Völkerstrafrecht und dem innerstaatlichen, die nationale Gerichtsbarkeit bindenden Gesetzlichkeitsprinzip. Er macht ein

*) Grundfragen staatlichen Strafens. Festschrift für Heinz Müller-Dietz zum 70. Geburtstag. Hrsg. von *Guido Britz, Heike Jung, Heinz Koriath, Egon Müller*. Verlag C.H. Beck: München 2001. XV, 1056 S. € 188.-.

Spannungsfeld zwischen Völkerstrafrecht und Gesetzlichkeitsprinzip dann aus, wenn völkerrechtswidrige Taten mit dem Mantel innerstaatlicher Rechtmäßigkeit umgeben werden. *Ebert* demonstriert nicht zuletzt anhand der Schwierigkeiten, das SED-Unrecht strafrechtlich aufzuarbeiten, dass das Völkerrecht gegenüber dem nationalen verfassungsrechtlichen Gesetzlichkeitsprinzip im Kollisionsfall nicht durchschlägt. Der einzige Weg hierzu ist nach Ansicht von *Ebert* eine Änderung bzw. eine Ergänzung des Artikels 103 Abs. 2 GG.

Ulrich Eisenberg beschreibt in seinem Beitrag „Zur staatlichen Verfolgung politisch Andersdenkender in den USA während des ‚McCarthyismus‘, dargestellt anhand der Verjagung des Künstlers Charlie Chaplin“ das Phänomen des ‚McCarthyismus‘ während des kalten Krieges in den ersten zehn Jahren nach Ende des Zweiten Weltkrieges. Anschaulich wird dargestellt, in welchem Ausmaß damals in den USA rechtsstaatliche Grundprinzipien der rigorosen antikommunistischen Hysterie zum Opfer fielen.

Günter Ellscheid setzt sich in seinem Beitrag „Tatproportionale Strafzumessung und Strafaussetzung zur Bewährung - Bemerkungen zu einem kategorialen Irrweg“ mit der Theorie des „tatproportionalen Strafens“ (just-desert-Theorie) und der gegenwärtigen Strafzumessungspraxis auseinander. Die Ablehnung der Theorie des tatproportionalen Strafens begründet *Ellscheid* mit ihrer Tendenz zur Schematisierung der Strafzumessung und der Befreiung des Richters von der Verantwortung für die Folgen des Bestrafungsaktes. Am Beispiel der Strafaussetzung zur Bewährung wird demonstriert, zu welchen Absurditäten konsequentes tatproportionales Strafen führen würde.

Albin Eser begründet in seinem Beitrag „Zur Entwicklung von Maßregeln der Besserung und Sicherung als zweite Spur im Strafrecht“ zunächst die Notwendigkeit der „Zweispurigkeit“ und beschreibt dann die historische Entwicklung der Maßregeln bis zu deren Einführung durch das „Gewohnheitsverbrechergesetz“ vom 24. November 1933. Besonders interessant sind seine Ausführungen zur juristischen Diskussion der Maßregeln um die Wende vom 19. zum 20. Jahrhundert. Hier kommen *Franz v. Liszt*, der Begründer der modernen Kriminalpolitik, aber auch *Binding* als Vertreter der „klassischen Schule“ zu Wort.

Wolfgang Frisch setzt sich in „Unrecht und Schuld im Verbrechensbegriff und in der Strafzumessung“ umfassend mit den verschiedenen Deutungen der strafrechtlichen Schuld auseinander, um dem Inhalt des Begriffs näher zu kommen. Er kommt zu dem Schluss, dass das Substrat der Straf begründungs- und der Strafzumessungsschuld stets gleich ist: Es geht immer um die Fähigkeit des Täters, die Tat durch die Orientierung am Recht zu vermeiden.

In dem kurzen, prägnanten Beitrag „Kriminologie im Strafverfahren“ erläutert *Winfried Hassemer* die Entwicklung der Kriminologie von einer vom Strafrecht unterworfenen und ihm dienenden empirischen Wissenschaft hin zu einer autonomen eher strafrechtskritischen Kriminologie. „Solange wir in der Kultur der Beobachtung leben, ... gibt es ohne Kriminologie kein rechtstaatliches Verfahren.“ Am Schluss nennt er Beispiele für die Wirkung einer strafrechtskritischen Kriminologie auf Strafgesetzgebung und Strafjustiz.

Wolfgang Heinz stellt in „Der Strafbefehl in der Rechtswirklichkeit“ der umfangreichen Untersuchung und ausführli-

chen statistischen Auswertung von Strafverfolgungsstatistiken eine Erkenntnis voran: Zwei von drei Verurteilungen erfolgen inzwischen durch Strafbefehl. *Heinz* weist auf die Bedeutung der arbeitsökonomischen Vorteile des Strafbefehlsverfahrens für die Justiz hin, zeigt aber auch die Konflikte zwischen der Funktionstüchtigkeit der Strafrechtspflege und dem Schutz des Beschuldigten auf. Mit zahlreichen Tabellen und Schaubildern demonstriert er u.a. Entlastungswirkungen des Strafbefehlsverfahrens sowie Strafbefehlsquoten in den vergangenen Jahren.

Der Beitrag „Strafvollzug im Vergleich“ von *Heike Jung* ist eine Besprechung von *Weiss/South (eds.)*, „Comparing Prison Systems. Toward a Comparative and International Penology, Amsterdam 1998.“ *Weiss/South* haben 15 Staaten, darunter auch Deutschland, USA, Kanada, Mexiko, Niederlande, England, Polen, China und Japan verglichen. Die Schlüsselbegriffe der vergleichenden Untersuchungen sind Überbelegung, Menschenrechte von Gefangenen, das Verhältnis von Strafvollzug und Gesellschaft sowie die Veränderungen in den Gefängnispopulationen. *Jung* macht insbesondere die methodischen Probleme deutlich, die internationale Strafvollzugsvergleiche mit sich bringen.

Günther Kaiser geht in „Strafvollzug unter totalitärer Herrschaft“ der Frage nach, was Strafvollzug unter Bedingungen totalitärer Herrschaft bedeutet. Zur Ermittlung charakteristischer Gemeinsamkeiten und Unterschiede betrachtet der Autor den Strafvollzug im Dritten Reich sowie die Institutionen des Strafvollzuges in der Zeit der DDR. *Kaiser* kommt zum Ergebnis, dass sich totalitäre Herrschaft vor allem im Verlust des Grundrechtsstatus der Gefangenen sowie in der fehlenden Kontrolle durch Öffentlichkeit und Justiz äußert. Der Umgang mit den Gefangenen stellt sich durchweg als autoritär und paramilitärisch dar. Ökonomie und Sicherheit gewinnen überragende Bedeutung, während der ideologisch begründete Strafzweck zwischen Abschreckung, Vergeltung und Erziehung variieren kann. Dem Strafvollzug kommt im totalen Staatsgefüge eine wichtige Funktion für die Erhaltung der Staatsmacht zu.

Arthur Kaufmann nimmt in seinem Beitrag „Die Rolle der Abduktion im Rechtsgewinnungsverfahren“ zum objektiven aber auch innerpsychischen Prozess der Rechtsfindung Stellung. Der alles erklärende Satz lautet: „Der Richter sucht das Ergebnis: Deduktion. Der Gesetzgeber sucht die Regel: Induktion. Der forschende Jurist sucht Neues, bisher Unbekanntes: Analogie. Der Jurist, der ein Verfahren einleitet, sucht eine Hypothese: Abduktion.“ So macht es jeder Jurist, aber nach der Lektüre dieses Beitrages weiß er auch warum.

Heinz Koriath geht es in dem Beitrag „Einige Gedanken zur Notwehr“ im Kern um die Begrenzung der Notwehr. Der Verfasser geht der Frage nach, ob das geltende Prinzip - keine Güterabwägung im Falle der Notwehr - nur den logischen Status eines Dogmas hat oder ob es sich rational rechtfertigen lässt. Dass es bei diesem Streit neben der kritischen Reflexion der Argumente auch um das Rechtsgefühl geht und welche Schwierigkeiten Juristen gerade damit haben, wird sehr deutlich.

Arthur Kreuzer geht es in dem Beitrag „Von der Notwendigkeit kriminologischer Mitwirkung in Medien“ um die gesellschaftliche Relevanz von Kriminologie. Anhand einiger spektakulärer Strafverfahren, in die sich der Verfasser mit kriminologischen Stellungnahmen eingemischt hat, wird erläu-

tert, wie notwendig und auch wirkungsvoll die Beteiligung von Kriminologen an der medialen Berichterstattung über derartige Fälle ist. Aufgrund persönlicher Erfahrungen gibt er eine Reihe von wichtigen Hinweisen zum Umgang mit den Medien. *Kreuzer* vertritt eine praxisrelevante kriminologische Forschung, die in die „öffentliche Arena und tagespolitische Auseinandersetzung“ eingreift und dazu beiträgt, die Bevölkerung über Kriminalität, Strafwirkungen und Strafvollzug objektiv und sachlich zu informieren.

Kristian Kühl umreißt in seinem Beitrag „Unschuldsumutung und Resozialisierungsinteresse als Grenzen der Kriminalberichterstattung“ die verfassungsrechtlichen Schutz-zonen, die die Unschuldsumutung dem Verdächtigen und das Resozialisierungsinteresse dem Verurteilten gewähren. Er macht deutlich, dass die Kriminalberichterstattung zu einer Spannungslage zwischen der Freiheit der Berichterstattung (Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG) und dem Schutz der Persönlichkeit des von der Berichterstattung Betroffenen führt. Diese Grundrechtskollision sei mit strafrechtlichen Mitteln kaum zu lösen. Der Beitrag ist ein Appell an die Medien, das Persönlichkeitsrecht der noch nicht rechtskräftig Verurteilten zu achten und jede Form der Vorverurteilung zu vermeiden. Diesen Appell kann man angesichts der zum Teil sehr aggressiven und sensationsgierigen Boulevardmedien nur unterstützen.

Hans-Heiner Kühne schildert in seinem Beitrag „Der erstaunliche Bedeutungszuwachs des Strafrechts: Gibt es Wachstumsgrenzen?“ die Veränderungen, die das Strafrecht in Deutschland in den vergangenen 50 Jahren erfahren hat. War es früher ein reines Unterschichtenstrafrecht, so ist heute die Deliktsbelastung der Mittel- und Oberschicht erheblich gestiegen. Hierzu hatte insbesondere die steigende Zahl der Wirtschafts- und Umweltstraftaten beigetragen. Mit der Ausweitung des materiellen Strafrechts habe sich gleichzeitig im Strafverfahrensrecht eine Entwicklung zu immer mehr Kontrolle und Überwachung abgespielt. Stichworte: Großer Lauschangriff, Rasterfahndung. *Kühne* beklagt zu Recht, dass das Strafrecht seine Ultima-Ratio-Funktion ver-löre und - obwohl als Schutz vor Kriminalität gedacht - zur Bedrohung der Bürger mutiere.

Mit Beispielen aus dem Arztrecht erläutert *Lothar Kuhlen* in seinem Beitrag „Ausschluss der objektiven Zurechnung bei Mängeln der wirklichen und der mutmaßlichen Einwilligung“ die grundsätzlichen Probleme der objektiven Zurechnung bei Rechtfertigungsgründen und setzt sich dann mit der Rechtsprechung zum Zurechnungsausschluss bei Einwilligungsmängeln auseinander. Es folgt die Darstellung der Rechtfertigungsmängel bei der Einwilligung und bei der mutmaßlichen Einwilligung. Der Ausschluss der objektiven Zurechnung bei Einwilligungsmängeln sei nicht nur auf die Arzthaftung oder nur auf die Körperverletzungsdelikte beschränkt, sondern komme bei allen Erfolgsdelikten in Betracht, bei denen eine rechtfertigende Einwilligung möglich sei.

Karl-Ludwig Kunz rekapituliert in „Die Zurückdrängung kurzer Freiheitsstrafen als zentrales Anliegen der Sanktionsreform in der Schweiz“ die schon lange geübte Kritik am kurzen Freiheitsentzug und erläutert dann die laufende Reform des schweizerischen Strafrechts. In der Schweiz habe die kurze unbedingte Freiheitsstrafe wegen des Fehlens gesetzlicher Sanktionsalternativen einen unnötig hohen Stellen-

wert. Wie in Deutschland, seien auch die Schweizer Reformer dabei, die kurzen Freiheitsstrafen zurückzudrängen und die bestehenden Sanktionen kreativ zu erweitern. Diskutiert würden insbesondere Täter-Opfer-Ausgleich, gemeinnützige Arbeit und auch das Fahrverbot als Hauptstrafe.

Der Beitrag von *Klaus Lüderssen* „Nützliche Aufwendungen‘ und strafrechtliche Untreue“ befasst sich mit wirtschaftsstrafrechtlichen Sachverhalten im Lichte gesetzlicher Neuregelungen (z.B. § 4 EStG) und der einschlägigen Rechtsprechung des BGH. Nicht nur für steuer- und wirtschaftsstrafrechtlich Interessierte ein juristischer Leckerbissen.

Gerhard Lüke geht in seinem Beitrag „Zur Bedeutung des Strafprozessrechts für die allgemeine Prozessrechtslehre“ von der grundsätzlichen Vergleichbarkeit des Strafprozesses mit anderen Gerichtsverfahren aus. Dies gelte sowohl für die Prozessvoraussetzungen, die Prozesshandlungen als auch für den Lebenssachverhalt/Tatbegriff. Die Annäherung von Straf- und Zivilprozess wird u.a. am Beispiel der Absprache deutlich gemacht. Die geplante Reform des Strafprozesses sollte diese Erkenntnisse beherzigen.

Reinhard Merkel setzt sich in „Grundrechte für frühe Embryonen?“ kritisch mit der gegenwärtigen Rechtslage auseinander und fordert den Gesetzgeber auf, die Verbote des Embryonenschutzgesetzes vorsichtig zu lockern. Dieses Ergebnis fußt auf einer gründlichen verfassungsrechtlichen und ethischen Abwägung. Das zentrale Argument für die Zulassung einer verbrauchenden Embryonenforschung ist für *Merkel* die Chance, aktuelles Leiden und Sterben schwer kranker Menschen zu vermeiden.

Koichi Miyazawa schildert in „Neuere Entwicklung der Opferhilfe und des Opferschutzes in Japan“ die internationale Entstehung und Entwicklung der „Viktimologie“ und der Opferhilfe und geht dann auf die Entwicklung in Japan ein. Aus dem Beitrag wird deutlich, dass sich weltweit der Blick für das Opfer, seine Situation und auch die Probleme der „sekundären Viktimisierung“ geschärft hat. Es wird aber auch deutlich, dass dies im Wesentlichen einer intensiven und zum Teil weltweit vernetzten Forschung zu danken ist.

Reinhard Moos beschreibt in „Neue Diversionsmaßnahmen im österreichischen Strafrecht“ die epochale Wende von der Freiheitsstrafe zu alternativen Reaktionen in Österreich, durch die gleichzeitig eine Besserstellung der Delikt-opfer erreicht wurde. Ob sich diese Rechtsentwicklung auch auf die Inhaftierungsquote auswirkt, ist dem Beitrag leider nicht zu entnehmen. Jedenfalls ist er für alle, die sich auch in Deutschland für weniger Strafe und mehr Diversion einsetzen, besonders lesenswert.

In dem Beitrag von *Egon Müller* „Plädoyer für eine Verfahrenssprache - Ein Problemaufriss“, in dem es um die Beziehung von Sprache und Recht geht, wird - für manchen Juristen überraschend - deutlich, welche Bedeutung gerade die Gesetzessprache für das Verständnis und die Anwendung von Gesetzesnormen hat. *Müller* setzt sich für eine Modernisierung der Rechtssprache ein, weil diese nicht mit der rechtlichen Entwicklung Schritt gehalten habe. Auf der Suche nach sprachlichen Verstößen gegen die Unschuldsumutung wird er in der StPO in überraschend vielen Fällen fündig, zum Beispiel durch die Verwendung des Begriffes „Täter“. Sprache ist eben nicht nur Norm, sondern prägt auch Einstellungen und Verhalten.

Ulfried Neumann analysiert in dem Beitrag „Normtheoretische Aspekte der Irrtumsproblematik im Bereich des ‚Internationalen Strafrechts‘“ spezifische Irrtumsprobleme im Bereich des internationalen Strafrechts im Rahmen der Strafrechtsdogmatik. Nach seiner Auffassung sind die Regeln des deutschen transnationalen Strafrechts (§§ 3 ff. StGB) normtheoretische Bestandteile der den Tatbeständen des StGB zugrunde liegenden Verhaltens- und Bewertungsnormen. Die mit dieser Auffassung verbundenen Folgerungen im Bereich des Tatbestandsirrtums und - wesentlich bedeutungsvoller - im Bereich des Verbotsirrtums werden dargestellt.

Henning Radtke stellt in „Wechselwirkungen zwischen Widerruf der Strafaussetzung zur Bewährung und der Sanktionierung des Bewährungsbruchs“ die Funktion der Aussetzung der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe zur Bewährung als eines der wichtigsten kriminalpolitischen Instrumente zur Zurückdrängung freiheitsentziehender Maßnahmen dar und setzt sich mit praktischen Erfahrungen auseinander. Dabei stellt er erhebliche Anwendungsschwierigkeiten fest und geht auf das in der gerichtlichen Praxis spannungsreiche Verhältnis zwischen Strafzumessungs- und Widerrufsentscheidung ein. Im Ergebnis bleiben strukturelle gesetzliche Defizite unübersehbar. Als vorzugswürdig erachtet er die Schaffung einer so genannten unechten Gesamtstrafenbildung aus neuer und früherer Strafe mit der Möglichkeit von Modifikationen der früheren Sanktionen durch das Tatgericht.

Georg Röss ermöglicht in dem Beitrag „Probleme überlangener Strafverfahren im Lichte der EMRK“ interessante Einblicke in die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes insbesondere zum Problem der überlangenen Strafverfahren. Darüber hinaus wird die Bedeutung der Verfahrensgrundsätze des Artikel 6 EMRK für das Deutsche Verfahrens- und Verfassungsrecht erläutert. Über die Möglichkeit der Wiederaufnahme nach § 359 Nr. 6 StPO hinaus wird die Frage der angemessenen Entschädigung bei Überlänge des Strafverfahrens diskutiert. In diesen Zusammenhang gehört auch die neuere Rechtsprechung, wonach eine (über)lange Verfahrensdauer als Strafmilderungsgrund gelten kann. Wenn auch im Geltungsbereich der EMRK immer noch häufig gegen das Beschleunigungsgebot verstoßen werde, so wird andererseits deutlich, dass dieser europäische Verfahrensgrundsatz an Boden gewinnt.

Klaus Rolinski beschreibt in seinem Beitrag „Strafrecht im aufgezungenen Wandel“ die Veränderung des Strafrechts in der teilweise noch archaischen Gesellschaft Papua-Neuguineas, die parallel zur Veränderung der Sozialstrukturen verläuft. Er gibt einen hervorragenden Einblick in das heterogene Strafrechtssystem und die traditionellen Einstellungen zur Straftat, zum Täter und zur Strafe, die das Bewusstsein der Menschen auch heute noch prägen.

Karl Peter Rotthaus skizziert in dem Beitrag „Die Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe“ die Geschichte der Zeitschrift von ihrer Entstehung unter amerikanischer Patenschaft im Januar 1950 bis in die heutige Zeit und würdigt die dreißigjährige Schriftleitertätigkeit des Jubilars. Dieser habe dem deutschen Strafvollzug im Sinne des Behandlungsvollzuges durch seine Arbeit eine Stimme gegeben, die nicht zu überhören sei und auch im Ausland wahrgenommen werde. Dieser Einschätzung kann man nur beipflichten.

In dem Beitrag „Wandlungen der Strafzwecklehre“ skizziert *Claus Roxin* zu Beginn die drei in der wissenschaftlichen Diskussion vorhandenen Konzeptionen zur Legitimation von Strafe und ergänzt sie um seine Überlegung, dass Strafe nur legitim sei, „wenn sie präventiv notwendig und zugleich in dem Sinne gerecht ist, dass sie jede über das Maß der Tatschuld hinausgehende Belastung des Täters vermeidet“. Die Verknüpfung der verschiedenen Strafzwecke in der herrschenden Vereinigungstheorie sei die einzige Möglichkeit, die staatliche Strafbefugnis überhaupt ausreichend zu begründen. Die Wandlungen der Strafzwecklehre lägen jedoch nicht so sehr in den Höhen der abstrakten Theorie wie in der Hinwendung zur sozialen Realität und zu neuen Sanktionsformen. *Roxin* schlägt vor, die Freiheitsstrafe aus spezialpräventiven Gründen so weitgehend zu vermeiden, wie dies mit den Erfordernissen der Generalprävention zu vereinbaren sei. Dies bedeute, dass man Alternativen zur Freiheitsstrafe und andere soziale Maßnahmen einführen müsse, die einer Resozialisierung förderlich sind oder ihr zumindest nicht schaden.

Hinrich Rüping behandelt in dem Beitrag „Tatausgleich und Strafwürdigkeit“ das Institut der Selbstanzeige im Steuerstrafrecht (§ 371 AO). Er ordnet es zu Recht in die Debatte um die strafrechtstheoretische Grundsatzfrage ein, ob Strafe nicht mehr angebracht sei, wenn sich der Täter vor seiner Entdeckung zu seiner Schuld bekenne und zu einer Kompensation bereit erkläre. Im Ergebnis verwirft *Rüping* die Selbstanzeige im Steuerstrafrecht als allgemeines Modell strafbefreiender Wiedergutmachung, da sie nach ihren Voraussetzungen wie ihrer Wirkung den Zweck verfolge, weitreichende steuerliche Mitwirkungspflichten durchzusetzen.

In dem Beitrag „Das schuldlose Verbrechen des Denis Lortie“ geht *Wolfgang Schild* anhand des Verbrechens von Denis Lortie, der am 8. Mai 1984, in einem psychotischen Zustand handelnd, in die Nationalversammlung von Quebec eingedrungen ist und dabei drei Menschen getötet und acht verletzt hat, auf das bisweilen schwierige Verhältnis von Strafrecht und Psychoanalyse ein. Er weist überzeugend nach, warum das Schuldprinzip eine Verurteilung von Denis Lortie zu 10 Jahren Freiheitsentzug in diesem Fall eigentlich nicht erlaubt hätte, obwohl diese aus Sicht des Psychoanalytikers zwingend geboten gewesen war.

In seinem Beitrag „Über Unterlassungsdelikte - Terminologie und Begriffe“ macht *Eberhard Schmidhäuser* deutlich, dass Fortschritte in der Strafrechtswissenschaft noch terminologisch nachvollzogen werden müssen. Die kaum noch verständliche sprachliche und dogmatische Verästelung im Bereich der Unterlassungsdelikte mache dies eindrucksvoll deutlich. Dass es auch anders gehen kann, zeigt *Schmidhäuser* am Beispiel des Entwurfs einer Charta der Grundrechte der EU-Bürger. Dort heißt es in Artikel 48: „Niemand darf wegen einer Handlung oder Unterlassung verurteilt werden, ...“ Deutlicher und kürzer lasse sich kaum zeigen, „welch anschauliches Reden möglich ist, wenn die strafrechtswissenschaftliche Tradition nicht binde, und wo noch Raum sei für ‚Fortschritt in der Strafrechtswissenschaft‘“.

Aufbauend auf den fast 100-jährigen Erfahrungen mit Jugendgericht und Jugendstrafvollzug gibt *Hans-Joachim Schneider* in seinem Beitrag „Retributive, rehabilitative oder restaurative Jugend-Kriminal-Justiz“ einen Überblick über die gegenwärtige Situation, die kriminologischen Forschungser-

gebnisse und nimmt kritisch zu den retributiven, täterorientierten Lösungsansätzen Stellung. Ausführlich schildert er die Entwicklung des restaurativen Paradigmas und macht schließlich Vorschläge für eine jugendkriminalrechtliche Neugestaltung für den Umgang mit Jugenddelinquenz. Er legt überzeugend dar, dass das retributive Konzept, dass dem Täter ein Übel zufügen will, unbrauchbar sei, da es nicht abschrecke und auch nicht resozialisiere. Dagegen seien informelle Opfer-Täter-Mediationsverfahren wesentlich erfolgversprechender. Er plädiert für eine Verbindung des rehabilitativen Modells mit dem restaurativen Modell, wobei der chronisch gewalt- und sexualdelinquente Jugendliche eine Problemgruppe bleibe.

Der Beitrag „*Scientology ante portas?*“ von *Heinz Schöch* befasst sich mit der Auslegung der §§ 53 bis 55 StVollzG und auch mit der für die Praxis der Justizvollzugsanstalten wichtigen Frage, ob und ggf. inwieweit die Scientology-Kirche eine Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft im Sinne der Art. 4, 140 GG, Art. 137 WRV ist. Nach sorgfältiger Darstellung der Entwicklung, der Aktivitäten und der Ziele der Scientology-Kirche kommt der Verfasser zu dem Ergebnis, dass dies nicht der Fall sei.

In dem Beitrag „Hundert Jahre Jugendgerichtsbarkeit“ schildert *Horst Schüler-Springorum* die Geschichte der Jugendgerichtsbarkeit und der Reform des Jugendgerichtsgesetzes in Deutschland. Außerdem enthält dieser Beitrag wichtige Informationen über die internationale Entwicklung der Jugendgerichtsbarkeit und die sie begleitende Kriminalpolitik.

Hans-Dieter Schwind beschäftigt sich in seinem Beitrag „Bevölkerungsumfragen zur Akzeptanz des Resozialisierungsgedankens im Langzeitvergleich (1976-1987-1999)“ mit einer Umfrage, die in den genannten Jahren in Bochum zum Sinn der Freiheitsstrafe stattfand. Alle drei Befragungen wurden mit der gleichen Methodik durchgeführt und erlauben deshalb eine Trendstudie. Auf die an die Bevölkerung gerichtete Frage, welchen Sinn Freiheitsstrafen in erster Linie haben sollten, waren die Antworten „Vergeltung“, „Abschreckung“ bzw. „Resozialisierung“ möglich. *Schwind* stellt fest, dass sich noch im Jahr 1976 61,2% als Resozialisierung Anhänger erwiesen hatten. Ab Mitte der 80er Jahre setzte jedoch ein Meinungsumschwung ein. So fiel der Prozentsatz der Resozialisierungsbefürworter im Jahre 1987 auf 47,5% und bei der dritten Befragung im Jahr 1999 auf 41,3%. Angesichts der mit der EU-Erweiterung absehbaren Verschärfung der Probleme hält *Schwind* eine Forderung der deutschen Bevölkerung nach „Strafvollzug im Rückwärtsgang“ hin zum alten Verwahrnollzug für nicht ausgeschlossen.

In dem lesenswerten rechtsphilosophischen Beitrag, „Hegel und die Zurechnung von Verantwortung“ arbeitet *Kurt Seelmann* die Bedeutung der Philosophie Hegels für die „Zurechnung von Verantwortung“ heraus und macht die Auswirkungen auf den heutigen Diskussionsstand deutlich.

Franz Streng setzt sich in „Praktikabilität und Legitimität der ‚Spielraumtheorie‘“ kritisch mit der „Spielraumtheorie“ in der Strafzumessung auseinander. Nach der Darstellung einer empirischen Studie wird zwar die grundsätzliche Tragfähigkeit der Spielraumtheorie konstatiert. Wegen ihrer Schwächen und insbesondere wegen des verfassungsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsprinzips favorisiert der Verfasser

die „asymmetrische Spielraumtheorie“, was u.a. bedeutet, dass die Strafe grundsätzlich an der Untergrenze des Schuldrahmens gefunden werden sollte. Schließlich werden die neueren Entwicklungen, die durch die Durchbrechungen der Spielraumtheorie gekennzeichnet seien, dargestellt. Hierzu gehöre etwa der Strafnachlass wegen pflichtwidriger Verfahrensverzögerung oder die Strafmilderung aufgrund von prozesstaktischen Absprachen.

In seinem Beitrag „Wettbewerb als Rechtsgut des Strafrechts“ stellt *Klaus Tiedemann* fest, dass der Gesetzgeber mit Einführung eines Abschnitts „Straftaten gegen den Wettbewerb“ in das Strafgesetzbuch im Jahr 1997 die Strafwürdigkeit und die Strafbedürftigkeit von Wettbewerbsverstößen offenbar bejaht hat. Damit erfolgte eine „Hochstufung“ der zuvor im Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen lediglich als Ordnungswidrigkeiten geregelten Tatbestände. *Tiedemann* geht der vorrangig im Schrifttum zum Teil kontrovers geführten Diskussion um die praktische Notwendigkeit des Einsatzes von Strafrecht nach. Dabei zeigt er auch die Einflüsse von Rechtsakten der Europäischen Union auf die Gestaltung des nationalstaatlichen Rechts auf.

Anknüpfend an das inhaltsschwere Wortspiel des Jubilars „Wir fragen stets danach, ob jemand das Gesetz verletzt, aber nicht danach, ob das Gesetz jemanden verletzt“, setzt sich *Herbert Tröndle* in seinem Beitrag „Unzeitgemäße Betrachtungen zum ‚Beratungsschutzkonzept‘“ engagiert und konsequent mit der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung und der Gesetzgebung zur Fristenregelung auseinander. Für ihn ist das „Schwangeren- und Familienhilfeänderungsgesetz“ von 1995 ein solches „Verletzungsgesetz“, weil es Schwangere im Stich lasse und in fremd bestimmter Weise zum Schwangerschaftsabbruch nötige. Es lohnt sich, anhand dieses Beitrages noch einmal dieses spektakuläre Gesetzgebungsverfahren zu rekapitulieren.

Elmar Wadle zeichnet in dem Beitrag „Die Geldbuße im Urheberrecht“ die „lange Karriere“ dieser Geldbuße nach und macht deutlich, dass dieses Institut - ursprünglich eine strafgesetzliche Nebenfolge - eine Wegmarke zum allgemeinen Persönlichkeitsrecht geworden ist. Er erläutert die Vorgeschichte und die Hintergründe dieser Entwicklung und die Gründe für die Aufgabe dieser Geldbuße im Jahr 1965.

Michael Walter stellt in seinem Beitrag „Abkehr von der Resozialisierung im Strafvollzug? - Über Kriminalpolitik im Fahrwasser ökonomisierten Denkens -“ fest, dass der Resozialisierungsgedanke im Strafvollzug gegenwärtig wenig „Konjunktur“ habe. Auch der Strafvollzug könne sich dem allgemeinen Trend, Managementmethoden nach Vorbild der privaten Wirtschaft einzuführen, nicht entziehen. *Walter* sieht für die Zukunft eine weitere Betonung von Kosten- und Nutzenanalysen, aber keinen Anlass, sich vor einer soliden Ökonomie aus der „Perspektive eines nüchtern und praktisch handelnden Kaufmanns“ zu fürchten. Letztlich sieht er im Ökonomismus auch eine Chance, um Ressourcen sinn- und planvoll einzusetzen und irrationalen Aktionismus zu vermeiden.

In dem Beitrag „Wiedergutmachung als, neben oder statt Strafe?“ bearbeitet *Thomas Weigend* die Frage historisch, strafrechtssystematisch und sanktionstheoretisch. Die gegenwärtig diskutierten Lösungsmöglichkeiten werden sorgfältig aufgezeigt und kommentiert.

Toshio Yoshida schildert in dem Beitrag „Geständnis, Entschuldigung, Reue und Wiedergutmachung im japanischen Strafrechtssystem - Ist Japan ein Musterbeispiel?“ die Schwierigkeiten, in das täterorientierte Vergeltungsstrafrecht Japans Elemente einer „restaurativen Gerechtigkeit“, wie Täter-Opfer-Ausgleich, gemeinnützige Arbeit und Wiedergutmachung einzuführen.

Die Festschrift ist eine ausgewogene und beeindruckende Sammlung interessanter Beiträge zu grundlegenden und aktuellen Fragen des Straf- und Strafvollzugsrechts, die den Jubilar dauerhaft ehren wird. Am Schluss sei den Herausgebern (*Britz, Jung, Koriath und Müller*) herzlich gedankt. Ohne ihr Engagement, ihre Ausdauer und ihren Fleiß wäre diese großartige Festschrift kaum möglich gewesen.

Strafen und ihre Alternativen im zeitlichen Wandel

Besprechung der Habilitationsschrift von Michael Kubink^{*)}

Heinz Müller-Dietz

1. In die Diskussion über Änderungen des strafrechtlichen Sanktionensystems ist seit einiger Zeit wieder Bewegung gekommen. Es sind freilich nicht Reformanstöße, wie sie die späten sechziger und die beginnenden siebziger Jahre gekennzeichnet haben. Damals konnten ja bedeutsame Änderungen, die sowohl die beiden Hauptstrafen, die Geld- und die Freiheitsstrafe, sowie das Maßregelssystem betrafen, verwirklicht werden. Dank des 1. und 2. StRG konnte die Geldstrafe - nach skandinavischem Vorbild - auf eine neue Grundlage gestellt werden, die sowohl dem Schuldstrafrecht als auch den wirtschaftlichen Verhältnissen des Täters entspricht. Vor allem die kurze Freiheitsstrafe wurde zugunsten sog. ambulanter Sanktionen zurückgedrängt. Die Einführung der Einheitsfreiheitsstrafe trug einem alten Reformanliegen Rechnung. Der Anwendungsbereich der Strafaussetzung zur Bewährung und der Strafrestauesetzung wurde erweitert. Damit erhielten auch die sozialen Dienste der Justiz, namentlich die Bewährungshilfe, verstärktes Gewicht innerhalb der Strafrechtspflege. Im Rahmen des Maßregelrechts sollte die Einführung der neuen Maßregel der Unterbringung persönlichkeitsgestörter Täter in der sozialtherapeutischen Anstalt (§ 65 StGB) eine neue Ära intramuraler Intensivbehandlung rückfallgefährdeter und -gefährlicher Personen einleiten. Dass diese Maßregel rechtlich und praktisch nicht realisiert, vielmehr 1984 wieder abgeschafft wurde, hat verschiedene Gründe, die keineswegs nur in den schon immer leidigen Finanzierungsproblemen bestanden. Vielleicht kann man in der Aufwertung, die 1998 der sog. Vollzugslösung durch das Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen schweren Straftaten zuteil geworden ist, eine freilich stark modifizierte Rückkehr zu Vorstellungen erblicken, die in den siebziger Jahren indessen unter ganz anderen kriminalpolitischen Vorzeichen gestanden haben. Damals hatten gesellschaftliche Reformbereitschaft und -tendenzen auf vielen Feldern des öffentlichen Lebens den Gesetzesänderungen den Weg bereitet. Es war auch eine Ära, die aufgeschlossen war für spekulative Gedankenspiele und kulturrevolutionär anmutende Innovationen. Auf dem Gebiet der Strafrechtsreform - an der nicht zuletzt die sog. Alternativentwürfe, aber auch der einschlägige Sonderausschuss des Deutschen Bundestages ihren Anteil hatten - wurden jedoch allzu kühne und überschwappende Ideen eher durch den Sachverstand gebremst.

Von jenem Reformelan ist heute so wenig zu spüren wie von wegweisenden Entwürfen, die sich anschicken, das strafrechtliche Sanktionensystem grundlegend umzugestalten. Die Änderungen, die nunmehr diskutiert - und vielleicht auch verwirklicht - werden, stehen denn auch unter ganz anderen gesellschaftlichen und kriminalpolitischen Vorzeichen. Im unteren Bereich der Kriminalität gelten sie den zahlrei-

^{*)} *Michael Kubink*: Strafen und ihre Alternativen im zeitlichen Wandel (Kölner Kriminalwissenschaftliche Schriften, Bd. 37). Duncker & Humblot: Berlin 2002. 848 S. € 98.-.

chen Modellprojekten und praktischen Ansätzen, die vor allem die Stärkung von Opferinteressen und die sog. ambulanten Alternativen zum Freiheitsentzug - jenseits von Geldstrafe und Strafaussetzung zur Bewährung - zum Gegenstand haben. Das sind namentlich, wenn auch keineswegs allein, der Täter-Opfer-Ausgleich, die Schadenswiedergutmachung, die gemeinnützige Arbeit, das Fahrverbot und der sog. elektronische Hausarrest. Ob und in welcher Form sie letztlich in eine neue gesetzliche Regelung des strafrechtlichen Sanktionensystems eingehen, steht zumindest vorerst dahin. Viele Fragen in diesen Bereichen sind oder scheinen zumindest offen. Sie hängen offenkundig mit der praktischen Bewährung solcher Reaktionsformen, ihrem Anwendungsbereich, ihrer kriminalpolitischen „Angemessenheit“ - was immer das heißen mag - zusammen. Dies gilt trotz eines beachtlichen Aufwandes an Begleitforschung, der hinsichtlich ambulanter Ansätze vorliegt und auch über die tätige Bereitschaft von Tätern und Opfern Auskunft gibt, sich an solchen Formen der „Aufarbeitung“ von Straftaten zu beteiligen, welche die freiwillige Mitwirkung beider Seiten erfordern. Dass die Gesellschaft für konstruktive Verbrechenreaktionen durchaus aufgeschlossen ist, jedenfalls bei leichteren bis mittleren Straftaten Opferinteressen favorisiert, zeigen Umfragen.

Hinsichtlich schwererer und schwerster Straftaten bietet sich hingegen ein anderes Bild. Dass es sich in vielfacher Hinsicht nicht mit den Daten der offiziellen Kriminalstatistik - etwa der Polizeilichen - deckt, mag wiederum verschiedene Gründe haben. Dazu beigetragen dürften nicht zuletzt die massenmediale Aufbereitung der Kriminalitätsproblematik und die einschlägige Berichterstattung haben, die nicht selten auch dort zu Dramatisierungen neigen, wo ein entsprechender Anlass keineswegs besteht. Im Ergebnis hat diese Entwicklung jedenfalls hinsichtlich der schwereren Kriminalität zur Erhöhung gesellschaftlicher Punitivität und zu Verschärfungstendenzen geführt. Die Folgen zeigen sich vor allem in längerem Freiheitsentzug - etwa in Gestalt längerer Freiheitsstrafen und Erschwerung der Strafaussetzung sowie längerer Unterbringung im psychiatrischen Maßregelvollzug und in der Sicherungsverwahrung. Symptomatisch dafür ist etwa die eingehende Diskussion über einen hinreichenden Schutz der Gesellschaft vor gefährlichen Tätern - gegebenenfalls durch lebenslange Inhaftierung, sei es in Form der Freiheitsstrafe, der vorbehaltenen - oder nachträglichen - Sicherungsverwahrung oder entsprechender Unterbringung in einer forensischen Klinik.

Es ist keine Frage, dass solche kriminalpolitischen Entwicklungen Ausdruck des gesellschaftlichen Wandels sind, der sich ja in allen Bereichen des öffentlichen Lebens in mehr oder minder einschneidender Weise bemerkbar macht. Die Erfahrung, dass heute Veränderungsprozesse in technischer, wirtschaftlicher und wissenschaftlicher Hinsicht rascher denn je ablaufen - und zwar auf Grund der Globalisierung und Vernetzung der Strukturen in schwer entwirr- und steuerbaren Formen -, ist eine Binsenweisheit. Daraus resultiert ein erhebliches Maß an gesellschaftlicher Unsicherheit, die sich nicht selten bis zur Ratlosigkeit steigert. Einst festgefügte Einstellungen und Lebensstile sind in Bewegung, wenn nicht in Auflösung geraten. Die Nachfrage nach Sicherheiten im umfassendsten Sinne - und damit auch und gerade nach Schutz vor Straftaten - ist dementsprechend gestiegen. In einer solchen Situation sind zukunftsweisende kri-

minalpolitische Konzepte besonders gefragt, aber nicht ohne weiteres zu haben. Sie sind vielmehr ohne Bestandsaufnahmen und Selbstvergewisserungen, was den eigenen Standort in der geschichtlichen und gesellschaftlichen Entwicklung anlangt, schwerlich zu haben. Wenn man wissen will, wo man steht und wie es denn - möglicher- oder gar wahrscheinlicherweise - weitergehen könnte, dann wird man ohne umfassendere sozial- und zeitgeschichtliche Darstellungen und Analysen, die den gesellschaftlichen und wissenschaftlichen Hintergrund vorangegangener Epochen aufhellen, nicht auskommen.

2. Ein solches Projekt ist allemal ebenso grundlegend wie anspruchsvoll. Michael Kubink hat es in diesem Sinne in seiner Kölner Habilitationsschrift unternommen, die moderne und „postmoderne“ Kriminalpolitik seit Franz von Liszt im Blickwinkel des strafrechtlichen Sanktionensystems und seiner Alternativen auf den Prüfstand zu stellen. Geistige Dimension und theoretisches Gewicht seiner Studie werden daran deutlich, dass er die Sanktionsentwicklung seit dem ausgehenden 19. Jahrhundert nicht nur eingebettet hat in die Veränderungsprozesse, welche die „bürgerliche Gesellschaft“ jener Epoche bis hin zur „Zivilgesellschaft“ unserer Tage durchlaufen hat. Vielmehr hat er den strafrechtlichen Wandel vor dem Hintergrund des soziologischen und sozialwissenschaftlichen „Überbaus“ untersucht, der die verschiedenen Phasen vom Kaiserreich über die Weimarer Zeit, die - inzwischen vielfach analysierte - Ära des „Dritten Reiches“ bis hin zur unmittelbaren Gegenwart beeinflusst, wenn nicht geprägt hat.

Das gilt vor allem für die „Materialisierungsthese“ Max Webers, Michel Foucaults Vorstellungen von der Disziplinargesellschaft, Emile Durkheims Idee der „Straf-Solidarität“ und den Gedanken der „Straf-Sensibilität“, den Norbert Elias entwickelt hat. Webers Konzept ist von einer rationalen, durch gesellschaftliche Sachzwänge und Experten bestimmten Gestaltung staatlicher Institutionen ausgegangen; die bürokratische Überformung und Durchdringung des auf Sicherheit und Versorgung der Bürger ausgerichteten Wohlfahrts- und Sozialstaates ist dafür etwa charakteristisch. Seinen kriminalpolitischen Niederschlag hat dieses Konzept im Verständnis des Strafrechts als Instrument der Sozialsteuerung, in der Liszt'schen Idee der sozialen Verteidigung gefunden. Foucaults Modell der Kontrollgesellschaft fußt zwar auf Weber'schen Elementen der Bürokratisierung und Disziplinierung, begreift aber staatliches Strafen namentlich als Ausdruck von Machtstrukturen, die auf Überwachung und Anpassung des Individuums ausgerichtet sind. In Durkheims Konzept kommt dem „Kollektivbewusstsein“ maßgebliche Bedeutung für die Herstellung sozialer Ordnung - und damit für gesellschaftliche Reaktionen auf Kriminalität - zu. Der Prozess des Strafens dient dazu, gleichsam das Normen- und Wertesystem einer Gesellschaft zum Ausdruck zu bringen, zu stabilisieren. Diese Funktion, die in einfachen Gesellschaften nicht zuletzt zur Ausgrenzung des Normverletzers führte, können im modernen Sozialgefüge auch gleichsam „zivilstrafrechtliche“ Reaktionsformen, die eine Mitwirkung des Täters ermöglichen, wahrnehmen. Hat Durkheim den Vorgang des Strafens als eine Art „Aushandlungsprozess“ im Verhältnis von Gesellschaft und Individuum gesehen, so stellt sich für Elias die gesellschaftliche Entwicklung als ein Prozess der Verinnerlichung von Verhaltenskontrolle und Zwangsausübung dar. Er selbst bringt seine „Zivilisations-

theorie“ insoweit recht präzise wie folgt auf den Begriff: „Der Kontroll- und Überwachungsapparat in der Gesellschaft entspricht die Kontrollapparatur, die sich im Seelenhaushalt des Individuums herausbildet.“ (Zit. nach Kubink, S. 42) Indessen bietet die Entstehung von Selbstkontrolle in diesem Sinne sehr wohl Raum für Tendenzen der Humanisierung und der Verfeinerung strafender Reaktionen von Staat und Gesellschaft. Es ist offenkundig, in welchem Maße sich solche sozialwissenschaftlichen Konzepte für die Darstellung und das Verständnis kriminalpolitischer Ansätze in den verschiedenen Epochen fruchtbar machen lassen. Die Zweckrationalität Weber'scher Prägung hat freilich nicht nur das Liszt'sche Strafrechtsdenken nachhaltig beeinflusst. Sie wirkt bis heute in den weitverbreiteten Vorstellungen von der Effizienz und Ökonomie des Strafens nach. Die Foucault'sche Idee der Disziplinargesellschaft nimmt - ungeachtet ihrer theoretischen Übersteigerungen - metakritische Funktionen hinsichtlich des strafenden Umgangs mit dem Täter wahr. Die sozialgeschichtlichen Sichtweisen von Durkheim und Elias können - ungeachtet ihrer unterschiedlichen Orientierung - zumindest hinsichtlich entwickelter Gesellschaften zur theoretischen Begründung und Rechtfertigung alternativer Reaktionsformen herangezogen werden, die eine Mitwirkung von Opfer und Täter ermöglichen.

Gewiss haben seit über dreißig Jahren - etwa beginnend mit Amelungs gewichtiger Studie (Rechtsgüterschutz und Schutz der Gesellschaft, 1972) - vor allem zeitgenössische soziologische und geistesgeschichtliche Ansätze eine Folie, wenn nicht ein Raster zum Verständnis der jeweiligen kriminalpolitischen Epochen geliefert. Doch wurden dabei zumeist bestimmte soziologische, staats- oder straftheoretische, kriminalpolitische oder kriminologische Konzepte in den Vordergrund gerückt. Kubink dagegen hat es darauf angelegt, sämtliche Aspekte in einer Weise zu integrieren, welche die verschiedenen Entwicklungslinien und Einflussfaktoren sichtbar macht und damit zugleich in einer Art Gesamtschau vereinigt. Das erleichtert fraglos das Verständnis der verschiedenen kriminalpolitischen Epochen. Der Preis, den er für den Nachweis der geschichtlichen und gesellschaftlichen Strömungen sowie wissenschaftlichen Richtungen gezahlt hat, ist eine enorme Material- und Detailfülle. Äußeres Anzeichen dafür ist ein Textteil von nahezu 750 Seiten, dem ein Literaturverzeichnis von fast 70 Seiten gegenübersteht. So ist es denn auch fast unvermeidlich, dass dem Leser die zahlreichen Informationen und deren zentrale Deutungen durch ein ausgiebiges Inhaltsverzeichnis und ein entsprechendes Sachregister erschlossen werden. Ohnehin liegt bei einem Werk dieses Zuschnitts und Umfangs die Versuchung nahe, nachzuschlagen oder „querzulesen“.

3. Kubink hat sein Werk in fünf Kapitel gegliedert. Ihnen ist die Einleitung vorangestellt, in der er Gegenstand, Methoden und Aufbau seiner Untersuchung beschreibt und erläutert. Bereits hier werden sein umgreifender Ansatz und Anspruch deutlich, die gleichsam „klassische“ Engführung des Themas zu sprengen, sich also nicht auf eine vorrangig staats- oder straftheoretische oder soziologisch-kriminologische Studie beschränken, sondern Liszts Konzept der „Gesamten Strafrechtswissenschaften“ in einer dem heutigen Wissenschaftsstande entsprechenden Weise realisieren zu wollen. Es versteht sich von selbst, dass damit auch die problematischen Elemente im Werk dieses Gelehrten - die in mancher Hinsicht später traurige Urständ' „gefeiert“ haben, inzwi-

schen jedoch weitgehend herausgearbeitet sind - in den einschlägigen Passagen kritische Würdigung erfahren haben.

Im ersten Kapitel stellt Kubink die kriminalpolitische Entwicklung dar, wie sie „im Zeichen des Positivismus“ ihren Ausdruck gefunden hat. Sie reicht von den achtziger Jahren des 19. Jahrhunderts bis zu den Reformen der Weimarer Republik. Es ist jene Phase, in der zunächst Liszt sein „Marburger Programm“ vorgestellt sowie theoretisch mehr oder minder entfaltet hat. Sie umfasst in ihrem weiteren Fortgang die „eigentliche“ Reformentwicklung, wie sie namentlich die frühen zwanziger Jahre des 20. Jahrhunderts kennzeichnet. Liszts Idee der Zweckstrafe verkörperte ein Konzept, das den Blick für soziale Probleme und Lösungsansätze öffnete und eine Abkehr von einer auf die Staatsmacht bezogenen Sicht des Strafens verkörperte. „Strafen sind zu staatlichen Instrumenten geworden, die der Gesellschaft effektiv dienen sollen.“ (S. 232) Die soziale Wirklichkeit des Strafens wurde wahrgenommen. Nicht zufällig erschien in jener Zeit der legendäre Beitrag des Liszt-Schülers Radbruch über „Die Psychologie der Gefangenschaft“ (1911). Freilich fanden die Reformtendenzen bis zum Ende des ersten Weltkriegs keinen entsprechenden legislativen Widerhall; keiner der verschiedenen Strafrechtsentwürfe vermochte damals Gesetz zu werden und damit das überstündige, weil überalterte RStGB abzulösen. Immerhin begann sich seinerzeit die Jugendgerichtsbeziehung zu etablieren. Auch während der Weimarer Zeit begegneten Reformbestrebungen erheblichen Widerständen. Das bekam etwa Radbruchs Minister-Entwurf eines StGB von 1922 zu spüren. Lediglich die Geldstrafengesetzgebung von 1921/1924 und das Jugendgerichtsgesetz von 1923 konnten als „Erfolge“ im reformatorischen Sinne verbucht werden.

Darüber, dass Kubink die Zeit des Kaiserreichs und diejenige der Weimarer Republik jedenfalls im kriminalpolitischen Sinne zu einer epochalen Einheit zusammengefasst hat, wird man streiten können. Von der inneren Logik seiner sozialgeschichtlichen und -wissenschaftlichen, also theoriebezogenen Darstellung her erscheint dies verständlich. In der Weimarer Zeit wirkten sowohl die Strafzweckkonzeption Liszts als auch Webers soziologische Analyse von „Wirtschaft und Gesellschaft“ deutlich nach; ja ihre Rezeption begann verschiedentlich erst jetzt richtig einzusetzen.

Im zweiten Kapitel setzt sich Kubink mit der „normativen Kriminalpolitik“ im „Dritten Reich“ auseinander. Es ist dies jene Phase, die in jüngerer Zeit durch eine Vielzahl von Einzelstudien, weniger freilich durch Gesamtdarstellungen erhellt worden ist. Die einschlägigen Deutungsmuster variieren nicht unerheblich. Eines der zentralen Probleme, das durch den totalen Macht- und Weltanschauungsstaat herausgefordert worden ist, kulminiert in der Frage, ob die Kriminalpolitik jener Zeit durch Kontinuität - etwa durch totalitäre Übersteigerung einer autoritären Tradition - oder durch einen mehr oder minder radikalen Bruch mit der Vergangenheit charakterisiert ist. Das hat dann seine Fortsetzung in dem immer wieder diskutierten Thema gefunden, ob und inwieweit die NS-Ideologie Nachwirkungen im heutigen Strafrecht hinterlassen hat. Jedenfalls kann Kubink an der kriminalpolitischen Entwicklung jener Zeit kulturelle Verrohungstendenzen und Gewaltexzesse diagnostizieren, die verschiedentlich die Frage aufwerfen, ob das Strafrecht nicht selbst in das von ihm vorgeblich „bekämpfte“ Lager des Verbrechens übergewechselt ist. Der Straftäter als ein mit allen nur erdenklichen

Mitteln niederzuwerfender, wenn nicht auszurottender „innerer Feind“, das Verständnis des Strafrechts als „Feindstrafrecht“ waren nur zu symptomatisch dafür.

Die erste Nachkriegszeit - die Gegenstand des dritten Kapitels ist - begreift Kubink auch in kriminalpolitischer Hinsicht als „Restaurationsphase“ - freilich als eine, die sich als Reaktion auf die vorangegangenen Exzesse staatlicher Macht als Neubesinnung auf die humanen Grundlagen des Strafanses verstanden, zugleich aber auch in einer autoritativen Bewahrung des (Vergeltungs-)Strafrechts bestanden hat. „Im Lichte des Ansatzes von Elias war die ‚Sensibilität‘ des Strafrechts mehr auf sich selbst und seine Autoritätsansprüche gerichtet als auf seine sozialen Wirkungen und reale Bedürfnisse. Strafen bedeuteten in erster Linie Mittel zur Entfaltung der Würde des Rechts und zur Verantwortlichmachung des Menschen als idealisiertem Adressaten der staatlichen Autorität.“ (S. 405)

Im vierten Kapitel legt Kubink - wohl zum ersten Mal in dieser Ausführlichkeit und Breite - die Entwicklung der Kriminalpolitik von der Großen Strafrechtsreform bis hin zur Rezeption des Behandlungsgedankens dar. Es ist dies eine Reformphase, in der noch Restaurationstendenzen der frühen sechziger Jahre wirksam werden - wie etwa der Regierungs-Entwurf eines StGB von 1962 belegt -, in der sich aber allmählich re- oder neuformulierte Konzepte der sozialen Verteidigung sowie einer „alternativen Kriminalpolitik“ Bahn brechen. Kubink erblickt darin einen neuerlichen Versuch, Gedankengängen Webers und Liszts zum Durchbruch zu verhelfen, das Strafrecht in den Dienst sozialstaatlicher Rationalität zu stellen. Gleichzeitig wurde mit der Autoritätsminderung des „klassischen“ Strafrechts Informalisierungsprozessen und „alternativen“ „Sanktionsexperimenten“ der Weg bereitet. Das Bild, das sich bereits hier dem sozialwissenschaftlichen Betrachter bietet, ist freilich alles andere als geschlossen: Auf der einen Seite forderte das Behandlungskonzept Kritik im Sinne des Foucault'schen Disziplinierungsansatzes heraus. Auf der anderen Seite bildeten sich Solidaritäts- und Normalitätsverständnisse nach Durkheim'schem Muster heraus. Die Hinwendung zu „alternativen“ Reaktionsformen ließ sich den Vorstellungen von Elias über neue Sanktionsarten entsprechend deuten.

Das fünfte und letzte Kapitel des Werkes ist am ausführlichsten ausgefallen. Das kann aus mehreren Gründen nicht überraschen. Zum einen ist die neuere Phase der Kriminalpolitik - wie eingangs angedeutet - durch unterschiedliche Blickrichtungen und heterogene Ansätze gekennzeichnet, die sich schwerlich auf einen einfachen Nenner bringen lassen. Zum anderen bildet hier die mehr oder minder unmittelbare Gegenwart das Thema. Sie steht einem begreiflicherweise besonders nahe - wenn sie einem nicht sogar „auf den Nägeln brennt“. Darüber hinaus enthält sie - im Sinne Durkheims - ja bereits den Keim zur künftigen Entwicklung, also dessen, was uns demnächst möglicherweise erwartet.

Kubinks Darstellung spiegelt die Vielfalt und Unterschiedlichkeit - wenn nicht gar Widersprüchlichkeit - zeitgenössischer Kriminalpolitik denn auch in eindrücklicher Weise wider. Auf der einen Seite werden neue Gesellschaftsentwürfe sichtbar, auf der anderen Seite wird neuen sozialen Risiken Ausdruck gegeben. Neoliberalismus und Kommunitarismus machen sich geltend. Der „Umbau“ des Sozialstaates wird beschworen, sein „Abbau“ befürchtet. Die un-

terschiedlichen kriminalpolitischen Alternativkonzepte favorisieren Kubink zufolge einerseits den schwachen, andererseits den starken Staat. So schreitet die Informalisierung des Strafanses - etwa in Gestalt der Diversion - weiter fort. Demgegenüber verstärkt wiederum die Präventionsidee, die deutlich an Boden gewonnen hat, den Geltungsanspruch des Strafanses.

Die neue ambulante Bewegung hat zuerst im Jugendkriminalrecht Fuß gefasst. Arbeitsleistungen, Betreuungsweisung und sozialer Trainingskurs bilden die Stichworte. Auch das allgemeine Strafrecht - vor allem aber die Praxis - sucht die Palette nichtfreiheitsentziehender Sanktionen zu erweitern. Gemeinnützige Arbeit, Ausbau der „Bewährungsstrafe“, Fahrverbot, Schuldspruch mit Sanktionsverzicht bilden prominente Beispiele dafür. Ihnen stellt Kubink die opferbezogenen Reaktionsformen des Täter-Opfer-Ausgleichs und der Wiedergutmachung gegenüber. Besonders eindrucksvoll wirkt das Bild, das er von den „Expansions- und Gefahrenpotentiale(n) neuen Präventionsdenkens“ (S. 600 ff.) entwirft. Nachdenklich stimmt hier denn auch die „Gemengelage“, in der sich ökonomische Interessen sowie staatliche Schutzverpflichtungen und gesellschaftliche Sicherheitsbedürfnisse wiederfinden. Als Beispiele fungieren Privatisierungs- und Kooperationsmodelle, die in den verschiedensten Bereichen nicht nur eine „Vernetzung“ staatlicher und privatwirtschaftlicher Betätigung nach sich gezogen, sondern auch neue Märkte erschlossen haben. Sie spielen etwa in der elektronischen Überwachung sowie der Übertragung polizeilicher Funktionen und Aufgaben des Strafvollzugs auf Unternehmen der freien Wirtschaft eine nicht zu übersehende Rolle. Dem stehen Tendenzen zur „strafrechtlichen Globalsteuerung“ gegenüber, die der Vermittlung von Normbewusstsein und der Systemkontrolle im Sinne der positiven Generalprävention, aber auch in Gestalt symbolischen Strafanses dienen. „Kommunale Kriminalprävention“ hinwiederum begreift Kubink als „Vereinigungskonzept kooperativer Kriminalpolitik“ (S. 652 ff.). Dahinter verbergen sich nicht nur kommunitaristische Ansätze, sondern auch Probleme gesellschaftlicher Kriminalitätswahrnehmung und -verarbeitung. „Aktuelle Kriminalpolitik ist an die Unsicherheitsgesellschaft gerichtet, dem Schattenmodell der Risikogesellschaft.“ Das bedeutet, dass Verbrechensfurcht vielfach als neue Legitimationsgrundlage für kriminalpolitische Entscheidungen verstanden und gehandhabt wird (S. 673 ff.).

4. Das Bild, das Kubink in seiner abschließenden Gesamtbetrachtung von der gegenwärtigen Kriminalpolitik und ihren Entwicklungstendenzen zeichnet, macht einmal mehr die Komplexität und Kompliziertheit der Situation deutlich. Er findet in ihr aber auch Elemente jener soziologischen Ansätze wieder, von denen er am Anfang seiner Untersuchung ausgegangen ist. Nicht nur, dass sich für ihn die kriminalpolitischen Grundströmungen in den jeweiligen Epochen auf Webers Materialisierungsthese, Foucaults Vorstellungen einer Kontrollgesellschaft, Durkheims Idee der „Straf-Solidarität“ und Elias' Gedanken der „Straf-Sensibilität“ unter freilich verschiedenen Vorzeichen und in unterschiedlicher Weise rückbeziehen lassen - auch und gerade in der alles andere als leicht zu deutenden Gegenwart fehlt es an einschlägigen Belegen keineswegs. Dem kritischen Beobachter offenbart sich - wen wundert's eigentlich? - die Janusköpfigkeit des gesellschaftlichen - und damit zugleich kriminalpoli-

tischen - Fortschritts. In diesem Sinne hinterlassen auch auf diesem Gebiet manche als Reformen gepriesene Schritte einen zwiespältigen Eindruck. Die Zeitgeist und -situation treffende Analyse von Habermas „Die neue Unübersichtlichkeit“ (1985) wird denn auch im Werk prompt zitiert.

Das lässt sich etwa am Beispiel der vielgerühmten, aber auch kritisierten Sanktionsalternativen demonstrieren, über die sich Kubink zum Schluss seines ebenso lesens- wie bedenkenswerten Werkes wie folgt äußert: „Sanktionsalternativen haben den Rückgang der Freiheitsstrafe bewirkt. Das Sanktionsverständnis ist damit nicht notwendig humaner geworden. Alternatives Strafen scheint aber vielfältiger, leichter und kostengünstiger möglich. Alternativen bringen zugleich auch neue soziale Funktionen in das Sanktionssystem ein und weiten dort Beteiligungsmöglichkeiten für neue Anbieter und Reformen aus. So lautet das Fazit dieser Analyse der Alternativen-Entwicklung - vom heutigen Kenntnisstand der Sanktionsforschung her -, das letztlich von sämtlichen verwendeten Erklärungsansätzen der (Rechts)Soziologie geteilt wird.“ (S. 772)

Eigentlich hätte ein Werk wie das hier besprochene keine weitere Empfehlung nötig. Gleichwohl scheint die Aufforderung zu gründlicher Lektüre nicht ganz überflüssig. Wird sie befolgt, kann auch schwerlich das Missverständnis beim Leser aufkommen, dass der Verfasser es versäumt habe, Vorschläge für eine Reform des strafrechtlichen Sanktionensystems zu unterbreiten, gar noch einen Musterentwurf für eine gesetzliche Neuregelung vorzulegen. Dass dies keineswegs Thema und Ziel der Untersuchung waren und sind, ist bereits der Einleitung zu entnehmen. Aus ihr geht auch der spezifische theoretische Zuschnitt der Studie hervor, die sich nur scheinbar über die konkreten gesellschaftlichen Probleme praktischer Kriminalpolitik erhebt, von denen sie im Grunde unablässig handelt. Kubink hat die Leitgedanken der Zeit herausgearbeitet und die sie treibenden Kräfte. Dazu zählen auch die normativen Parameter und Vorgaben, an denen Strafsanktionen und ihre Alternativen zu messen sind. Doch hat sich einmal mehr bestätigt, dass selbst Verfassungen insoweit nur eine bestimmte Grundorientierung bieten und Grenzen aufzeigen können. Innerhalb dieses Rahmens bleiben kriminalpolitische Entscheidung und Gestaltung Aufgaben von Gesetzgebung und Sanktionspraxis.

Aktuelle Informationen

Die Untersuchungshaftanstalt des Ministeriums für Staatssicherheit in Schwerin

Mit der Öffnung der Archive gewinnt die zeitgeschichtliche Forschung zunehmend Einblick in die Verhältnisse, namentlich in die Institutionen sowie Herrschafts- und Machtstrukturen, wie sie in der ehemaligen DDR existiert haben, und in die Entwicklungen, die damals verlaufen sind. Dies gilt natürlich auch für die Bereiche der Untersuchungs- und Strafhafte. Vor allem die Einrichtungen und Tätigkeit des Ministeriums für Staatssicherheit (MfS) sind mehr und mehr ins Blickfeld der Forschung geraten. Dass diese Institution, die letztlich das öffentliche Leben im „Arbeiter- und Bauernstaat“ beherrschte und das Private immer wieder zu unterwandern suchte, auch auf dem Gebiet des Freiheitsentzugs tätig geworden ist, sich also keineswegs allein auf die geheimdienstliche Sammlung und Auswertung von Informationen beschränkt hat, ist erst allmählich bekannt geworden. So verfügte jede Bezirksverwaltung der Staatssicherheit über eine eigene Untersuchungshaftanstalt, in der vermeintliche und wirkliche Regimegegner staatlichen Repressionsmaßnahmen in besonderem Maße ausgesetzt waren.

In Schwerin existierte seit 1954 eine solche Einrichtung. Dafür hat man das ehemalige Gerichtsgefängnis am Demmlerplatz genutzt. Dort waren namentlich politische Häftlinge untergebracht. Überwiegend handelte es sich um Untersuchungsgefangene; zum kleineren Teil befanden sich dort auch Strafgefangene, die vor allem als Hausarbeiter beschäftigt wurden. Nunmehr liegt darüber eine Studie vor, welche die Rechtsgrundlagen, Entstehung und Entwicklung jener Untersuchungshaftanstalt, insbesondere die Haftbedingungen, zum Gegenstand hat. Herausgegeben hat sie der Landesbeauftragte für die Stasi-Unterlagen von Mecklenburg-Vorpommern. An dessen Dienststelle haben sich seit 1993 mehrere hundert ehemalige politische Häftlinge gewandt, um über ihr Schicksal Auskunft zu geben. Joachim Beleites hat nun auf der Grundlage dieser Berichte sowie der Unterlagen, die über die Abteilung XIV „Untersuchungshaft/Strafvollzug“ des MfS existieren, eine Studie über die rechtliche Basis und die tatsächlichen Verhältnisse in jener Einrichtung erstellt.

Im ersten Teil informiert der Verfasser über die verschiedenen Gesetze (zum polizeilichen Gewahrsam, zur Untersuchungshaft und zum Strafvollzug) sowie über das ganze Geflecht untergesetzlicher Normen (z.B. Untersuchungshaftvollzugsordnungen des Ministertums des Innern und des MfS, Hausordnung, Dienstweisungen; Richtlinien und Beschlüsse des obersten Gerichts zur Untersuchungshaft), die für den Vollzug in der Untersuchungshaftanstalt maßgebend waren. Im zweiten Teil dokumentiert Beleites Organisation und Apparat der Einrichtung und ihrer Entwicklung. Hier nimmt er namentlich die Personalsituation in den Blick. Der dritte, besonders instruktive Teil ist der Darstellung der Haftbedingungen und der Lage der Insassen im Vollzug der Untersuchungs- und Strafhafte gewidmet. Die bedrückenden Erlebnisse der Betroffenen lassen sich namentlich mit den Stichworten „Desorientierung“, „Isolierung“, „Überwachung“ und „Ohnmachtserfahrungen“ umschreiben. Teils suchte man auf die Gefangenen psychischen Druck mit Hilfe von Einschüchterungen, Lügen, Versprechungen und Demütigungen auszuüben, um Geständnisse und Auskünfte über Dritte zu erhalten. Teils arbeitete man mit einem Spitzelsystem, das - „inoffiziellen Mitarbeitern“ des MfS vergleichbar - auf sog. „Zelleninformatoren“ beruhte.

Die Darstellung ist durch eine ganze Reihe von offiziellen Dokumenten angereichert, die im Anhang wiedergegeben sind. Sie wird ferner durch Bildmaterial veranschaulicht, das Funktionsräume der Haftanstalt zeigt sowie Einblicke in deren bauliche Gestaltung und Ausstattung eröffnet.

Die bibliografischen Angaben der Studie lauten: Johannes Beleites: Schwerin, Demmlerplatz. Die Untersuchungshaftanstalt des Ministeriums für Staatssicherheit in Schwerin. Hrsg. vom Landesbeauftragten für Mecklenburg-Vorpommern für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR in Zusammenarbeit mit der Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR. 1. Aufl. Der Landesbeauftragte ..., Jägerweg 2, 19053 Schwerin 2001 (Tel. 0385/73 4006). 240 S. (Ohne Preisangabe).

Heinz Müller-Dietz

Zur Privatisierung im britischen Strafvollzug

Die Berichte über die Entwicklung der Privatisierung im Strafvollzug Großbritanniens reißen nicht ab. In einem Beitrag, der die Privatisierung öffentlicher Einrichtungen im Lande schlechthin zum Gegenstand hat, geht John F. Jungclaussen in der Wochenzeitung „Die Zeit“ auch auf die Privatisierung im Gefängniswesen ein (Kunden hinter Gittern. Gefängnisse, Krankenhäuser, U-Bahnen: Der britische Premier Tony Blair erlebt, wie tückisch die Privatisierung sein kann. In: Nr. 24 vom 6. Juni 2002, S. 27). Über ein entsprechendes Beispiel heißt es unter anderem in dem Bericht: „Forest Bank ist eines von elf privaten Gefängnissen, die in den letzten Jahren im Vereinigten Königreich entstanden sind. UK Detention Services (UKDS), ein privater Dienstleister im Freiheitsentzug, baute für 46,5 Millionen Pfund eine hochmoderne Haftanstalt für 800 Gefangene. Komplett mit Kapelle, Küche, Turnhalle und Bibliothek. Der Staat gibt nur noch den Rahmen vor, etwa die Mindestgröße der Zellen oder die Mindestzahl der Mahlzeiten. Den Rest regelt das Unternehmen selbst.“ „Wir operieren mit einem Punktesystem“, erklärt Direktor Mike Goodwin. „Für Annehmlichkeiten wie einen eigenen Fernsehapparat in der Zelle muss jeder Inasse arbeiten. Viele bekommen dabei gleichzeitig eine Ausbildung, etwa als Schweißer in unseren eigenen Werkhallen, wo die Häftlinge Autoteile für Ford schweißen.“ „JKDS verstehe sich als Unternehmen ‚mit sozialer Verantwortung‘, sagt Goodwin. ‚Die Chancen, die unsere Häftlinge bei uns bekommen, sind der erste Schritt zu ihrer Reintegration in die Gesellschaft.‘ Soziale Verantwortung im Strafvollzug kostet natürlich Geld, aber das muss den britischen Staat nicht mehr sonderlich kümmern. Laut Vertrag wird er die nächsten 25 Jahre je 19,5 Millionen Pfund an UK Detention Services überweisen und das Unternehmen muss sich dann Gedanken machen, wie man damit ein Gefängnis am profitabelsten führt.“

Zur sog. elektronischen Fußfessel

In Nr. 3, Mai 2002, des „Freiburger Uni-Magazins“, das von der Albert-Ludwigs-Universität herausgegeben wird, wird auf S. 11-12 über eine Dissertation berichtet, welche die sog. elektronische Fußfessel zum Gegenstand hat (Strafvollzug in den eigenen vier Wänden? Freiburger Strafrechtlerin forscht nach Alternativen zum Gefängnisaufenthalt). Danach hat Dr. Rita Elisabeth Haverkamp in ihrer Untersuchung, die von Prof. Dr. Josef Kürzinger (Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht) betreut wurde, namentlich das schwedische Beispiel berücksichtigt. Demzufolge werden dort leichtere Delikte, die sonst kurze Freiheitsstrafen zur Folge hätten, zumeist mit Hausarrest geahndet. In der Hauptsache handelt es sich dabei um Täter, die wegen Trunkenheit im Straßenverkehr verurteilt worden sind. Dem Bericht zufolge beurteilt Dr. Haverkamp jene Kriminalanktion durchaus differenziert. Sie „verwahrt sich gegen eine zu optimistische Sichtweise dieser neuen Methode. Für sie ist die elektronische Fußfessel kein Allheilmittel, denn wie sie aus vielen Gesprächen mit Praktikern weiß, ist der kontrollierte Hausarrest längst nicht für jeden Straftäter geeignet. Schließlich, so Haverkamp, übe der Hausarrest einen erheblichen psychischen Druck auf den Überwachten aus und dem sei nicht jeder Straftäter gewachsen.“ „Darüber hinaus müssen die Verurteilten ein intaktes soziales Umfeld, eine geregelte Arbeit und einen festen Wohnsitz vorweisen, bevor ihnen dieser Weg des Strafvollzugs offen steht.“ „Ein großes Problem beim elektronischen Hausarrest sieht die Strafrechtlerin in den Auswirkungen auf das soziale Umfeld des Verurteilten.“ „In Deutschland ist es am wahrscheinlichsten, dass die elektronische Fußfessel als Ersatzfreiheitsstrafe für Schuldner, als Haftverkürzung oder als erweiterte Bewährungsstrafe Verwendung finden wird. Ob in diesen Bereichen dann tatsächlich Kosten eingespart werden können und ob diesen Straftätern damit wirklich geholfen wird, muss erst noch bewiesen werden. Zwar könne der elektronische Hausarrest, so die Strafrechtlerin, einem kleinen Teil der Anstaltspopulation die Einschließung hinter Gittern ersparen. „Im gesamten Bereich der Haftvermeidung ist es aber viel sinnvoller, weniger auf Technik und dafür mehr auf den Ausbau von rein menschlicher Hilfe zu setzen.“

Neuere Literatur zum Straf- und Maßregelvollzug

Folgende Beiträge zum Straf- und Maßregelvollzug sind in letzter Zeit erschienen:

- Ernst Plaum und Martina Thiel: Zum Problem realitätsentsprechender Äußerungen von Straftätern zur eigenen Person: Verfälschungstendenzen im Spiegel psychodiagnostischer Untersuchungsergebnisse. In: Monatschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 85 (2002), S. 47-54;
- Gerhard Busam und Klaus Hoffmann: Die Zusammenarbeit zwischen Maßregelvollzug und Staatsanwaltschaft - am Beispiel der Abteilung Forensische Psychiatrie im Zentrum für Psychiatrie Reichenau und der Staatsanwaltschaft Konstanz. In: Recht & Psychiatrie (R&P) 20 (2002), S. 51-54;
- Thea Bauriedl: Beziehungsanalytische Arbeit mit Sexualstraftätern im Strafvollzug. In: R&P 20 (2002), S. 54-63;
- Willi Pecher: Zur Psychodynamik der Institution Strafvollzug. In: R&P 20 (2002), S. 63-68;
- Stefan Postpischil: Sozialtherapie von Sexualstraftätern im Strafvollzug. Rahmenbedingungen und beziehungsanalytische Behandlungsansätze am Beispiel der Sozialtherapeutischen Abteilung der JVA München. In: R&P 20 (2002), S. 69-72.

„Wir können die Gefangenen nicht wegzaubern, also, was sollen wir mit ihnen tun ...?“

Unter diesem Stichwort steht eine ganze Reihe von Beiträgen in Heft 41 der „Kriminalpädagogischen Praxis“ (30. Jahrgang, 1/2002). Dabei handelte es sich auch um das zentrale Thema der von den Herausgebern der Zeitschrift mitveranstalteten Tagung vom 7. bis 9. September 2001 in der Heimvolkshochschule Stapelfeld bei Cloppenburg. Das Heft gibt die wichtigsten Vorträge dieser Tagung wieder. Im Einzelnen enthält es - neben Hinweisen auf Veranstaltungen und Buchbesprechungen - die folgenden Beiträge:

- Gerd Koop: Ist uns die Kundschaft aus dem Auge geraten? (S. 4-10);
- Bernd Maelicke: Quo Vadis, Strafvollzug? (S. 11-16);
- Manfred Lösch: Was die Gefangenen brauchen - und was wir brauchen (S. 17-21);
- Hans-Peter Jabel: Was liefern wir, die Gerichte und Staatsanwaltschaften, dem Vollzug? (S. 22-24);
- Werner Greve: Forschungsthema Strafvollzug. Aussichten für wissenschaftliche Zugänge zu einer verschlossenen Institution (S. 25-31);
- Helmut H. Koch, Nicola Keßler: Wenn Wände erzählen könnten. Stimmen von drinnen (S. 32-35);
- Stephanie Korn-Odenthal: Täter-Opfer-Begegnungen und Wiedergutmachung während der Haft (S. 36-38);
- Ulrich Koschmieder: Delinquente Jugendliche - Strafgefangene von morgen? (S. 39-42);
- Christine Stolze, Robert Schaffer: Den Rückfall vermeiden - Psychosoziale Behandlung im Strafvollzug (S. 42-43);
- Ralf Petersen: Moderne Unternehmensorganisation als Chance für die Gefangenenarbeit (S. 44-47);
- Martin K. W. Schweer & Barbara Thies: Vertrauen in Institutionen? Empirische Befunde zum Kriminalitätsproblem aus Bürgersicht (S. 48-54).

Das Heft ist zu beziehen durch:

Kriminalpädagogischer Verlag, Am Strootbach 4, 49809 Lingen
(Tel. 0591 / 53831; Fax 0591 / 9151889,
E-Mail: Bernd.Wischka@jva-ol.niedersachsen.de).
Der Bezugspreis beträgt € 8,- (pro Heft).

Zur Situation der Justizvollzugsanstalt Frankfurt am Main III

Die Justizvollzugsanstalt Frankfurt am Main III (in Preungesheim) ist zuständig für den Vollzug der Untersuchungshaft und der Freiheits- bzw. Jugendstrafe an weiblichen Gefangenen jeden Alters aus ganz Hessen; davon ausgenommen sind die Verurteilten mit einer Vollzugsdauer bis zu einem Jahr aus den Landgerichtsbezirken Fulda, Kassel und Marburg; sie werden in die JVA Kaufungen eingewiesen. Die Belegungsfähigkeit der JVA Frankfurt a.M. III umfasst insgesamt 211 Haftplätze im geschlossenen und 61 Haftplätze im offenen Vollzug. Weitere 23 Haftplätze sind in den Mutter-Kind-Heimen vorhanden (fünf Haftplätze im geschlossenen und 18 im offenen Vollzug). Die seit 1975 bestehende Einrichtung dient der gemeinsamen Aufnahme von Müttern, die Freiheitsstrafe verbüßen oder sich in Untersuchungshaft befinden, sowie noch nicht schulpflichtigen Kindern, soweit dies deren Wohl entspricht. Ebenso wie im Männervollzug weist die Belegung einen hohen Anteil an ausländischen Gefangenen auf; gegenwärtig liegt er bei etwa 50 Prozent, die sich auf 42 unterschiedliche Nationalitäten verteilen. Der Anteil der Frauen an der Gesamtzahl der Inhaftierten betrug in Hessen Anfang Juli 2002 lediglich 4,7 Prozent: Von 6047 Gefangenen waren zu diesem Zeitpunkt 287 Frauen.

Die 1888 ursprünglich als Männergefängnis im sternförmig-panoptischen Baustil mit vier Flügeln errichtete Anstalt befindet sich seit Anfang der achtziger Jahre in einer Phase vollständiger baulicher Umgestaltung. Schrittweise wird die alte Bausubstanz durch Neubauten ersetzt. Zuletzt wurde im Jahre 2001 ein neues Unterkunftsgebäude mit 80 Haftplätzen für den geschlossenen Vollzug in Betrieb genommen. Im Mai 2002 begann der Bau eines Mehrzweckgebäudes, das auch die neue Krankenstation umfassen wird; die Fertigstellung ist für das Jahr 2004 vorgesehen. Von der Altbausubstanz sind derzeit nur noch die Flügel A und B vorhanden. An Stelle des Flügels A, der demnächst abgerissen wird, soll ein Neubau mit 130 Haftplätzen entstehen.

(Nach der Presseinformation des Hessischen Ministeriums der Justiz - Pressestelle - vom 9. Juli 2002.)

Justizvollzugsanstalt Bochum geht online

Die Justizvollzugsanstalt Bochum ermöglicht ab sofort einen virtuellen Blick über die Anstaltsmauern.

Der neue Internetauftritt der JVA informiert über das Leben in der „Krümmede“, wie die Anstalt im Volksmund genannt wird. Gezeigt wird der Arbeitsalltag der Bediensteten und das Leben der Menschen hinter Gittern. Es können sogar kurze Videosequenzen heruntergeladen und angesehen werden.

Für die Angehörigen der Gefangenen hält der Webauftritt konkrete Service-Angebote bereit, z.B. Informationen zu Besuchsregelungen sowie über Paket- und Schriftverkehr.

Ein sogenannter „Stellenmarkt“ gibt Auskunft über die verschiedenen Berufsbilder in einer Justizvollzugsanstalt und Hinweise zu allgemeinen Einstellungsvoraussetzungen. Interessierte können sich auf freie Stellen bewerben.

Wofür auch immer Sie sich aus diesem Angebot besonders interessieren, wagen Sie einen Blick über die Mauer!

Ein Knast geht online; gehen Sie mit: www.jva-bochum.nrw.de (PM JM NRW)

(Nachdruck aus: LOTSE INFO Nr. 29, Juli 2002.)

Tötungsdelikte

Tötungsdelikte beschäftigen nicht nur Kriminalisten, Kriminologen und Strafvollzugspraktiker. Sie spielen auch in der öffentlichen Diskussion eine große Rolle. Namentlich von den Massenmedien werden sie besonders häufig thematisiert. Sämtliche genannten Aspekte kommen in dem vom Direktor der Kriminologischen Zentralstelle e.V. (KrimZ), Rudolf Egg, herausgegebenen Sammelband über Tötungsdelikte zur Sprache. Der Band dokumentiert die Ergebnisse einer vom 25. bis 27.4.2001 in Wiesbaden durchgeführten einschlägigen Tagung. Er wird eingeleitet durch ein Vorwort des Herausgebers, an das sich Grußworte von Christean Wagner, Herta Däubler-Gmelin und Karl-Heinz Groß anschließen. Die einzelnen Beiträge behandeln mediale, rechtsmedizinische, kriminologische, strafrechtliche, kriminalistische Aspekte der Tötungskriminalität und befassen sich auch mit bestimmten Tätergruppen und Erscheinungsformen.

Ein Beitrag ist dem Vollzug der lebenslangen Freiheitsstrafe und der vorzeitigen Entlassung gemäß § 57a StGB gewidmet. Harald Preusker kommt darin - wie schon das Bundesverfassungsgericht - zum Ergebnis, dass diese Strafsanktion nur dann verfassungsgemäß ist, „wenn der Vollzug resozialisierend gestaltet wird und der Lebenslängliche grundsätzlich die Chance hat, einmal wieder der Freiheit teilhaftig zu werden“. Er stellt ferner fest, dass es „kaum möglich“ sei, „über 10 Jahre hinaus einen resozialisierenden Strafvollzug zu gestalten. Dies vor allem deshalb, weil sich die Gefangenen im Laufe der Zeit immer weiter von der Realität des Lebens außerhalb der Gefängnisse entfernen und ihre tatsächlichen beruflichen und sozialen Fertigkeiten immer dürftiger werden.“ „Die geringere Rückfälligkeit von Lebenslänglichen von 1% bis 2%“ macht Preusker zufolge „deutlich, dass die Gefährlichkeitsprognose bei Lebenslänglichen häufiger und nachhaltiger gestellt bzw. aufrechterhalten wird, als es tatsächlich geboten wäre. Dies wirkt sich während des Vollzuges vielfach als - rechtlich unzulässige - zusätzliche Bestrafung aus.“ (S. 252) Preusker ist dafür, das Entlassungsverfahren zeitlich zu straffen und „die Schuldsschwereverbüßungszeit deutlich früher als nach 13 Jahren“ festzusetzen. Vor allem plädiert er dafür, die Schuldsschwereklausele, die „rechtlich und praktisch erhebliche Schwierigkeiten“ bereite, abzuschaffen (S. 253).

Der Band schließt mit einem Anhang, der eine Auswahlbibliografie zu den Tötungsdelikten von Elisabeth Herrmann sowie ein Autorenverzeichnis enthält. Die bibliografischen Angaben lauten: Tötungsdelikte - mediale Wahrnehmung, kriminologische Erkenntnisse, juristische Aufarbeitung -. Hrsg. von Rudolf Egg (Kriminologie und Praxis = KUP. Schriftenreihe der KrimZ, Bd. 36). Eigenverlag Kriminologische Zentralstelle e.V.: Wiesbaden 2002. 282 S. Euro 19.-.

Zum Ausbau der Justizvollzugsanstalt Niederschönenfeld

Berichten zufolge wird die Justizvollzugsanstalt Niederschönenfeld (Landkreis Donau-Ries) - die für den Vollzug der Jugendstrafe an Jugendlichen und Heranwachsenden zuständig ist - für 33,2 Millionen Euro ausgebaut. Neben der Sanierung des alten Gebäudes ist ein Neubau mit 180 Haftplätzen geplant. Ferner werden die Umwehrungsmauer des Geländes und die Video-Sensoren-Anlage erweitert. Außerdem wird ein innerer Sicherheitszaun mit einem Überwachungssystem errichtet. Ebenso soll der Brandschutz verbessert werden. Bei der Anstalt handelt es sich um eine frühere Klosteranlage aus dem 13. Jahrhundert. In ihr sind junge Männer untergebracht, die zum ersten Mal Jugendstrafen - zwischen 18 Monaten und vier Jahren - verbüßen. Die Anstalt verfügt über 261 Haftplätze, die im September 2002 fast alle belegt waren.

(Nach folgenden Berichten: 180 neue Haftplätze, Jugend-JVA wird für 33 Millionen umgebaut. In: Donaukurier vom 6. September 2002.)

Behandlung, Behandelbarkeit und Typisierung von Sexualstraf Tätern

Unter diesem Titel ist ein 57 Seiten umfassender Arbeitsbericht aus der Kriminologischen Forschungsgruppe des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht, Freiburg i.Br., erschienen. Die Verfasserin, Gunda Wößner, stellt darin Ergebnisse einer bundesweiten Expertenbefragung zu den im Titel angesprochenen Problembereichen vor. Es handelt sich dabei um die erste Studie dieser Art, die in der Bundesrepublik bisher flächendeckend durchgeführt wurde. Die Ergebnisse geben dem Vorwort zufolge „einen aktuellen und repräsentativen Überblick über den derzeitigen Stand des Umgangs mit Sexualstraf Tätern“. Insgesamt konnten 57 Fragebögen ausgewertet werden, was einer - geschätzten - Rücklaufquote von 60 bis 64% entspricht. Die meisten dieser Fragebögen entstammten sozialtherapeutischen Einrichtungen (entsprechenden Anstalten oder Abteilungen innerhalb des Regelvollzugs)(=32%). Aus dem Regelvollzug ohne sozialtherapeutischen Hintergrund und aus universitären oder Forschungseinrichtungen kamen jeweils 25% der Fragebögen zurück. Mit 16% waren Einrichtungen des Maßregelvollzugs vertreten. Auch zwei ambulante Einrichtungen (der Bewährungshilfe) hatten sich zu den Fragestellungen geäußert. Diese betrafen namentlich: den institutionellen und beruflichen Hintergrund der Experten, ihre Orientierung an bestimmten Schulen, die Art der Behandlung von Sexualstraf Tätern, die Diagnostik, die Erfahrung mit Typologien, die Behandelbarkeit von Sexualstraf Tätern (Merkmale, die günstig oder ungünstig für eine Behandlung sind, die Ansprechbarkeit unterschiedlicher Tätertypen, therapeutische Stile usw.).

Mit der Expertenbefragung sollten die gegenwärtigen Praktiken in der Bundesrepublik im Umgang mit Sexualstraf Tätern ermittelt werden. Ferner „sollten Variablen eruiert werden, anhand derer Klassen von Tätern nach Fragen der Behandlungsfähigkeit und -indikation differenziert werden können“. Es heißt in der Zusammenfassung und in den Schlussfolgerungen, „dass wir noch weit von einem ausreichenden, Konsens schaffenden Wissensstand über Behandlungsmodalitäten in der Behandlung von Sexualstraf Tätern entfernt sind“ (S. 41). Es habe sich gezeigt, dass ein dringender Bedarf „nach Standards und Richtlinien besteht, die auf fundierten Forschungsergebnissen beruhen und weniger auf ‚hausgemachten Einzelrezepten‘ und individuellen Überzeugungen. Nur so können notwendige Konzepte entwickelt werden, die eine übergreifende Verständigungsmöglichkeit frei von ‚Schulenüberzeugungen‘ ermöglichen und zu erfolgreichen, konsensuellen Indikations- und Therapieansätzen führen.“ Die Analyse der Fragen, die sich mit Diagnostik und Therapie befassen, habe ergeben, „dass es immer noch einen immensen Bedarf an Konzepten zur Behandlung von Sexualstraf Tätern gibt. Diese kann es zur Zeit nicht geben, da immer noch nur unzureichende Differenzierungsmöglichkeiten i.S. der Differentialdiagnostik vorliegen.“ (S. 48) So wird auch die Frage aufgeworfen, „ob manche pessimistischen Evaluationsstudien zur Wirksamkeit der Straftäterbehandlung nicht auf die mangelnde Differenzierung von Tätersubtypen zurückzuführen sind.“ (S. 49) Immerhin ließen sich aus der Expertenbefragung Variablen, „die von zentraler Bedeutung für eine Täterdifferenzierung zu sein scheinen, ableiten. Folgende Tätermerkmale helfen, Tätersubtypen zu differenzieren: Psychopathologie, darunter v.a. Dissozialität und ‚psychopathy‘, Sexualität, v.a. Ausmaß und Verfestigung der sexuellen Problematik; Aggression und Gewalt; Impulskontrolle; soziale Kompetenz; Ich-Aspekte; Bewältigungsstrategien; Intelligenz, entwicklungspsychologische und psychodynamische Faktoren; Sucht, sowie Tat- und Opfermerkmale.“ (S. 49 f.) „Bezugnehmend auf die Forderung nach Berücksichtigung objektiverer Forschungsergebnisse, zeigt jetzt schon der hohe Stellenwert des eklektischen Ansatzes, dass eine Verbindung von auf konkrete Fertigkeiten abzielenden verhaltenstherapeutischen Maßnahmen und dem Symptom zugrundeliegende tiefenpsychologische Intervention auf dem Vormarsch ist.“ (S. 51)

Die bibliografischen Angaben des Berichts lauten: Gunda Wößner: Behandlung, Behandelbarkeit und Typisierung von Sexualstraf Tätern. Ergebnisse einer bundesweiten Expertenbefra-

gung (Arbeitsberichte 2/2002 aus dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Freiburg im Breisgau). Freiburg i.Br.: Ed. iuscrim, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, 2002. 57 S. (Der Bericht kann vom Institut unter folgender Adresse bezogen werden: edition iuscrim, Max-Planck-Institut für Strafrecht, Günterstalstr. 73, D-79100 Freiburg. E-Mail: Verlag@iuscrim.mpg.de Tel.: 0761/7081-1 - Fax: 0761/7081-294.)

NRW-Justizvollzugsämter künftig vereint

Nach einem Beschluss des Düsseldorfer Landtags werden die Justizvollzugsämter Köln und Hamm zusammengelegt.

Für die 9000 Bediensteten im NRW-Strafvollzug ist künftig nur noch eine Behörde zuständig. Mit den Stimmen von SPD, Grünen und FDP beschloss nun der NRW-Landtag, die beiden Behördenstandorte in Köln und Hamm aufzugeben. Bisher wurden die 37 Justizvollzugsanstalten in NRW getrennt verwaltet. Köln war für die Standorte im Rheinland, Hamm für Westfalen-Lippe zuständig.

Insgesamt sind von der Zusammenlegung 120 Arbeitsplätze betroffen, davon 65 in Köln. Das Land will durch die Fusion zwischen 30 und 40 Stellen einsparen. Sie sollen nicht gestrichen, sondern anderen Bereichen im Strafvollzug zugeschlagen werden. Der Standort der neuen Behörde ist noch nicht offiziell, doch geht das Justizministerium davon aus, dass sie in das Gebäude des alten Amtsgerichts nach Wuppertal umziehen wird. Für die Mitarbeiter in Köln und Hamm bedeutet das, künftig zu ihrem Arbeitsplatz fahren zu müssen.

„Wuppertal macht Sinn, weil dort auch schon die Justizvollzugsschule angesiedelt ist“, sagte Ministeriumssprecher Dieter Wendorff. Die Zusammenlegung werde vor allem zu schnelleren Entscheidungen bei Personalplanungen führen. Man habe in Wuppertal auch schon Vorarbeiten geleistet, um den Umzug noch in diesem Jahr über die Bühne zu bringen. Zuvor werden sich die Landespolitiker in der ersten Sitzung nach der Sommerpause erneut mit dem Thema befassen. Neben Wuppertal stehen Hagen, Bochum und Dortmund zur Diskussion. (pb- KStA 29.06.2002)

(Aus: LOTSE INFO Nr. 29, Juli 2002.)

Deutsche in ausländischen Haftanstalten

Ämtlichen Mitteilungen zufolge hatte das Auswärtige Amt im Jahr 2001 3032 deutsche Untersuchungs- und Strafgefangene in ausländischen Haftanstalten zu betreuen. Überwiegend waren sie wegen Drogendelikten inhaftiert. Danach befanden sich die meisten Deutschen in Spanien in Haft (723). In den USA waren 320 inhaftiert, in Polen 195, in Thailand 168 und in Frankreich 166.

Jugendstrafrecht in Europa

Unter diesem Rahmentitel haben Hans-Jörg Albrecht und Michael Kilchling einen Sammelband herausgegeben, der einen rechtsvergleichenden Überblick über das Jugendstrafrecht in Europa gibt. Anlass dafür war vor allem der 64. Deutsche Juristentag 2002 in Berlin, dessen strafrechtliche Abteilung sich mit dem deutschen Jugendstrafrecht befasste. Albrecht selbst erstattete ja das einschlägige Gutachten („Ist das deutsche Jugendstrafrecht noch zeitgemäß?“). Die einzelnen Beiträge behandeln im Wesentlichen den jeweiligen Stand der Gesetzgebung und die aktuellen Reformbestrebungen. Neben dem materiellen Jugendstrafrecht wird auch das entsprechende Verfahrensrecht berücksichtigt. Der Jugendstrafvollzug selbst kommt allerdings zumeist nur im Rahmen der Darstellung des Sanktionensystems zur Sprache. Die Beiträge

warten auch - je nach Forschungs- und Informationsstand - verschiedenlich mit statistischen Daten und Hinweisen zur Praxis auf. Im Einzelnen wird über folgende Länder berichtet: Belgien (Johan Put), Dänemark (Karin Cornils), Deutschland (Dieter Rössner und Britta Bannenberg), England und Wales (Annette Herz), Finnland (Jan Christoph Nemitz), Frankreich (Azilis Maguer und Susanne Müller), Griechenland (Anthozoe Chaidou), Italien (Gaetana Morgante), Niederlande (Anton M. van Kalmthout), Österreich (Marianne Löschnig-Gspandl), Polen (Andrzej Gaberle), Portugal (Anabela Miranda Rodrigues), Schweden (Rita Haverkamp), Schweiz (Ben Backmann und Brigitte Stump), Slowenien (Alenka Selih und Katja Filipic), Spanien (José Luis de la Cuesta), Tschechische Republik (Helena Válková), Türkei (Silvia Tellenbach und Öykü Didem Aydin). Der Band schließt mit einem rechtsvergleichenden Überblick über die Grundzüge des Jugendstrafrechts im europäischen Ausland und der Türkei von Michael Kilchling sowie einem Autorenverzeichnis.

Rössner und Bannenberg würdigen die deutsche Situation in kriminalpolitischer Hinsicht u.a. wie folgt: „Die Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht durch eine flexible individualisierende Entscheidung ist heute aus dem deutschen Jugendstrafrecht nicht mehr wegzudenken. Die vor kurzem in der Politik erhobene Forderung, hier eine Richtungsänderung vorzunehmen, hat in der gesamten Fachwelt Ablehnung hervorgerufen. Unter Berufung auf die erhebliche Rechtsungleichheit durch die individualisierende Rechtsgestaltung und die weiterhin bestehende Problematik der Reifefeststellung bei den 18-21-Jährigen wird dagegen schon seit 20 Jahren gefordert, die Einzelfallprüfung nach § 105 JGG abzuschaffen und auf alle Taten Heranwachsender zwingend Jugendstrafrecht anzuwenden.“ „Derzeit spricht alles dafür, dass der einzelfallorientierte Kompromiss des § 105 JGG gerade wegen seiner Flexibilität und sachlichen Offenheit noch länger bestehen bleiben wird. Insgesamt hat sich die Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht jedenfalls bewährt und kann anderen Rechtsordnungen als Modell empfohlen werden.“ (S. 80) Im abschließenden Ausblick kommt Kilchling u.a. zu folgenden Ergebnissen: „Ungeachtet der allgemeinen strafrechtspolitischen Trendwende der letzten Jahre scheinen sozialpräventiv orientierte Behandlungsziele im Großen und Ganzen durchaus nicht obsolet geworden zu sein. Die rechtsvergleichende Analyse zeigt aber, daß sich das zugrundeliegende Verständnis gewandelt hat. Überholt hat sich wohl die Annahme, alle auffälligen (Kinder und) Jugendliche bedürften einer Erziehung mit strafrechtlichen Mitteln. Insofern hat sich der Blickwinkel auf das Phänomen der Jugendkriminalität erkennbar verändert. Die Entwicklung geht hier eindeutig (S. 529) in Richtung auf mehr Individualisierung. Kilchling zufolge „richtet sich die Aufmerksamkeit zunehmend auf bestimmte Problemgruppen, zu denen vor allem resistente, vielfach auffällige Extremtäter zählen.“ (S. 530) „Immer noch wachsende Bedeutung kommt schließlich in fast allen Systemen auch den sozialen Diensten zu.“ „Abschließend ist zu konstatieren, daß der lebhaft öffentliche Diskurs über Kriminalität im allgemeinen und Jugendkriminalität im besonderen mittlerweile in vielen Ländern auf der Tagesordnung steht. Insofern erscheint die zunehmende Politisierung der Kriminalpolitik wahrscheinlich ebenso unvermeidlich wie unumkehrbar. Und diese schließt selbstverständlich auch das Jugendstrafrecht ein. Es ist die besondere Verantwortung der Kriminalwissenschaften, ihre Erkenntnisse in den öffentlichen Diskurs einzubringen und damit dazu beizutragen, die Rechtspolitik in rationalen Bahnen zu halten. Nicht nur in Deutschland, sondern überall.“ (S. 532)

Die bibliografischen Angaben des Bandes lauten: Jugendstrafrecht in Europa. Hrsg. von Hans-Jörg Albrecht und Michael Kilchling (Kriminologische Forschungsberichte aus dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Bd. 100). Edition iuscrim, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht: Freiburg i. Br. 2002, 535 S., € 31.-.

130 Häftlinge machen Schulabschluss im bayerischen Justizvollzug

Im vergangenen Jahr haben 130 Häftlinge im Gefängnis einen Schulabschluss gemacht. Justizminister Manfred Weiß teilte mit, 59 Strafgefangene hätten den Hauptschulabschluss, 59 den „Quali“ und zwölf die Mittlere Reife gemacht. „Hinter diesen nackten Zahlen steckt immens viel Arbeit“, sagte Weiß. Häufig hätten Gefangene nicht nur keinen Abschluss, sie hätten auch nicht gelernt, ein Ziel ausdauernd zu verfolgen. Der schulische Misserfolg sei häufig mitursächlich für ihre Straftaten. Nach einer Erhebung aus dem Jahr 2000 haben fast 60 Prozent der männlichen Jugendlichen in Haft keine abgeschlossene Schulausbildung, bei den weiblichen Jugendlichen sind es 40 Prozent.

(dpa-Meldung. Aus: Süddeutsche Zeitung vom 31. August/1. September 2002.)

Straf- und Maßregelvollzug in der Festschrift für Klaus Rolinski

Am 11. Juli 2002 feierte der Regensburger Kriminologe Prof. Dr. Klaus Rolinski seinen siebzigsten Geburtstag. Zu diesem Anlass ist eine Festschrift von Freunden und Kollegen erschienen, die folgende Beiträge zum Straf- und Maßregelvollzug enthält:

- Rudolf Egg: Prognosebegutachtung im Straf- und Maßregelvollzug - Standards und aktuelle Entwicklungen - (S. 309-333);
- Günther Kaiser: Sozialtherapie im Kriminalrecht und Strafvollzug - noch immer eine Herausforderung? (S. 349-364);
- Jürgen L. Müller/Helmfried E. Klein/Clemens Cording: Missbrauch der Psychiatrie? Konflikte zwischen staatlichem Sicherheitsanspruch und dem Selbstverständnis psychiatrischer Kliniken (S. 447-458).

Die bibliografischen Angaben des Werkes lauten: Hans-Heiner Kühne/Heike Jung/Arthur Kreuzer/Jürgen Wolter (Hrsg.): Festschrift für Klaus Rolinski zum 70. Geburtstag am 11. Juli 2002. Nomos Verlagsgesellschaft Baden-Baden 2002. XIII, 507 S. € 128.-

Ehrenamt darf nicht missbraucht werden!

In einer Presseerklärung vom 09.06.2002 warnt der DBH-Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik, Träger des Projekts LOTSE, vor der zunehmenden Gefahr des Missbrauchs der guten Idee des Ehrenamtes in der Straffälligenhilfe.

Matthias Hildebrand und Peter Reckling, Mitglieder des DBH-Präsidiums, erklärten aus Anlass der Besprechung der DBH-Mitgliedsvereinigungen in Bonn:

1. Justizverwaltungen dürfen vor dem Hintergrund des Spardrucks der öffentlichen Haushalte nicht die Bürger zum zivilgesellschaftlichen Engagement aufrufen, um damit Personaleinsparungen bei den hauptamtlich Tätigen abzufedern.

2. Es ist gut, dass in der Freien und staatlichen Straffälligenhilfe zunehmend Ehrenamtliche zusätzlich Aufgaben bei der Begleitung und Betreuung Straffälliger, bei der Zeugenbetreuung und der Konfliktklärung übernehmen.

3. Wirklich erfolgreiche Arbeit setzt aber voraus, dass fachliche Standards vermittelt und fortentwickelt werden. Auch müssen die Ehrenamtlichen Gelegenheit der Begleitung und Anleitung durch Professionelle erhalten. Ausbildung, Fortbildung und Supervision sind anzubieten.

(Nachdruck aus: LOTSE INFO Nr. 29, Juli 2002.)

Schule, Unterricht und Zertifikate bei sonstigen Bildungsmaßnahmen im baden-württembergischen Justizvollzug - Ergebnisse für 2001

Im baden-württembergischen Justizvollzug wurden insbesondere im Jugendvollzug bereits vor dem Inkrafttreten des Strafvollzugsgesetzes Schulkurse eingerichtet, die zu einem Schulabschluss führen. Seit 1975 konnten 7720 Gefangene einen staatlich anerkannten Schulabschluss erreichen und damit die Eintrittskarte für eine weitere berufliche Ausbildung oder für den Beginn eines Arbeitsverhältnisses erwerben.

Der Verbund von Leistungsprüfungen führt die Gefangenen zu konsequentem Lernen:

Ein Schulabschluss oder ein Facharbeiter- bzw. Gesellenbrief bzw. eine andere berufliche Ausbildung im Justizvollzug ist für die Gefangenen oft der Anfang einer neuen Beziehung zum lebenslangen Lernen und zur qualifizierten Arbeit. In über der Hälfte der baden-württembergischen Justizvollzugsanstalten finden deshalb entsprechend den staatlichen Prüfungsordnungen in bestimmten Zeitrhythmen Schulabschlussprüfungen statt, die insbesondere zu einem Abschluss der Haupt-, der Real-, der Berufsschule oder des Berufskollegs führen. Die Prüfungskommissionen werden von Lehrerinnen und Lehrern aus öffentlichen Schulen und von den hauptamtlichen Lehrkräften in den Justizvollzugsanstalten gebildet. Dadurch wird die objektive Prüfung der Lernleistungen und die Angleichung an die Anforderungen der öffentlichen Bildungseinrichtungen gewährleistet.

Zum Beispiel erstrecken sich die schriftlichen Prüfungen der Abschlussprüfung an der Hauptschule (für Schulfremde) auf die Fächer Deutsch und Mathematik, Gemeinschaftskunde/Wirtschaftslehre und auf die Fremdsprache - meistens Englisch, sofern diese gewählt wurde. Die mündlichen Prüfungen erstrecken sich auf die Fächer der schriftlichen Prüfung und nach Wahl auf Religionslehre, Ethik, Erdkunde, Geschichte, Physik oder Biologie/Chemie. Insbesondere jugendliche Gefangene machen von der Möglichkeit Gebrauch, anstelle der mündlichen Prüfung eine praktische Prüfung in Sport, Bildende Kunst oder Technik abzulegen. Die Bearbeitung der Aufgaben der schriftlichen Prüfung dauert bis zu 120 Minuten. Dies bedeutet für die oft bildungsungeübten Gefangenen eine konzentrierte Prüfungszeit, auf die sie sich sorgfältig vorbereiten müssen, insbesondere auch wegen der nur kurzen Dauer der Hauptschulkurse von etwa sechs Monaten. Bei den mündlichen Prüfungen wird neben der sachlichen Richtigkeit großer Wert auf die Qualität der Gesprächsführung und auf die reflektierte Beantwortung der gestellten Fragen gelegt. Für viele Gefangene sind die Schulprüfungen in den Justizvollzugsanstalten die erste Schulprüfung überhaupt, entsprechend ist der Lernerfolg und das Engagement der Beteiligten.

Das Bestehen der Prüfungen erleichtert den Gefangenen nach der Entlassung den Einstieg in eine berufliche Ausbildung und vermittelt Erfahrungen für Einstellungsgespräche bei der Bewerbung um eine Arbeitsstelle. Nach den Berichten der Teilnehmer wird durch das konzentrierte Lernen während der Schulkurse und bei der Vorbereitung auf die Prüfungen der Wissenshorizont erweitert und das Selbstvertrauen in die eigenen Leistungen gestärkt. Erfreulicherweise liegt wegen der sorgfältigen Vorbereitung der Prüfungsteilnehmer die Versagerquote sehr niedrig (bei etwa 5%). An den Schulprüfungen nehmen jährlich etwa 480 Gefangene teil, von denen etwa 455 Gefangene erfolgreich sind.

Bildungsstatistik 2001 Stabilität bei den staatlich anerkannten Schulabschlüssen

2001 nahmen insgesamt 1859 Gefangene an schulischen Bildungsmaßnahmen teil. 451 von ihnen erreichten einen qualifizierten Schulabschluss. Das sind gegenüber dem Vorjahr 17 Gefangene weniger; dies ist hauptsächlich auf die Schließung der Jugendstrafanstalt Pforzheim zurückzuführen, die derzeit grundlegend saniert wird. Trotzdem konnte der erreichte hohe Stand der

staatlich anerkannten Schulabschlussprüfungen gehalten werden. 186 Gefangene erreichten 2001 den Hauptschulabschluss, 247 den Berufsschulabschluss und 18 Gefangene konnten ein Realschulabschlusszeugnis (die mittlere Reife) erhalten.

Am Unterricht außerhalb der Anstalt - einschließlich den Volkshochschulkursen - nahmen 36 Gefangene teil. Dies bedeutet gegenüber 2000 eine Verringerung um 16 Gefangene.

An Fernkursen mit dem Ziel einer Schul- oder Berufsausbildung nahmen 74 Gefangene teil. Schwerpunkte sind hierbei die Justizvollzugsanstalten Freiburg, Heimsheim und Schwäbisch Gmünd. Auch die Bildungssendungen des Hörfunks und des Fernsehens werden für den Bildungserwerb genutzt. In zahlreichen Unterrichtsveranstaltungen werden z.B. unterrichtsbezogene Sendungen des Fernsehens didaktisch aufbereitet.

An den sonstigen weiterbildenden Maßnahmen (insbesondere in der Freizeit in den Justizvollzugsanstalten) nahmen 2001 6569 Gefangene teil. Dazu gehören auch Informationsveranstaltungen über gesundheitliche Themen (z.B. über Alkohol und Drogen in den Justizvollzugsanstalten Stuttgart und Schwäbisch Gmünd). Bei länger dauernden Bildungskursen konnten insgesamt 926 Gefangene ein Zertifikat erwerben. Beispiele hierfür sind: Bescheinigungen für Sprach- und Schreibmaschinenkurse oder für den Abschluss einer EDV-Ausbildung.

Erfolgreiche Fortführung der Schulabschlüsse in der Berufsausbildung:

Die meisten kriminologischen Untersuchungen über das „Was wirkt?“ im Justizvollzug weisen darauf hin, dass eine abgeschlossene Schul- und Berufsausbildung die Chancen für die Wiedereingliederung beträchtlich erhöhen. Deshalb ist besonders hervorzuheben, dass im Jahr 2001 80 Gefangene eine nach den Prüfungsordnungen der Handwerkskammern bzw. der Industrie- und Handelskammern bestimmte gewerbliche Ausbildung mit dem Gesellenbrief oder dem Facharbeiterbrief abschließen konnten. Die erlernten Berufe gehören hauptsächlich zu den Berufsfeldern Metall mit Kraftfahrzeugtechnik, Elektro, Bau, Holz und Farbe und Ernährung. Zu diesem Erfolg haben der Berufsschulunterricht und in vielen Fällen auch der nachgeholt Hauptschulabschluss entscheidend beigetragen. Die meisten Auszubildenden in den Justizvollzugsanstalten sind oft im praktischen Teil der Berufsausbildung erfolgreicher als bei den theoretischen Grundlagen. Deswegen ist der regelmäßige Berufsschulunterricht eine wichtige Voraussetzung für den Abschluss einer Berufsausbildung im Justizvollzug. Bei den sonstigen beruflichen Abschlüssen waren 268 Gefangene erfolgreich (z.B. EDV-Schein, Führerschein für Gabelstapler, Zertifikate für die CNC-Ausbildung im Berufsfeld Metall, Scheine für Pneumatik-Steuerungskurse, Ausbildungen zum Beikoch oder zum Teilezurichter). Auch für diese Kurse war der Unterricht eine wesentliche Grundlage.

Organisation der Bildungsmaßnahmen:

Schule und Unterricht in den baden-württembergischen Justizvollzugsanstalten sind entsprechend dem Bildungsstand und den Lernbedürfnissen der Gefangenen differenziert in:

- 1.) Orientierungsunterricht in der Untersuchungshaft (Justizvollzugsanstalten Karlsruhe/Rastatt, Rotweil/Oberndorf, Schwäbisch Hall, Stuttgart und Ulm).
- 2.) Förder-, Elementar- und Hauptschulkurse in 15 von 20 Anstalten (Schwerpunkte: Jugendvollzug: Justizvollzugsanstalten Adelsheim und Pforzheim; junge Gefangene: Justizvollzugsanstalt Ravensburg; Erwachsenenvollzug: Justizvollzugsanstalten Bruchsal, Freiburg, Heilbronn, Heimsheim, Mannheim und Rottenburg).
- 3.) Berufsschulunterricht in 10 von 20 Anstalten (Schwerpunkte: Adelsheim und Ravensburg mit 1-jähriger Berufsfachschule).
- 4.) Realschulkurse (Schwerpunkte: Jugendvollzug: Adelsheim; Frauenvollzug: Schwäbisch Gmünd; Erwachsenenvollzug: Freiburg).

- 5.) Höhere Bildungsabschlüsse für den gesamten baden-württembergischen Justizvollzug für erwachsene Gefangene sind im Bildungszentrum der Justizvollzugsanstalt Freiburg eingerichtet; dort haben sich das im Jahr 2000 begonnene Berufskolleg und die ebenfalls 2000 intensivierten Fernstudien in Verbindung mit der Universität Karlsruhe sehr bewährt.
- 6.) Die „Gesamtschule“ in der Vollzugsanstalt für Frauen Schwäbisch Gmünd, die alle Bildungsabschlüsse anbietet (z.T. über Fernkurse).
- 7.) Für Gefangene mit ausländischer Staatsangehörigkeit - sofern sie nicht an den genannten Kursen teilnehmen - wurden im Berichtsjahr auch Bildungsveranstaltungen in der Freizeit angeboten. Beispiele hierfür sind die Justizvollzugsanstalten Adelsheim, Bruchsal, Freiburg, Heimsheim, Mannheim, Rottenburg und Ravensburg. Dabei wurden auch die religiösen Bekenntnisse der ausländischen Gefangenen soweit wie möglich berücksichtigt.

Personal:

Schule und Unterricht werden von 42 hauptamtlichen Lehrerinnen und Lehrern, die von der Justizverwaltung eingestellt werden, organisiert und geleitet. Zentrale Berufsaufgabe der Lehrkräfte ist der Unterricht für die Gefangenen. Weitere Aufgaben sind durch die Besonderheit des Justizvollzugs gegeben: Bildungsberatung, sonderpädagogischer Unterricht, Zusammenarbeit mit öffentlichen Schulen und Koordination der Bildungskurse mit anderen Maßnahmen der Justizvollzugsanstalten.

Etwa die Hälfte der Lehrerinnen und Lehrer sind im Jugendvollzug und im Vollzug an jungen Gefangenen tätig, die anderen Lehrkräfte unterrichten im Erwachsenenvollzug. In den kleineren Justizvollzugsanstalten erteilt nicht-hauptamtliches Lehrpersonal stundenweise Unterricht (z.B. Konstanz).

Zusammenarbeit mit öffentlichen Bildungseinrichtungen:

Aufgrund der erfolgreichen Zusammenarbeit mit staatlichen Bildungsinstitutionen und anderen Bildungsträgern konnten die Bildungsmaßnahmen in den Justizvollzugsanstalten auch im Berichtsjahr 2001 intensiviert und ergänzt werden:

- 1.) Berufsschulunterricht wird hauptsächlich von Lehrern aus dem Geschäftsbereich des Ministeriums für Kultus und Sport Baden-Württemberg erteilt (von Berufsschulen in der Nähe der Justizvollzugsanstalten), insbesondere in den Justizvollzugsanstalten für Jugendliche und junge Erwachsene in Adelsheim, Pforzheim, Ravensburg und Schwäbisch Gmünd (Frauen). Dringend notwendig ist weiterhin der Berufsschulunterricht in den Erwachsenenanstalten Bruchsal, Heilbronn, Mannheim und Freiburg, der nicht immer kontinuierlich erteilt werden kann. Dadurch sind die Ausbildungsergebnisse zum Teil beeinträchtigt bzw. können ausbildungswillige Gefangene deswegen nicht in allen Fällen zum Lehrabschluss geführt werden.
- 2.) Die Oberschulämter in Freiburg, Karlsruhe, Stuttgart und Tübingen und die regional zuständigen Staatlichen Schulämter unterstützen die Bildungsmaßnahmen in den Justizvollzugsanstalten bei der Abnahme der Schulprüfungen und bei der Gewinnung von geeigneten Lehrkräften für den Unterricht.
- 3.) Das Bildungswerk der Erzdiözese Freiburg intensiviert durch organisatorische und personelle Verstärkung in verschiedenen Justizvollzugsanstalten den qualifizierten Unterricht im Hauptschul- und Realschulbereich (Bruchsal, Freiburg und Mannheim).
- 4.) Die italienischen Bildungswerke ENAIP und IAL/CISL bieten mit Erfolg italienische Schulkurse für italienische Gefangene in verschiedenen baden-württembergischen Justizvollzugsanstalten an (Freiburg, Heilbronn, Heimsheim und Ravensburg).
- 5.) Der Sprachverband Deutsch für ausländische Arbeitnehmer e.V. in Mainz stellt finanzielle Mittel für Deutschkurse in meh-

rerer baden-württembergischen Justizvollzugsanstalten zur Verfügung (Freiburg, Heilbronn, Heimsheim, Mannheim, Pforzheim, Rottenburg, Schwäbisch Gmünd und Stuttgart).

- 6.) 2001 wurde aufgrund einer Umfrage in den baden-württembergischen Justizvollzugsanstalten der Bedarf an Sprachkursen für Aussiedler-Gefangene festgestellt und die entsprechenden Mittel für den Haushalt 2002/2003 beantragt. Die Mittel konnten bereits verschiedenen Anstalten zugewiesen werden; entsprechende Deutschkurse für Aussiedler sind angelaufen.
- 7.) Die Volkshochschulen in Baden-Württemberg fördern die Bildungsarbeit in den Justizvollzugsanstalten zweifach: Gefangene können an Volkshochschulkursen außerhalb der Anstalten teilnehmen (z.B. in der offenen Justizvollzugsanstalt Ulm) oder Kursleiter der Volkshochschulen bieten Kurse in den Justizvollzugsanstalten an (z.B. in der Justizvollzugsanstalt Stuttgart die erfolgreichen Zeichenkurse).
- 8.) Das Fernstudienzentrum der Universität Karlsruhe kooperiert mit der Justizvollzugsanstalt Freiburg. Dort arbeiten durchschnittlich etwa 12 Gefangene kontinuierlich und konsequent mit den Studienbriefen, die eine hohe Lerndisziplin erfordern.
- 9.) Das von der Landesregierung beschlossene Programm „Baden-Württemberg - Orte für Worte. Literatur Lesen“ wurde im Jahr 2001 fortgesetzt und abgeschlossen. Es wird im baden-württembergischen Justizvollzug zur Verbesserung der Lesefähigkeit weitergeführt. Entsprechende Haushaltsmittel wurden beantragt und konnten zugewiesen werden. Beteiligt dabei sind die Justizvollzugsanstalten Adelsheim, Pforzheim, Heilbronn und die Außenstelle Heidelberg.
- 10.) Das IHK-Bildungszentrum Karlsruhe GmbH organisierte auch 2001 die zentralen Kurse zum EDV-Sachbearbeiter in der Justizvollzugsanstalt Bruchsal.

Ausblick 2002/2003:

Für die künftige schulische Bildungsarbeit sind folgende Punkte vorrangig:

- 1.) Weitere Steigerung der Zahl der staatlich anerkannten Schulabschlüsse, insbesondere des Hauptschulabschlusses, vor allem als Einstieg für eine berufliche Ausbildung.
- 2.) Verstärkung der elementaren Unterrichtskurse zur Verbesserung der sprachlichen und sozialen Kompetenz. Betonung der Mitarbeit der Lerngruppe selbst - „Schülermentoren“.
- 3.) Erproben neuer Unterrichtsformen (Projektunterricht und selbstorganisiertes Lernen der Gefangenen). Betonung der Nachhaltigkeit und Qualitätssteigerung der Unterrichtskurse.
- 4.) Intensivierung des Einbezugs der elektronischen Medien in die Unterrichtskurse (Einrichtung von Lehrräumen mit Personalcomputern).
- 5.) Verstärkte Orientierung des Unterrichts an der beruflichen Ausbildung und an den Anforderungen der Arbeitswelt außerhalb der Anstalt.
- 6.) Sinnvolle Koordination der Bildungsmaßnahmen im Justizvollzug mit den neuen Steuerungsinstrumenten der Landesverwaltung (NSI).

(Presseinformation des baden-württembergischen Justizministeriums.)

Zur Gefangenenrate in den USA

Statistiken zufolge, die das Justizministerium der USA am 26.8.2002 veröffentlichte, befinden sich derzeit mehr Amerikaner denn je in Haft oder werden vom Strafvollzug überwacht. Ende des Jahres 2001 befanden sich rund 6,6 Millionen Männer und Frauen oder 3,1 Prozent der Bevölkerung im Gefängnis oder standen unter Bewährungsaufsicht. Insgesamt sind das 147 000 Menschen oder 2,8 Prozent mehr als Ende des Jahres 2000.

Informationsdienst Straffälligenhilfe (Heft 3/2002)

Der von der Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe (BAG-S) e.V. (Oppelner Str. 130, 53119 Bonn, Tel. 0228/66 85 380, E-Mail: bag-s@t-online.de) herausgegebene „Informationsdienst Straffälligenhilfe“, Heft 3/2002 (10. Jahrgang), enthält wiederum eine ganze Reihe von Informationen, Pressemitteilungen und Stellungnahmen zum Strafvollzug, zur Straffälligenhilfe und zur aktuellen Kriminalpolitik. Einleitend informiert Wolfgang Wittmann über den Fachkongress der BAG-S vom 21. bis 23. Oktober 2002 in Bad Godesberg. „In eigener Sache“ wird über die zweite Auflage des Wegweisers für Inhaftierte, Haftentlassene und deren Angehörige, über die Tagungsdokumentation „20 Jahre Beratungsstellen NRW“ berichtet sowie zur vorbehaltenen Sicherungsverwahrung Stellung bezogen. Dieses Thema ist ebenso wie die Überstellung Verurteilter ins Ausland auch Gegenstand des kriminalpolitischen Teils. Im Rahmen des kinder- und jugendpolitischen Teils wird anhand von Beiträgen die Frage der Verfassungswidrigkeit des Jugendstrafvollzugs (auf Grund des Fehlens eines speziellen Gesetzes) diskutiert. Aus dem Strafvollzug und der Straffälligenhilfe in den Bundesländern wird u.a. berichtet: über das Ehrenamtliche Engagement in der Freien Straffälligenhilfe in NRW, die berufliche Wiedereingliederung Haftentlassener in NRW, drastische Kürzungen der Mittel für die Freie Straffälligenhilfe in NRW, drastische Eingriffe in Hafterleichterungen in Hessen, computergestütztes Lernen im Brandenburger Strafvollzug. Rechtsprechungs-Hinweise haben vor allem Entscheidungen über die nachträgliche oder vorbehaltene Sicherungsverwahrung zum Gegenstand. Das Heft enthält darüber hinaus auch Berichte aus dem Ausland und der internationalen Szene. Besonderes Interesse verdienen Informationen über Studien zu Lebensläufen und -mustern jugendlicher Straftäter und ehemaliger Strafgefangener:

- Biographische Hintergründe jugendlicher Straftäter (Einzelfallanalysen von Mechthild Bereswill);
- Wege aus schwerer Jugendkriminalität. Tübinger Kriminologen untersuchen Lebensmuster ehemaliger Strafgefangener (eine Untersuchung von Wolfgang Stelly und Jürgen Thomas vom Institut für Kriminologie der Universität Tübingen);
- 400 Lebensläufe ehemaliger Strafgefangener untersucht (eine Langzeituntersuchung Klaus-Peter Dahles vom Institut für Forensische Psychiatrie der Freien Universität Berlin).

Kurze Buchbesprechungen und Tagungshinweise schließen das Heft ab.

Positives Signal aus einer isolierten Welt

Eine ein Meter hohe Fledermaus-Statue aus Tuffstein wird künftig das Foyer des Bezirksrathauses Ehrenfeld zieren. Sie ist im Sommer 2000 im Rahmen eines zweiwöchigen Kunstprojekts in der Justizvollzugsanstalt Ossendorf entstanden, an dem sechs Inhaftierte und ein Vollzugsbeamter teilnahmen. Betreut wurde das Projekt von Kunsttherapeut Michael Wallach.

Als einen „Brückenschlag zwischen Strafvollzug und Kommunalpolitik“ lobte NRW-Justizminister Jochen Dieckmann das Kunstwerk bei der feierlichen Übergabe. Durch die gestalterische Arbeit können Gefangene einen neuen Zugang zu sich selbst finden und die Fähigkeiten entdecken, die tatsächlich in ihnen stecken.

Mitorganisiert wurde das Bildhauer-Projekt vom Verein Maßstab, der sich für die Resozialisierung von Strafgefangenen einsetzt und in der Justizvollzugsanstalt Ossendorf ein eigenes Kunstatelier unterhält.

(Aus: Kölner Rundschau vom 19.02.2002.)

3. Fachtagung: „Psychotherapie mit straffälligen Menschen“ am 15.02.2003 in Mannheim

Der AK Psychotherapie im Strafvollzug wird am 15.02.2003 in Mannheim die 3. Fachtagung zum Thema „Psychotherapie mit straffälligen Menschen“ ausrichten. Die Veranstaltung will psychotherapeutisch Tätigen, die mit diesen Klienten arbeiten, ein Forum zur Selbstverständigung und Erweiterung des fachlichen Könnens bieten.

Da es bislang kaum geeignete diagnostische Instrumente für den Forensischen Bereich gibt, soll mit der Diskussion um die Adaption von Instrumenten aus der allgemeinen Psychotherapie begonnen werden. Als interdisziplinäre Veranstaltung werden die verschiedenen therapeutischen Ansätze vorgestellt, wie sie bei der Arbeit mit straffälligen Menschen zur Anwendung kommen.

Themen werden sein: SASB - Strukturelle Analyse Sozialen Verhaltens; Zielorientierte Gesprächspsychotherapie bei Persönlichkeitsstörungen; Klientenzentrierte Psychotherapie bei schweren psychischen Störungen; Zielplanung und Behandlungsstrategien in der forensischen Psychotherapie; Schuld als Thema der Psychotherapie.

Die Tagung richtet sich an Kolleginnen und Kollegen, die in den Strafvollzugsanstalten tätig sind oder die in der ambulanten Versorgung straffällige Menschen psychotherapeutisch behandeln oder zukünftig behandeln wollen.

Tagungsgebühr: € 52.- für Mitglieder
€ 72.- für Nichtmitglieder

Kontaktadresse und weitere Informationen:
Deutscher Psychotherapeutenverband (DPTV) e.V.
Am Karlsbad 15, 10785 Berlin
Tel. 030/ 235009-0 Fax. 235009-44
oder
AK Psychotherapie im Strafvollzug
c/o Thomas Hartmann, Herzogenriedstr.125, 68169 Mannheim
Tel. 0621/303114 Fax. 0621/3009564
E-Mail: Hartmann.Th@t-online.de

Ehrenamtliche Arbeit für und mit Straffällige/n

Unter diesem Titel ist im Dezember 2001 eine 30-seitige Dokumentation der Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe (BAG-S) e.V. erschienen. Sie gibt die Berichte aus den fünf Arbeitsgruppen der 5. BAG-S-Fachtagung für haupt- und ehrenamtlich Tätige in der Freien Straffälligenhilfe wieder, die vom 17. bis 19. August 2001 im Kardinal Schulte Haus, Bergisch Gladbach, stattgefunden hat. Für die Redaktion zeichnet Martina Jäger-Busch verantwortlich. Die Themen der Arbeitsgruppen waren:

- Wie kommt die ehrenamtliche Straffälligenhilfe in die Öffentlichkeit?;
- Informations- und Erfahrungsaustausch für Neueinsteigerinnen und Neueinsteiger;
- Empowerment - eine Idee für Ehrenamtliche?;
- Neuland? Ehrenamtliche Arbeit mit inhaftierten Frauen;
- Strafvollzug und ehrenamtliche Betreuung / Begegnungs- und Reibungspunkte.

Die bibliografischen Angaben der Dokumentation - die durch die BAG-S, Oppelner Str. 130, 53119 Bonn (Tel. 0228 / 66 85 380, E-Mail: info@ehrenamt-im-knast.de) zu beziehen ist - lauten: Freiwillig in den Knast - verrückt oder was?! Ehrenamtliche Arbeit für und mit Straffällige/n. Dokumentation. 5. BAG-S-Fachtagung für haupt- und ehrenamtlich Tätige in der Freien Straffälligenhilfe. Bonn 2001.

Diözesanrat gegen schärfere Strafen

Der Vorsitzende des Diözesanrates der Katholiken im Erzbistum München und Freising, Alois Baumgartner, hat vor weiteren Verschärfungen im Strafvollzug gewarnt. „Einsperren, Wegsperren, immer länger einsperren, immer sicherer verwahren, darin kann sich eine Rechts- und Sicherheitspolitik nicht erschöpfen“, sagte der Professor für christliche Sozialethik in Freising. Die Gesellschaft verliere aus christlicher Sicht an Humanität, wenn sie Resozialisierung, Integration und Versöhnung klein schreibe.

(Süddeutsche Zeitung vom 21.10.2002.)

Abbau der Überbelegung durch Haftunterbrechung

Niedersachsen entlässt einen Teil weiblicher Gefangener wegen der Überbelegung im Vollzug vorzeitig aus der Haft.

Die Maßnahme, die akute Überbelegung im niedersächsischen Frauenvollzug (JVA Vechta, 145% im Mai 2002) abzubauen, zeigt Wirkung. Die Belegung ging von 240 auf 205 Anfang Juni 2002 zurück. Justizminister Prof. Dr. Christian Pfeiffer hatte Anfang Mai die zur Beseitigung gesetzeswidriger Haftbedingungen vorgesehene Vorschrift des § 455a Strafprozessordnung genutzt und die Haft von Frauen, die die Hälfte einer im Durchschnitt 6-monatigen Freiheitsstrafe verbüßt hatten, für ein Jahr unterbrochen. Die Frauen waren in Haft, weil sie eine Geldstrafe nicht bezahlen konnten, oder saßen ein wegen Diebstahls, Betruges sowie leichter Drogendelikte. Bis jetzt sind 27 Frauen von dieser Regelung erfasst. Bei weiteren 16 wird dies von der Staatsanwaltschaft geprüft. Außerdem hat Minister Pfeiffer verfügt, dass Frauen, die zu maximal 9 Monaten Haft verurteilt werden, erst nach dem 30. April 2003 zum Haftantritt geladen werden.

Die CDU hat Pfeiffer daraufhin Versagen vorgeworfen und erklärt, dass mit ihr Derartiges nicht zu machen wäre. „Das ist nun wirklich scheinheilig. Wer im Glashauss sitzt, sollte nicht mit Steinen werfen,“ kritisiert Pfeiffer. „Als die CDU in Niedersachsen noch an der Macht war, hat sie wegen Überbelegung sogar 402 Männer und Frauen nach der Hälfte der Haftzeit entlassen.“ Nach Angaben Pfeiffers hat die damalige SPD-Opposition nicht versucht, daraus Kapital zu schlagen und das Ganze mitgetragen. „Und die CDU hat sich 1992 entsprechend verhalten, als die SPD-Regierung ähnlich wie heute bei 42 Frauen der JVA Vechta die Haftunterbrechung angeordnet hatte,“ ergänzte Pfeiffer.

„Aber das verschweigt die CDU heute. Und sie verschweigt zudem, dass die CDU-geführten Landesregierungen in mehreren Bundesländern wegen ihrer aktuellen Überbelegung ebenfalls nach § 455a StPO vorgehen. Sogar in Hamburg, dem Land des ‚Richters Gnadenlos‘ sind seit dem Regierungswechsel im Herbst 2001 fast 200 Strafgefangene, die ihre Ersatzfreiheitsstrafen wegen Nichtzahlung einer Geldstrafe zu verbüßen haben, in den Genuss dieser Regelung gekommen.“ Von einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder der Rechtsordnung könne aber dort ebenso wenig die Rede sein wie bei uns. Schon die CDU-Regierung in Niedersachsen habe 1984 mit einer von ihr durchgeführten Rückfalluntersuchung nachgewiesen, dass die Maßnahme keine Sicherheitsrisiken berge.

„Trotzdem ist und bleibt dies ein auf Ausnahmesituationen begrenzter Notbehelf,“ stellte Pfeiffer fest. „Der geplante Ausbau der JVA Vechta und eine weitere Ergänzung der Haftplätze für Frauen werden für dauerhafte Entlastung sorgen.“ (PM JM Niedersachsen)

(Nachdruck aus: LOTSE INFO Nr. 29, Juli 2002.)

Junge Mehrfachtäter - Hintergründe und sinnvolle Interventionen -

Unter diesem Rahmentitel findet vom 17. bis 19. Januar 2003 eine Tagung in der Evangelischen Akademie Bad Boll statt (Akademieweg 11, 73087 Boll, Tel. 07164/97-0, Fax 07164 / 79-4-40, Internet: www.ev-akademie-boll.de). Die Tagung beginnt am Freitag, 17. Januar 2003, und endet am Sonntag, 19. Januar 2003, 12.30 Uhr. Veranstalter sind die Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. (DVJJ), das Kriminologische Forschungsinstitut Niedersachsen e.V. und der Verein Recht und Gesellschaft e.V. Folgende Referate sind u.a. vorgesehen:

- Wiebke Steffen: Mehrfach- und Intensivtäter: aktuelle Erkenntnisse und Strategien aus dem Blickwinkel der Polizei;
 - Michael Walter: Mehrfach- und Intensivtäter: Kriminologische Tatsache oder Erfindung der Medien?;
 - Friedrich Lösel: Kriminalität - auch biologisch bedingt?;
 - Rudolf Lüdemann: Werteverfall oder Wertewandel - Ursachen für steigende Zahlen von Mehrfach- und Intensivtätern?;
 - Philipp Walkenhorst: Verständnis - Konfrontation - Verantwortung ... Pädagogische Ansätze gegenüber Mehrfach- und Intensivtätern.
- Ferner sind folgende Arbeitsgruppen geplant:
- I. Kriminelle Karrieren - Frühauffälligkeit, Prognosen und Möglichkeiten der Reaktion;
 - II. Ist das Jugendstrafrecht zu lasch?;
 - III. Jugendvollzug und seine Alternativen - Projekte für junge Mehrfach- und Intensivtäter;
 - IV. Jugendhilfe- und Psychiatrie-Projekte für junge Mehrfach- und Intensivtäter.

Die Tagung schließt mit einer Podiumsdiskussion über das Thema: Werden junge Mehrfach- und Intensivtäter zu zart oder zu hart angefasst? Sinnvolle Reaktionen in Familie, Schule, Jugendhilfe, Polizei und Justiz.

Anfragen werden erbeten an die Evangelische Akademie Bad Boll, Ulrike Baule, Tel. 07164/79-233, Fax 07164/79-5233, E-Mail: ulrike.baule@ev-akademie-boll.de.

Langzeitbesuche hinter Gittern stark gefragt

Langzeitbesuche für Angehörige von Strafgefangenen haben sich in den NRW-Justizvollzugsanstalten als wesentliches Instrument zur Erhaltung familiärer Bindungen auch im Jahr 2001 bestens bewährt.

Diese Auffassung vertrat NRW-Justizminister Jochen Dieckmann am 29.05.02 in Düsseldorf bei der Vorstellung der Jahrestatistik über die Langzeitbesuche.

Im Jahr 2001 haben insgesamt 7.010 Langzeitbesuche stattgefunden. Das sind knapp 500 Besuche mehr als im Jahr 2000 (6.512). Dies entspricht einem Zuwachs von knapp 8% gegenüber dem Jahr 2000.

Bei Langzeitbesuchen haben geeignete Gefangene die Möglichkeit, mit Angehörigen über mehrere Stunden in besonders wohnlich ausgestatteten Räumen ohne Überwachung und unerwünschte Mithörer zusammen zu treffen. Nur in solchen Situationen könnten Familienangehörige ihre oft drängenden Probleme wie Scheidungsängste, Schulnöte der Kinder oder Geldsorgen erörtern und Lösungsansätze finden.

Langzeitbesuche sind zur Zeit in den NRW-Justizvollzugsanstalten Bochum, Dortmund, Gelsenkirchen, Werl, Aachen, Geldern, Köln, Remscheid und Willich II möglich. (PM JM-NRW)

(Nachdruck aus: LOTSE INFO Nr. 29, Juli 2002.)

Arbeitstagung der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. über Qualitätsstandards für die U-Haftvermeidung bzw. -verkürzung

Tagungsthema ist die Vermeidung bzw. Verkürzung von Untersuchungshaft nach §§ 71, 72 JGG. Im Mittelpunkt stehen daher die beiden Fragestellungen:

1. Ist es sinnvoll, Qualitätsstandards für die U-Haftvermeidung bzw. -verkürzung gemäß §§ 71, 72 JGG durch eine Unterbringung in einem Heim der Jugendhilfe zu entwickeln?

2. Was müssen Qualitätsstandards für die U-Haftvermeidung bzw. -verkürzung gemäß §§ 71, 72 JGG durch eine Unterbringung in einem Heim der Jugendhilfe beinhalten?

Die Erörterung der Fragestellungen erfolgt in Arbeitsgruppen der Tagungsteilnehmer. Auf die Einladung von Referenten wird bewusst verzichtet. Von den Teilnehmern wird erwartet, dass sie sich aktiv an der Erörterung beteiligen. Inhaltlich ist zu den Arbeitsgruppen anzumerken, dass ihre Erörterung sich nicht auf stationäre Unterbringungsmöglichkeiten zur U-Haftvermeidung bzw. -verkürzung beschränken soll, sondern aufgrund der Flexibilisierung der Hilfen zur Erziehung nach dem KJHG und der Reformvorschläge der „Zweiten Jugendstrafrechtsreform-Kommission der DVJJ“ zur Haftvermeidung bzw. -verkürzung in die Arbeitsgruppenerörterungen auch Aspekte ambulanter und teilstationärer Jugendhilfeleistungen zur U-Haftvermeidung bzw. -verkürzung einbezogen werden sollen. Die Teilnahme von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern entsprechender Leistungsangebote an den Arbeitsgruppen ist folglich ausdrücklich erwünscht.

Zielgruppe: Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Betreuungsangebote zur U-Haftvermeidung bzw. -verkürzung für Jugendliche bzw. Heranwachsende durchführen sowie weitere Verfahrensbeeteiligte.

Tagungsleitung: Petra Peterich, Albert Schweitzer Familienwerk Lüneburg, Prof. Henning Fischer, FH-Merseburg, FB Soziale Arbeit, Medien und Kultur

Tagungsort: Europäische Jugendbildungs- und Jugendbegegnungszentren Weimar

Termin: 26.02.03, 12.30 Uhr bis 28.02.03, 14.00 Uhr

Teilnahmegebühr: € 130.- incl. Unterbringung in Doppelzimmern und Verpflegung (€ 105.- für DVJJ-Mitglieder); Einzelzimmerzuschlag € 12.-

Anmeldung bis spätestens: 15.01.03

Zur aktuellen Situation im hessischen Justizvollzug

Der Presseinformation der Pressestelle des Hessischen Ministeriums der Justiz vom 9. Oktober 2002 sind unter anderem folgende Informationen zu entnehmen:

„Im geschlossenen Männervollzug konnten die Missbräuche bei Urlaubsmaßnahmen seit 1998 um fast 95% Prozent reduziert werden. Sie sanken im ersten Halbjahr 2002 im Vergleich zu 1998 auf ein Rekordniveau von nur noch 5 Fällen.“ „In den Anstalten der Sicherheitsstufe I ist es zu keinem einzigen Missbrauch gekommen.“ „Grund für diese Entwicklung ist die Einführung einer sog. ‚Checkliste‘ vor etwa drei Jahren, die vor der Gewährung von Vollzugslockerungen oder Urlaub eine sorgfältige Prüfung unter besonderer Beachtung der Sicherheitsinteressen vorsieht.“ „Die Anzahl der gewährten Urlaubsmaßnahmen reduzierte sich im 1. Halbjahr 2002 im Vergleich zum 1. Halbjahr 1998 um gut zwei Drittel. Statt 2836 wurden 927 Urlaube gewährt.“ „Die Zahl der Entweichungen aus dem geschlossenen Vollzug ist in den vergangenen Jahren stark rückläufig. Im Jahr 2000 war sogar zum ersten Mal seit über 10 Jahren kein Ausbruch aus dem geschlossenen Vollzug zu verzeichnen. Selbst unter Einbeziehung des offenen Vollzuges gab es 2001 lediglich 8 Entweichungen.“

„Die Überbelegungsquote im geschlossenen Vollzug konnte von 25% auf aktuell 14% gesenkt werden.“ „In den letzten drei Jahren entstanden insgesamt 401 zusätzliche Haftplätze im geschlossenen Männervollzug. Weitere 40 Haftplätze des geschlossenen Vollzuges für Frauen ergänzen diese Bilanz.“ „Ziel bleibt, die Überbelegung vollständig abzubauen. Für weitere 171 Plätze des geschlossenen Vollzuges haben in Frankfurt die Bauarbeiten begonnen. Mit der Fertigstellung ist im 2. Halbjahr nächsten Jahres zu rechnen. Ein maßgeblicher Schritt ist die Errichtung der neuen teilprivatisierten Justizvollzugsanstalt in Hünfeld, die 2005 ihren Betrieb aufnehmen wird.“ Wesentlicher Bestandteil des neuen einheitlichen Strafvollzugskonzepts für Hessen (vgl. ZfStrVo 2002, S. 44-47) bildet „die Einrichtung einer Zentralen Einweisungsabteilung für Verurteilte mit einer Vollzugsdauer von mehr als 24 Monaten, die seit August 2001 in der Justizvollzugsanstalt Weiterstadt ihre Arbeit aufgenommen hat. Innerhalb eines Jahres konnten 476 Verfahren abgeschlossen werden. Davon wurden 397 Verurteilte (83,4%) nach ausführlicher Begutachtung in Anstalten des geschlossenen Vollzuges und 79 (16,6%) in den offenen Vollzug eingewiesen. Durch die intensive Prüfung der Einweisungskommission wird jetzt in der zentralen Einweisungsabteilung eine differenzierte Analyse möglich. Dabei geht es unter anderem um die Feststellung, welche schulischen und beruflichen Ausbildungen notwendig sind, ob Therapien durchgeführt werden sollten und ob die Gefangenen für den offenen Vollzug geeignet sind.“

Strafeinstellungen

Unter diesem Titel steht eine Veröffentlichung des Freiburger Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht, die eine in Kooperation mit der Universität Jena durchgeführte Bevölkerungsbefragung in den beiden Städten Freiburg und Jena sowie in umliegenden kleineren Kommunen zur Bestrafung von Rechtsbrechern zum Gegenstand hat. Es handelt sich dabei um einen Teil einer umfassender angelegten Studie, die einem Vergleich der sich nach der Wende verändernden Lebenslagen ostdeutscher Bürger mit den Lebensbedingungen im Westen Deutschlands galt und über die bereits 2000 berichtet worden ist. Die Untersuchung kam zum Ergebnis, dass sich die Art der Fragestellung - ob schriftlich oder mündlich, ob allgemein oder differenziert - auf die Ergebnisse zur Strafeinstellung auswirkt, dass Sanktionseinstellungen aber „auch von demographischen Variablen, wie Geschlecht, Alter oder vor allem Bildungsstand“, abhängen (S. 167). Zusammenfassend heißt es in der Studie: „In Anbetracht der politischen Bedeutung der Ergebnisse zu den Strafeinstellungen in der Bevölkerung ist eine genauere Erfassung derselben dringend geboten. Generell zeigten die Ergebnisse, dass - wie auch nicht anders zu erwarten - es ‚die Sanktionseinstellung‘ der Bevölkerung nicht gibt. Das Konstrukt Punitivität wird sowohl durch demographische Variablen, insbesondere aber durch weitere subjektive Einstellungsmuster, auch im Zusammenhang mit der Wahrnehmung sozialer und gesellschaftlicher Entwicklungen, moderiert. Nimmt man die besondere Bedeutung aktueller Medienkampagnen hinzu, welche ebenfalls in ganz erheblicher Weise Alltagsvorstellungen zu Kriminalität und Strafe beeinflussen, und berücksichtigt zudem die Abhängigkeit der Umfrageergebnisse von der eingesetzten Methodik, so wird rasch deutlich, dass - wie in neuerer Zeit oftmals geschehen - die Begründung kriminalpolitischer Entscheidungen durch einen angenommenen allgemeinen Bürgerwillen auf keiner reliablen und validen Basis beruhen kann.“ (S. 170)

Die bibliografischen Angaben des Werkes lauten: Helmut Kury, Joachim Obergfell-Fuchs, Michael Würger: Strafeinstellungen. Ein Vergleich zwischen Ost- und Westdeutschland (Kriminologische Forschungsberichte aus dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Bd. 92). edition iuscrim Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht: Freiburg i.Br. 2002. 174 S. (mit Anhang A1 - A4). € 21.- .

Zinslose Darlehen für verschuldete Ex-Häftlinge

Drogen und Diebstahl brachten Jens auf die schiefe Bahn und hinter Gitter, ein Darlehen sollte ihn schließlich zurück auf den rechten Weg bringen. Mit einer zinslosen Geldspritze griff das Land Baden-Württemberg dem heute 35-Jährigen unter die Arme. Insgesamt hat der beim Justizministerium angesiedelte „Resozialisierungsfonds Dr. Traugott Bender“ im vergangenen Jahr Darlehen in Höhe von umgerechnet 1,9 Millionen Mark (974 359 Euro) verteilt. Das Geld soll ehemaligen Straftätern bei den ersten Schritten in Freiheit helfen. Nach Angaben der Justizbehörde wurden dadurch allein im Jahr 2001 Forderungen von 900 Gläubigern in einer Rekordhöhe von mehr als 11 Millionen Mark reguliert.

Wie alle früheren Verurteilten muss auch Jens sein Darlehen in Raten innerhalb von fünf Jahren zurückzahlen. Bei seiner Verurteilung zu zwei Jahren Haft ohne Bewährung stand er mit 38 000 Mark (19 430 Euro) in der Kreide. „Der Mann machte zunächst eine Therapie, stellte dann gemeinsam mit seinem Bewährungshelfer einen Sanierungsplan auf“, berichtet Ministeriumssprecher Christof Kleiner. Die Gläubiger gaben sich mit 18 000 Mark zufrieden, Jens verdient heute wieder als Handwerker sein Geld. Nicht immer haben die Exschuldner solch ein Glück: „Mangels Qualifikation und ohne finanzielle Grundlage sind Fehlschläge häufig“, hieß es zuletzt im Geschäftsbericht 2000 der Stiftung. Die Folge: Diese Fehlschläge bringen neue Schulden.

Auch die Zahlungsmoral ist nicht in allen Fällen problemlos. „Leider versucht eine Zahl von Darlehensnehmern, sich der Rückzahlungsverpflichtung zu entziehen“, kritisiert der Bericht. „Sie verschleppen ohne ersichtlichen Grund die Ratenzahlung oder sie tilgen sie überhaupt nicht mehr.“ Doch Stiftungsgeschäftsführer Host Zippenfennig betont: „Die überwiegende Zahl zahlt ihre Raten ab.“

Nach Angaben des Ministeriums stellte die Stiftung seit ihrer Gründung 1975 in 2792 Fällen Darlehen für Straffällige in Höhe von insgesamt mehr als 34 Millionen Mark zur Verfügung. Von der gewährten Summe zur Schuldentilgung flossen bislang fast 78 Prozent wieder an die Stiftung zurück. In Einzelfällen kann die nach ihrem Gründer, dem früheren Justizminister Bender, genannte Stiftung Darlehen bis zu 11 000 Euro gewähren. „In der Regel sind die Schuldner nach fünf Jahren schuldenfrei“, betont die Stiftung.

Die umfassende Schuldnerberatung soll zum einen die finanzielle Überforderung der Strafgefangenen beenden helfen, zum anderen soll sie die Gefahr neuer Verbrechen aus finanzieller Not verhindern.

(Martin Oversohl: Landesfonds half entlassenen Sträflingen voriges Jahr mit 1,9 Millionen Mark beim Neustart. Zinslose Darlehen für verschuldete Ex-Häftlinge. Unterstützung soll Rückfall ins Verbrechermilieu vermeiden. Manche verschleppen Rückzahlung. In: Badische Neueste Nachrichten vom 27. Juni 2002.

Nachdruck aus: Kurzbrief der Mitgliedsvereine des Badischen Landesverbandes für soziale Rechtspflege Nr. 63, Sept. 2002.)

Zur Modernisierung der JVA Straubing

Berichten zufolge soll die JVA Straubing in den nächsten Jahren mit einem Kostenaufwand von rund 22 Millionen Euro modernisiert werden. Geplant sind Baumaßnahmen, die einen zeitgemäßen Brandschutz gewährleisten sollen, und die Einrichtung einer entsprechenden Energiezentrale. Ferner ist die Errichtung eines Unterkunftsgebäudes für 40 Sicherungsverwahrte für 2,7 Millionen Euro vorgesehen.

In der JVA verbüßten im September 2002 fast 860 Gefangene langjährige Freiheitsstrafen. Die Anstalt war damit statistisch zu 101,3 Prozent belegt. 190 Gefangene waren zu lebenslanger Haft verurteilt, 50 zu Sicherungsverwahrung.

(Nach dem Bericht: Million-Investition in der JVA Straubing geplant. In: Straubinger Tagblatt vom 12. September 2002.)

Die Justizvollzugsanstalt Bochum-Langendreer - Berufsförderungsstätte -

Die Anstalt ist die zentrale Bildungseinrichtung des offenen Vollzuges für erwachsene männliche Strafgefangene. Träger der beruflichen Bildungsmaßnahmen ist das Berufsförderungswerk des DGB. Das Angebot umfasst 175 Plätze für Teilnehmer in insgesamt sechs Berufsfeldern: Energieelektroniker, Industriemechaniker, Landschaftsgärtner, Maler und Lackierer, Maurer und Schweißer.

Die berufliche Qualifizierung reicht bis zum Facharbeiterbrief, wobei in allen Berufen auch Teilqualifikationen erworben werden können. Dieses bundesweit größte Bildungsangebot im offenen Vollzug findet eine beachtlich hohe Akzeptanz bei den Gefangenen, die - freiwillig - eine berufliche Qualifizierung als wesentlichen Beitrag zu ihrer erfolgreichen Reintegration nach der Entlassung anstreben; entsprechend sind die Ausbildungsplätze zu durchschnittlich rd. 90% besetzt.

Die Berufsförderungsstätte steht übrigens seit etwa 2 Jahren auch weiblichen Gefangenen aus dem offenen Vollzug der benachbarten Justizvollzugsanstalt Gelsenkirchen offen, denen als externen Teilnehmerinnen dort eine Qualifizierung auch in sog. „frauenuntypischen“ Berufen ermöglicht wird.

Seit der Inbetriebnahme der Berufsförderungsstätte im Jahr 1968 bis zum Jahr 2001 haben insgesamt 6.889 Gefangene an den beruflichen Bildungsmaßnahmen dieser Anstalt teilgenommen. Besonders erfreulich: etwa zwei Drittel aller Teilnehmer schlossen die Maßnahmen mit Erfolg ab.

(Aus: NRW. Justiz Intern, Ausgabe 2002.)

Ehrenamtliche Straffälligenhilfe

Unter diesem Rahmenthema steht Heft 3/2002 (49. Jahrgang) der Zeitschrift „Bewährungshilfe“. Es enthält dazu im Einzelnen folgende Beiträge:

- Wera Barth: Ehrenamt in der Straffälligenhilfe. Die Vielschichtigkeit des ehrenamtlichen Engagements;
- Christa Thoben: Der Staat, das sind wir alle;
- Katrin Jost: Freie und ehrenamtliche Mitarbeit im und nach dem Justizvollzug. Ein Projekt des FREIE HILFE e.V.
- Alexandra Lehmann, Werner Greve: Ehrenamtliche im Berliner Strafvollzug. Motive, Anforderungen, Belastungen und Erfolge;
- Renate Wevering: Projekt LOTSE - Förderung des ehrenamtlichen Engagements in der Straffälligenhilfe in Nordrhein-Westfalen;
- Hilde Höll: Bürgerschaftliches Engagement in Bewährungshilfe und Zeugenbegleitung in Baden-Württemberg;
- Edith Schwitters: Ehrenamtliches Engagement im Hamburger Fürsorgeverein von 1948 e.V.;
- Frank Winter, Louis Schierholz: Ehrenamtliche Tätigkeit im Täter-Opfer-Ausgleich im Gustav-Heinemann-Bürgerhaus e.V. der Hansestadt Bremen;
- Astrid Mauw: Höhen und Tiefen in der Betreuung von Inhaftierten - Erfahrungen aus langjähriger Vollzugshilfe;
- Ingrid Maltzahn: Eine Betreuungsgeschichte mit Happyend - Erfahrungen aus langjähriger Vollzugshilfe.

Darüber hinaus enthält das Heft noch weitere Beiträge - u.a.:

- Heribert Ostendorf: Bewährungshilfe - ein Widerpart zu Entpersönlichungstendenzen in der Sanktionierung;
- Rupert Morath, Wolfgang Reck: Intensivtraining für Gewalttäter in Kooperation zwischen Kommune und Justiz.

Aus der Rechtsprechung

Straffälligenhilfe und sozialer Wandel

Unter diesem Titel ist im September 2001 eine 93 Seiten umfassende Dokumentation der Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe (BAG-S) e.V. erschienen. Sie enthält die Beiträge des Fachkongresses der BAG-S, der vom 8. bis 11. November 1999 im Gustav-Stresemann-Institut, Bonn-Bad Godesberg, stattgefunden hat. Für die Zusammenstellung und Redaktion zeichnen Birgit Brockerhoff, Martina Jäger-Busch und Wolfgang Wittmann verantwortlich. Die Dokumentation gliedert sich in drei Teile: An das Vorwort des Vorsitzenden Eberhard Ewers und des Geschäftsführers Wittmann schließen sich die sechs Vorträge der Tagung an. Es folgen dann die Berichte der neun Arbeitsgruppen. Autoreninformationen schließen die Dokumentation ab.

Im Einzelnen sind folgende Vorträge wiedergegeben:

- Helga Cremer-Schäfer: Soziale Ausschließung, Politik und Kriminalität. Einiges zu Funktionen und Folgen von Gesellschaftsdiagnosen;
- Hans-Jürgen Kerner: Aktuelle Entwicklungen in der Kriminal- und Sanktionenpolitik;
- Michael Walter: Integration als Leitbild einer Sozial- und Kriminalpolitik;
- Carl Heese: Der Kommunitarismus als Leitbild der Sozialen Arbeit?;
- Eckart Großmann: Gesetzlich verbrieft Grundlagen für eine integrative Arbeit mit Straffälligen nach dem BSHG;
- Gabriele Kawamura: Die Antworten der Sozialen Arbeit auf den gesellschaftlichen Wandel - Ansätze für die Straffälligenhilfe.

Ferner enthält die Dokumentation folgende Arbeitsgruppenberichte:

- Ulrich Pelz: Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene in der Straffälligenhilfe;
- Richard Reindl: Paragraph 93 ff. BSHG und die Folgen für die ambulante Beratung in der Straffälligenhilfe;
- Matthias Bruckdorfer: Gemeinwesenarbeit/Stadtteilmanagement;
- Britta Bannenberg: Ausländische Konzepte der Straffälligenhilfe;
- Klaus Jünschke: Arbeit mit ausländischen Gefangenen;
- Manfred Hammel: Wirklichkeiten des Sozialhilferechts für Inhaftierte und Haftentlassene;
- Gerlinda Smaus: Der geschlechtsspezifische Aspekt der Hilfe in Zeiten der Moderne;
- Sabine Kunkel-Kleinsorge: Aufsuchende Arbeit - Ansätze aus der Drogenhilfe;
- Doris Meyer: Qualitätssicherung in der sozialen Arbeit.

Die bibliografischen Angaben der Dokumentation lauten: Straffälligenhilfe und sozialer Wandel. Dokumentation. BAG-S Fachkongress Straffälligenhilfe 1999. Bonn 2001. Herausgeber: Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe (BAG-S) e.V., Oppelner Str. 130, 53119 Bonn (Tel. 0228 / 66 85 380, Fax 0228 / 66 85 383, E-Mail: bag-s@t-online.de). (Ohne Preisangabe.)

Stroh puppe als Gefängniswache

In einem brasilianischen Gefängnis, der Anstalt "CDP" der Stadt Taubate im Land Sao Paulo, wurde eine eineinhalb Meter große Stroh puppe - die mit einer Polizeiuniform bekleidet war - auf einem der vier Wachürme eingesetzt. Die Insassen bemerkten dies nicht. Die Stroh puppe fiel als solche erst auf, als eine Richterin die Anstalt besuchte. Das Gefängnis war Ende des Jahres 2001 eingeweiht worden. Amtlichen Angaben zufolge sind dort rund 750 Häftlinge untergebracht. Es gab bisher bereits sieben Ausbrüche. Einer Auskunft der Landesregierung zufolge stellt die Aufseher-Attrappe einen Einzelfall dar.

(Nach einer dpa-Meldung vom 23. August 2002.)

Rechtsprechungsreport

(im Anschluss an ZfStrVo 2001, 362 ff.)

bearbeitet von Ralf Bothge

Akteneinsicht

Darlegung des rechtlichen Interesses

Für die Wahrnehmung des Rechts auf Akteneinsicht reicht es nicht aus, wenn ein Gefangener auf sein Recht auf informationelle Selbstbestimmung verweist. Er muss vielmehr darlegen, warum ein Anspruch auf Auskunft aus den Akten nicht ausreichend sein soll, sondern er für die Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen vielmehr zwingend auf die Einsichtnahme angewiesen ist.

OLG Hamm, 7.2.2002, 1 Vollz (Ws) 25/02

Arbeitsentgelt

Verfassungsmäßigkeit der Neuregelung

Der Gesetzgeber ist mit der Neuregelung der Vergütungshöhe für die Arbeit der Gefangenen vom 27.12.2000 dem Auftrag des Bundesverfassungsgerichts nachgekommen, die Gefangenenentlohnung in einer dem Resozialisierungsgebot entsprechenden, verfassungsrechtlichen Anforderungen genügenden Weise zu regeln.

OLG Frankfurt a.M., 29.8.2001, 3 Ws 693/01, NStZ-RR 2002, 93

Ausführung

Ermessen

Zum Resozialisierungsauftrag des § 2 StVollzG gehört es, den Bezug des Gefangenen zur Außenwelt insgesamt aufrecht zu halten. Daher reicht es zur Ablehnung eines Antrags auf Ausführung gemäß § 11 StVollzG nicht aus, ausschließlich darauf abzustellen, dass der Bezug des Gefangenen zur Außenwelt durch Brief- und Besuchskontakte hinreichend gewährleistet ist und er sich über das allgemeine Tagesgeschehen jeweils gut informiert zeigt. Damit wären nicht alle für die Entscheidung wesentlichen Punkte hinreichend berücksichtigt worden, der der Anstalt zur Verfügung stehende Ermessensspielraum wäre fehlerhaft ausgeübt.

LG Arnsberg, 1.2.2002, Vollz 181/01

Besitz von Gegenständen für die Freizeitbeschäftigung

Sicherheitsgefährdung durch SMS-Nachrichten über Chatrooms

Die Möglichkeit der unkontrollierten Übermittlung privater Nachrichten über sog. Chatrooms auf Videotextseiten verschiedener Fernsehsender ist geeignet, die Sicherheit der JVA zu gefährden. Der Videotextempfang darf deswegen durch geeignete Maßnahmen verhindert werden.

OLG Celle, 14.8.2001, 3 Ws 31/801, NSIZ 2002, 111

Besitz von Gegenständen für die Freizeitbeschäftigung

Sony-Playstation

Die Annahmen, gegen den Besitz einer „Sony-Playstation“ bestünden Sicherheitsbedenken i.S. des § 70 Abs. 2 Nr. 2 StVollzG und die Beurteilung der generellen Gefährlichkeit von Telespielgeräten sei überwiegend tatsächlicher Natur, sind von Verfassungs wegen nicht zu beanstanden.

BVerfG, 9.11.2001, 2 BvR 609/01, NStZ-RR 2002, 128

Besitz von Gegenständen für die Freizeitbeschäftigung

Sony-Playstation

Besitz und Betrieb einer „Sony Playstation I“ führen weder zu einer unangemessenen Belegung des Haftraums noch zu einer Gefährdung der Sicherheit und Ordnung der Anstalt. Auch der Integrationsgrundsatz steht dem Betrieb dieses Telespielgeräts nicht entgegen.

OLG Nürnberg, 12.2.2002, Ws 62/02

Besitz von Gegenständen

Zustimmung der Vollzugsbehörde

Im Rahmen der Prüfung, ob die Vollzugsbehörde einem Gefangenen nach § 83 Abs. 1 StVollzG ihre Zustimmung zum Besitz bestimmter Gegenstände erteilt, sind auch die Kriterien des § 19 StVollzG zu berücksichtigen. Allerdings gibt § 19 StVollzG kein unmittelbares Recht zum Besitz mit der Folge, dass es auf eine Zustimmung der Vollzugsbehörde nicht mehr ankäme. Vielmehr können andere Kriterien - wie allgemeine Vollzugsziele, Unterbindung von Schwarzgeschäften und Abhängigkeiten zwischen Gefangenen etc. - maßgeblich dafür sein, dass auch für Gegenstände zur Ausstattung des Haftraums die Zustimmung verweigert wird.

OLG Hamm, 26.2.2002, 1 Vollz (Ws) 323/01

Betäubungsmittel

Nachweis im Urin

Ist die Einlassung eines Gefangenen, er habe oft mohnhaltiges Gebäck verzehrt, nicht zu widerlegen und liegen keine anderen Anhaltspunkte für einen Drogenkonsum vor, so ist eine auf einen positiven Morphinbefund im Urin des Gefangenen gestützte Anordnung auf Herausnahme aus dem offenen Vollzug nicht gerechtfertigt. Denn nach dem Konsum von Mohn (Mohnbrötchen, Mohnkuchen) ist im Urin stets auch Morphin nachzuweisen.

LG Siegen, 18.12.2000, 1 Vollz 2/01

Datenschutz

Begriff des Verletzten

Verletzter im Sinne des § 180 Abs. 5 Satz 2 StVollzG ist nur derjenige, dem ein zivilrechtlicher Ausgleichsanspruch unmittelbar aus der Straftat entstanden ist. Der Versicherer eines durch die Straftat Geschädigten ist in der Regel selbst kein Verletzter. Dies gilt auch dann, wenn der Anspruch auf die Entschädigungsleistung kraft Gesetzes auf ihn übergeht.

LG Karlsruhe, 6.4.2001, StVK 21/01, ZfStrVo 2001, 371

Disziplinarverfahren

Beschwerde gegen vollstreckte Disziplinarmaßnahmen

Die Beschwerde gegen eine vollstreckte Disziplinarmaßnahme ist zulässig, sofern die Maßnahme weitere nicht nur unerhebliche Rechtswirkungen insbesondere im Vollstreckungsverfahren entfalten kann.

OLG Stuttgart, 11.1.2001, 1 Ws 3/2001, StV 2001, 690

Disziplinarverfahren

Recht auf Verteidiger

Dem Gefangenen steht im vollzugsrechtlichen Disziplinarverfahren von Verfassungen wegen das Recht zu, sich des Beistands eines Verteidigers zu bedienen. Den rechtsstaatlichen Anforderungen wird nur genügt, wenn der Gefangene auf sein Verlangen den

Verteidiger vor der nach § 106 I 2 StVollzG durchzuführenden Anhörung im Rahmen eines kurzfristig möglichen Besuchs oder jedenfalls telefonisch konsultieren kann.

OLG Karlsruhe, 25.9.2001, 1 Ws 87/01, NSIZ-RR 2002, 29

Durchsuchung

Metalldetektorkontrolle eines Verteidigers vor Betreten einer JVA

Die Kontrolle mittels Metalldetektors vor Betreten einer JVA der höchsten Sicherheitsstufe verstößt auch bei einem Rechtsanwalt nicht gegen die Berufsausübungsfreiheit und die Menschenwürde.

OLG Nürnberg, 7.6.2001, VAs 567/01, NJW 2002, 694

Entschädigung

Entschädigung bei tätlichem Angriff in einer Strafanstalt

Ein vorsätzlicher, rechtswidriger tätlicher Angriff i.S. des § 1 OEG durch einen Mithäftling in einer Strafanstalt kann einen Entschädigungsanspruch nur begründen, wenn sich der Geschädigte rechtmäßig in Deutschland aufhält.

Der rechtmäßige Aufenthalt von Ausländern i.S. des AuslG ist inhaltlich nicht identisch mit dem rechtmäßigen Aufenthalt i.S. des § 1 Abs 5 OEG.

Die Verpflichtung eines Ausländers zur Ausreise nach dem AuslG steht der Rechtmäßigkeit seines Aufenthaltes in der Strafanstalt i.S. des OEG nicht entgegen.

Der Entschädigungsanspruch ist in solchen Fällen wegen Unbilligkeit i.S. des § 2 Abs. 1 OEG insbesondere dann ausgeschlossen, wenn die Schädigung eines Häftlings sich als typische Folge gefängniseigentümlicher Gefahrenverwirklichung des Strafvollzuges erweist.

BSG, 18.4.2001, B 9 VG 5/00, ZfStrVo 2002, 50, NJW 2002, 318 (Ls.)

Erledigung

Effektiver Rechtsschutz bei Erledigung eines Eingriffs

Die Unterbringung eines Strafgefangenen kann seine Menschenwürde verletzen. Daher muss dem Gefangenen auch nach der etwaigen Erledigung des Eingriffs ein Interesse an der Feststellung der Rechtswidrigkeit zubilligt werden. Dies verlangt der Grundsatz des effektiven Rechtsschutzes aus Art. 19 Abs. 4 GG.

BVerfG, 27.2.2002, 2 BvR 553/01 und 13.3.2002, 2 BvR 261/01, ZfStrVo 2002, 176, 178

Freigang

Berufstätigkeit im Ausland

Freigang für eine berufliche Tätigkeit kann nicht gewährt werden, wenn diese überwiegend im Ausland ausgeübt werden soll. Bei Nr. 1 der Verwaltungsvorschrift zu § 11 StVollzG handelt es sich um eine tatbestandsinterpretierende Richtlinie, die der Vollzugsbehörde kein Ermessen eröffnet.

OLG Celle, 13.2.2002, 1 (3) Ws 510/01, ZfStrVo 2002, 244

Führungsaufsicht

Führungsaufsicht nach Vollverbüßung

Führungsaufsicht tritt nach § 68f Abs. 1 Satz 1 StGB auch dann ein, wenn der Verurteilte seine Strafe voll verbüßt hat, nachdem eine zuvor gewährte Aussetzung des Strafrestes widerrufen worden ist.

Schließt sich an die Vollverbüßung die Vollstreckung von Straftat in anderer Sache an, ist die nach § 68f Abs. 2 StGB zu treffende Entscheidung zurückzustellen, bis die endgültige Entlassung in die Freiheit ansteht.

Wird der Verurteilte in Anschluss an die Vollverbüßung in Untersuchungshaft in anderer Sache überführt, besteht dagegen kein Raum für ein Zurückstellen der nach § 68f Abs. 2 zu treffenden Entscheidung.

OLG Düsseldorf, 25.3.2002, VI 8/97, NStZ-RR 2002, 190

Gelder der Gefangenen

Arbeitsentgelt

Die Höhe des Arbeitsentgelts für Strafgefangene verstößt nicht gegen das Resozialisierungsgebot. Vor allem die nach der Änderung der entsprechenden Vorschriften vorgesehene Aussicht auf Haftverkürzung stellt im Sinne des Resozialisierungsgebots ein gutes zusätzliches Mittel der Entlohnung dar.

BVerfG, 24.3.2002, 2 BvR 2175/01

Gelder der Gefangenen

Eigengeld

Dem Untersuchungsgefangenen ist von seinem auf dem Hausgeldkonto der Vollzugsanstalt stehenden Eigengeld in bestimmtem Umfang ein Taschengeldebtrag zur Deckung persönlicher Bedürfnisse unpfändbar zu belassen.

OLG Karlsruhe, 19.1.2001, 3 Ws 235/00, NStZ-RR 2002, 125 (Ls.)

Gesundheitsfürsorge

Sammeln von Medikamenten

Das in der Hausordnung einer Vollzugsbehörde festgelegte Verbot des Sammelns von Medikamenten ist von grundlegender Bedeutung für die Sicherheit in der Anstalt, so dass dessen Nichtbeachtung als disziplinarrechtlich zu ahndender Pflichtenverstoß i.S.d. § 102 StVollzG zu werten ist.

Die durch § 56 Abs. 2 StVollzG begründete Pflicht des Gefangenen, die notwendigen Maßnahmen zu seinem Gesundheitsschutz zu unterstützen, schließt auch die Verpflichtung mit ein, bei Verdacht auf Medikamentenmissbrauch beim Arzt zum Zwecke der Belehrung über mögliche Gesundheitsgefahren zu erscheinen.

OLG Nürnberg, 17.9.2001, Ws 931/01, ZfStrVo 2002, 179

Haftraumausstattung

Benutzung eigener Bettwäsche in der Anstalt

Die Kriterien für die Zustimmung der Vollzugsbehörde zur Überlassung von Sachen an den Gefangenen gem. § 83 Abs. 1 StVollzG richten sich nach den Vorschriften des Strafvollzugsgesetzes, deren Regelkreis von dem Gewahrsam an der jeweiligen Sache berührt wird. Bei dem Ausstattungsgegenstand „Bettwäsche“ sind daher die in § 19 StVollzG genannten Kriterien maßgebend.

Bei den in § 19 Abs. 2 StVollzG genannten Kriterien „Sicherheit und Ordnung der Anstalt“ handelt es sich um gerichtlich voll überprüfbare unbestimmte Rechtsbegriffe, die die Vollzugsbehörde, aber auch die Strafvollstreckungskammer als gerichtliche Tatsacheninstanz ausfüllen müssen.

Die Benutzung privater Bettwäsche durch Strafgefangene gefährdet weder die Sicherheit noch die Ordnung der Anstalt, wenn ihre Genehmigung den gleichen Voraussetzungen unterliegt wie das Tragen von Privatkleidung durch Strafgefangene.

OLG Karlsruhe, 3.4.2001, 3 Ws 33/01, ZfStrVo 2002, 54; NStZ-RR 2001, 349; StV 2002, 269 (Ls.)

Lockerungen

Ablehnung bei lebenslanger Freiheitsstrafe

Zur Ablehnung von Vollzugslockerungen im Falle einer lebenslangen Freiheitsstrafe bei einem Strafgefangenen, der an einer Persönlichkeitsstörung mit Borderline-Syndrom leidet und keine Bereitschaft zur Mitwirkung an einer Behandlung zeigt.

BVerfG, 11.11.2001, 2 BvR 2348/00, NStZ 2002, 222

Lockerungen

Missbrauchsgefahr, Nachschieben von Gründen

Das Bestreiten der Berechtigung der Verurteilung und eine hohe Verschuldung eines Gefangenen reichen ohne weitere Begründung nicht aus, um eine Flucht- oder Missbrauchsgefahr i.S.d. § 11 Abs. 2 StVollzG zu begründen.

Gelangt die Strafvollstreckungskammer bei ihren Ermittlungen zu dem Ergebnis, dass die Entscheidung der Vollzugsbehörde auf einer unvollständigen Grundlage getroffen wurde, ist es ihr verwehrt, die Versagungsgründe des § 11 Abs. 2 StVollzG mit eigenen oder mit von der Vollzugsbehörde nachgeschobenen Erwägungen zu bejahen, auf die die Vollzugsbehörde ihre Versagung von Lockerungen ursprünglich nicht gestützt hat.

Ein Nachschieben von Gründen durch die Vollzugsbehörde ist unzulässig, wenn sich hierdurch der Charakter der ursprünglichen Entschließung ändern würde (hier: Umstellung von § 11 Abs. 2 StVollzG auf § 11 Abs. 1 StVollzG).

OLG Stuttgart, 27.3.2001, 4 Ws 55/2001, ZfStrVo 2002, 56

Lockerungen

Versagung von Vollzugslockerungen, Verteidigung der Rechtsordnung

Der Grundsatz des Vorrangs des Gesetzes in Art. 20 Abs. 3 GG verbietet es grundsätzlich, die Ablehnung von Vollzugslockerungen auf die Gesichtspunkte der Schwere der Schuld und/oder die Verteidigung der Rechtsordnung zu stützen. Ob in Fällen extremer Schuldschwere eine Ausnahme zu machen ist, bleibt offen.

OLG Frankfurt a.M., 16.10.2001, 3 Ws 736/01, NStZ-RR 2002, 92; NStZ 2002, 53 m. Anm. Arloth NStZ 2002, 280

Persönlicher Gewahrsam

Sammeln von Medikamenten als Pflichtenverstoß

§ 83 Abs. 1 StVollzG gilt auch für den Gewahrsam an Medikamenten und berechtigt die Vollzugsbehörde, die vom Gefangenen in seinem Haftraum aufbewahrten Medikamente zur Habe zu nehmen bzw. zu vernichten. Darüber hinaus lässt ein Verstoß gegen § 83 Abs. 1 StVollzG auch die Verhängung von Disziplinarmaßnahmen zu.

OLG Nürnberg, 17.9.2001, Ws 931/01, ZfStrVo 2002, 179

Rechtsschutz

Antrag auf gerichtliche Entscheidung, Wiederholung

Einem Gefangenen ist es nicht verwehrt, einen abgelehnten Antrag auf Vollzugslockerungen zu einem späteren Zeitpunkt zu wiederholen. Das Recht auf Wiederholung eines abgelehnten Antrags findet seine Grenze erst bei der rechtsmissbräuchlichen Ausübung

OLG Nürnberg, 18.7.2001, Ws 765/01, ZfStrVo 2002, 180

Rechtsschutz**Aktivlegitimation der Insassenvertretung**

Insassenvertretung und der einzelne Insassenvertreter sind im Verfahren nach § 109 StVollzG aktivlegitimiert, soweit es um die Möglichkeit der Erfüllung der jeweiligen, sich aus § 160 StVollzG ergebenden Aufgaben geht.

OLG Hamburg, 5.7.2001, 3 Vollz (Ws) 39/01, ZfStrVo 2002, 181

Rechtsschutz**Gnadenentscheidungen**

Die Rechtsschutzgarantie des Art. 19 IV GG gilt nicht für Gnadenentscheidungen; vielmehr schließt Art. 50 II GG eine gerichtliche Nachprüfbarkeit aus.

BVerfG, 3.7.2001, 2 BvR 1039/01, NStZ 2001, 669

Rechtsschutz**Verlegung in ein anderes Bundesland**

Der negative Bescheid der Justizverwaltung eines Landes, in dessen JVA ein Verurteilter aufgenommen zu werden wünscht, dürfte jedenfalls dann ein Justizverwaltungsakt i.S.d. §§ 23 ff. EGGVG sein, wenn der Verurteilte sich gegen eine Abweichung vom Vollstreckungsplan wendet.

BGH, 18.4.2001, 2 ARs 71/01-2 AR 39/01, NStZ-RR 2002, 26

Rechtsschutz**Verlegung in ein anderes Bundesland**

Verweigert die zuständige oberste Aufsichtsbehörde über die Vollzugsanstalten eines Bundeslandes die von einem anderen Bundesland beantragte Aufnahme eines Strafgefangenen, so ist dem betroffenen Gefangenen dagegen der Rechtsweg nach §§ 23 ff. EGGVG eröffnet.

Im Rahmen der Prüfung, ob im Hinblick auf den Schutz der Familie durch Art. 6 GG eine Verlegung aus wichtigem Grund (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 StVollzG) in Betracht kommt, sind auch Umstände zu berücksichtigen, die der Stärkung der Familienbande dienen können. Indes ist obergerichtlich anerkannt, dass die Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 Nr. 1 StVollzG nicht erfüllt sind, wenn die Ehe- und Familienbande durch gelegentliche Überstellungen des Gefangenen zu Besuchszwecken in eine Vollzugsanstalt nahe dem Wohnsitz der Angehörigen erhalten und gestärkt werden können.

OLG Hamm, 30.8.2001, 1 VAs 40/2001, NStZ 2002, 53 (Ls.); ZfStrVo 2002, 315

Rechtsschutz**Vollzugsinterne Anordnungen als Maßnahme mit unmittelbarer Rechtswirkung**

Auch verwaltungsinterne Anordnungen des Anstaltsleiters zum Umgang mit einem der Flucht verdächtigen Sicherungsverwahrten können Maßnahmen sein, denen eine unmittelbare Rechtswirkung zukommt. Dazu gehören Eintragungen und Anordnungen, die den Gefangenen in eine bestimmte Kategorie von Straftätern einordnen, wenn sich dadurch unmittelbare Auswirkungen auf die Behandlung des Gefangenen im Strafvollzug ergeben.

KG Berlin, 2.1.2001, 5 Ws 640/00, StV 2002, 270

Rechtsschutz**Wiederaufnahme im Verfahren nach § 109 ff. StVollzG**

Im Verfahren nach den §§ 109 ff. StVollzG ist ein Wiederaufnahmeverfahren nicht statthaft.

OLG Hamburg, 5.3.2001, 3 Vollz (Ws) 5/01, ZfStrVo 2001, 368

Rechtsweg**Metalldetektorkontrolle eines Verteidigers**

Zum Rechtsweg in Fällen, in denen sich ein Verteidiger vor Betreten der JVA einer Metalldetektorkontrolle unterziehen soll.

OLG Nürnberg, 7.6.2001, VAs 567/01, NJW 2002, 694

Rechtsweg**Zulässigkeit der Rechtsbeschwerde**

Die von einem Mitgefangenen mit Wissen des Beschwerdeführers unter Verstoß gegen das Rechtsberatungsgesetz eingelegte Rechtsbeschwerde ist unzulässig.

OLG Nürnberg, 27.7.2001, Ws 452/01, NStZ 2002, 55

Rechtsweg**Regelung von Heizbedingungen und Raumtemperatur**

Die Regelung von Heizbedingungen und Raumtemperatur in den Hafträumen einer Justizvollzugsanstalt stellt eine Maßnahme zur Regelung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiet des Strafvollzugs gem. § 109 Abs. 1 Satz 1 StVollzG dar, weshalb für Streitigkeiten darüber nach § 110 StVollzG die Strafvollstreckungskammern und nicht die Verwaltungsgerichte zuständig sind.

OLG Nürnberg, 25.6.2001, Ws 538/01, NStZ-RR 2002, 127; ZfStrVo 2002, 313

Rechtsweg**Untätigkeitsbeschwerde im Vollstreckungsverfahren**

Die Unterlassung einer von Amts wegen oder auf Antrag zu treffenden Entscheidung ist nur anfechtbar, wenn der Unterlassung die Bedeutung einer endgültigen Ablehnung und nicht nur einer bloßen Verzögerung der zu treffenden Entscheidung zukommt. Einer Ablehnung des Antrags auf Aussetzung der Restfreiheitsstrafe gem. § 57 Abs. 1 StGB kommt es nicht gleich, wenn die StVK zur Vorbereitung der Entlassungsentscheidung ein Prognosegutachten in Auftrag gibt. Dies gilt auch dann, wenn der mit der Gutachtenerstellung verbundene Zeitablauf zur Folge haben könnte, dass sich der Antrag des Gefangenen durch vollständige Verbüßung des Strafrestes erledigt.

OLG Frankfurt a.M., 2.4.2002, 3 Ws 367-368/02, NStZ-RR 2002, 189

Rechtsweg**Untätigkeitsbeschwerde in Strafvollzugssachen**

Die Unterlassung einer von Amts wegen oder auf Antrag zu treffenden Entscheidung ist ausnahmsweise dann anfechtbar, wenn die unterlassene Entscheidung anfechtbar ist und der Unterlassung die Bedeutung einer endgültigen Ablehnung und nicht einer bloßen Verzögerung der zu treffenden Entscheidung zukommt. Dass eine Erledigung des mit dem Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach §§ 109 ff. StVollzG verfolgten Begehrens droht, ist allein kein Grund, die grundsätzlich ausgeschlossene Beschwerdemöglichkeit wegen Untätigkeit der Strafvollstreckungskammer zu eröffnen.

OLG Frankfurt a.M., 21.2.2002, 3 Ws 1239/01 + 79-92/02, NStZ-RR 2002, 188

Rechtsweg**Versendung von Sachen von Gefangenen**

Streitigkeiten über das Recht des Gefangenen, für ihn verwahrte Sachen abzusenden, gehören vor die Strafvollstreckungskammern und nicht vor die Zivilgerichte.

OLG Brandenburg, 26.6.2001, 2 Ws (Vollz) 13/00, NJW 2001, 3351

Rechtsweg**Verwerfung der Beschwerde ohne Begründung**

Letztinstanzliche gerichtliche Entscheidungen bedürfen von Verfassungen wegen keiner Begründung. Das gilt auch für den Anwendungsbereich des § 119 Abs. 3 StVollzG.

BVerfG, 25.4.2001, 2 BvR 746/01, NStZ-RR 2002, 95

Religionsausübung**Weltanschauliches Bekenntnis**

Religion und Weltanschauung i.S.d. §§ 53-55 StVollzG haben gemeinsam, dass es beiden um Antworten geht auf die Fragen nach Ursprung, Sinn und Ziel der Welt, insbesondere nach dem Sinn menschlichen Lebens und Sterbens.

Der Gesetzgeber hat mit der an Art. 4 GG anknüpfenden Wortwahl des „weltanschaulichen Bekenntnisses“ in § 55 StVollzG klargestellt, dass die entsprechende Heranziehung von §§ 53, 54 StVollzG nicht für jegliche weltanschauliche Gemeinschaft gilt; es muss sich vielmehr um ein Bekenntnis handeln, wobei Letzteres in den Äußerungen bzw. Handlungen zum Ausdruck kommt, die aus einer Gesamtsicht der Welt oder aus einer hinreichend konsistenten Gesamthaltung der Welt gegenüber entspringen.

OLG Bamberg, 23.11.2001, Ws 700/01

Schriftverkehr**Anhalten von Schriftstücken mit beleidigendem Inhalt**

Ein Schreiben kann angehalten werden, wenn es grobe Beleidigungen enthält und seine Weitergabe geeignet ist, die Anstaltsordnung konkret zu gefährden. Der Vorrang des Ehrenschutzes gilt jedoch nur, wenn die ehrenrührige Äußerung gegenüber dem Betroffenen selbst oder Dritten getan wird und dort ihre herabsetzende Wirkung entfaltet. Daran fehlt es, wenn sie im Schutzbereich der Privatsphäre gemacht wird, die gegen Wahrnehmungen durch den Betroffenen oder Dritte abgeschirmt ist.

KG Berlin, 13.12.2000, 2 StE 11/00, StV 2002, 209

Schriftverkehr**Weiterleitung unfrankierter Briefe**

Die Vollzugsanstalt darf die Weiterleitung eines unfrankierten Briefes auch dann nicht verweigern, wenn absehbar ist, dass der Empfänger die Annahme verweigern wird.

OLG Zweibrücken, 11.12.2000, 1 Ws 610/00, ZfStrVo 2001, 313

Sicherheitsvorkehrungen im Maßregelvollzug**Besondere Sicherungsmaßnahmen**

Einschließung und Überwachung und die Verlegung des Verurteilten auf eine besonders gesicherte Station stellen keine besondere Sicherungsmaßnahme im Sinne des Maßregel- oder Strafvollzugsrechts dar und sind von der Verhängung einer Strafe oder Maßregel durch das Tatgericht im Erkenntnisverfahren mitumfasst.

Solange bei festgestellter Therapieunfähigkeit oder Therapieunwilligkeit die Maßregel nicht für erledigt erklärt oder der Vorwollzug der Freiheitsstrafe angeordnet wurde, ist bei fortbestehender Gefährlichkeitsprognose die Fortdauer des Freiheitsentzuges im psychiatrischen Krankenhaus hinzunehmen.

BVerfG, 8.11.2001, 2 BvR 1633/99, NStZ-RR 2002, 122

Sozialtherapeutische Anstalt**Verlegung eines Gefangenen in eine sozialtherapeutische Anstalt**

Nach dem Willen des Gesetzgebers darf der Länge des bevorstehenden Freiheitsentzuges bei der Entscheidung über die Verlegung in die Sozialtherapeutische Anstalt kein ausschlaggebendes Gewicht zukommen. Die Verlegung ist auch dann i.S.v. § 9 Abs. 1 Satz 1 StVollzG angezeigt, wenn sich der Behandlung des Gefangenen seine Entlassung in die Freiheit noch nicht anschließt.

KG Berlin, 28.4.2000, 2 Ws 794/99 Vollz, ZfStrVo 2002, 182 (Ls.); NJW 2001, 1806

Strafaussetzung**Entbehrlichkeit des Prognosegutachtens bei Reststrafenaussetzung**

Im Einzelfall kann die Einholung eines Sachverständigengutachtens vor Aussetzung der Reststrafe entbehrlich sein, wenn bereits ein in der Hauptverhandlung erstattetes Gutachten eindeutig die fehlende Gefährlichkeit des Verurteilten ergibt, das erkennende Gericht sich dieser Beurteilung angeschlossen und der Verurteilte im Vollzug eine ausschließlich positive Entwicklung genommen hat.

OLG Zweibrücken, 14.12.2001, 1 Ws 680/01, NStZ-RR 2002, 125 (Ls.)

Telefonate**Einschränkung des Telefonierens in der Vollzugsanstalt**

Löst die Vollzugsanstalt eine Hausverfügung durch eine neue ab, die im Vergleich zu der alten Regelung im Hinblick auf die vorgesehenen Überwachungsmaßnahmen sowie vor allem hinsichtlich der Zahl und Dauer der Telefongespräche und der Zeiten, zu denen telefoniert werden darf und die Telefonanrufe entgegengenommen werden dürfen, drastische Einschränkungen enthält, so ist die neue Hausordnung gerichtlicher Überprüfung zugänglich. Dabei sind vor allem das Vertrauen in den Fortbestand der alten Regelung mit den Gesichtspunkten der Gefährdung von Sicherheit und Ordnung in der Vollzugsanstalt gegeneinander abzuwägen.

OLG Frankfurt a.M., 15.3.2001, 3 Ws 1308/00, NStZ 2001, 669 m. Anm. Münster/Schneider

Vollzugslockerungen**Zur Auslegung des Begriffs „in einem Jahr“**

Es ist rechtlich unbedenklich, entsprechend der VV Nr. 2 Abs. 2 zu § 13 StVollzG das Vollstreckungsjahr bei der Gewährung von Urlaub aus der Strafhaft zugrunde zu legen.

OLG Hamburg, 15.2.2001, 3 Vollz 8/01, ZfStrVo 2001, 314

Vollzugsplan**Zuziehung eines Rechtsanwalts zur Vollzugsplankonferenz**

Ein verfassungsrechtlich gebotenes Beteiligungsrecht des anwaltlichen Vertreters eines Gefangenen an der Vollzugsplankonferenz besteht nicht.

BVerfG, 11.6.2001, 2 BvR 598/01, NStZ-RR 2002, 25

§§ 454, 462 StPO, § 57 Abs.1 StGB (Zur Entscheidung über eine Strafaussetzung bei anhängigem Ausweisungsverfahren)

1. Das Strafvollstreckungsgericht darf seine Entscheidung gemäß § 57 Abs.1 StGB im Verfahren nach §§ 454, 462 StPO nicht allein darauf stützen, dass die Vollzugsbehörde - etwa auf der Grundlage bloßer pauschaler Wertungen oder mit dem Hinweis auf eine abstrakte Flucht- oder Missbrauchsgefahr - die Gewährung von Vollzugslockerungen zur Vorbereitung der Strafaussetzung versagt hat. Es hat vielmehr eigenständig zu prüfen, ob die Strafaussetzung unter Berücksichtigung des Sicherheitsinteresses der Allgemeinheit verantwortet werden kann.
2. Vollzugslockerungen sind von Rechts wegen nicht notwendigerweise Voraussetzung für eine bedingte Entlassung. Das Gericht kann aber die Vollzugsbehörde im Aussetzungsverfahren gegebenenfalls darauf hinweisen, dass Vollzugslockerungen zur Vorbereitung der bedingten Entlassung geboten erscheinen.
3. Zur Prüfung der konkreten Lage des Verurteilten ist das Gericht auch dann verpflichtet, wenn gegen ihn ein Ausweisungsverfahren anhängig ist. Verfassungsrechtlich erscheint ein Verzicht auf eine konkrete Begründung allenfalls dann vertretbar, wenn nach den Umständen des Falles ein Missbrauch der Vollzugslockerung oder der Strafaussetzung mit Blick auf die drohende Abschiebung offensichtlich vorzusehen ist.

(Leitsätze der Schriftleitung)

Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 11. Juni 2002 - 2 BvR 461/02 -

Gründe:

Die Verfassungsbeschwerde betrifft eine Strafrestaussetzung zur Bewährung.

I.

Der Beschwerdeführer, marokkanischer Staatsangehöriger, wurde im Dezember 1999 als Ersttäter wegen Einfuhr von Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge in Tateinheit mit Beihilfe zum Handeltreiben mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge zu einer Freiheitsstrafe von vier Jahren verurteilt. Er hatte im Auftrag seines Bruders ca. 1 kg Haschisch sowie 1 kg Kokain als Kurier aus den Niederlanden nach Deutschland verbracht. Zwei Drittel der Strafe waren am 6. Dezember 2001 verbüßt; das Strafende wird am 7. April 2003 erreicht sein.

Im Mai 2001 wies die zuständige Ausländerbehörde den Beschwerdeführer gemäß § 47 AuslG aus dem Bundesgebiet aus und ordnete seine Abschiebung sowie die sofortige Vollziehung der Ausweisung an. Hiergegen legte er Widerspruch ein, über den jedenfalls bis zum Ergehen der angegriffenen Entscheidungen noch nicht entschieden worden ist.

Das Landgericht lehnte die bedingte Entlassung des Beschwerdeführers nach negativer Stellungnahme der Vollzugsanstalt ab. Er sei zwar Erstverbrecher, habe sich im Vollzug gut geführt und unterhalte regelmäßigen Kontakt zu seiner Familie, bei der er nach der

Entlassung wohnen könne. Andererseits seien Vollzugslockerungen bisher nicht gewährt worden und es liege eine nicht rechtskräftige Ausweisungsverfügung gegen ihn vor. Auch hätten sich seine sozialen Rahmenbedingungen in der Vergangenheit nicht als hinreichend stabil erwiesen, um ihn von der Begehung von Straftaten abzuhalten. Daher könne die bedingte Entlassung „ohne vorherige Bewährung unter vollzuglichen Lockerungen nicht gewagt werden“.

Die hiergegen gerichtete sofortige Beschwerde verwarf das Oberlandesgericht aus den Gründen des angefochtenen Beschlusses. Es fügte hinzu, „insbesondere aufgrund der derzeit ungeklärten ausländerrechtlichen Situation“ kämen „zum jetzigen Zeitpunkt Vollzugslockerungen und demzufolge auch eine bedingte Entlassung nicht in Betracht“.

II.

Der Beschwerdeführer rügt eine Verletzung seiner Rechte aus Art. 1 Abs. 1 und Abs. 3, Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG. Die angegriffenen Entscheidungen enthielten unzureichende Tatsachenfeststellungen. Insbesondere sei nicht konkret überprüft und begründet worden, weshalb dem Beschwerdeführer keine Lockerungen gewährt werden könnten. Der pauschale Hinweis auf die „ungeklärte ausländerrechtliche Situation“ reiche insoweit nicht aus. Auch hätten die Gerichte in unzulässiger Weise auf seine - an sich positiven - sozialen Rahmenbedingungen und sein Verhalten in der Vergangenheit abgestellt, ohne seine Läuterung durch jahrelangen Strafvollzug in Rechnung zu stellen.

III.

Das Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen hat in seiner Stellungnahme auf die Verwaltungsvorschrift Nr. 6 zu § 11 StVollzG verwiesen, nach der Gefangene von Vollzugslockerungen ausgeschlossen seien, gegen die eine vollziehbare Ausweisungsverfügung für den Geltungsbereich des Strafvollzugsgesetzes bestehe und die aus der Haft abgeschoben werden sollten. Daher entspreche es pflichtgemäßem Ermessen, bei der Entscheidung über Lockerungen die ausländerrechtliche Situation nach Maßgabe der erläuterten Verwaltungsvorschrift zu berücksichtigen.

IV.

Die Kammer nimmt die Verfassungsbeschwerde zur Entscheidung an, weil dies zur Durchsetzung von Grundrechten des Beschwerdeführers angezeigt ist (§ 93a Abs. 2 Buchstabe b BVerfGG). Sie ist zur Sachentscheidung berufen, da die zulässige Verfassungsbeschwerde offensichtlich begründet ist. Die maßgeblichen verfassungsrechtlichen Fragen hat das Bundesverfassungsgericht bereits entschieden (§§ 93b Satz 1, 93c Abs. 1 Satz 1 BVerfGG).

Die angegriffenen Beschlüsse verletzen den Beschwerdeführer in seinem Freiheitsgrundrecht (Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG) in Verbindung mit dem Rechtsstaatsprinzip, weil sie ausreichende Feststellungen sowie eine angemessene Würdigung der für die Prognose gemäß § 57 Abs. 1 StGB relevanten Tatsachen vermischen lassen.

1. Ob im Einzelfall die weitere Vollstreckung einer rechtskräftig ausgesprochenen Freiheitsstrafe nach § 57 Abs. 1 StGB zur Bewährung auszusetzen ist, ist zunächst eine Frage der Auslegung und Anwendung des Strafgesetzbuches und des Strafvollstreckungsrechts. Das Bundesverfassungsgericht prüft diese Entscheidung nicht in jeder Hinsicht nach. Es hat jedoch einzugreifen, wenn das zuständige Fachgericht bei der Sachverhaltsfeststellung und -würdigung die verfassungsrechtliche Bedeutung und Tragweite der Menschenwürde oder der Freiheitsgarantie verkannt hat (vgl. Beschluss der 2. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 22. März 1998 - 2 BvR 77/97 -, NStZ 1998, S. 373 <374>). Insbesondere müssen Entscheidungen, die den Entzug der persönlichen Freiheit betreffen, auf zureichender richterlicher Sachaufklärung beruhen und eine in tatsächlicher Hinsicht genügende Grundlage haben, die der Bedeutung der Freiheitsgarantie entspricht (stRspr; vgl. BVerfGE 70, 297 <308> m.w.N.).

Demzufolge darf der Strafvollstreckungsrichter im Verfahren gemäß §§ 454, 462 StPO seine Entscheidung gemäß § 57 Abs. 1 StGB nicht alleine darauf stützen, dass die Vollzugsbehörde - etwa auf der Grundlage bloßer pauschaler Wertungen oder mit dem Hinweis auf eine abstrakte Flucht- oder Missbrauchsgefahr - die Gewährung von Vollzugslockerungen zur Vorbereitung der Strafaussetzung versagt hat. Er hat vielmehr eigenständig zu prüfen, ob die Strafrestausschüttung unter Berücksichtigung des Sicherheitsinteresses der Allgemeinheit verantwortet werden kann. Der Erprobung eines Strafgefangenen im Rahmen von Vollzugslockerungen kann hierbei als Indiz zwar eine erhebliche Bedeutung zukommen. Vollzugslockerungen sind jedoch von Rechts wegen nicht notwendigerweise Voraussetzung für eine bedingte Entlassung. Gegebenenfalls kann das Gericht die Vollzugsbehörde im Aussetzungsverfahren darauf hinweisen, dass Vollzugslockerungen zur Vorbereitung der bedingten Entlassung geboten erscheinen (vgl. Beschluss der 2. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 22. März 1998 - 2 BvR 77/97 -, a.a.O., S. 375).

Diesen Grundsätzen genügen die angegriffenen Entscheidungen nicht. Das Landgericht stellt die Tatsachen, die für und gegen die bedingte Entlassung sprechen, in knappster Form nebeneinander, ohne offen zu legen, welche Erwägung für die Annahme einer negativen Prognose maßgeblich war. Dies begegnet bereits Bedenken. Verfassungsrechtlich nicht mehr vertretbar ist jedenfalls die Art und Weise, in der die Fachgerichte ihre Ablehnung an das Fehlen von Vollzugslockerungen knüpfen. Denn die angegriffenen Entscheidungen setzen sich nicht bzw. unzureichend mit der Frage auseinander, ob die Vollzugsbehörde zu Recht davon abgesehen hat, gemäß § 15 StVollzG Lockerungen zur Entlassungsvorbereitung anzuordnen.

Während das Landgericht die Frage nicht problematisiert, weist das Oberlandesgericht lediglich auf die „ungeklärte ausländerrechtliche Situation“ als Grund für die Ablehnung von Lockerungsmaßnahmen und Strafaussetzung hin, ohne auf die konkrete Lage des Beschwerdeführers einzugehen. Damit widerspricht die Entscheidung bereits der herrschenden Rechtsprechung der Fachgerichte, der zufolge ein anhängiges Ausweisungsverfahren die Versagung von Lockerungen wegen Flucht- oder Missbrauchsgefahr nicht pauschal zu rechtfertigen vermag (vgl. OLG Frankfurt, ZfStrVo 1991, S. 372, NSTZ 1983, S. 93, ZfStrVo 1983, S. 249; OLG Celle, ZfStrVo 1984, S. 251).

Verfassungsrechtlich erschiene der Verzicht der angegriffenen Entscheidungen auf eine konkrete Begründung allenfalls dann vertretbar, wenn nach den Umständen des Falles ein Missbrauch der Vollzugslockerung oder der Strafaussetzung mit Blick auf die drohende Abschiebung offensichtlich vorauszusehen wäre. Dies ist jedoch nicht der Fall.

Danach enthalten die angegriffenen Entscheidungen mangelhafte Feststellungen zum Einfluss der ausländerrechtlichen Situation des Beschwerdeführers auf die Möglichkeit einer Strafrestausschüttung. Damit basiert die gerichtliche Prognose auf einer rechtsstaatlich unzureichenden Tatsachengrundlage. Überdies ist bei einer derartigen Entscheidungspraxis die Gefahr nicht von der Hand zu weisen, dass die Strafhafte in rechtsstaatlich unzulässiger Weise zur Abschiebehaft umfunktioniert und der Strafvollzug für ausländische Verurteilte zum bloßen „Verwahrverschluss“ wird (vgl. OLG Braunschweig, StV 1983, S. 338 <339>; Lesting, in: AK-StVollzG, 4. Aufl., Rz. 41 zu § 11).

2. Dieser Befund führt zur Aufhebung der angegriffenen Entscheidungen und zur Zurückverweisung der Sache an das Landgericht. Damit erübrigt sich eine Entscheidung über den Eilantrag.

3. Dem Beschwerdeführer sind gemäß § 34a Abs. 2 BVerfGG die notwendigen Auslagen im Verfassungsbeschwerde-Verfahren zu erstatten.

Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

§§ 19 Abs. 2, 70 Abs. 2 Nr. 2, 119 Abs. 4 Satz 3 StVollzG (Zum Halten eines Salomonenkakadus im Haftraum)

1. Die Haltung eines Salomonenkakadus im Haftraum eines Strafgefangenen darf nur nach § 19 Abs. 2 bzw. § 70 Abs. 2 Nr. 2 StVollzG verweigert werden, wenn gerade dadurch die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet würde oder der Besitz des Vogels nicht mehr angemessen wäre. Insoweit handelt es sich um unbestimmte Rechtsbegriffe, die gerichtlich voll überprüfbar sind und die die Vollzugsbehörden, aber auch die Strafvollstreckungskammern als gerichtliche Tatsacheninstanz ausfüllen müssen.

2. Die Strafvollstreckungskammer muss die entscheidungserheblichen Tatsachen - wie z.B. die Begründung des mündlich erteilten Bescheids der Vollzugsbehörde - so vollständig wiedergeben, dass das Rechtsbeschwerdegericht prüfen kann, ob das materielle Recht richtig angewandt ist. Ermangelt der Beschluss solcher Angaben, so ist zur gebotenen Aufklärung der Tatsachen die Sache vom Rechtsbeschwerdegericht an die Strafvollstreckungskammer zurückzuverweisen.

Beschluss des 3. Strafsenats des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 11. April 2002 - 3 Ws 53/02 -

Gründe:

I.

Der Verurteilte verbüßt derzeit eine lebenslange Freiheitsstrafe in der JVA M. Vor dem 23.08.2000 beantragte der Verurteilte die Genehmigung des Erwerbs und der Haltung eines Salomonenkakadus in seiner Haftzelle. Am 23.08.2000 wurde ihm mündlich durch die Justizvollzugsanstalt M. die Ablehnung seines Antrags eröffnet. Zur Begründung wurde in einer Stellungnahme der Justizvollzugsanstalt angeführt, dass in der Justizvollzugsanstalt M. grundsätzlich nur Wellensittiche genehmigt würden und ein solcher dem Verurteilten gleichzeitig mit Ablehnung seines Antrags genehmigt worden war. Ausnahmen seien nur zugelassen, wenn aus anderen Anstalten nach M. verlegte Strafgefangene bereits einen dort genehmigten Nymphensittich mitbrächten. Andere Vogelarten seien nicht zugelassen. Die zum Zeitpunkt der Antragstellung durch den Verurteilten geltende Gewahrsamsverfügung der Justizvollzugsanstalt M. vom 04.02.1997 hatte zum Inhalt, dass der Gefangene in seinem Haftraum „einen Vogel (nicht größer als ein Nymphensittich)“ halten durfte. Mit Gewahrsamsverfügung vom 07.12.2000 wurde diese dahingehend geändert, dass nunmehr die Haltung eines „Vogels (Kanarienvogel oder Wellensittich)“ erlaubt wurde.

In ihrer Stellungnahme vom 23.05.2001 räumte die Vollzugsanstalt M. ein, dass entgegen der Hausordnung und gängiger Praxis in Übereinstimmung mit dem Vortrag des Verurteilten ein Nymphensittich (Nymphenkakadu) aus einer Tierhandlung in die Justizvollzugsanstalt M. eingebracht und dort genehmigt worden war. Im Übrigen habe sich der Verurteilte illegal eine Nachzucht eines Nymphensittichs besorgt, den dieser bis wenige Monate vor seiner Antragstellung besessen hatte.

Gegen die dem Verurteilten am 23.08.2000 mündlich eröffnete Ablehnung seines Antrags auf Genehmigung eines Salomonenkakadus stellte der Verurteilte mit Schriftsatz vom 26.08.2000, eingegangen beim Landgericht M. am 30.08.2000, Antrag auf gerichtliche Entscheidung. Darin berief er sich u.a. darauf, dass er

bis wenige Monate vor Antragstellung einen Nymphenkakadu über fast drei Jahre besessen habe, der von der Anstaltsleitung genehmigt worden sei, dass laut der Hausordnung ein Vogel bis zur Größe eines Nymphensittichs erlaubt sei und dass die Größe des Salomonenkakadus der Größe des Nymphenkakadus entspreche. Weiter habe die früher geltende Hausordnung lediglich Wellensittiche erlaubt, nachdem jedoch mehrere Nymphenkakadus (Nymphensittiche) in den Hafträumen aufgetaucht seien, sei die Hausordnung entsprechend geändert worden. In ihrer Stellungnahme vom 29.09.2000 trägt die Vollzugsanstalt vor, dass immer nur Wellensittiche zugelassen worden seien, was den Gefangenen auch bekannt gewesen sei. Nymphensittiche seien lediglich zugelassen worden, wenn eine Genehmigung für einen Nymphensittich einer anderen Vollzugsanstalt vorgelegen habe. Mit Schreiben vom 14.12.2000 legte die Vollzugsanstalt M. die geänderte Gewahrsamsverfügung vom 07.12.2000 vor. In dieser ist nunmehr bestimmt: „1 Vogel (Kanarienvogel oder Wellensittich) aus einem veterinär-ärztlich kontrollierten psittakose- und ornithosefreien Bestand, sofern sich der Gefangene länger als fünf Jahre im Vollzug der Freiheitsstrafe befinden wird. Andere Vögel als Kanarienvogel oder Wellensittiche sind nur dann zulässig, wenn deren Haltung zuvor von einer anderen Justizvollzugsanstalt Baden-Württembergs genehmigt worden war“. Mit Schreiben vom 16.01.2001 teilte die Vollzugsanstalt M. der Strafvollstreckungskammer mit, dass lediglich Kanarienvogel und Wellensittiche zugelassen werden, weil Fragen der Raumgröße beachtlich seien, d.h., je größer der Vogel sei, desto größer sei der Käfig, der benötigt werde. Des Weiteren würden tierschützerische Überlegungen nicht außer Acht gelassen werden, d.h., desto größer ein Vogel sei, desto mehr Bewegungsraum müsse vorhanden sein, was bei der Haftraumgröße nicht gewährleistet wäre. Anzuführen seien weiterhin hygienische Gründe, d.h., hier gelte, je größer die Vögel seien, desto mehr Schmutz (Hornschuppen, die sich im Haftraum verbreiten) entstehe. Schließlich sei auch die Geräuschbelastung mit zu berücksichtigen, die von den Vögeln ausgehe, d.h., je größer die Vögel seien, desto lauter seien die Geräusche, die sie von sich geben. Das heißt, bei der Frage der Genehmigung eines Vogels bzw., welche Arten von Vögeln zugelassen werden, seien auch die berechtigten Interessen der Mitgefangenen (Ruhe/keine übermäßigen Geräusche) mit zu berücksichtigen.

Das Landgericht M. wies den Antrag des Strafgefangenen auf gerichtliche Entscheidung gegen die Verfügung der JVA M. vom 23.08.2000 mit Beschluss vom 22.01.2002 als unbegründet kostenpflichtig zurück. Zur Begründung hat das Landgericht ausgeführt, dass die Vollzugsbehörde die Befugnis habe, die notwendigen Regelungen zur Begrenzung des Besitzes von Gegenständen auf einen angemessenen Umfang zu treffen und dass dies durch die Allgemeinverfügung zum Gewahrsam des Gefangenen an Sachen in seinem Haftraum vom 04.02.1997 und deren Nachfolgeverfügung vom 07.12.2000 geschehen sei. Die Regelung der Vollzugsanstalt, in der Regel nur relativ unempfindliche und pflegeleichte Kanarienvögel und Wellensittiche, unter bestimmten Voraussetzungen auch Nymphensittiche, zuzulassen, sei angesichts der Haftraumverhältnisse und unter Berücksichtigung auch der Freizeitgestaltungsbedürfnisse der Mitgefangenen sowie Gesichtspunkten artgerechter Tierhaltung rechtlich nicht zu beanstanden. Diese Regelung bewirke eine Selbstbindung der Vollzugsanstalt M. Darüber hinaus führt das Landgericht aus, dass nicht, wie vom Verurteilten vorgetragen, allein auf die Größe des gewünschten Vogels abgestellt werden könne, dass es vielmehr auch auf die artspezifischen Verhaltensmuster der Vögel ankomme und dass Salomonenkakadus zu den lebhaftesten und temperamentvollsten Kakadus gehören würden, während Nymphensittiche als hart, ausdauernd, zutraulich, friedlich und kaum nagend beschrieben und in relativ kleinen Käfigen gehalten werden könnten. Salomonenkakadus seien aktive Vögel, die in reizreicher Umgebung schnell zu Verhaltensstörungen und Aggressivität neigen würden und eine Voliere von der Mindestgröße von 4 x 2 x 2 m benötigten. „Reine“ Kakadus wären bislang in der Vollzugsanstalt M. nicht zugelassen worden, der Antrag des Strafgefangenen sei deshalb nicht genehmigungsfähig.

In seiner Rechtsbeschwerde gegen den ihm am 25.01.2002 zugestellten Beschluss vom 22.01.2002, eingegangen beim Land-

gericht M. am 25.02.2002, rügt der die Aufhebung der Versagung der Genehmigung eines Salomonenkakadus und die Genehmigung eines solchen erstrebende Beschwerdeführer u.a., dass zum Zeitpunkt seiner Antragstellung ein Salomonenkakadu hätte genehmigt werden müssen, da dieser der Größe eines Nymphenkakadus entspreche. Für einen Käfig, der einem Salomonenkakadu entspreche, sei ausreichend Platz in der Zelle, im Übrigen würde auch ein Salomonenkakadu genauso wie ein Nymphenkakadu im Haftraum artgerecht gehalten werden können. Die Sicherheit und Ordnung der Anstalt werde durch die Haltung eines Salomonenkakadus nicht gestört und halte sich im angemessenen Umfang.

II.

1. Die Rechtsbeschwerde ist zulässig, sie ist nach § 118 StVollzG form- und fristgerecht eingereicht und mit der Sachrüge, - die, wie aus dem Gesamthalt des Schriftsatzes vom 25.02.2002 ersichtlich, erhoben wurde - zulässig begründet. Gem. § 116 Abs. 1 StVollzG ist es geboten, die Nachprüfung der Entscheidung zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zu ermöglichen.

2. Die Rechtsbeschwerde ist insoweit begründet, als der angefochtene Beschluss der Strafvollstreckungskammer aufzuheben ist.

Der Senat kann nicht ausschließen, dass die Vorschrift des § 19 StVollzG rechtsfehlerhaft angewendet wurde. Gem. § 19 Abs. 1 StVollzG darf der Gefangene seinen Haftraum in angemessenem Umfang mit eigenen Sachen ausstatten, es sei denn, die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt würde gefährdet (§ 19 Abs. 2 StVollzG). § 70 Abs. 1 StVollzG bestimmt, dass der Gefangene in angemessenem Umfang Gegenstände zur Fortbildung oder zur Freizeitbeschäftigung besitzen darf, wobei wiederum dieselbe Einschränkung gilt (§ 70 Abs. 2 Nr. 2 StVollzG). In der Rechtsprechung wird für die Zulässigkeit der Vogelhaltung sowohl § 19 StVollzG (OLG Saarbrücken ZfStrVo 1994, 51) als auch § 70 StVollzG (KG ZfStrVo 1980, 188) für anwendbar erachtet. Es kann jedoch nach Auffassung des Senats in Übereinstimmung mit den Oberlandesgerichten Dresden, Frankfurt und Koblenz dahingestellt bleiben, ob es sich bei einem Vogel um einen Gegenstand zur Ausstattung des Haftraums (§ 19 StVollzG) oder um einen Gegenstand zur Freizeitbeschäftigung handelt (OLG Dresden Beschluss vom 04.11.1999 - 2 Ws 401/99 - bei Juris Rechtsprechung; OLG Frankfurt NStZ 1984, 239; OLG Koblenz ZfStrVo 1983, 315). Jedenfalls findet das Recht des Gefangenen, seinen Haftraum mit eigenen Sachen auszustatten sowie zum Besitz von Gegenständen zur Freizeitbeschäftigung dort seine Grenze, wo eine Gefährdung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt zu besorgen ist, beziehungsweise in der Angemessenheit des Umfangs. Sowohl § 19 Abs. 2 StVollzG als auch § 70 Abs. 2 Nr. 2 StVollzG erlaubt es der Vollzugsbehörde, Gegenstände, die die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährden, auszuschließen.

Der Beschluss der Strafvollstreckungskammer bringt nicht zum Ausdruck, dass der gerichtlich nachprüfbar unbestimmte Rechtsbegriff „angemessener Umfang“ oder der unbestimmte Rechtsbegriff der „Sicherheit oder Ordnung der Anstalt“ der Bewilligung des Begehrens des Verurteilten entgegenstehen konnte. Sowohl gem. § 19 Abs. 2 StVollzG als auch gem. § 70 Abs. 2 Nr. 2 StVollzG, den die Strafvollstreckungskammer rechtsfehlerfrei für anwendbar erachtet, hätte die Ausstattung des Haftraums mit einem Salomonenkakadu nur verweigert werden dürfen, wenn gerade durch diese Art von Vogel die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet würde. Sowohl bei der Angemessenheit des Umfangs als auch bei der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt handelt es sich um unbestimmte Rechtsbegriffe, die gerichtlich voll überprüfbar sind und die die Vollzugsbehörde, aber auch die Strafvollstreckungskammer als gerichtliche Tatsacheninstanz ausfüllen müssen (vgl. OLG Stuttgart NSTZ 1988, 574). Vorliegend könnte nur, wovon auch die Strafvollstreckungskammer ausgegangen ist, die Gefährdung der Anstaltsordnung zur Verweigerung des Begehrens herangezogen werden (so auch OLG Saarbrücken a.a.O.). Eine Gefährdung der Sicherheit der Anstalt durch die Haltung eines Salomonenkakadus ist aber nicht ersichtlich.

An den Beschluss der Strafvollstreckungskammer in Strafvollzugssachen sind grundsätzlich die gleichen Anforderungen zu stellen, wie an die Begründung eines Urteils in Strafsachen. Neben den wesentlichen rechtlichen Erwägungen müssen von der Strafvollstreckungskammer die entscheidungserheblichen Tatsachen so vollständig wiedergegeben werden, dass eine Prüfung des Rechtsbeschwerdegerichts, ob das materielle Recht richtig angewandt ist, möglich wird (OLG Stuttgart ZfStrVo 1992, 322). Der Inhalt des gerichtlichen Beschlusses muss dem Erfordernis genügen, dass er eine hinreichende Grundlage für die Nachprüfung durch den Senat, ob das sachliche Recht richtig angewandt wurde, bildet (OLG Stuttgart ZfStrVo 1979, 55). Die Strafvollstreckungskammer hat hier den mündlichen Bescheid der Vollzugsbehörde inhaltlich nicht wiedergegeben, sondern eine - hiervon zu unterscheidende - Stellungnahme der Anstalt zu diesem eingeholt; dieser kann lediglich der Gegenstand der Entscheidung der Anstalt entnommen werden, nämlich dass bislang nur Wellensittiche und Kanarienvögel zugelassen wurden. Eine Begründung der Vollzugsanstalt für diese Entscheidung lässt der Beschluss jedoch vermissen.

Nachdem der Verurteilte die Genehmigung, einen Salomonenkakadu zu halten, begehrt, ist für die Prüfung, ob ihm ein solcher versagt bzw. genehmigt werden kann, auf den Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung abzustellen (OLG Celle ZfStrVo 1992, 258; vgl. etwa auch OLG Nürnberg NStZ 1998, 592). Zum Zeitpunkt der Entscheidung der Strafvollstreckungskammer waren ausweislich der Hausverfügung der Justizvollzugsanstalt M. vom 07.12.2000 lediglich noch Wellensittiche oder Kanarienvögel genehmigungsfähig. Hierdurch ist zwar eine Selbstbindung der Justizvollzugsanstalt eingetreten. Die Strafvollstreckungskammer hat jedoch keine Feststellungen dazu getroffen, mit welcher Begründung die Vollzugsbehörde die Vogelhaltung gerade auf diese zwei Arten der Vogelhaltung beschränkt hat. Der Vollzugsbehörde steht für den Fall, dass sie aufgrund entsprechender, konkret festzustellender Tatsachen einen der gesetzlichen Ausschlussgründe der §§ 19 Abs. 2, 70 Abs. 2 Nr. 2 StVollzG für vorliegend erachtet, ein - nur beschränkt gemäß § 115 Abs. 5 StVollzG nachprüfbares - Handlungsermessen zu (vgl. OLG Hamm NStZ 1990, 151; OLG Celle NStZ 1983, 190; OLG Stuttgart NStZ 1988, 574). Nach § 115 Abs. 5 StVollzG unterliegt die Entscheidung der Vollstreckungsbehörde damit einer beschränkten Überprüfung auf Ermessensfehler, d.h., auf Ermessensüber/unterschreitung sowie auf Ermessensmissbrauch. Welche Tatsachen die Vollzugsbehörde ihrer Entscheidung zugrundegelegt bzw. mit welcher Begründung die Vollzugsbehörde - außer denjenigen, dass nur Wellensittiche genehmigt würden - sie die Haltung des Salomonenkakadus abgelehnt hat, teilt die Strafvollstreckungskammer in ihrem Beschluss nicht mit. Die Strafvollstreckungskammer stellt lediglich eigene Erwägungen zur artgerechten Haltung an. Sie hat auch keinerlei Feststellungen getroffen, weshalb die seither teilweise genehmigten, teilweise geduldeten Nymphensittiche (Nymphenkakadus), die der Größe des beantragten Vogels entsprechen, nun nicht mehr von der Vollzugsanstalt zugelassen werden. Es ist nicht ersichtlich, dass irgendwelche Änderungen tatsächlicher Art in der Vollzugsanstalt die von dieser getroffenen Einschränkung rechtfertigen.

Darüber hinaus ist ein Ermessensmissbrauch zumindest insoweit zu besorgen, als weder die Vollzugsbehörde noch die Strafvollstreckungskammer im vorliegenden Fall in eine Abwägung des Einzelfalls eingetreten ist (vgl. OLG Saarbrücken a.a.O.). Die zum Zeitpunkt der Entscheidung der Strafvollstreckungskammer maßgebliche Hausverfügung vom 07.12.2000 stellt lediglich eine Richtlinie für die Ausgestaltung der Hafträume dar, eine Einzelgenehmigung auf konkreten Antrag hin ist hierdurch nicht zwingend ausgeschlossen. Insbesondere wäre zu prüfen gewesen, ob nicht Gründe des Bestandsschutzes die Genehmigung eines Vogels entsprechender Größe, wie ihn der Verurteilte bislang zumindest geduldet besessen hat, gleichwohl erforderlich machen könnten.

Der Strafvollstreckungskammer obliegt es zu prüfen, ob die durch die Vollzugsanstalt erfolgte Ablehnung rechtswidrig ist, weil die Vollzugsanstalt nicht den richtigen Begriff des Versagungsgrundes angewendet oder das ihr für die Rechtsfolgenentscheidung gewährte Ermessen überschritten hat oder hiervon in einer

dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechender Weise Gebrauch gemacht hat (vgl. auch BGHSt 30, 320; OLG Hamm NStZ 1984, 141; OLG Koblenz ZfStrVo 1990, 373). Dass eine Prüfung unter Berücksichtigung dieser Grundsätze durch die Strafvollstreckungskammer erfolgt ist, kann dem angefochtenen Beschluss nicht entnommen werden. Die Strafvollstreckungskammer hat nach den Feststellungen lediglich eigene Erwägungen hinsichtlich der artgerechten Haltung angestellt. Ob eine solche artgerechte Haltung in dem vorliegenden Einzelfall möglich wäre, kann seitens des Senates mangels Feststellungen nicht überprüft werden. So lässt der Beschluss jegliche Angaben zu den Haftverhältnissen im konkreten Fall vermissen.

Das Rechtsbeschwerdegericht kann somit wegen der unzureichenden Begründung nicht ausschließen, dass das Landgericht das sachliche Recht nicht richtig angewandt hat und der Beschluss der Strafvollstreckungskammer auf einem möglichen Rechtsfehler beruht (Senat Die Justiz 1980, 91). Eigene Feststellungen zu treffen, ist dem Senat in dem revisionsähnlich ausgestalteten Rechtsbeschwerdeverfahren verwehrt. Die Sache war daher an die Strafvollstreckungskammer zurückzuverweisen (§ 119 Abs. 4 Satz 3 StVollzG), die alle entscheidungserheblichen Tatsachen aufzuklären und zu erwägen haben wird, da im Verfahren nach den §§ 109 ff. StVollzG der Grundsatz der Amtsermittlung gilt. Soweit mit dem Rechtsmittel eine anschließende Entscheidung in der Sache selbst begehrt wurde, war es deshalb als unbegründet zu verwerfen (vgl. OLG Stuttgart ZfStrVo 2002, 56).

Die Entscheidung über die Kosten des Rechtsbeschwerdeverfahrens obliegt dem Landgericht (§ 121 Abs.1 StVollzG). Hingegen war der Geschäftswert vom Senat festzusetzen (§§ 48a,13 GKG).

(Mitgeteilt vom 3. Strafsenat des OLG Karlsruhe)

§ 8 Abs. 2 MRVG NRW, § 63 StGB (Zur Kontrolle des Schrift- und Telefonverkehrs im Maßregelvollzug)

a) Nach § 8 Abs. 2 MRVG NRW können nur aus zwingenden Gründen der Therapie, des geordneten Zusammenlebens und der Sicherheit Schriftwechsel überwacht sowie Schreiben angehalten oder verwahrt werden, wenn durch ihre Weitergabe erhebliche Nachteile zu befürchten sind; Gleiches gilt für den Telefonverkehr. Diese Beschränkungen der Kommunikation sind nur zulässig, wenn konkrete Anhaltspunkte für entsprechende Gefahrenlagen bestehen und dargetan werden.

b) Die Gefahr, dass nach § 63 StGB in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebrachte Patienten einen Sachverhalt im Rahmen des Maßregelvollzugs gegenüber Dritten nicht zutreffend, verzerrt oder auch bewusst wahrheitswidrig darstellen, rechtfertigt für sich allein noch keine Maßnahme nach § 8 Abs. 2 MRVG NRW. Das gilt auch für beabsichtigte Informationen gegenüber Presseorganen. In der Regel dürfte es auch genügen, diesen selbst eine Bewertung solcher Informationen zu überlassen.

Beschluss der 1. Kleinen Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Kleve vom 22. Januar 2002 - 1 Vollz 18/01 -

§§ 3, 70 Abs. 2 Nr. 2 StVollzG (Zum Besitz vom Ermittlungsakten im Haftraum)

1. Die Frage der Angemessenheit des Besitzes von Gegenständen im Haftraum eines Strafgefangenen richtet sich grundsätzlich nach der Größe des Haftraums und dessen Übersichtlichkeit und Durchsuchbarkeit.
2. Beim Recht zum Besitz von Ablichtungen der Ermittlungsakten widerstreiten das Interesse der Vollzugsanstalt an der Einhaltung von Sicherheit und Ordnung und der Anspruch des Gefangenen auf wirksame Verteidigung und Gewährung eines rechtsstaatlichen und fairen Verfahrens.
3. Eine Beschränkung dieses Rechts bedarf - unabhängig von dem Umfang der Unterlagen - einer gesonderten und auf den Einzelfall bezogenen Begründung.

Beschluss des 3. Strafsenats des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 11. April 2002 - 3 Ws 10/02 -

Gründe:

I.

Der Verurteilte befindet sich seit 27.09.2000 in Strafhaft in der Justizvollzugsanstalt M., wobei seit 13.11.2001 eine Strafe von zwölf Monaten aus der Verurteilung des Amtsgerichts M. vom 30.09.1997 wegen Diebstahls vollstreckt wird. Gleichzeitig ist gegen ihn bei der Staatsanwaltschaft M. ein weiteres Ermittlungsverfahren wegen Betruges anhängig. Seinen Antrag auf vollständige Überlassung der ihm von seinem Verteidiger übersandten Kopien der Ermittlungsakten in seinem Haftraum wies die Vollzugsanstalt mit Verfügung vom 17.10.2001 zurück. Zur Begründung wurde angeführt, in Anbetracht der Größe der Hafträume und deren Kontrollierbarkeit könnten dem Verurteilten lediglich drei Stehordner und nicht - wie von diesem beantragt - neun Stehordner überlassen werden. In der vom Anstaltsleiter erlassenen Hausverfügung vom 07.12.2000 sei nur der Besitz von zwei Ordnern, davon einer für „laufende Korrespondenz“ und einer für ein „laufendes Verfahren“ vorgesehen, im Übrigen seien Akten bzw. Aktenbestandteile zur Habe des Gefangenen zu nehmen.

Mit Beschluss vom 13.12.2001 verwarf das Landgericht - Strafvollstreckungskammer - M. den Antrag des Verurteilten auf gerichtliche Entscheidung gegen den Bescheid der Justizvollzugsanstalt als unbegründet. Entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers handle es sich bei den ihm vom Verteidiger übersandten Kopien nicht um Verteidigerpost, so dass eine Überwachung und Beschränkung zulässig sei. Auch habe die Justizvollzugsanstalt das berechnete Interesse des Gefangenen an der Auseinandersetzung mit den Vorwürfen des gegen ihn geführten Ermittlungsverfahrens zutreffend mit der zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung erlassenen Allgemeinverfügung der Justizvollzugsanstalt abgewogen. Da das Ermittlungsverfahren noch nicht abgeschlossen sei und keine Hauptverhandlung anstehe, sei es dem Verurteilten auch zuzumuten, eine Vorsortierung wesentlicher Vorgänge selbst oder durch seinen Verteidiger vornehmen zu lassen.

Gegen diesen ihm am 21.12.2001 zugestellten Beschluss legte der Verurteilte über seinen Verteidiger mit am 09.01.2002 beim Landgericht eingekommenem Schreiben Rechtsbeschwerde ein, mit welcher er die Verletzung sachlichen Rechts rügt.

II.

Die form- und fristgerecht eingelegte Rechtsbeschwerde ist zulässig, da es geboten ist, die Nachprüfung des Beschlusses zur

Fortbildung des Rechts und zu einer Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zu ermöglichen (§ 116 Abs. 1 StVollzG).

Das Rechtsmittel ist begründet.

Nach § 83 Abs.1 StVollzG darf ein Gefangener nur Sachen in Gewahrsam haben oder annehmen, welche ihm von der Vollzugsbehörde oder mit ihrer Zustimmung überlassen werden. Regelungen zum Besitz und zum persönlichen Gewahrsam des Gefangenen finden sich darüber hinaus in den Vorschriften der §§ 19, 53 Abs. 2 und 3, 68, 69, 70 StVollzG (Schwind/Böhm, StVollzG, 3. Aufl. 1999, § 70 Rn. 1). Sämtliche Vorschriften konkretisieren den Angleichungsgrundsatz des § 3 Abs. 1 StVollzG, wonach die Freiheit des Gefangenen nur solchen Beschränkungen unterliegen soll, die für den Freiheitsentzug und seine Behandlung notwendig sind (vgl. Calliess/Müller-Dietz, 8. Aufl. 2000, § 19 Rn. 2; Schwind/Böhm, a.a.O., § 19 Rn. 1).

Die Frage, ob und ggf. in welchem Umfang ein Gefangener Ablichtungen von Akten in einem gegen ihn geführten Ermittlungsverfahren in seinem Haftraum aufbewahren darf, ist ausdrücklich nicht geregelt und - soweit ersichtlich - wenig erörtert (offen gelassen in: BVerfG NSTZ 1999, 532 ff.; vgl. auch OLG Koblenz NSTZ 1981, 214 bezüglich des Rechts eines Gefangenen zum Besitz von 20 Büchern und fünf Ordnern zur Ermöglichung wissenschaftlicher Arbeit). Da es sich bei Verfahrensakten nicht um Einrichtungsgegenstände im eigentlichen Sinne handelt, findet § 19 Abs. 2 StVollzG, welcher die Ausstattung des Haftraumes betrifft, keine unmittelbare Anwendung. Gleiches gilt für § 70 Abs.1 StVollzG, welcher zwar als durchaus sachnähere Vorschrift anzusehen ist, jedoch lediglich den Besitz von Büchern und anderen Gegenständen zur Fortbildung und Freizeitbeschäftigung regelt. Beiden Vorschriften ist jedoch das Merkmal der „Angemessenheit“ gemein, nach welchem sich das Recht zur Ausstattung des Haftraumes richtet und das über den angemessenen Umfang hinaus nur eingeschränkt werden darf, wenn ansonsten Sicherheit und Ordnung der Anstalt gefährdet wären (§§ 70 Abs. 2 Nr. 2, 19 Abs. 2 StVollzG).

Bei der Frage der Angemessenheit handelt es sich aber um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der gerichtlich voll überprüfbar ist und den die Vollzugsbehörden, aber auch die Strafvollstreckungskammer als gerichtliche Tatsacheninstanz ausfüllen müssen (vgl. Senat NSTZ - RR 2001, 288 ff. - Recht des Gefangenen zur Benutzung eigener Bettwäsche; OLG Stuttgart NSTZ 1988, 574). Soweit nach allgemeiner Ansicht sich das Maß der Angemessenheit grundsätzlich nach der Größe des jeweiligen Haftraumes und dessen Übersichtlichkeit und Durchsuchbarkeit richtet (vgl. Schwind/Böhm, a.a.O., § 70 Rn. 5; Calliess/Müller-Dietz, a.a.O., § 19 Rn. 3), gilt dies für das Recht zum Besitz von Ermittlungsakten nur in eingeschränktem Umfang (vgl. auch BVerfG NSTZ 1999, 532 ff.). Denn hier widerstreiten in besonderer Weise die Interessen der Vollzugsanstalt an der Einhaltung von Sicherheit und Ordnung und der Anspruch des Gefangenen auf wirksame Verteidigung und Gewährung eines rechtsstaatlichen und fairen Verfahrens, welcher nicht über Gebühr beschränkt werden darf. Der Senat sieht deshalb den Besitz von Ablichtungen der Akten eines gegen den Gefangenen betriebenen Ermittlungs- oder Strafverfahrens, und zwar unabhängig von deren Umfang, grundsätzlich als angemessen an, so dass eine Beschränkung des Rechts zur Aufbewahrung im eigenen Haftraum einer gesonderten und auf den Einzelfall bezogenen (vgl. OLG Koblenz NSTZ 1990, 360) Begründung bedarf.

Eine Gefährdung von Sicherheit und Ordnung der Justizvollzugsanstalt vermag der Senat hier aber nicht zu erkennen, wenn dem Verurteilten die ihn betreffenden Stehordner vollständig ausgehändigt werden. Dass bei diesem Gefangenen, etwa durch Aufbewahrung sachfremder Gegenstände in den Stehordnern, die Gefahr eines Missbrauchs drohen könnte, ist nicht ersichtlich und wird von der Justizvollzugsanstalt auch nicht dargetan. Auch die Übersichtlichkeit und Durchsuchbarkeit der Zelle - es handelt sich bei Ermittlungsakten nicht um Schriftverkehr nach § 29 Abs.1 StVollzG - leidet nicht in einem Maße, als dass dem Verurteilten sein Recht auf sachgerechte Verteidigung verwehrt werden könnte. Ein solches besteht entgegen der Ansicht der Strafvollstreckungskammer nicht erst unmittelbar vor der Hauptverhand-

lung, sondern auch schon zuvor. Gerade zu Beginn eines Ermittlungsverfahrens kann es für eine wirksame Verteidigung nämlich von erheblicher Bedeutung sein, dass der Beschuldigte genaue Kenntnis über die gegen ihn erhobenen Vorwürfe erhält.

Wegen Begründetheit der Rechtsbeschwerde ist der angefochtene Beschluss aufzuheben; da die Sache spruchreif ist, kann der Senat an Stelle der Strafvollstreckungskammer entscheiden (§ 119 Abs. 4 Satz 1 und 2 StVollzG).

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 121 Abs. 4 StVollzG i.V.m. der entsprechenden Anwendung des § 467 Abs. 1 StPO.

Die Festsetzung des Gegenstandswertes beruht auf §§ 48a, 13 GKG.

(Mitgeteilt vom 3. Strafsenat des OLG Karlsruhe)

§§ 115, 154 Abs. 2 Satz 2 StVollzG (Zur Überprüfung der Eignung einer Person für ehrenamtliche Hilfe)

1. Die eingeschränkte richterliche Kontrolle eines Beurteilungs- und Ermessensspielraums der Vollzugsbehörde steht eigenen Ermittlungen der Strafvollstreckungskammer entgegen.
2. Ist die generelle Eignung einer Person zu ehrenamtlicher Hilfe festgestellt worden, kann die Vollzugsbehörde das ihr durch die Sollvorschrift des § 154 Abs. 2 Satz 2 StVollzG eingeräumte Rechtsfolgenmessen bei der Entscheidung über die Zulassung eines ehrenamtlichen Vollzugshelfers nur in engen Grenzen ausüben.

Beschluss des 2. Strafsenats des Oberlandesgerichts Karlsruhe von 21. Mai 2002 - 2 Ws 330/00 -

Gründe:

Der Beschwerdeführer ist Strafgefangener in der Justizvollzugsanstalt X. Am 31.01.2000 beantragte er, ihm Frau N. als ehrenamtliche Betreuerin zuzuweisen, was durch Bescheid der Vollzugsanstalt vom 12.07.2000 abgelehnt wurde. Den hiergegen gerichteten, am 18.07.2000 eingekommenen Antrag auf gerichtliche Entscheidung wies die Strafvollstreckungskammer mit Beschluss vom 16. Oktober 2000 zurück. Die am 11.11.2000 von der Verteidigerin des Gefangenen unter gleichzeitiger Stellung eines Prozesskostenhilfeantrages eingelegte „Beschwerde“, die als Rechtsbeschwerde nach § 116 Abs. 1 StVollzG zu behandeln ist und aus deren Begründung (noch) entnommen werden kann, dass die Verletzung sachlichen Rechts (§ 116 Abs. 2 StVollzG) gerügt wird, ist zulässig, da sie form- und fristgerecht gem. § 118 StVollzG eingelegt wurde und es geboten ist, die Nachprüfung zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zu ermöglichen (§ 116 Abs. 1 StVollzG). In der Sache hat das Rechtsmittel den aus dem Tenor ersichtlichen Erfolg.

Die auf die Sachrüge erfolgte Überprüfung der angefochtenen Entscheidung ergibt, dass die Feststellungen der Strafvollstreckungskammer die daraus abgeleiteten Rechtsfolgen nicht tragen.

Der Beschluss der Strafvollstreckungskammer leidet bereits an einem formalen Fehler, der zu seiner Aufhebung führen muss. Denn die Strafvollstreckungskammer hat sich nicht darauf beschränkt, die von der Vollzugsbehörde angegebenen Gründe für die Ablehnung des Antrags des Gefangenen aufzuklären und nachzuprüfen, sondern sie hat nachträglich selbst Stellungnah-

men des Anstaltspsychologen vom 13.10.2000 und eine Erklärung von Frau N., „wie sie sich eine Betreuung des Antragstellers vor dem Hintergrund seiner Alkoholerklärung vorstelle“, eingeholt, die bei der behördlichen Entscheidung nicht vorgelegen haben. Der Strafvollstreckungskammer war es aber von Rechts wegen verwehrt, diese Stellungnahmen von sich aus in das Verfahren einzuführen, um die Maßnahme der Vollzugsanstalt zu stützen (KG StV 1986, 349). Der Betroffene hat nämlich Anspruch auf eine von Anfang an rechtmäßige und nicht erst unter dem Eindruck des gerichtlichen Verfahrens berichtigte Entscheidung. Um die eingeschränkte richterliche Kontrolle des Beurteilungs- und Ermessensspielraums zu gewährleisten, kann die Entscheidung einer Vollzugsbehörde daher weder durch ergänzendes Vorbringen im gerichtlichen Verfahren noch durch eigene Ermittlungen des Gerichts ersetzt werden (Schuler in Schwind/Böhm, StVollzG 3. Aufl. § 115 Rdnr. 4; OLG Hamm NStZ 1997, 381 = StV 1997, 32). Schon dieser Fehler zwingt zur Aufhebung des angefochtenen Beschlusses.

Einer Zurückverweisung an die Strafvollstreckungskammer bedarf es nicht, da die Sache spruchreif ist und der Senat daher selbst entscheiden kann (§ 119 Abs. 4 Satz 2 und 3 StVollzG). Der Bescheid der Vollzugsanstalt ist aufzuheben, da er nicht ausreichend begründet ist. Selbst die im Verfahren der Strafvollstreckungskammer nachträglich herangezogenen Gründe können die Zurückweisung des Antrags nicht rechtfertigen. Sie gehen schon von einem falschen Verständnis der gesetzlichen Voraussetzungen aus.

Die Zulassung als ehrenamtlicher Vollzugshelfer beruht auf einem Justizverwaltungsakt. Materielle Ermächtigungsgrundlage für dessen Erlass ist § 154 Abs. 2 Satz 2 StVollzG. Danach sollen die Vollzugsbehörden mit Personen und Vereinigungen zusammenarbeiten, deren Einfluss die Eingliederung des Gefangenen fördern kann. Insoweit wird der Vollzugsbehörde im Hinblick auf die Eignung des Bewerbers eine Prüfungspflicht auferlegt. Nach § 154 Abs. 2 Satz 2 StVollzG bedarf es einer positiven Feststellung der Eignung des Bewerbers zur Resozialisierung indessen nicht, wie bereits aus dem Wortlaut („fördern kann“) folgt, sondern die Vorschrift hat nur eine „Negativauslese“ zum Ziel (Theißen StV 1991, 3 f.; Rotthaus in Schwind/Böhm StVollzG a.a.O. § 154 Rdnr. 7). Die Vollzugsanstalt hat danach zunächst zu prüfen, ob der Einfluss der erstrebten Betreuungsarbeit die Eingliederung des Gefangenen fördern kann. Die Maßstäbe bei der Prüfung der Eignung dürfen allerdings nicht zu hoch angesetzt werden, die Gewissheit eines fördernden Einflusses darf nicht verlangt werden (Feest in AK-StVollzG 4. Aufl. § 154 Rdnr. 10). Bei der Eignung, die Eingliederung des Insassen zu fördern, handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der umfassender gerichtlicher Nachprüfung unterliegt (Feest a.a.O. Rdnr. 15). Vorliegend kann der angefochtenen Entscheidung schon nicht sicher entnommen werden, ob die - tatsächlich wohl mündlich erfolgte - Ablehnung des Antrags auf Zulassung von Frau N. als Betreuerin durch die Vollzugsbehörde (auch) auf fehlende Eignung gestützt wurde. Die dargelegte „Einschätzung“ der Vollzugsbehörde, Frau N. habe während der früheren Straftat des Beschwerdeführers zu dessen Weigerung, eine Therapie anzutreten, beigetragen, lässt dies vermuten, erschöpft sich jedoch in einer ohne konkrete Tatsachen belegten und damit durch den Senat nicht überprüfbaren Behauptung. Soweit die Strafvollstreckungskammer zusätzlich das Fehlen eines überzeugenden Betreuungskonzeptes von Frau N. als Ablehnungsgrund erwogen hat, hat sie diesen Gesichtspunkt, ungeachtet des Umstandes, dass keine ausreichenden Tatsachen für eine Überprüfung durch den Senat festgestellt sind, selbstständig eingeführt, so dass mit ihm, die Rechtmäßigkeit der Entscheidung der Vollzugsbehörde ohnehin nicht - nachträglich - gerechtfertigt werden kann.

Freilich besteht auch bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen in der Person des Bewerbers für die Vollzugsbehörde keine generelle Verpflichtung, einen die Zulassung begründenden Verwaltungsakt zu erlassen (Theißen a.a.O. S. 4). Nach § 154 Abs. 2 Satz 2 StVollzG „soll“ die Vollzugsbehörde mit Personen und Vereinen, deren Einfluss die Eingliederung der Gefangenen fördern kann, zusammenarbeiten. Der betreffende Gefangene sowie die Institutionen und Personen haben jedoch keinen

Rechtsanspruch auf Zulassung zur ehrenamtlichen Betreuung. Jedoch haben sie einen Anspruch auf fehlerfreie Ermessensentscheidung (OLG Celle NStZ 1984, 480; KG StV 1986, 349; OLG Hamm NStZ 1985, 238 f.; 1990, 256; Feest a.a.O. § 154 Rdnr. 11; Calliess/Müller-Dietz, StVollzG 8. Aufl. § 154 Rdnr. 4; Rotthaus a.a.O. § 154 Rdnr. 7). Für die gerichtliche Nachprüfung der Ermessensentscheidung bestehen die in § 115 Abs. 5 StVollzG gezogenen Grenzen. Der Senat hat deshalb nur zu prüfen, ob bei der Ermessensentscheidung rechtsfehlerfrei verfahren wurde, ob also die Vollstreckungsbehörde von einem zutreffenden Sachverhalt ausgegangen ist, ob sie die Grenzen des Ermessens eingehalten und von ihm in einer dem Zweck der Ermächtigung entsprechenden Weise Gebrauch gemacht hat. Die Überprüfung führt zur Aufhebung des Bescheids der Vollzugsbehörde. Von einer Vollzugsbehörde muss erwartet werden, dass sie die für eine Maßnahme ausschlaggebenden Gründe vollständig und nachprüfbar darlegt, um nicht bei dem Adressaten den Eindruck willkürlichen Verhaltens aufkommen zu lassen (KG StV 1986, 349; Schuler in Schwind/Böhm a.a.O. § 115 Rdnr. 2). Die von der Strafvollstreckungskammer zitierten Ablehnungsgründe der Vollzugsanstalt erschöpfen sich indessen darin, dass durch die Mitglieder der Zugangskonferenz die Zuweisung eines Betreuers für den Gefangenen nicht verfügt worden und diese „u.U. sogar kontraindiziert“ sei, da der Gefangene im Falle einer Zuweisung versuchen werde, Therapiemaßnahmen auszuweichen. Die Tatsachen, auf die diese Entscheidungs- und Bewertungsvorgänge gestützt wurden, werden nicht mitgeteilt. Damit ist der Bescheid nicht ausreichend, weil nicht nachvollziehbar, begründet. Soweit aus der von der Strafvollstreckungskammer dargelegten Antragsbegründung durch den Beschwerdeführer entnommen werden kann, dass die Vollzugsbehörde ihre Ablehnung diesem gegenüber auch darauf gestützt hat, dass die Zuweisung einer Betreuerin nicht erforderlich sei, da er über ausreichende Besuchskontakte verfüge und infolge seiner Suchtproblematik professionelle Hilfe benötige, lässt die Entscheidung zudem auf ein falsches Verständnis der Vollzugsbehörde von dem ihr eingeräumten Ermessensspielraum schließen. Ist die generelle Eignung einer Person zu ehrenamtlicher Hilfe festgestellt worden, kann die Anstalt das ihr durch die Sollvorschrift des § 154 Abs. 2 Satz 2 StVollzG eingeräumte Rechtsfolgeermessen nur in engen Grenzen ausüben. Die Ablehnung der Zulassung kommt lediglich in „atypischen“ Fällen in Betracht (Rotthaus a.a.O. § 154 Rdnr. 7; Feest a.a.O. § 154 Rdnr. 11). Nachdem Gefahren, die in der Person des Betreuers begründet sind, bereits die tatbestandliche Voraussetzung der Norm („Eignung“) ausschließen, kommen hier nur Umstände in Betracht, die entweder aus der Person des Gefangenen resultieren oder aber institutionsbezogen sind (Theißen a.a.O. S. 5). Wegen des Eingliederungsgrundsatzes (§ 3 Abs. 3 StVollzG) wird der Ermessensspielraum dabei sogar häufig auf Null reduziert sein (Volckart in AK-StVollzG 4. Aufl. § 115 Rdnr. 51), insbesondere in der Entlassungsphase. Die Zulassung als Betreuer wird auf der Rechtsfolgeseite daher die Regel, die Ablehnung auf atypische Ausnahmefälle begrenzt sein.

Die Vollzugsbehörde wird daher unter Beachtung der oben angeführten Grundsätze den Antragsteller erneut zu bescheiden haben. Die Rechtsbeschwerde hat damit vorläufigen Erfolg. Soweit ihr Ziel darüber hinaus auf die Verpflichtung der Vollzugsbehörde, Frau N. als Betreuerin zuzulassen, gerichtet war, war sie im Übrigen als unbegründet zu verwerfen.

Die Kostenentscheidung, bei der zu berücksichtigen war, dass das Rechtsmittel nur teilweise erfolgreich war, beruht auf § 121 Abs. 1 StVollzG, die Festsetzung des Gegenstandswerts auf §§ 13, 48 a GKG.

(Mitgeteilt von Richter am OLG Schmidt-Weihrich, Karlsruhe)

§ 7 MRVG NRW (Zur gerichtlichen Überprüfung von Ermessensentscheidungen der Vollzugsbehörde)

- a) Die Entscheidung darüber, ob ein im Maßregelvollzug Untergebrachter Gegenstände für Fortbildung und Freizeit besitzen - und damit nutzen - darf, hat die Vollzugsbehörde nach § 7 MRVG NRW im Rahmen des ihr zustehenden pflichtgemäßen Ermessens zu treffen.
- b) Versagt die Vollzugsbehörde die Erlaubnis oder schränkt sie diese ein, ist die gerichtliche Überprüfung der Ermessensausübung auf die Ermittlung und Feststellung des Sachverhalts beschränkt, auf dem die Entscheidung der Behörde beruht, sowie auf die Prüfung, ob die Behörde von dem ihr eingeräumten Ermessen rechtsfehlerfrei Gebrauch gemacht hat. Die Strafvollstreckungskammer darf demgegenüber keine zusätzlichen Tatsachen ermitteln, welche die getroffene Entscheidung rechtfertigen könnten; insbesondere ist sie nicht befugt, eigenes Ermessen an die Stelle des Verwaltungsermessens zu setzen.

Beschluss des 1. Strafsenats des Oberlandesgerichts Hamm vom 14. August 2001 - 1 Vollz (Ws) 178/01 -

§§ 110 Satz 1, 111 Abs. 1 Nr. 2, 138 Abs. 2 StVollzG, § 300 StPO (Zur gerichtlichen Fürsorgepflicht im Falle einer Verweisung der Sache)

1. Ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist analog § 300 StPO entsprechend der erkennbaren Zielsetzung des Begehrens auszulegen.
2. Ist der Verweisungsantrag des Antragstellers - etwa was den Rechtsweg anlangt - ersichtlich fehlerhaft, muss die mit der Sache befasste Strafvollstreckungskammer kraft ihrer Fürsorgepflicht die Stellung eines sachgerechten Antrags anregen.

Beschluss des 1. Strafsenats des Oberlandesgerichts Hamm vom 22. August 2000 - 1 Vollz (Ws) 59/2000 -

Für Sie gelesen

Hans-Joachim Neubauer: Einschluß. Bericht aus einem Gefängnis. Berlin Verlag: Berlin 2001. 167 S. € 18.–.

Das Buch handelt von jenem Ort, in dem Unvereinbarkeiten und Widersprüche des Lebens in unserer Gesellschaft besonders plastisch zutage treten. In dem wir - gern oder ungern - Unerträgliches - das allzu rasch als „Allzumenschliches“ verkauft zu werden pflegt - registrieren. Der Ort, der sich gesellschaftlich selber schlecht verkauft - wiewohl die Gesellschaft es ja selbst ist, die auf seiner Existenz besteht -, ist bekanntlich das Gefängnis.

Der Verfasser hat, wie der Untertitel des Buchs zum Ausdruck bringt, einen Bericht aus einer solchen Einrichtung vorgelegt. Er lebt als freier Autor und Journalist in Berlin. Hans-Joachim Neubauer ist zugleich als Privatdozent an der Freien Universität tätig. Gleichwohl ist seine Darstellung nicht als wissenschaftliche Studie gedacht und zu verstehen, die sich etwa auf Interviews oder Aktenanalysen stützte. Vielmehr beruht sie auf Beobachtungen, die er in einem der größten Gefängnisse Europas, in Berlin-Tegel (mit ca. 1700 Insassen), gemacht sowie auf Berichten, die er dort gesammelt hat. Neubauer ist als Autor und Dramaturg des Gefangentheaters „aufBruch“ nach Tegel gekommen und hat dort verschiedene Aufführungen vor inhaftierten und externen Gästen inszeniert. Er hat sich über Jahre hinweg in der Anstalt umgesehen und umgehört. Vor allem aber hat er hingehört, wenn sich dort Inhaftierte der verschiedensten Couleur und Straftäter mit den unterschiedlichsten Delikten über ihre Erlebnisse und Erfahrungen geäußert haben.

Das Buch ist gewissermaßen ein Extrakt aus diesen oft sehr persönlichen und spontanen Mitteilungen und deren Konzentrat zugleich. Dass er Gefangene, deren Lebensgeschichten und Haft-erleben zur Sprache bringt, dass er ihnen zur Stimme verhilft, verdankt sich nicht zuletzt einer alten, dem einstigen Strafgefangenen und späteren Schriftsteller Dostojewski abgelauchten Erkenntnis: dass noch am ehesten derjenige, der den Strafvollzug am eigenen Leibe erlebt hat, davon Kunde geben kann - mit allen subjektiven Einschränkungen und Vorbehalten, die namentlich für Wahrnehmungsprozesse unter den besonderen Bedingungen des Freiheitsentzugs gelten.

Diese Erlebnisse und Erfahrungen bilden Quelle und Inhalt des Buches. Auf ihrer Grundlage vermisst Neubauer Ort und Zeit. Kapitelüberschriften - wie etwa „Gebäude“, „Wirtschaft“, „Zeit“, „Ordnung“, „Die Strafe“ - liefern ihm Stichworte für seine Darstellung. „Das Gefängnis ist ein Ort der Geschichten und zugleich des Schweigens. Nur selten sprechen Gefangene miteinander über ihre Taten.“ (S. 9) Dem Verfasser, der das Vertrauen von Insassen gewonnen hat, haben sie sich offenbart. Von Beziehungen untereinander ist die Rede, aber auch von denen zu Bediensteten - und von Beziehungen, die drinnen wie draußen schlechthin so große Bedeutung haben.

So wie sich Neubauer als Berichterstatter selbst zurückgenommen hat, so bescheiden hat er seinen Anspruch formuliert, „nur einen kleinen Ausschnitt aus der ganzen Wahrheit über das Gefängnis“ zu zeigen (S. 11). Ein freundliches, sympathisch berührendes Bild vom Vollzug wird in dem Buch begreiflicherweise nicht gezeichnet. Wahrscheinlich hätte das auch niemand von einer solchen Darstellung erwartet. Sie verspricht denn auch keine Lektüre, nach der man sich zufrieden - vielleicht auch mit sich selbst - in seinem Sessel zurücklehnen kann. Am deprimierendsten wirken Lebensschicksale, die ohne Perspektive scheinen, und das sind keineswegs wenige. Aus den Berichten kann man lernen, was alles im Leben kaputt gehen kann und wie es geschieht. Die Feststellung, dass „die eigentliche Strafe“ erst nach der Entlassung kommt (S. 161), bekräftigt eine alte Erfahrung.

Das Buch schließt mit einer Danksagung an diejenigen, die zu dem Bericht beigetragen haben - nicht zuletzt an die JVA Tegel, ihren Leiter und die dort tätigen Bediensteten. Das ist eine faire Geste allen denen gegenüber, die in der Darstellung keineswegs immer gut weggekommen sind. Erwähnenswert erscheint auch, dass der Dank zugleich dem Literaturwissenschaftler Eberhard Lämmert gilt. Der als solcher zwar kein Spezialist auf dem Gebiet des Strafvollzugs ist, dem aber die Kultur des Landes - zu der schließlich auch der Strafvollzug gehört - einiges zu verdanken hat.

Heinz Müller-Dietz

Nadja Tzschaschel: Ausländische Gefangene im Strafvollzug - Eine vergleichende Bestandsaufnahme der Vollzugsgestaltung bei ausländischen und deutschen Gefangenen sowie eine Untersuchung zur Anwendung des § 456a StPO - Ergebnisse einer in Nordrhein-Westfalen durchgeführten Aktenanalyse. Studien und Materialien zum Straf- und Maßregelvollzug Band 17, Centaurus Verlag Herbolzheim 2002, kart. XVII, 120 Seiten, € 24,60.

Ausländische Gefangene haben im Vollzug Schwierigkeiten, zugleich bereiten sie ihrerseits dem Vollzug oft Schwierigkeiten. Kommunikationsprobleme erschweren es den Ausländern, sich im Gefängnis zurecht zu finden. Das Personal hat Mühe, diese Gefangenen sprachlich zu verstehen und sich in ihre besondere Lage einzufühlen. Ein hoher Ausländeranteil - in manchen Untersuchungshaftanstalten beträgt er 50% und mehr - stellt das Management deshalb vor schwierige Aufgaben. So kann es sein, dass ausländische Gefangene sich diskriminiert fühlen und dass umgekehrt das Personal an ihrer Kooperationsbereitschaft zweifelt. Kritiker besonders von außerhalb des Vollzuges beanstanden die Benachteiligung der ausländischen Gefangenen bei der Beteiligung an schulischen und beruflichen Fortbildungsmaßnahmen und vor allem an vollzuglichen Lockerungen wie der Unterbringung in offenen Anstalten und der Gewährung von Ausgang und Urlaub. Ist der Vollzug institutionell ausländerfeindlich eingestellt? Empirische Untersuchungen zu diesem Thema sind spärlich. Sie betreffen überwiegend den Jugendstrafvollzug (S. 17 ff.). Der Bedarf einer Untersuchung der Vollzugsgestaltung für erwachsene Strafgefangene war deshalb evident. Das Bundesministerium der Justiz hat die Arbeit der Verfasserin finanziell unterstützt. Die Arbeitsgruppe Kriminologischer Dienst des Justizministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen, das für den Jugendvollzug bereits eine Untersuchung durchführte (Wirth, ZfStrVo 1998, 278 ff.), hat ebenfalls Hilfe geleistet. Die Kölner Dissertation wurde von Michael Walter betreut.

Einleitend beschreibt die Verfasserin die Situation der Ausländer im Strafvollzug im Allgemeinen. Ihr Anteil betrug im Jahre 1999 24,6% in Deutschland und ein Jahr später in NRW 22,8%. Bestimmend für die Situation der Ausländer ist die „Kollisionslage zwischen Straf- und Ausländerrecht“ (S. 2). Während das Strafverfahren mit Rechtskraft des Urteils gleichsam zur Ruhe gekommen ist, droht Ausländern danach das ausländerrechtliche Verfahren mit der häufigen Folge der Ausweisung und Abschiebung. Die Probleme dieses Verfahrens werden knapp und anschaulich dargestellt. Die Normen wurden in den vergangenen Jahren verschärft. In einer Vielzahl der Fälle, nach einer Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von drei und mehr Jahren, ist die Ausweisung zwingend vorgeschrieben. Bei kürzeren Strafen hat die Ausländerbehörde eine strenger (Regelausweisung) oder freier umschriebene Ermessensentscheidung zu treffen. Lauf und Ergebnis des ausländerrechtlichen Verfahrens wirken sich unmittelbar auf die Vollzugsgestaltung aus. Mit den bundeseinheitlich vereinbarten Verwaltungsvorschriften zum Strafvollzugsgesetz (VV StVollzG) hatten sich die Landesjustizverwaltungen in völlige Abhängigkeit von den Ausländerbehörden begeben. Diese Abhängigkeit wurde durch die zum 1.1.1994 erfolgte Änderung der Verwaltungsvorschriften gemildert. Statt des früher erforderlichen Einvernehmens bei Entscheidungen über Vollzugslockerungen werden diese von den Vollzugsbehörden heute nur noch „im Benehmen“ mit den Ausländerbehörden getroffen. Gleichwohl führen die Vorschriften weiterhin zu massiven Zugangsbeschränkungen zum offenen Vollzug und zum Urlaub aus der Haft (S. 8). Auch bei der Beteiligung an schulischen und beruflichen Fortbildungsmaßnahmen gibt es für Ausländer Hindernisse. Oft bleibt es lange ungewiss, wohin der Gefangene entlassen wird, nach Deutschland oder in sein Heimatland. Welche Maßnahmen können ihm dann nützlich sein? Wird eine berufliche Bildungsmaßnahme von der Bundesanstalt für Arbeit gefördert, so ist Voraussetzung für die Zulassung, dass der Teilnehmer nach Beendigung dem deutschen Arbeitsmarkt zur Verfügung steht. Das aber ist bei ausländischen Gefangenen oft lange unklar, eine Ungewissheit, die die Motivation für ihre Mitarbeit am Vollzugsziel

beeinträchtigen kann. Ungewissheiten beherrschen auch die Frage, wann der Strafvollzug beendet sein wird. Das ausländerrechtliche Verfahren und das Vollstreckungsverfahren (§§ 57, 57a StGB, § 456a StPO) laufen unkoordiniert nebeneinander. Am Ende ihrer Einführung fasst die Verfasserin die Hauptthese der Untersuchung dahin zusammen, „dass diese (ausländischen) Gefangenen statt dem gesetzlich vorgesehenen Behandlungsvollzug einem reinem Verwahrsvollzug unterliegen“ (S. 19).

Für die Auswertung der Gefangenenpersonalakten wurde nach dem Zufallsprinzip eine Stichprobe von je 100 ausländischen und deutschen Gefangenen aus drei Strafanstalten (Aachen, Geldern, und Remscheid) mit einem überdurchschnittlich hohen Ausländeranteil von 30,2% gezogen. Ausgewählt wurden die Zugänge der letzten Monate des Jahres 1995, soweit sie zu mehr als 15 Monaten Freiheitsstrafe verurteilt worden waren (S. 21). Es zeigte sich, dass knapp die Hälfte der ausländischen Gefangenen (48%) Türken waren. Das veranlasste die Verfasserin, die Türken und die ‚sonstigen Ausländer‘ in zahlreichen Tabellen getrennt darzustellen. Für alle Gefangenen der Stichprobe wurde eine Fülle von Daten erhoben, die in mehr als 100 Tabellen erfasst sind. Hier können nur einige wenige Befunde referiert werden. Eine Benachteiligung der Ausländer zeigt sich bereits bei der Frage nach der Erstellung des Vollzugsplanes. Diese ist nur bei 3% der Deutschen, dagegen immerhin bei 13% der Ausländer unterblieben (S. 46). Bei der Verlegung in den offenen Vollzug und der Gleichstellung mit Gefangenen im offenen Vollzug stehen die Deutschen mit 28% im Vergleich zu den Ausländern mit 10% sehr viel günstiger da. Die sonstigen Ausländer fallen mit 5,8% noch weiter ab, während sich die Türken mit 14,6% den Deutschen ein Stück nähern (S. 49 f.). Beim Urlaub aus der Haft treten die Unterschiede noch deutlicher hervor. Von den Deutschen wurden 58%, von den Ausländern dagegen nur 18% beurlaubt. Die Türken haben wiederum einen - diesmal allerdings kleineren - Vorsprung mit 20,8% Beurlaubungen im Vergleich zu 15,4% der sonstigen Ausländer (S. 58 f.). Das Interesse an Fortbildungsmaßnahmen war bei Ausländern und Deutschen mit 24% bzw. 25%, die eine solche Maßnahme beantragten, praktisch gleich. Die Teilnahme an einem Ausbildungslehrgang wurde mit 22% fast dreimal so vielen Deutschen wie Ausländern (8%) ermöglicht (S. 68). Bei der vorzeitigen Beendigung des Strafvollzugs liegen die Ausländer mit 85% weit vorn im Vergleich zu 43% der Deutschen. Der hohe Anteil der Ausländer kommt jedoch zum weitaus überwiegenden Teil (69%) durch eine Maßnahme nach § 456a StPO zustande (S. 77). Zu jeder der hier wiedergegebenen Grundaussagen hat die Verfasserin zahlreiche weitere Fragen untersucht, um zu erhellen, welche Merkmale die Ergebnisse beeinflusst haben können. Im Falle der Beurlaubung sind das z. B. die Aufenthaltsdauer in Deutschland und der Stand des ausländerrechtlichen Verfahrens.

Nach allem kann die abschließende Bewertung nicht überraschen. „Eine den deutschen Mitinhaftierten vergleichbare Einbeziehung in das Behandlungsprogramm des Strafvollzugs im Allgemeinen (erfolgte) nur bei den wenigen ausländischen Gefangenen, bei denen entweder explizit von einer Ausweisung abgesehen wurde oder bei denen von vornherein nicht zwingend mit einer Ausweisung ... zu rechnen war“ (S. 117). Dies, obwohl sich bereits aus den soziobiographischen Daten - besonders für manche Türken - eine günstigere Prognose für die soziale Integration ergebe als für die Deutschen. Die Verfasserin fordert deshalb eine engere und bessere Zusammenarbeit von Ausländerbehörden und Justiz. Wichtig für die Vollzugsgestaltung sei, dass die ausländerrechtlichen Entscheidungen frühzeitig getroffen würden. Dabei „wäre es sinnvoll, wenn positive prognostische Entwicklungen des Gefangenen während der Vollzugszeit im Rahmen der ausländerbehördlichen Entscheidung berücksichtigt würden (S. 119). Für die vor der Ausweisung und Abschiebung stehenden Gefangenen hält die Verfasserin Förderungsmaßnahmen, vor allem beruflicher Art, für erforderlich, die diesen Gefangenen den Neubeginn in ihrer Heimat erleichtern.

Den Untersuchungsergebnissen ist auch Positives zu entnehmen. Hinweise auf eine böswillige Diskriminierung der Ausländer sind aus ihnen nicht zu entnehmen. Das zeigt gerade die graduell unterschiedliche Annäherung der Türken an die Deutschen. Immerhin gehören fast neun Zehntel von ihnen dem Islam an (S. 30).

Ihre Frömmigkeit erscheint manchen deutschen Mitbürgern fremdartig und kann zu gefühlsmäßiger Ablehnung führen. Die negativen Feststellungen zeigen Anknüpfungspunkte für Reformen. Hier sind die Aufsichtsbehörden der Justiz gefordert. Sie müssen einerseits sicherstellen, dass Staatsanwaltschaften und Vollzugsanstalten für eine schnelle Information der Ausländerbehörden sorgen. Die Spitzenbeamten der Kommunen, bei denen Ausländerbehörden bestehen, müssen diese anweisen, die Fälle von ausländischen Strafgefangenen als ‚Haftsachen‘ und damit ‚sofort‘ zu bearbeiten. Zwar ist es verständlich, dass die Beamten der Ausländerbehörden bei Überlast die Fälle der Strafgefangenen, weil sie im Gefängnis doch sicher aufgehoben sind, bei der Bearbeitung zurückstellen. Das aber ist nicht angängig. Besteht doch die Gefahr, dass die Betroffenen ihre Strafzeit nutzlos absitzen und sich eine unvermeidbare Ausweisung und Abschiebung verzögert, was eine längere Zeit des Vollzugs zur Folge hat.

Die Untersuchung von Frau Tzschaschel hat ihr Ziel erreicht. Sie hat umfangreiches Material sorgfältig aufbereitet. Wir wissen heute mehr über einen hochkomplexen Themenbereich. Die von der Verfasserin aufgezeigte Problematik wird uns lange begleiten. Das Werk kann zur Lösung dieser Fragen erfolgreich beitragen.

Karl Peter Rotthaus

Positive Generalprävention. Kritische Analysen im deutsch-englischen Dialog. Uppsala-Symposium 1996. Hrsg. von Bernd Schünemann, Andrew von Hirsch und Nils Jareborg. Unter Mitarbeit von Tatjana Hörnle (Motive-Texte-Materialien = MTM, Bd. 81). C. F. Müller Verlag: Heidelberg 1998. VIII, 220 S. € 55,20.

Im Oktober 1996 hat an der Juristischen Fakultät der schwedischen Universität Uppsala ein Kolloquium zum Thema „Positive Generalprävention“ stattgefunden, das sowohl aus internationaler als auch interdisziplinärer Perspektive analysiert werden sollte. Dementsprechend haben daran nicht nur britische, deutsche und schwedische Wissenschaftler, sondern - außer Strafrechtlern - Rechtstheoretiker, Soziologen und Philosophen teilgenommen. Der Band dokumentiert die Beiträge jener Veranstaltung, die vor allem darauf ausgerichtet gewesen ist, diejenigen Fragen zur Diskussion zu stellen und womöglich zu klären, die sich nach dem derzeitigen Stand des einschlägigen Diskurses um das Konzept und die verschiedenen Ansätze der positiven Generalprävention ranken. Dass da noch etliches offen und offengeblieben ist, wird Kenner der Situation schon deshalb schwerlich verwundern, weil die Auseinandersetzung um die theoretische Tragfähigkeit und Reichweite dieses Konzepts ebenso wie um seinen empirischen Gehalt nach wie vor andauert.

Bereits im Vorwort der Herausgeber werden die Probleme artikuliert, die wie ein roter Faden die vierzehn Beiträge des Bandes durchziehen. Da wird zunächst auf die - nicht nur im Wortsinne - positive Besetzung jenes Konzepts in der deutschen Strafrechtswissenschaft verwiesen, das sich in seiner Doppelstruktur als Verbindung präventiver Strafzwecke mit der Legitimierung von Strafe schlechthin als fruchtbar erwiesen habe. In diesen Kontext gehöre nicht zuletzt, dass die positive Generalprävention sich einerseits von der Vergeltung, andererseits von der Abschreckung vorteilhaft abhebe, ja sogar eine Synthese von Prävention und moralischer Rechtfertigung des Strafrechts verkörpere oder zumindest nahelege.

Freilich stehen dieser tendenziell positiven Einschätzung des Konzepts eben jene Fragen gegenüber, die gerade Anlass geben könnten, seine Leistungsfähigkeit und Legitimationskraft wieder in Zweifel zu ziehen. Das wird an verschiedenen Beiträgen des Bandes deutlich - mögen sie sich nun mit den theoretischen Implikationen oder den empirischen Prämissen des Konzepts befassen. Alles andere als hinreichend geklärt ist schon die Frage, ob die Kriminalstrafe die vom Konzept der positiven Generalprävention vorausgesetzte tatsächliche Wirkung hat, die Bekräftigung und Stabilisierung des Normbewusstseins der Bürger zu fördern. Dass

eine empirisch genügende Widerlegung oder Bestätigung solcher Annahmen noch aussteht, wird in mehreren Beiträgen dargelegt (Michael Baumann, Karl F. Schumann); sie verweisen zugleich auf die methodischen Schwierigkeiten und Anforderungen einer solchen Überprüfung. Nicht minder kritisch ist es um die Frage bestellt, woraus sich denn rechtsethisch die Konsequenz ableiten lasse, Personen zum Zwecke zu strafen, um dadurch die Moralvorstellungen anderer zu stabilisieren. Verstößt eine solche Konzeption nicht gegen das Kant'sche Verdikt, Menschen unter keinen Umständen Zwecken dienstbar zu machen, also zu instrumentalisieren das ja nicht zuletzt der generalpräventiven Abschreckungstheorie gilt? Auf der anderen Seite wird die Bedeutung positiver Generalprävention gerade in ihrer Funktion gesehen, zur Einübung in Normvertrauen und -wirkung beizutragen (Baumann).

Freilich liegen Grundprobleme der ganzen Diskussion namentlich im Variantenreichtum der verschiedenen Ansätze der positiven Generalprävention auf der einen Seite und in der - zuweilen nur schwer entwirrbaren - Gemengelage von normativer und empirischer Sichtweise auf der anderen Seite (z.B. Winfried Hassemer). Das erschwert ja schon im Vorfeld die notwendige Klärung jeweils vertretener Positionen mit der Konsequenz, dass gelegentlich die Identität des Gegenstandes angesichts unterschiedlichen Sprachgebrauchs und Sinnverständnisses zu entschwinden droht. So können sich unter dem Begriff der „positiven Generalprävention“ einzelne - präventive - Strafzwecke, aber auch Ansätze zur Rechtfertigung des Strafrechts im Ganzen - beispielsweise qua Vergeltung oder Integrationsprävention - verbergen.

Insofern sind auch die einzelnen Beiträge des Bandes ein mehr oder minder getreues Spiegelbild einer weit auseinanderdriftenden Diskussion, die auch Raum für ganz unterschiedliche theoretische Zugänge zum Konzept der positiven Generalprävention bietet und dementsprechend auch zu verschiedenartigen Schlussfolgerungen führt (z.B. Heike Jung, Andrew Ashworth, John Gardner). Wenn ein gewisser gemeinsamer Nenner zu erkennen ist, dann vielleicht noch am ehesten hinsichtlich der Kritik am sozialtechnologischen Modell der Generalprävention von Günther Jakobs, das Strafrecht auf die gesellschaftliche Verständigung über Normen gründet, ohne den Täter selbst an diesem Diskurs teilhaben zu lassen (z.B. Bernd Schönemann, Ulfrid Neumann). In positiver Hinsicht sind es namentlich kommunikative Aspekte, die verschiedene Beiträge - ungeachtet differenzierter Ausgangspunkte miteinander verbinden; sie zielen vor allem auf gesellschaftlich akzeptablen, fairen Umgang mit dem Täter und damit notwendigerweise zugleich auf Wahrung rechtsstaatlicher Garantien (z.B. Hassemer, Neumann). Sie treten auch dort zutage, wo die positive Generalprävention zur Schuld in Beziehung gesetzt wird, wenn und insofern jenes Konzept auf „Einsicht und Zustimmung“ statt auf „Einschüchterung und Gewalt“ gestützt wird (Klaus Günther). Eine instrumentelle Sichtweise suchen desgleichen jene Ansätze zu vermeiden, die in der „Appellfunktion des strafrechtlichen Tadelns“ Elemente einer Theorie positiver Generalprävention erblicken (Tatjana Hörnle, Andrew von Hirsch). Natürlich fehlt es keineswegs an Vorbehalten gegenüber Tendenzen, das Konzept der positiven Generalprävention überzustrapazieren, vor allem als Basis für die Legitimation des Strafrechts schlechthin heranzuziehen (z.B. Lothar Kuhlen, Schönemann, Wolfgang Frisch).

Der Wert des Bandes dürfte gerade in seiner Pluralität der theoretischen Perspektiven und Sichtweisen sowie in der Vielfalt daraus abgeleiteter Konsequenzen liegen. Diese Unterschiedlichkeit des Verständnisses - die zuweilen freilich eine Verständigung erschwert - ist offenkundig nicht nur Ausdruck individueller Forscherpersönlichkeiten, sondern auch - bis zu einem gewissen Grade jedenfalls - Abbild nationaler Wissenschaftsdiskurse in Grundfragen des Strafrechts. Insofern halten die Beiträge des Bandes nicht nur reiches (Anschauungs-)Material für die Fortführung einer kaum abzuschließenden Diskussion bereit, sondern informieren zugleich über Akzentsetzungen und Blickrichtungen des internationalen Dialogs auf straf(rechts)theoretischem Felde, wie es sich nach dem heutigen Stande der Forschung präsentiert.

Heinz Müller-Dietz

Gerard de Jonge, Rino Verpalen, Hettie Cremers: Bajesboek - Handboek voor gedetineerden en ter beschikking gestelden. Uitgeverij Papieren Tijger, 4. Auflage, Breda 1999, Paperback 432 Seiten, € 20,40.

In den zwanzig Jahren, die seit dem ersten Erscheinen dieses Gefängnisführers vergangen sind, hat sich der Strafvollzug in den Niederlanden in vieler Hinsicht grundlegend verändert. Die Haftquote ist von der weltweit niedrigsten Zahl von 22 auf 90 im Jahre des Erscheinens der vierten Auflage gestiegen und liegt damit im europäischen Durchschnitt. Die gesetzlichen Grundlagen für den Strafvollzug änderten sich ebenso. Am 1.1.1999 trat das Penitentiaire Beginselenwet (PBW-Gesetz über die Grundsätze des Strafvollzugs) in Kraft, nachdem bereits am 1.10.1997 das Beginselenwet verpleging ter beschikking gestelden, das entsprechende Gesetz für die auf strafrechtlicher Grundlage in psychiatrischen Einrichtungen Untergebrachten, wirksam geworden war. Der Gefängnisführer musste deshalb von Grund auf überarbeitet werden.

Die neue Ausgabe des Werkes ist sehr viel umfangreicher geworden. Aus dem schmalen Taschenbuch, das zuletzt knapp 300 Seiten umfasste, wurde ein Band im Format von etwa DIN A5 mit mehr als 400 Seiten. Der Aufbau des Werkes jedoch blieb unverändert, so dass auf die Besprechungen der Voraufgaben in dieser Zeitschrift Bezug genommen werden kann (1989, 125 f., 1993, 125). Die Verfasser haben sich wiederum bemüht, ihre Texte in einem für den Durchschnittsgefangenen verständlichen Stil zu formulieren. „Gleichwohl mussten sie sich darüber klar sein, dass das Buch in großem Umfang von juristischen und anderen Helfern gebraucht wird. Wegen der dadurch geforderten Genauigkeit konnte die Beschreibung bestimmter Aspekte des Vollzugs nicht auf jeder Seite gerade aufregend (even opwindend) ausfallen“ (Voorwoord). Bei dieser Besprechung kann ich mich darauf beschränken, eine Reihe von zum Teil neuen Einzelfragen, die in dem Werk erörtert werden, zu referieren.

Der Vollzug von Untersuchungshaft und Freiheitsstrafe beginnt oft bei der Polizei. Deshalb haben die Verfasser einen Abschnitt den Rechten und Pflichten des Bürgers gewidmet, der von der Polizei festgenommen wurde (S. 30 ff.). Zehn Artikel der polizeilichen Dienstvorschrift, die dieses Thema betreffen, haben sie dazu im Anschluss an ihren Text abgedruckt (S. 34 ff.).

Im Grundsatz haben die Gefangenen Anspruch auf eine Einzelzelle. Die Anstalten können jedoch von diesem Grundsatz (Art. 20 PBW, S. 28 f.) abweichen. Von dieser Möglichkeit - so ist zu vermuten - musste in erheblichem Maße Gebrauch gemacht werden. Mitte 1998 waren nämlich die 12.500 Haftplätze für Erwachsene zu 98% belegt. Erfahrungsgemäss ist aber eine vollständige Ausnutzung des Haftraums eines Gefängnisystems nicht möglich, so dass es Einrichtungen mit freien Plätzen und andere mit Überbelegung gibt. Die Politiker wollen durch weitere Neubauten Überbelegung künftig ausschließen. Es ist die „von den meisten unserer Volksvertreter gehuldigte Auffassung, dass Gefangene im Grundsatz einen eigenen Unterbringungsraum (Zelle) beanspruchen können für die Zeit, in der sie nicht an gemeinschaftlichen Aktivitäten wie Arbeit oder Sport teilnehmen“ (Voorwoord).

Eine neuere Untersuchung hat bestätigt, dass die Mehrheit der Gefangenen an einer leichteren oder schwereren psychischen Störung leidet, 3% bis 4% von ihnen gehörten nicht ins Gefängnis, sondern sollten stationär behandelt werden. Ein Teil dieser Gefangenen ist in den Vollzugsanstalten zur psychiatrisch/psychologischen Betreuung in sogenannten „Individuellen Begleitungsabteilungen“ untergebracht (S. 44). Das Team der Behandler dort arbeitet eng mit den entsprechenden Stellen draußen zusammen. Wenn der Zustand eines Gefangenen sich verschlechtert und es erforderlich macht, kann die Einweisungsbehörde, „selectiefunctionaris“ genannt, diesen in eine psychiatrische Klinik verlegen (Art. 15 Abs. 5 PBW).

Das von der Praxis entwickelte „Sobere Regime“, die Unterbringung in einfach ausgestatteten Zellen bei einer nur das Notwendige umfassenden Betreuung, hat eine Rechtsgrundlage erhalten. Diese Haftform gilt für die Gefangenen, die wegen der Kürze ihrer Strafe oder wegen ihrer Wesensart nicht gefordert wer-

den können. Für die anderen Gefangenen gilt das „Standardregime“. Eine ‚bessere‘ Behandlung können und sollen sie sich erst verdienen (S. 40 f.). Meist gegen Ende der Strafe kommt die Unterbringung in einer halboffenen oder offenen Anstalt in Betracht. Nur eine kleine Anzahl von Gefangenen kann in ein sogenanntes „Penitentiar Programm“ aufgenommen werden. Das bedeutet die Beendigung des Aufenthalts in der Anstalt noch vor dem Termin für eine vorzeitige Entlassung. Die für ein solches Programm Ausgewählten nehmen dann unter Aufsicht des Anstaltsleiters und der Bewährungshilfe an einer Fortbildungsmaßnahme teil. Sie sollen als ‚Mustergefangene‘ eine intensive Behandlung erfahren, während die Masse der anderen mit minimalen Hilfen auskommen muss (S. 79). Voraussetzung für die Aufnahme in ein solches Programm ist vor allem „gute Führung“, was freilich, wie die Verfasser fürchten, zu einer Scheinanpassung führen kann.

Wegen der vielen Drogenabhängigen im Vollzug spielen Urinkontrollen, besonders auch vor Vollzugslockerungen, eine große Rolle. Sie sind jetzt gesetzlich geregelt (Art. 30 PBW, S. 105 f., 158 ff.). Die familienfreundlichen Besuche werden ähnlich gehandhabt wie bei uns, sind aber offenbar allgemein eingeführt. Ausnahmsweise kommen sie auch für Untersuchungsgefangene in Betracht (S. 121). - Das Gesetz hat den Kontakt der Gefangenen mit den Medien in einem besonderen Artikel (Art. 40 PBW, S. 125) geregelt. Dadurch sind - anders als bei uns - engere Beschränkungen oder eine großzügigere Ausgestaltung der Kontakte je nach dem Ermessen des Anstaltsleiters möglich.

Ein breiter Raum des Gefängnisführers ist natürlich den Rechtsbehelfen der Gefangenen und Untergebrachten gewidmet. Bereits beim Erstgespräch ist der Zugang über diese Möglichkeiten zu unterrichten (Art. 56 Nr. 2 PBW). Konflikte sollen möglichst im Gespräch beigelegt werden. Das ist ein wichtiger Unterschied zu den deutschen Regelungen. So kann ein Mitglied des Anstaltsbeirats sich um eine Vermittlung zwischen dem Anstaltsleiter und dem Gefangenen bemühen. In der ersten Instanz, vor der Beklagcommissie, findet regelmäßig eine mündliche Verhandlung statt, es sei denn dass die Klage offenbar unzulässig, offenbar unbegründet oder offenbar begründet ist (Art. 64 Abs. 1 PBW). Der Gefangene kann sich eines Rechtsanwalts oder einer Person seines Vertrauens als Beistand bedienen. Er kann auch die Hilfe eines Bureaus voor Rechtshulp in Anspruch nehmen. Diese in allen bedeutenderen Städten bestehenden Einrichtungen erteilen - unter anderem - Rechtsrat in Vollzugsangelegenheiten und vertreten Gefangene in den Verfahren vor der Beklagcommissie. Ein Beistand bedarf der Zulassung durch das Gericht; auch ein Mitgefangener kann als Beistand zugelassen werden. Das Gesetz legt Wert darauf, dass über die Klagen der Gefangenen schnell entschieden wird. Für die einzelnen Verfahrensschritte sind enge Fristen bestimmt. Die Entscheidung erster Instanz soll innerhalb von vier Wochen ergehen, eine Frist, die nur ausnahmsweise um weitere vier Wochen verlängert werden kann (Art. 67 Abs. 1 PBW). Auch darin besteht ein grundlegender Unterschied zu dem deutschen Verfahren. Die Bedeutung der Rechtssprechung für die Praxis des Vollzuges kann man an der großen Anzahl von Entscheidungen der Beroepscommissie, des Gerichts zweiter Instanz, erkennen, die in den Fußnoten des Werkes zitiert werden (z.B. S. 112 f., 125 f.).

Auf den ersten Teil des Werkes, der den Vollzug von Untersuchungshaft und Freiheitsstrafe betrifft, folgt im zweiten Teil eine Erläuterung der Rechte der zum Zweck psychiatrischer Behandlung Untergebrachten. Im dritten Teil sind die Rechtsvorschriften aufgeführt und erklärt, nach denen ein Bürger zu seiner Unterstützung Geldleistungen erhalten kann. Im vierten Teil behandeln die Verfasser Problemkreise, wie sie für Straffällige oft zusätzlich zu ihrer Freiheitsstrafe schwer lösbare Fragen aufwerfen: Arbeitslosigkeit, Wohnungssuche, Ehescheidung und Schulden. Im Anhang sind das Penitentiaire Beginselenwet (PBW) und die Durchführungsverordnung dazu (Penitentiaire Maatregel) sowie weitere nationale und internationale Rechtsvorschriften abgedruckt. Es folgen Verzeichnisse sämtlicher Vollzugsanstalten und der Einrichtungen für Untergebrachte sowie der Bureaus voor Rechtshulp. Ein Stichwortregister beschließt das Werk.

Schwer einzuschätzen ist, ob das jetzt vorliegende Werk wirklich noch für den Durchschnittsgefangenen zugänglich ist. Sicher ist andererseits, dass es den Gefangenen, die es zu nutzen verstehen, und den Helfern der Gefangenen, seien sie Juristen oder nicht, umfassende und verlässliche Informationen bietet. Entsprechendes gilt für Leser aus dem Ausland. Außerdem zeigt das Werk erneut, wie notwendig ein ähnlicher Gefängnisführer für unser Land wäre.

Karl Peter Rotthaus

Politische Gefangene in Südwestdeutschland. Hrsg. vom Haus der Geschichte Baden-Württemberg in Verbindung mit der Landeshauptstadt Stuttgart (Stuttgarter Symposition. Schriftenreihe, Bd. 9). Silberburg-Verlag: Tübingen 2001. 349 S. € 9,90.

Der Band ist im Zuge der geschichtlichen Auseinandersetzung mit Freiheitsbewegungen vergangener Jahrhunderte entstanden. Jene Bestrebungen haben bekanntlich ja eine lange und bedrückende Spur staatlicher Verfolgung und Unterdrückung nach sich gezogen. Sie hatten - weil sie den jeweils Herrschenden ein Dorn im Auge waren - vielfach Inhaftierungen aus politischen Gründen zur Folge. Von dieser Entwicklung war natürlich auch der deutsche Südwesten betroffen, obwohl oder gerade weil hier schon alsbald im 19. Jahrhundert nach dem Vorgang der französischen Revolution von 1789 in der Epoche des Frühliberalismus demokratisch gesinnte Zeitgenossen für die Einführung von Verfassungen und die Verwirklichung von Grundrechten eintraten. So stehen denn auch die elf Beiträge des Sammelbandes - die dem Vorwort von Thomas Schnabel, dem Leiter des Hauses der Geschichte Baden-Württemberg, zufolge Frucht „einer langjährigen und guten Zusammenarbeit“ mit der Landeshauptstadt Stuttgart sind (S.10) - unter dem doppelten Vorzeichen: den geschichtlichen Erfahrungen mit staatlicher Verfolgung aus politischen, rassistischen oder religiösen Gründen und dem Bemühen um Durchsetzung der Menschenrechte.

Dass auch demokratisch verfasste Rechtsstaaten nicht vor der Gefahr strafrechtlicher „Überreaktionen“ aus politischen Gründen gefeit sind, belegt namentlich der Schlussbeitrag Edgar Wolfrums, der sich mit den Auswirkungen des verfassungsgerichtlichen KPD-Verbots von 1956 auf Kommunisten befasst: Dass ehemalige Widerstandskämpfer, die dem NS-Regime Widerpart geleistet haben, erneut, wenn auch unter rechtsstaatlichem Vorzeichen, in die Mühle strafrechtlicher Verfolgung gerieten, ist ganz gewiss ebenso tragisch wie beklemmend; es zeigt aber auch, in welche ausweglos scheinende Verstrickung die Hingabe an totalitäre Anschauungen führen kann.

An dem Band, der durch ein (zeit-)geschichtlich ausgerichtetes Literaturverzeichnis, Informationen über die (einzige) Autorin und die Autoren sowie ein Personen- und Ortsregister abgeschlossen wird, haben vor allem Historiker, Theologen und Schriftsteller mitgewirkt. Ausgesprochen vollzugsgeschichtliche Werke bilden im Literaturverzeichnis eher eine Rarität. So vermisst man dort etwa die Studien Paul Sauers (Im Namen des Königs, 1984) und Bernhard Stiers (Fürsorge und Disziplinierung im Zeitalter des Absolutismus, 1988). Auch einschlägige Veröffentlichungen - die den allgemeinen geschichtlichen Hintergrund politischer Inhaftierungen skizzieren - wie diejenigen Kurt Kreilers (Sie machen uns langsam tot. Zeugnisse politischer Gefangener in Deutschland 1780-1980, 1983) und Sigrid Weigels („Und selbst im Kerker frei ...“. Schreiben im Gefängnis, 1982) fehlen. Dafür haben die Autoren mehr oder minder eingehende Quellenstudien getrieben; so sind vor allem Dokumente des Generallandesarchivs Karlsruhe und des Hauptstaatsarchivs Stuttgart sowie zeitgenössische Veröffentlichungen ausgewertet worden. Dementsprechend kommen auch die Verhältnisse in Strafanstalten - etwa auf der früheren Festung Hohenasperg und im damaligen Zuchthaus Bruchsal - eben mit Blick auf politische Gefangene zur Sprache. Dem Leser begegnen viele mehr oder minder bekannte Namen - und zwar kei-

neswegs nur aus Südwestdeutschland. Dass der Band durch Bildmaterial angereichert ist, trägt zur Veranschaulichung der geschichtlichen Darstellungen bei.

Einleitend sucht Volkmar Deile, lange Zeit Generalsekretär der deutschen Sektion von amnesty international, den überaus umstrittenen (und seinerseits oft genug instrumentalisierten) Begriff des politischen Gefangenen zu definieren. Gudrun Emberger schildert das traurige Lebensschicksal von Joseph Süß Oppenheimer (1698-1738), der von den Höhen der Gesellschaft in die Niederungen von Strafverfolgung und Hinrichtung geriet. Wie Andreas Gestrich darlegt, wurde auch Johann Jakob Moser (1703-1785) das Schicksal eines politisch Verfolgten zuteil. Gad Arnsbergs Beitrag thematisiert die wohl weniger bekannte württembergische Militär- und Zivilverschwörung von 1831 bis 1833, die gleichfalls „Demokraten, „Ultraliberale“ und sonstige Staatsfeinde“ in Haft und vor Gericht brachte. Wohl stärker ins Zeitbewusstsein eingepreßt hat sich die strafrechtliche „Bewältigung“ der Märzrevolution von 1848 in Baden, die zahlreiche Inhaftierungen - namentlich im damaligen Zuchthaus Bruchsal - zur Folge hatte; davon handelt Wolfgang Piereths Beitrag. Dass der Kulturkampf der Bismarck-Zeit Priester vor Gericht und in Haft brachte, zeigt Wolfgang Hug; das wohl prominenteste Opfer bildete Heinrich Hansjakob (1837-1916). Das Sozialistengesetz der wilhelminischen Ära führte, wie Christof Rieber beschreibt, gleich zur Kriminalisierung einer ganzen Partei. Zwei Beiträge des Bandes sind der Verfolgung durch das NS-Regime gewidmet. Manfred Koch schildert das Schicksal des im Konzentrationslager Kislau 1934 ermordeten badischen Justizministers Ludwig Marum, Hellmut G. Haasis dasjenige Georg Elzers, der 1939 im Münchner Bürgerbräukeller Hitler durch eine Zeitzunderbombe töten wollte, jedoch in die Fänge der Gestapo geriet und 1945 im Konzentrationslager Dachau umgebracht wurde. Die schwierige Rolle des württembergischen Bischofs Theophil Wurm (1868-1953) im Schatten der alliierten Kriegsverbrecherprozesse skizziert Rainer Lächele; Wurm setzte sich damals trotz oder gerade wegen seiner im „Dritten Reich“ bewiesenen NS-feindlichen Haltung für angeklagte NS-Täter ein. Mit dem schon erwähnten Beitrag Wolfrums zu den strafrechtlichen Folgen des KPD-Verbots schließt das ebenso informationshaltige wie lesenswerte Werk.

Heinz Müller-Dietz

Neu auf dem Büchermarkt

Maren Bergmann: Die Verrechtlichung des Strafvollzugs und ihre Auswirkungen auf die Strafvollzugspraxis (Studien und Materialien zum Straf- und Maßregelvollzug, Bd. 16). Centaurus-Verlagsgesellschaft: Herbolzheim 2002. Ca. 300 S. Ca. € 28,-.

Nadja Tzschaschel: Ausländische Gefangene im Strafvollzug. Eine vergleichende Bestandsaufnahme der Vollzugsgestaltung bei ausländischen und deutschen Gefangenen sowie eine Untersuchung der Anwendung des § 456a StPO: Ergebnisse einer in Nordrhein-Westfalen durchgeführten Aktenanalyse (Studien und Materialien zum Straf- und Maßregelvollzug, Bd. 17). Centaurus-Verlagsgesellschaft: Herbolzheim 2002. Ca. 170 S. Ca. € 25,-.

Sandra G. Müller-Steinhauer: Autonomie und Besserung im Strafvollzug. Resozialisierung auf der Grundlage der Rechtsphilosophie Immanuel Kants (Beiträge zur Strafrechtswissenschaft; 4). Lit: Münster 2001. 336 S. € 20,90.

Werner Nickolai / Richard Reindl (Hrsg.): Sozialer Ausschluss durch Einschluss. Strafvollzug und Straffälligenhilfe zwischen Restriktion und Resozialisierung. Lambertus: Freiburg i.Br. 2001. 224 S. Kart. € 17,50.

Politische Gefangene in Südwestdeutschland. Hrsg. vom Haus der Geschichte Baden-Württemberg in Verbindung mit der Landeshauptstadt Stuttgart (Stuttgarter Symposium. Schriftenreihe, Bd. 9). Silberburg-Verlag: Tübingen 2001. 352 S. 30 Abbildungen. Kart. € 9,90.

Peter Zihlmann: Macht Strafe Sinn? Sieben Fragen und ein Dutzend Geschichten um Recht und Gerechtigkeit. Schulthess Juristische Medien AG: Zürich 2002. 263 S. Brosch. € 30,-.

Heinz Kammeier (Hrsg.): Maßregelvollzugsrecht. Kommentar (De-Gruyter-Kommentar). De Gruyter: Berlin, New York 2002. LX, 550 S. € 98,-.

Hans Christian Lohmann: Arbeit und Arbeitsentlohnung des Strafgefangenen (Würzburger Schriften zur Kriminalwissenschaft, Bd. 5). Peter Lang Europäischer Verlag der Wissenschaften: Frankfurt/M., Berlin, Bern, Bruxelles, New York, Oxford, Wien 2002. 349 S. € 50,10.

Herbert E. Colla / Christian Scholz / Jens Weidner (Hrsg.): Konfrontative Pädagogik. Das Glen Mills Experiment. Forum Verlag Godesberg: Mönchengladbach 2001. 232 S. € 25,-.

Christina Schenk: Bestrebungen zur einheitlichen Regelung des Strafvollzugs in Deutschland von 1870 bis 1923. Mit einem Ausblick auf die Strafvollzugsgesetzesentwürfe von 1927 (Rechtshistorische Reihe, Bd. 248). Peter Lang Europäischer Verlag der Wissenschaften: Frankfurt/M., Berlin, Bern, Bruxelles, New York, Oxford, Wien 2001. XX, 297 S. € 45,50.

Mechthild Bereswill / Werner Greve (Hrsg.): Forschungsthema Strafvollzug (Interdisziplinäre Beiträge zur kriminologischen Forschung, Bd. 21). Nomos Verlagsgesellschaft: Baden-Baden 2001. 419 S. € 21,-.

Mechthild Bereswill & Theresia Höynck (Hrsg.): Jugendstrafvollzug in Deutschland: Grundlagen, Konzepte, Handlungsfelder. Beiträge aus Forschung und Praxis (Schriftenreihe der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen, Bd. 33). Forum-Verlag Godesberg: Mönchengladbach 2002. 368 S. € 36,-.

Alexander Böhm: Strafvollzug (Juristische Lernbücher). 3., neubearbeitete Aufl. Hermann Luchterhand Verlag: Neuwied 2002. Ca. 290 S. Ca. € 20,-.

Strafvollstreckungsordnung und gesetzliche Grundlagen. Kommentar. Fortgeführt von Hans-Peter Jabel und Thomas Wolf. 8., neubearbeitete Aufl. Gieseking: Bielefeld 2001. XIV, 814 S. € 152,-.

Nicole Jehle: Sicherheit und Ordnung im Strafvollzug. Von der Idee des Gesetzes zur Wirklichkeit der Praxis (Europäische Hochschulschriften: Reihe 2, Rechtswissenschaft, Bd. 3444). Peter Lang Europäischer Verlag der Wissenschaften: Frankfurt/M., Berlin, Bern, Bruxelles, New York, Oxford, Wien 2002. VII, 337 S. € 50,10.

Alfons Klein: Gnade - ein Fremdkörper im Rechtsstaat? (Europäische Hochschulschriften: Reihe 2, Rechtswissenschaft, Bd. 3199). Peter Lang Europäischer Verlag der Wissenschaften: Frankfurt/M., Berlin, Bern, Bruxelles, New York, Oxford, Wien 2001. XIX, 133 S. € 30,20.

Regina Klose: Deskriptive Darstellung der subjektiv empfundenen Haftsituation männlicher türkischer Inhaftierter im geschlossenen Jugendstrafvollzug in Nordrhein-Westfalen. Eine Pilotstudie (Europäische Hochschulschriften: Reihe 2, Rechtswissenschaft, Bd. 3416). Peter Lang Europäischer Verlag der Wissenschaften: Frankfurt/M., Berlin, Bern, Bruxelles, New York, Oxford, Wien 2002. Ca. 464 S. Brosch. € 65,40.

Hans-Jörg Albrecht/Afroditi Koukoutsaki/Telemach Serassis (Hrsg.): Images of Crimes. Representations of Crime and the Criminal in Science, the Arts and the Media (Kriminologische Forschungsberichte aus dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Bd. 97). Ed. iuscrim. Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht: Freiburg i.Br. 2001. 310 S. € 21,-.

Hans-Jörg Albrecht / Anton van Kalmthout (Eds.): Community Sanctions and Measures in Europe and North America (Kriminologische Forschungsberichte aus dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Bd. 101). Ed. iuscrim: Freiburg i.Br. 2002. 600 S. € 31,-.

Rüdiger Ortman: Sozialtherapie im Strafvollzug. Eine experimentelle Längsschnittstudie zu den Wirkungen von Strafvollzugsmaßnahmen auf Legal- und Sozialbewährung (Kriminologische Forschungsberichte aus dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht Bd. 103) Ed. iuscrim: Freiburg i.Br. 2002. 682 S. € 35,-.

Thomas Ross: Bindungsstile von gefährlichen Straftätern (Studien und Materialien zum Straf- und Maßregelvollzug Bd. 13). Centaurus-Verlagsgesellschaft: Herbolzheim 2001. 200 S. € 25,46.

Bundesarbeitsgemeinschaft der Lehrer im Justizvollzug (Hrsg.): Justizvollzug & Pädagogik. Tradition und Herausforderung (Studien und Materialien zum Straf- und Maßregelvollzug, Bd. 9). 2. Aufl. Centaurus-Verlagsgesellschaft: Herbolzheim 2001. 190 S. € 25,35.

Max Steller / Klaus-Peter Dahle / Monique Basqué (Hrsg.): Straftäterbehandlung. Argumente für eine Revitalisierung in Forschung und Praxis (Studien und Materialien zum Straf- und Maßregelvollzug, Bd. 2). 2. Aufl. Centaurus-Verlagsgesellschaft: Herbolzheim 2001. 318 S. € 29,65.

Karl Heinrich Schäfer / Ulrich O. Sievering (Hrsg.): Gustav Radbruch - Wegbereiter des Strafvollzugs des Grundgesetzes (Arnoldshainer Texte, Bd. 116). Haag und Herchen: Frankfurt a.M.: 2001. 112 S. € 17,80.

Heike Jung: Was ist Strafe? Ein Essay. Nomos Verlagsgesellschaft: Baden-Baden 2002. 83 S. € 17,-.